


Ex
donat
Mieg.

Magazin

für die

Pfälzische Geschichte

herausgegeben

von

Daniel Ludwig Wundt,

öffentlichem Lehrer der GG. auf der hohen Schule
zu Heidelberg

und

Johann Ludwig Christian Rheinwald,

Herzoglich pfalzzweybrückischem Rath und
Pagenhofmeister.

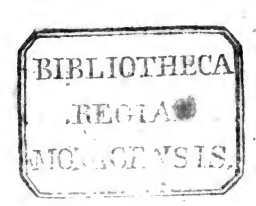
Erster Band.

Mit Beziehung auf den ersten und zweiten Band
des Magazins für die Kirchen- und Gelehrten-
Geschichte des Kurfürstenthums Pfalz

Dritter Band.

Heidelberg,
bei F. L. Pfähler,
Univ. Buchhändler.

1793.



Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht

Carl dem Zweiten

Pfalzgrafen bei Rhein, in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensperg und Rappoltstein, Herrn zu Ravenstein und Hohenak ꝛc. ꝛc.

dem

gerechten und gütigen Vater beglükter Unterthanen

und

grosmüthigen Beschüzer eines jeden Verdienstes,

widmen

dieses Magazin der Pfälzischen Geschichte

ein

geringes aber wohlgemeintes Opfer

das sie

dem Vaterlande bringen,

mit tiefster Ehrfurcht

die Herausgeber.

Vorrede.

Ich erfülle nun mein dem Publikum gethanes Versprechen, den in den ersten beyden Bänden dieses Magazins, auf die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte meines Vaterlandes eingeschränkten Plan, auf die ganze Pfälzische Geschichte auszudehnen, da ich das Glük gehabt habe an dem nunmehrigen Mitherausgeber dieses Magazins, dem Hochfürstlich-pfalzzweybrükischen Rath Herr Rheinwald, einen eben so geschikten als thätigen Mitarbeiter zu finden. Ein jeder Band wird in Zukunft ohngefehr die Stärke erhalten, als die beyden von mir allein herausgegebenen mit einander haben. Ich glaube mir auch mit der angenehmen Hoffnung schmeichlen zu können, daß die günstige Aufnahm, welcher das Publikum die beyden ersten Bände gewürdigt hat, durch den erweiterten Plan eher gewinnen als verlieren werde, und füge nur noch den Inhalt der Abhandlungen bey, die in dem gegenwärtigen Bande enthalten sind.

I. Von den pfalzzweybrückisch-französischen Souverainitätslanden und den nördlichen Gränzen des Elsasses:

Eine Abhandlung des Herrn Raths Rheinwalds, die denjenigen, welchen sich eine gründliche Kenntnis von der wahren Beschaffenheit dieser dermals im Streite befangenen Lande erwerben wollen, um so willkommner seyn dürfte, als die ganze Materie, die sie umfaßt, nicht nach angenommenen unerweißlichen Hypothesen, wodurch die französischen Schriftsteller, mehr den Leser zu blenden und irre zu leiten, als zu belehren suchen, sondern aus den zuverläßigsten historischen Quellen erörtert ist.

II. Geschichte der kirchlichen Veränderungen in dem Kurfürstenthum Pfalz, unter der Regierung des Administrators Herzog Kasimir von dem Jahre 1583 bis zum Jahr 1592.

Eine Fortsezung der in dem zweiten Bande Seite 103 angefangenen Geschichte. Die Begebenheiten selbst habe ich, so viel es mir nur möglich war, zusammengedrängt, weil ich nicht gerne wiederhole, was man in schon vorhandenen Geschichtsbüchern zur Genüge findet. Nur die durch den so schädlichen Parthengeist verstellte Geschichtswahrheit an das Licht zu ziehen, und einer jeden von den handlenden Personen zu geben, was ihr an Lob und Tadel gebühret, ist das Ziel, wornach ich strebe. In wie fern ich es erreicht habe, überlasse ich gern der Beurtheilung derer, die ohne Partheyrüksicht, die Menschen richten, wie sie dieselbigen finden.

III. Ein Schreiben des Kurfürsten Karl an seinen Kurprinzen Karl und ein Briefwechsel des Leztern mit seinem ehemaligen Lehrer Paul Hachenberg, Professor der Geschichte und Beredsamkeit zu Heidelberg.

Das erste ist eine beglaubte Abschrift aus der reichen Sammlung des Herrn Raths Rheinwald; der Briefwechsel des Prinzen aber mit seinem ehemaligen Hofmeister ist von den Originalen selbst abgedrukt, die ich der Freundschaft eines würdigen Gelehrten zu verdanken habe. Die beygefügte kurze Erläuterung möchte vielleicht dazu dienen, den Leser in den Stand zu sezen, das eigentliche karakteristische der hier vorkommenden Personen genauer kennen zu lernen.

IV. Skizze einer Geschichte der Hohenschule zu Heidelberg. Erste Zeitperiode vom Jahre 1386 bis zum Jahre 1413.

Eine Arbeit der mir vergönneten Nebenstunden, die vielleicht mehr Entschuldigung bedarf, als diejenige des Titels. Indessen muß ich mich auf die lezte einschränken. Versuch einer Geschichte würde mehr sagen, als ich zu leisten versprechen kann, und Skizze sagt, wenn man mir auch das ausländische Wort verzeiht, doch wohl zu wenig. Nur sehe ich mich genöthigt das Wort beizubehalten, weil ich kein schiklicheres zu finden weiß.

V. Ein Verzeichniß der katholischen Pfarreien, Schuldiener, Kirchen und Kapellen in dem Kurfürstenthum Pfalz am Rheine.

Eine Arbeit meines Bruders des Pfarrers zu Wibelingen und Professors der Geschichte an der Staatswirthschaft-Hohenschule zu Heidelberg, Friedrich Peter Wundt, die zusammengehalten mit den Verzeichnissen Seite 138 und Seite 147 des zweiten Bandes des Magazins einen richtigen Ueberblik des ganzen äussern Kirchenstaates der Kurfürstlichen Pfalz am Rhein gibt.

VI. Noch einige Anmerkungen über die Gränzen des nördlichen Elsasses.

Eine Zugabe zu der Abhandlung unter Nr. I. von eben dem Herrn Verfasser, die der Geschichtsforscher ungerne vermissen würde, da sie die nähere Gränzbestimmung, worauf, den richtigen Sinn alter Urkunden und Verträgen, ausfindig zu machen, fast alles ankömmt, in ein sehr gutes Licht sezt.

Wegen der sich hie und da eingeschlichenen Drukfehler muß ich leider! noch immer meine Leser um Verzeihung bitten. Obschon der Verlag des Werks zu Heidelberg ist, ist doch diese Stadt der eigentliche Drukort nicht, und da die beiden Herausgeber davon entfernt leben, konnten sie die Erfüllung ihrer Wünsche nur zum Theil erreichen.

D. Wundt.

Von den

pfalzzweybrückisch = französischen

Souverainitätslanden

und

den nördlichen Gränzen des

Elsasses.

1790.

La foi des traités, cette volonté ferme et sincère, cette constance invariable à remplir ses engagemens, dont on fait la déclaration dans un traité, est sainte et sacrée entre les nations, dont elle assure le salut et le repos: et si les peuples ne veulent pas se manquer à eux-mêmes l'infamie doit être le partage de quiconque viole sa foi.

De Vattel.

Einleitung.

Verdienet irgend eine Erscheinung unsrer Zeit die Aufmerksamkeit des deutschen Patrioten, so ist es das Schiksal derjenigen Reichslande, die theils an der Gränze des nördlichen Elsasses liegen, theils in dem Bezirk dieser Provinz eingeschlossen sind, seitdem es den Repräsentanten des französischen Volkes eingefallen ist, der Macht des deutschen Reichs engere Gränzen zu sezen und Eingriffe in die Eigenthumsrechte deutscher Fürsten zu thun, die der furchtbarste Despotismus nie gewaget hat.

Ueberhaupt kann man sagen, daß das Glük und die Ruhe dieser Lande mit demjenigen Zeitpunkt ihr Ende erreicht haben, worinn es dem französischen Hof gelungen ist, sich durch Gewaltthätigkeit und listige Unterhandlungen Ansprüche darauf zu erwerben, die man in der Folge der Zeit gegen den klaren Sinn der Friedensschlüsse und wechselseitigen Verträge über alles Maß und Ziel erweitert hat.

Selbst die offenen Briefe, wodurch die französische Könige denenjenigen deutschen Fürsten, die sich in Ansehung ihrer Besizthümer die französische Oberhoheit

anzuerkennen freiwillig entschlossen, ihre ausdrüklich vorbehaltene Rechte bestätigt haben, gewähreten weder den Fürsten noch Unterthanen diejenige Sicherheit, welche sie ihnen hätten gewähren sollen. Fand der Bewohner des Elsasses in dem ihm übrig gebliebenen Schatten der ehemaligen deutschen Freiheit, ein etwas erträglicheres Schiksal, als der Bewohner der inneren Provinzen Frankreichs, so mußte er doch auch oft genug, das schwere Joch der vielen kleinen Despoten fühlen, die das Königreich verwüsteten. Intendanten, Gerichtshöfe, Ingenieurs, und der ganze Troß raubsüchtiger Subalterne, plünderten um die Wette die Unterthanen, welche in dieser gesegneten Provinz, unter der gerechten und gütigen Regierung ihrer deutschen Fürsten, eines blühenden Wohlstandes hätten geniessen können.

Die ausgebrochene Revoluzion schien einige Erwartung zu geben, daß diesen Drangsalen ein Ende gemacht würde, aber leider! waren die Heilungsmittel, deren man sich bediente, wenigstens zum Theil, von einer zerstörenderen Würkung, als selbst die Uibel, welche dadurch gehoben werden sollten. Unter manchen Beschlüssen, deren Werth die künftige Zeit entscheiden muß, nahm sich die Nationalversammlung heraus, deren einige zu machen, welche den Staat an den Rand des Abgrunds hinführten, Friedensschlüsse und Verträge einseitig und despotisch aufhoben,

unabhängige deutsche Fürsten zu französischen Seigneurs hautjusticiers herabwürdigten, und alle Begriffe von Freiheit und Eigenthumsrecht, für welche man doch zu kämpfen vorgab, verkehreten und aufstößten.

Die Unzuläßigkeit und Ungerechtigkeit dieser Beschlüsse in Absicht auf die Pfalzzweybrückische und Kurpfälzische Lande, welche an das Elsaß gränzen, oder auch im Bezirk dieser Provinz zu liegen angenommen werden, durch die Fakel der Geschichte zu beleuchten, ist der Zwek den ich mir in dieser Abhandlung vorgesezt habe. Die Observations très-importantes, worinn das durchlauchtige Pfalzzweybrückische Haus seine gekränkte Rechte reklamiret, enthalten zwar schon vieles, was hieher gehöret; da inzwischen mehrere französische Schriftsteller den Versuch gewagt haben, diese eben so bescheidene als gründliche Apologie zu widerlegen, so wird meiner Meinung nach der Ungrund ihrer seichten Behauptungen aus der geschichtlichen Darstellung des Besizstandes der Herzoglichzweybrükkisch- und Kurpfälzischen Lande, an und in dem Elsaß, in einer Reihe von mehreren Jahrhunderten, am allerdeutlichsten können ersehen werden.

Unter allen diesen Schriftstellern ist keiner, der die Unverschämtheit weiter getrieben hat, als der ungenannte Verfasser a) des vor einigen Monathen in

a) Ein ehemaliger deutscher Pädagog, der seinem ehrenvollen Beruf nicht unwürdig vorstand, aber sich in einer

Straßburg herausgekommenen Exposé analytique, b) der die unumschränkte Herrschaft des Königs über das ganze Elsaß aus den armseligsten Gründen herleitet, die Gränzen dieser Provinz eigenmächtig bis an die Queich erweitert, auf die pöbelhafteste Weise über Fürsten und Adel radottiret und von nichts einen triftigern Beweiß gibt, als daß es ihm eben so wohl an der Kenntniß der Geschichte, als des deutschen Staatsrechts fehlet.

Den von ihm ausgebreiteten Irrthümern zu begegnen, werde ich über die nördliche Gränze des Elsasses eine Untersuchung anstellen; zuvor aber von den Niederelsässischen und den zwischen der Sur und Queich gelegenen Besizungen der pfälzischen Häußer handeln, und endlich aus den angeführten Thatsachen und Bemerkungen beweisen, wie widerrechtlich die französische Nazionalversammlung die Rechte eines der ersten und ältesten deutschen Fürstenhäuser zu untergraben, und zu vernichten sucht.

unglüklichen Stunde an das Staatsrecht wagte, und nachdem er dem Fürsten, dem er dienete, einen äuserst wichtigen Prozeß verlieren half, seine Zuflucht nach Frankreich nahm.

b) Exposé analytique des faits et des actes publiques, qui établissent la domination absolue du Roi sur l'universalité des terres et habitants de la haute et basse Alsace. Strasbourg 1790. 8.

Erster Abschnitt.

Von den Pfalzzweybrückisch-französischen Souverainitätslanden.

Daß derjenige Strich Landes, der in älteren Zeiten Elsaß genannt wurde, und dem man daher allein nur auch jezo noch den Namen Elsaß beilegen kann und sollte, nie ein geschlossenes Territorium, sondern immer unter viele unmittelbare und unabhängige Reichsständen vertheilt gewesen ist, weiß ein jeder, der nur eine mittelmäßige historische und geographische Kenntniß dieser Gegenden besizt.

Eben so bekannt ist es auch, daß die in dem mittleren Zeitalter deutlich bestimmten Gränzen dieses Landes nie diejenige Ausdehnung erhalten haben, welche die französischen Publizisten in den neueren Jahrhunderten und zu unsern Tagen denselben zu geben bemüht sind. Auf die Voraussezung des ersten dieser Säze gründe Ich mein System in Ansehung der pfalz-

zweybrückischen niederelsassischen und anderer Souverainitätslanden; auf den lezteren aber meine Widerlegung gegen diejenige, die eine Erweiterung dieser Provinz bis an die Queich vorgeben, und das Recht der französischen Oberherrlichkeit über jene Gegenden, als eine unbezweifelte Sache voraussezen.

Ich stelle nunmehr die unter französischer Souverainität liegenden pfalzzweybrückischen Länder in folgender Reihe auf.

Die Aemter Selz und Hagenbach.

1. Selz.

Diejenigen Theile, woraus das Amt Selz besteht, sind:

I. Die Stadt Selz, mit den Dörfern Kesseldorf, Neubeinheim und Schafhausen;

II. Das Dorf Münchhausen;

III. Die Probstei Selz mit ihren ansehnlichen Rechten und Einkünften.

Die auf der Gränze des nördlichen Elsasses gelegene Stadt Selz wurde in der Mitte des 14ten Jahrhunderts zu einer freien Reichsstadt erhoben a), und stand in dieser Qualität fünfzig Jahre in dem

---

a) Schoepflin Alsat. Illustr. T, II. S. 182.

Bund der elsassischen Reichsstädte. Sie leistete auch noch im Jahr 1408 dem Pfalzgrafen Ludwig, einem Sohne König Ruperts, als damaligem Landvogt vom Elsaß, den Eid der Treue. Allein sie wurde noch im nemlichen Jahre mit den dazu gehörigen Dörfern, mit Zöllen und anderen Gerechtsamen an eben diesen Pfalzgrafen verpfändet.

Diese Pfandschaft wurde von dem König Siegmund, Ruperts Nachfolger, im Jahr 1410 und zwar so bestätiget, daß Wiedereinlösung nicht statt finden sollte a). So kam Selz die Stadt unter pfälzische Hoheit, wurde ein Eigenthum der Pfalzgrafen und ein Bestandtheil der Kurlande: Sie huldigte in dieser Eigenschaft Ludwig dem IIIten 1418; Ludwig dem IVten 1437; Friedrich dem ersten als Vormund 1449, dem nemlichen als Kurfürsten 1453, und den folgenden Kurfürsten bei ihrem Regierungsantritt b). Auch beweisen Urkunden, daß schon im Jahr 1410 die Stadt Selz, die freilich viele ihrer alten Rechte behalten hatte c), zu den Kurlanden geschlagen worden, und eine Dependenz von Germersheim war.

---

a) Schoepflin l. c.

b) Urkundenverzeichniß der Stadt Selz, worinnen die jedesmaligen Bestätigungen der Selzer-Stadtprivilegien von Kaisern und Kurfürsten angezeigt sind.

c) Das eben angeführte Urkundenverzeichniß.

Denn wenn auch gleich dieselbe in der Theilung Ruperts nicht ausdrüklich benannt wird, so führt sie doch Pfalzgraf Friedrich der 1te an, als er 1443 gegen Abstand eines jährlichen Deputats, auf seine im väterlichen Testament bestimmte Landessuccession Verzicht leistete, und bezieht sich dabei auf gedachte Theilung a).

In einer Einung Friedrichs 1. mit der Stadt Straßburg vom 25ten Mai 1457, wird unter andern, beyden Theilen Tag gein Selsbescheiden b)

Der nemliche Kurfürst behielt zwar im Fall einer Vermählung, Selz Burg Stadt und Zoll seinen Erben vor c): Da aber derselbe sich nicht vermählte, so blieb dieses neue Amt, als ein Theil des Oberamts Germersheim, mit den Kurlanden vereint.

Das Dorf Münchhausen gehörte ohne Zweifel zu den ganz alten Bestandtheilen des Fürstenthums Zweybrück: Denn in dem 1489 den 27ten November durch Johann von Simmern, zwischen Kurfürst Philipp und den Pfalzgrafen Caspar und Alexander

---

a) Gründliche Untersuchung der rupertinischen Constitution S. 86. Die hieher gehörige Stelle wird weiter unten angeführt.

b) Kremers Urkunden zur Geschichte Friedrichs 1. S. 158.

c) Kremer l. c. S. 457.

vermittelten Vergleich, wurden gegen Herausgabe der vom Pfalzgrafen Caspar verschriebenen Länder, diejenigen Oerter an Kurpfalz abgetreten, die Friedrich I. dem Herzog Ludwig dem schwarzen abgewonnen hatte. Unter denselben steht dann zulezt Monchhussen by Selz a), welches von nun an als ein Theil des Amts Selz vorkommt.

Die Probstei Selz war in den alten Zeiten ein unmittelbares Reichsstift, und stand nie unter der Landvogtei des Elsasses. Durch Einwilligung der Kaiser, kam sie als Pfand mit der Stadt Selz an das kurpfälzische Haus; war dem pfälzischen Recht, gleich den übrigen Stiftern der dortigen Gegenden, unterworfen und wurde endlich, durch die 1560 vorgenommenen Sekularisationen, völlig den pfälzischen Kurlanden einverleibt b). Auch besaß Kurfürst Karl Ludwig das Amt und die Probstei Selz nach dem Inhalt des westphälischen Friedens c) mit völliger Landeshoheit über dreisig Jahre ungestört.

Erst bei den Reunionszeiten, Dragonaden und Ansprüchen der Herzoginn von Orleans, geschahen Eingriffe gegen diese unbezweifelten Rechte.

---

a) Status Causae 1ter Theil Urkunden S. 60.

b) Schoepflin Als. Illustr. T. II. S. 180. 182.

c) J. P. Osnabr. Art. 4. §. 6. in Schmaußens Corp. J. Publ. S. 746.

Der ryswiker Frieden sprach zwar dem pfälzischen Hause alle verlorne oder eingezogene Lande und geistliche Güter wieder zu a): Jedoch war Kurpfalz von dieser Zeit an immerwährenden Nekereien und Bedrukungen Frankreichs ausgesezt.

Der Kurfürst erlangte und übte alle Hoheitsrechte aufs neue im Amt Selz aus. Allein es giengen die auf der linken Seite des Rheins gelegenen Güter und Gefälle der Probstei verloren, und wurden von den Jesuiten auf die widerrechtlichste Weise, gegen den Inhalt des ryswiker Friedens b), dem pfälzischen Hause geraubt c).

Frankreich selbst wagte verschiedene Versuche auf das Amt Selz, und bemühte sich, dasselbe nach und nach unter seine Oberhoheit zu ziehen; besonders nachdem die französischen Absichten auf das ganze Oberamt Germersheim waren vereitelt worden d).

Die öfteren Verhandlungen, die deswegen zwischen dem französischen und pfälzischen Hofe gepflogen worden, zeigen nur zu deutlich, wie muthig man sich pfälzischer Seits diesem Beginnen widersezte. Die

a) J. P. Rysvv. Art. 8. Schmauß. S. 1105.

b) J. P. Rysvv. l. c.

c) Dieses geschah', nach verschiedenen zuvor gewagten Versuchen, besonders im Jahr 1715. S. meine Geschichte der ehmaligen Probstei Selz. Ms.

d) Widders geogr. Beschreibung der Kurpfalz 2ter Th. S. 423.

merkwürdigsten Conventionen, wodurch Frankreich, nach dem badischen Frieden, die Anerkennung der Souverainität, besonders in Ansehung des Amts Selz, zu bewirken suchte, sind von den Jahren 1729 1742. und 1755. a).

Aus den darinnen aufgestellten Grundsätzen des französischen Hofes kann man leicht abnehmen, daß derselbe nicht auf die Gerechtigkeit der Sache seine Foderung gründete, sondern im Vertrauen auf seine sichtbare Uebermacht alles zu ertrozen suchte.

Diesem ungleichen Kampfe machte endlich der bekannte selzer und hagenbacher Austausch im Jahr 1769 (der Austausch geschah schon im J. 1768; die wirkliche Besiznehmung aber erfolgte erst 1769) ein Ende, da nemlich diese beiden Aemter dem Herzog Christian dem IVten abgetreten, die französische Oberhoheit zwar von diesem anerkannt, jedoch die dem Hause Pfalz zustehenden Rechte, nach ihrem ganzen Umfang, durch Lettres patentes bestätiget wurden.

Frankreich hat also seine Oberherrlichkeit über das Amt Selz besonders der Nachgiebigkeit des pfalzzweybrükischen Hauses zu verdanken. Und die Unge-

---

c) Aus verschiedenen pfälzischen Memoires, besonders aber aus der Reponse au memoire remis de la part de l'Electeur Palatin à Mr de Zuckmantel le 14. Mai 1755. Mſ.

rechtigkeit, deren sich die Nationalversammlung, durch Kränkung und Verlezung dieses freiwilligen und Bedingungsweise geschlossenen Vertrags, schuldig macht, erhellet aus folgenden Gründen:

1tens War Selz seit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts in den Händen der Pfalzgrafen.

2tens Wurde die Pfandschaft durch Privilegien der Kayser und Einwilligung der Kurfürsten gesichert.

3tens Lag Selz zwar auf der Gränze des Elsasses; gehörte aber seit dem angegebenen Zeitpunkte, eben so wenig wie in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts a), zu dieser Provinz.

4tens Kann auch das Amt Selz nie als eine Dependenz der Landvogtei angesehen werden, selbst nach dem Geständnis der französischen Publizisten. Denn diese nahmen dasselbe aus keinem anderen Grund in Anspruch, als weil sie behaupteten, die Landvogtei des Elsasses mit den Rechten des Hauses Oestreich, des Kaisers und Reichs, seye an Frankreich abgetreten worden b). Es ergiebt sich aber aus der Geschichte:

---

a] Damals stand diese Stadt unter dem Gerichtszwang des Landvogts vom Speiergau. S. Kremers Geschichte des rheinischen Franziens S. 79.

b) Daß man im Jahr 1755. am französischen Hofe noch diese nemlichen Grundsäze hatte, lehrt die eben angeführte Reponse au memoire &c.

a) Daß Selz ohngefähr 150 Jahre zuvor an das pfälzische Haus kam, ehe Oestreich durch den Machtspruch seiner Beherrscher, diese Landvogtei völlig an sich zog.

b) Daß die Pfandschaft fast eben so lang vom Kaiser und Reich als unwiederlösbar bestätiget wurde.

c) Daß Oestreich, so lang es in dem Besiz der Landvogtei gewesen, und selbst Frankreich dreissig Jahre nach dem westphälischen Frieden, nie diesen ungegründeten Anspruch hervorsuchten.

5tens Spricht der Inhalt des westphälischen so wohl als des ryswiker Friedens zu deutlich für das pfälzische Haus, als daß nur das geringste Recht für Frankreich daraus könnte gefolgert werden.

6tens Zeugen selbst die Vorschläge, die Frankreich in den neueren Zeiten, besonders in diesem Jahrhundert, dem pfälzischen Hause machte, daß man keine andere Rechte, als diejenigen, die Kaiser und Reich auszuüben hätten, in Anspruch nehmen wollte.

7tens Wurden bei allen diesen Verhandlungen keine Lettres patentes vom pfälzischen Hofe sollizitirt, sondern Frankreich wollte dieselbe mit Gewalt aufdringen.

8tens Es sind daher auch die dem durchlauchtigsten pfalzzweybrückischen Hause im Jahr 1774 ertheilten Lettres patentes nicht in die Klasse der erbetenen

oder erschlichenen zu sezen, oder als eine besondere Gnadenbezeugung anzusehen; sondern für nichts als eine Convention zu halten, deren Bedingungen weder vom Könige noch von der Nation können verlezt werden.

9tens Besonders dient der Inhalt dieser offenen Briefe, der das Gepräg verjährter von Frankreich unbezweifelter Rechte trägt, meinem Saz zur Bestätigung, und giebt zugleich von der Natur dieses ächten Theils der pfälzischen Kurlande den unumstößlichsten Beweis a).

Die teutschen Stände und ihr Oberhaupt sind daher in Ansehung dieses Amts, und der damit verknüpften, theils durch die listige Habsucht der Jesuiten, theils aber durch den König und die Nation gewaltsam entrissenen Rechte, verbunden, sich eines unterdrükten Mitstandes anzunehmen, und denselben mit Nachdruk zu vertheidigen.

II. Hagenbach.

Dieses Amt hatte mit Selz in den neueren Zeiten gleiches Schiksal. Es besteht aus dem Städtchen Hagen-

---

a) Lettres qui confirment les droits dont Mr. Le Duc de Deux-Ponts jouit dans les baillages de Selz et de Hagenbach 1774. Mſ. Hieher gehören besonders die Art. 8. 13. 20. 28. gedachter Briefe.

Hagenbach, den Dörfern Pforz, Berg, Wörth und Neuburg; liegt diesseits der Lauter im ehmaligen Speiergau und gehörte nie zum Elsaß, sondern es ist ein teutsches Reichslehen, das schon im 14ten Jahrhundert zu den pfälzischen Kurlanden gekommen war. Denn Carl der IV. belehnte im Jahr 1361. den Kurfürsten Rupert den Iten mit der Vogtey Hagenbuch a) und seitdem blieb dieselbe ein Theil der Kurlande.

Wir finden daher im Theilungsbrief König Ruperts, von 1410, Hagenbach Burg und Stadt dem Erstgebohrnen und Nachfolger in der Kur zugetheilt b). Eben daselbst geschicht auch, bey des Kurfürsten Ludwigs des IIIten Theil, der Vestung Neuenburg auf dem Rhein gelegen, mit dem Fleken dafür, Meldung.

Dieses Neuburg Slos und Zoll behielt sich Kurf. Friedrich der Ite 1472. im Fall einer Vermählung vor c). Da nun diese nicht erfolgte, so wurde Neuburg mit Hagenbach vereint, das ganze Amt aber zum Oberamt Germersheim geschlagen.

Schon aus den bey Selz angeführten Gründen läßt sich die französische Oberhoheit über Hagenbach nicht als rechtmäßig annehmen, noch weniger aber kann

---

a) Tolner Cod. diplom. Palat. S. 111.

b) Tolner Cod. dipl. S. 152. 2c. Untersuchung den Rupertinischen Constitution S. 67.

c) Kremers Urkunden zur Gesch. Friedrichs I. S. 457.

man sie annehmen, wenn man erwägt, daß dieses Amt diesseits der Lauter, und also noch vier Stunden weiter, von den eigentlichen Gränzen des Elsasses entfernt liegt. Auch übte Frankreich, vor dem Austausch von 1769. nie einige Rechte in Hagenbach aus.

Ihre Souverainität verdankt daher die französische Krone ebenfalls einzig und allein der jezt regierenden Linie von Pfalzzweybrück; und die Beraubung der dabey vorbehaltenen Rechte, giebt dem teutschen Reiche die vollkommenen Berechtigung, die Erhaltung derselben mit Eifer und Nachdruk zu behaupten.

Die Herrschaft Guttenberg.

Der jüngere Herr Pfeffel, der in seiner Diss. Limes Franciae a) alle zwischen der Sur und Queich gelegene Herrschaften und Besizungen herzählt; schweigt von der Herrschaft Guttenberg; vermuthlich weil ihm in der Geschichte kein einziger wahrscheinlicher Beweis vorkommt, dieselbe zum Elsaß rechnen zu können. Sie liegt, wie bekannt, ohnfern der mitternächtigen Gränze des Elsasses, im Speiergau; gehörte zum rheinischen Franzien und war kayserliches Tafelgut.

Schon im Jahr 1330. erscheint diese Herrschaft als eine pfälzische Pfandschaft, die K. Ludwig der Baier zu Trient an dem Montag nach S. Agnetentag

---

a) Sie kam 1785. zu Strasburg im 4to heraus.

seinen Brudersöhnen, den Pfalzgrafen Rudolph II. und Rupert I. übergeben hatte a).

Unter den folgenden Kaysern wurde der Pfandschilling erhöht.

Im Jahr 1379. gab Rupert I. den 11ten Jänner die halbe Obrigkeit der Herrschaften Guttenberg und Falkenburg, nebst drei Viertel der Renten, dem Grafen Emich von Leiningen zum Afterpfand; behielt sich aber ohne Zweifel die Lehnsherrlichkeit vor b). 1388. sezte der nemliche Rupert den Grafen von Kirchberg zum Amtmann von Guttenberg und Falkenburg c). Bei der 1410. vorgegangenen merkwürdigen Landestheilung, bekam Stephan, der dritte Sohn König Ruperts, die halbe guttenberger Gemeinschaft.

In der Verordnung Stephans, von 1444. erhielt Herzog Ludwig, der jüngere Sohn, die Gemeinschaft der Theile zu Guttenberg, Falkenburg und Minfeld, mit ihrer Zugehörde d).

B 2

---

a) Bachmanns pfalzzweybrückisches Staatsrecht S. 10 rc. Widder 2ter Th. S. 408.

b) Kremer Gesch. des Kurfürsten Friedrichs I. S. 374. macht diese Muthmassung, in der daselbst vorkommenden N. 5. wahrscheinlich

c) Tolner Cod. dipl. S. 120.

d) Status Causae die Succession im Herz. Zweyb. bet. Th. 2. Urk. S. 54 und 55.

1459. besas zwar noch Graf Schaffried die leiningischen Theile dieser Herrschaft; er mußte sich aber durch Abtrettung derselben von der Gefangenschaft Ludwigs von Lichtenberg retten a); weil er es in der maynzischen Fehde mit den Gegnern Kurf. Friedrichs I. gehalten hatte. Gleich hernach b) verkaufte Ludwig von Lichtenberg den leiningischen Antheil an Guttenberg dem Kurf. Friedrich und Herz. Ludwig c). Diese warfen darauf ihre Theile in Gemeinschaft (den 30ten Julius 1463.) Diese pfälzisch- und zweybrückische Gemeinschaft dauerten bis aufs Jahr 1559. damals wurde die erstere nemlich die pfälzische Hälfte, vermöge des heidelberger Vertrags von 1553, der zweybrückischen Linie abgetretten, und fiel 1556. dem Pfalzgrafen Georg Hannsen zu Theile.

---

a) Den 8ten Junius 1463.

b) Den 10ten Junius des nemlichen Jahres.

c) Bachmann, in seinem Staatsrecht S. 11, erwähnt bey diesem Verkauf blos des Kurfürsten, da doch schon Sturz, in einem 1717. nach Schweden gesandten Bericht, der diese Herrschaft betraf, ausdrüklich auch den Herzog Ludwig als Mitkäufer nennt: Aus meinen MS. Bipont. Kremer in seiner Geschichte Kurf. Friedrichs I. S. 374. N. 4. hätte denselben ein gleiches belehren können.

Von dieser Zeit an (1559) geht die veldenz- und zweybrückische Gemeinschaft, bis auf Leopold Ludwigs Tod im Jahr 1694.

Im Jahr 1665. wurde die zweybrückische Hälfte, vom Herzog Friedrich Ludwig, dem Pfalzgrafen Adolph Johann und seinen Nachkommen, statt der Appanage eingeräumt a). Dem Herzogthum Zweybrück aber blieben ausser dem gewöhnlichen Nexus, noch verschiedene vorzügliche Rechte dabey vorbehalten, als:

1. Die Reichs- Kreis- und Fräuleinsteuer: denn hiezu mußte die Herrschaft Guttenberg, gleich den übrigen Stüken und Landen des Herzogthums, von undenklichen Zeiten her, das Ihrige pro rata, mit beitragen.

2. Ein Drittheil am Guldenzoll und

3. noch etliche sonderbare Güter und Gefälle b).

Nach Leopold Ludwigs von Veldenz Tod, nahmen die Pfalzgrafen von Sulzbach und Birkenfeld, als nächstgesippte, von der veldenzischen Hälfte Besiz, und wurden auch, besonders in Rüksicht Christians II. von Birkenfeld c), in den damaligen Reunionszeiten

---

a) Gegen Abtrettung der auf Neukastel haftenden Versorgung.

b) Sturzens Bericht wegen der Herrschaft Guttenberg — Bericht der Regierung von Meisenheim 1683. die Bestandtheile des Herzogthums betr. aus meinen MS. Bipont.

c) Er war seit 1688. französischer Generallieutenannt.

von dem höchsten Rath in Breysach a) dabey geschüzt.

Kurpfalz verdrängte zwar den Pfalzgrafen von Birkenfeld, nach dem ryswiker Frieden, aufs neue: Nach dem badischen Frieden aber erlangte Christian II. mit Hülfe der französischen Befehlshaber, den abermaligen Besiz.

Seit dem im Jahr 1733. erfolgten veldenz- und zweybrückischen Successionsvergleich, ist die ganze Herrschaft Guttenberg dem pfalzzweybrückischen Hause abgetretten und überlassen worden.

Hieraus nun ersieht man, daß Guttenberg

1. im ehmaligen Speiergau gelegen;

2. als ein kayserliches Tafelgut, schon vor der Zeit als nach Pfeffels Behauptung die vorgebliche Trennung dieses Gaues vorgieng, in den Händen des pfälzischen Hauses gewesen;

3. niemals in einigem Nexus mit dem Elsaß gestanden b);

---

a) Bachmann, in seinem Staatsr. S. 11. versezt aus Versehen damals schon den hohen Rath nach Colmar, da doch derselbe bis 1698. seinen Siz in Breysach hatte.

b) Beschwerden über der französischen Gerichtscammern zu Metz und Brisach angemassete Vornehmen und Verfahren wieder das Herzogthum Zweybrücken Teutsch und Latein 4. S. 33.

4. jederzeit und namentlich auch am Ende des 17ten Jahrhunderts, gleich den übrigen pfälzischen Landen, die Reichs- Kreis- Fräuleinsteuern und andere Onera entrichtet;

5. in den Reunionszeiten von den Franzosen unter die Souverainität gezogen worden;

6. nach dem deutlichen Inhalt der Friedensschlüsse aber

a. als eine ausserhalb des Elsasses gelegene Herrschaft — und was die schwedisch zweybrückische Hälfte betrift —

b. als ein Stük des Ducatus aviti Bipontini, nach dem 9ten Artikel des ryswiker Friedens, hievon hätte befreiet seyn sollen: daß daher

7. die freiwillige Anerkennung der französischen Oberherrlichkeit über diesen Bestandtheil, nicht minder der besonderen Zuneigung, die das pfalzzweybrückische Haus jederzeit für die Krone Frankreich hegte, zuzuschreiben — und

8. die darüber ertheilten Lettres patentes nicht als solche, die man der Leichtglaubigkeit der Könige abnöthigte, sondern vielmehr als eine Bekräftigung der Rechte anzusehen sind, die durch die Heiligkeit der Verträge schon ohnedem gesichert waren.

Kayser und Reich können daher auch diese Rechte für des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht, bei gegenwärtigen gewaltsamen Eingriffen, um so mehr in

Anspruch nehmen, da die Vorfahren dieses pfalzgräflichen Hauses nicht einmal berechtiget waren, die fremde Oberhoheit über ein Land zu erkennen, das ausdrüklich durch Traktaten hievon befreiet wurde.

Das Amt Kleeburg.

Das pfalzzweybrückische Amt Kleeburg gehörte schon im 14ten Jahrhundert zu den kurpfälzischen Landen: denn es verlieh Kurfürst Ludwig der III. zu Anfang des 15ten Jahrhunderts, Wirich Pullern von Hohenberg die Veste Kleeberg, mit ihren Zugehörungen, zu einem Mannlehen a). Dieses Amt wurde in der Folge mit den pfälzischen Landen vereiniget.

In der bekannten baierschen Fehde nahm Herzog Alexander von Zweybrück, als kayserlicher Hauptmann, dem unglüklichen Kurfürsten Philipp I. die Aemter Kleeburg und Klingenmünster oder Lardek weg. Kayser Maximilian I. ertheilte auch seinem Hauptmann hierüber im Jahr 1504. einen Schenkungsbrief b);

---

a) Litterae feudales Ludovici C. P. Rh. et Elect. datae Wyrichio Pullero de Hoemburg: Hagenau auf den Donnerstag nach S. Veit 1412. Tolner Cod. dipl. S. 1 9.

b) Beschwerden über der franz. Gerichtscammern angemaßete Vornehmen rc. S. 32.

Doch gab Alexander, nach dem am 11ten Februar 1507. geschlossenen Vergleich, Landeck wieder zurük; behielt aber das Amt Kleeburg, das von solcher Zeit an einen Bestandtheil des Herzogthums Zweybrück ausmacht.

Johann Casimir, der Stifter der schwedischen Linie, ein Sohn Herzog Johanns I. vertauschte seinen 1611. zu Neukastel angewiesenen Wohnsiz, im Jahr 1617, mit dem Schloß zu Kleeburg a). Der nemliche Pfalzgraf kaufte 1618 von seinem Bruder, dem Herzog Johann II. den Fleken Birlenbach, den dieser als ein heimgefallenes Dahnische Lehen von den Herrn von Rappoltstein um 22,000 Gulden im J. 1611. an sich gebracht hatte. Herzog Johann II. bedung, in diesem mit seinem Bruder geschlossenen Kauf, sich und dem Herzoglhum das Einstand- und Einlösungsrecht, wenn Johann Casimir und seine männlichen Deszendenten aussterben sollten.

Im J. 1622. bauete Johann Casimir oberhalb dem Fleken Birlenbach ein Schloß, und nannte dasselbe Katharinenburg, nach dem Namen seiner Gemahlinn, einer Schwester Gustav Adolphs.

Sein Sohn, der Pfalzgraf und nachherige schwedische König Carl Gustav, kaufte im J. 1650 b)

---

a) Bachmanns Staatsrecht. S. 18. 19.

b) Nach Bachmann: 1649.

vom Herzog Friedrich von Zweybrück das Dorf Keffe=nach nebst den Gefällen der Pflege Memmelshofen, und das flekensteinische Mannlehen Drachenbrunn, welches die Herrn von Flekenstein seit undenklichen Zeiten und bis auf Verlöschung ihres Stamms vom Herzogthum zu Lehen trugen a), um 6000 Gulden. Herzog Friedrich hatte zwar den Kaufschilling auf 12000. Gulden angeschlagen, allein wegen der vielen von Carl Gustav dem Herzogthum Zweybrück erzeigten Freundschaft b), denselben auf die Hälfte herabgesezt. Die Bastartfälle, die Friedrich nicht vergeben konnte, blieben dem Herzogthum reservirt; sie wurden aber, nach einem mit Pfalzgraf Adolph Johann getroffenen Vergleich, im J. 1665. vom Herzog Friedrich Ludwig abgetretten.

Im J. 1650. acquirirte Carl Gustav das Dorf Kutzenhausen von den fleken= und rappoltsteinischen Erben um 4000 Gulden; hingegen gab er dasselbe 1656.

---

a) Die Herrn von Flekenstein erboten sich, nach diesem Kauf, in einem Schreiben an den Pfalzgr. Carl Gustav vom 21 September 1651. zur Huldigung.

b) Carl Gustav hatte als schwedischer Generalissimus seinem Herrn Vetter 1000 Ducaten verehrt und 9000 Gulden an schwedischen Satisfactionsgeldern nachgelassen.

seiner mit dem Markgrafen Friedrich VI. von Baden-Durlach vermählten Schwester Christine Magdalene, und die Markgrafen verkauften es 1705. den Grafen von Hanau.

Die Hälfte des Dorfs Schönenburg brachte ebenfalls Carl Gustav an sich: hieraus nun und aus den übrigen angeführten Acquisiten entstand das Amt Katharinenburg, das eine Zeitlang von Kleeburg abgesondert verwaltet wurde a).

Nach der lezten Willensverordnung des Pfalzgrafen Johann Casimirs, sollte Carl Gustav der ältere Sohn das Haus Katharinenburg — der jüngere aber, Adolph Johann, das Haus Neukastel zum Erbtheil bekommen. Diese Theilung wurde 1653, in dem sogenannten brüderlichen Vergleich, von beyden confirmirt b).

Im J. 1665. trat Adolph Johann das Haus Neukastel mit allen andern Forderungen, dem Herzog Friedrich Ludwig, gegen die guttenberger Gemeinschaft ab.

Den 15ten August des nemlichen Jahres erbot sich Adolph Johann, in einem Schreiben an seinen Neffen, den König Carl den XIten von Schweden,

---

a) Von Helmburgs Bericht über das Amt Katharinenburg vom 10ten Merz 1715. MS.

b) Von Helmburg.

die der Markgräfinn von Anspach a) ausgesezten 10,000 Reichsthaler Fräuleinsteuer zu bezahlen, und dagegen das Amt Katharinenburg, jure hypothecae anzunehmen. Carl XI. überließ den darauf folgenden 15ten November dieses Amt seinem Onkel, und behielt sich die Einlösung desselben bey erlangter Volljährigkeit vor. Es unterblieb aber die Bezahlung: Carl XI. befriedigte die Markgräfinn 1673, und sah sich genöthiget, von seinem Onkel Katharinenburg wieder zurükzufodern b).

In den Reunionszeiten wurde zwar dieses Amt, nebst Kleeburg und andern Theilen des Herzogthums, von den Franzosen eingezogen; im ryswiker Frieden hingegen völlig wieder erstattet.

Uebrigens liegen vom Amt Kleeburg vier Dörfer in der weissenburger Mundat c). Die französische Oberherrlichkeit, über dasselbe und das seit 1719 damit vereinte Katharinenburg, wurde erst vor einigen Jahren von des jezt regierenden Herrn Herzogs Durch-

---

a) Christine eine Tochter Friedrichs *VI.* von Baden Durlach und Christinens Magdalenens, einer Schwester König Carl Gustavs von Schweden.

b) Von Helmburg in dem angezogenen Bericht.

c) Diese sind: Kleeburg, Steinselz, Rott und Oberhoffen.

laucht, gegen Abtrettung des lothringischen Amts Schaumburg, anerkannt.

Aus den hier angeführten historischen Daten läßt sich erweisen:

1. Daß Kleeburg und der größte Theil seiner Dörfer, schon in ganz alten Zeiten, den pfälzischen Kurlanden unterworfen gewesen —

2. seit 1504. und 1507 zu dem Herzogthum Zweybrück geschlagen wurde.

3. Daß sich Herr Pfeffel sehr irret, wenn er dieses Amt für einen Theil der weissenburger Mundat ausgiebt und in dieser Rüksicht behauptet, daß es zum Elsaß und unter französische Hoheit gehöre a): Indem ja nur

a. vier Dörfer innerhalb, und die übrigen mit dem Amt Katharinenburg sich ausserhalb der Mundatsgränze befinden;

---

a) Pfeffel Limes Franciae S. 158. u. 159. Man vergleiche diesen Saz mit den Beschwerden über der fr. Gerichts-Cammern angemassete Vornehmen, wo es S. 32. heißt: „Die Probstey Weissenburg, welche eine be„kannte immediate Fürstliche Reichs-Probstey, und „mit ihrem Eigenthumb der Landvogtey Hagenau nicht „afficirt, noch derentwegen jemanden mit Pflichten ver„wandt gewesen 2c.

b. die Mundatsjurisdiction blos auf mundatische Gegenstände sich einschränkt, und ohne Schmälerung der Landeshoheit derjenigen Fürsten, die in der Mundat liegen, muß ausgeübt werden — a)

c. und also eben so gut diese vier kleeburgischen Dörfer von der französischen Oberhoheit befreiet waren, wie es die Mitbesizer der Obernhaingeraide sind, wovon ein Theil der Stadt Landau gehört.

4. Daß das Amt Kleeburg, als ein Bestandtheil des aviti Ducatus Bipontini, dem König in Schweden durch den ryswiker Frieden gesichert b)

5. Bis auf die Abtrettung von Schaumburg 1786., mit völliger Landeshoheit, von der herzoglich-zweybrückischen Linie ungestört besessen, und

6. die übrigen Rechte, als eine Folge dieser mit Frankreich geschlossenen Convention durch Lettres patentes bestätiget wurden, die mithin

7. nicht als eine Gnade, sondern als eine Verbindlichkeit anzusehen sind, zu deren strengsten und pünkt-

---

b) Bachmanns Staatsrecht S. 20. 21.

a) Art. *IX.* I. P. Rysvv. in Schmaußens C. J. Publ. S. 1106.

lichsten Beobachtung Kayser und Reich die Krone Frankreich mit Recht anhalten können.

Die Grafschaft Lüzelstein.

Die Geschichte dieser Grafschaft liefert Bachmann umständlich a). Ihr Verhältniß mit Frankreich und ihre Rechte sind durch Friedensschlüsse zu deutlich bestimmt. Allein die bisherige Ueberschreitung derselben liefert uns eine Reihe der offenbarsten Gewaltthätigkeiten und Bedrükungen, deren man sich französischer Seits schuldig machte, und die das teutsche Reich aus allen Kräften zu hindern und zu ahnden berechtiget ist b).

Die Herrschaft Bischweiler.

Die im Elsaß gelegene Herrschaft Bischweiler kam unter Kurfürst Friedrich dem 1ten zu den pfälzischen

a) Bachmanns Staatsrecht S. 23. bis 29. S. auch Crollius des jüngeren Abhandl. vom Westrich.

b) Die Friedensschluß-widrige Freiheiten, die sich Frankreich in Ansehung der Grafschaft Lüzelstein und ihrer Bestandtheile, zum Schaden des pfälzischen Hauses erlaubte, sind zu weitläufig hier anzuführen: Sie verdienen vor anderen aber in gegenwärtigen Zeiten, in einer besonderen Schrift, eine umständliche Erörterung.

Landen a); wurde aber in der baierischen Fehde wieder davon getrennt.

Im J. 1542. verkaufte Ludwig von Eschenau, mit lehensherrlicher Einwilligung, sein beträchtliches zweybrückisches Lehen am Stein zu Leips- und Allersweiler b), und surrogirte dagegen sein Eigenthum zu Bischweiler. In der Folge kam dieses Lehen an Dietrich von Schönburg, und endlich an die Flachen von Schwarzenburg.

Diese entsagten im J. 1609. c) ihrem als verwirkt eingezogenen Lehen gegen 28,000 Gulden, und erhielten für ihre übrige Erwerbnisse in Bischweiler noch ferner 3800 Gulden d).

Herzog Johann II. gab seinem Schwiegersohne, dem Pfalzgraf Christian I. die Herrschaft Bischweiler zum

---

a) Kremers Urk. zur Gesch. Friedrichs I. S. 457.

b) Die Beschwerden über der franz. Gerichts-Cammern angemassete Vornehmen rc. S. 34. und 35. erwähnen der Herrschaft Bischweiler umständlich. Hier heißt es unter andern: „gewisse Güter am Steinwander Kirchspiel zu Leips- und Albersweiler.

c) Nach Kayners Vorgeben sezte zwar Pfalzzweybrück sich 1609. in den Besiz; der Vergleich geschah aber später. S. Leben Friedrichs von Schomberg im 1ten Th. S. XI. des Vorberichts.

d) Beschwerden rc. S. 35.

zum Genuß; und Friedrich, Johanns Sohn und Nachfolger, überließ sie 1640. diesem seinem Schwager pfandsweise a).

Diese Pfandschaft wurde darauf immer, auf Ansuchen der Pfalzgrafen von Birkenfeld-Bischweiler, von den nachfolgenden zweybrückischen Herzogen verlängert b), und erlosch 1733, als Christian III. im Herzogthum succedirte.

Die Pfalzgrafen von Birkenfeld-Bischweiler, deren Eifer für den Dienst der Könige und das Wohl der französischen Unterthanen nunmehr so schlecht belohnt wird, erkannten zwar schon längst die französische Souverainität. Da aber diese Herrschaft blos als Pfandschaft von denselben besessen wurde, so ist sie auch, nach dem Inhalt des ryswiker Friedens, als Bestandtheil des Herzogthums, wie billig, von aller französischen Oberherrlichkeit befreiet.

---

b) Bachmanns Staatsrecht. S. 12. u. 13.

c) Unter andern suchte Christian III. dem sein Vater die Herrschaft Bischweiler abgetretten hatte, eine Prolongation von 30 bis 50 Jahren oder die Belehnung zu erhalten; in einem Schreiben an Carl den XII. von Paris vom 21ten Junius 1700. Auch Christian II. schrieb, wegen dieser Herrschaft, an den nemlichen König; von Birkenfeld aus, den 29ten November 1707. Aus meinen MS. Bipont.

Die Nationalversammlung, die in dem Augenblik mehr Unterdrükungen verübt, als sich je der Despotismus der Könige zu wagen erkühnte, macht sich also, wegen dieser Herrschaft, einer eben so großen Ungerechtigkeit schuldig, wenn sie den Diensteifer, die Liebe und Nachgiebigkeit der Pfalzgrafen auf eine undankbare Art hintergeht, und nicht alle Rechte, die bey freiwilliger Anerkennung der Souverainität diesem Hause bedungen worden, aufs genaueste erfüllt.

Zwey.

Zweyter Abschnitt.

Von den pfalzzweybrückischen teutschen Reichslanden am rechten Ufer der Queich.

Ich komme nunmehr auf diejenigen Besizungen der pfälzischen Häuser, die noch jezt unter der Hoheit des teutschen Reichs stehen, von den französischen Publizisten aber und den Verfassern der in unsern Tagen erschienenen Broschüren, weil sie jenseits der Queich liegen, zu dem Elsaß gezogen und für Lande gehalten werden, worüber der König seine Oberhoheit zu behaupten das Recht hätte.

Zuerst will ich daher von den pfalzzweybrückischen, sodann aber von den kurpfälzischen Landestheilen, die man aus diesem Grund in Anspruch nimmt, handeln, und aus der Natur und Lage dieser Besizthümer beweisen, wie ungerecht auch diese Anmassungen sind.

Die auf dem rechten Ufer der Queich gelegenen pfalzzweybrückisch-teutschen Reichslande werden zu dem Oberamt Bergzabern gerechnet: Bis ins Jahr 1786

machte Kleeburg, und zu den Reunionszeiten, die guttenberger Gemeinschaft ebenfalls einen Theil desselben aus.

Wenn wir die Geschichte der ersten und ältesten Bestandtheile dieses Oberamts chronologisch durchgehen, so kommen dieselbe in folgender Ordnung vor:

Bergzabern die Stadt und das Amt Barbelrod.

Bergzabern die Stadt, mit der umliegenden Gegend, woraus das heutige Amt Barbelrod besteht, gehört zu den allerersten und vorzüglichsten Bestandtheilen des Herzogthums.

Schon im 13ten Jahrhundert erscheint dieselbe als ein Stük der Grafschaft Zweybrück, und erhielt auf Bitten der zweybrückischen Grafen Eberhard und Walram I. im J. 1286. vom Kayser Rudolph I. Stadtrechte a).

Den 13ten September 1333. bekam Graf Walram II. in der mit seinen Vettern Simon und Eberhard Grafen zu Zweybrück und Herrn zu Bitsch eingegangenen Todttheilung, für seinen Theil, die Grafschaft Zweybrück, wo unter andern vorkommt:

---

a) Marx (oder vielmehr Crollius der ältere) Oratio de Tabernis Montanis S. 8. 9.

„Ouch ist ym gevallen Zaberen bi Lanteken mit
„Mannen, mit Burchmannen mit Burgeren mit
„alleme Rechte, das die Burger innewendich vn-
„de vsenwendich der Stat bitzher gehabent
„hant ꝛc. a).

Dieser Walram II. war, wie aus Tolner erhellet, ein Vasall des pfälzischen Kurhauses; denn in der 1340. auf S. Martinstag ausgestellten Urkunde, sagt derselbe ausdrüklich:

„Und sind wir und unser Erbin oder wer un-
„sir Herrschafft besizet, daß vorgen. unsers Herrn
„Hertzogen Rupr. und sinen Erbin, oder wer
„ein Herre der Pfallentz ist, Man worden,
„ewiglichen b).

Den 18ten Jänner 1384. verkaufte Eberhard seine Grafschaft Zweybrück zur Halbschied an Kurf. Rupert I. für 25,000. Guldgulden erbeclich und ewiclich, und empfieng die andere Hälfte als Mannlehen c)

---

a) Bachmanns Vorlegung ꝛc. im Urkundenbuch N. 37. S. 159. 160. Crollius. Origg. Bipont. P. II. Vol. I. S. 295.

b) Litterae Wallrabi Comit. Bipont. Vasalli Rup. Sen. C. Pal. Rh. Elect. de 1340. Tolner Cod. dipl. S. 87.

c) Crollius in Origg. Bipont. P. I. 291. 292 Bachmanns Staatsrecht S. 6.

Diese fiel darauf, nach Eberhards Absterben, 1394. der Pfalz heim a).

In der rupertinischen Theilung von 1410. bekam Pfalzgraf Stephan die Grafschaft Zweybrück b):

Und in der 1444. auf Mittwoch vor Sand Lamprechts des heil. Bischofstag, zwischen Pfalzgraf Stephan und Friedrich Grafen zu Veldenz und Sponheim errichteten Verordnung, erhielt Herzog Ludwig die Grafschaft „Zweinbrücken mit Schlossen und den Steten „Zweinbrücken, Hornbach, und Bergzabern, „mit Mannen, Burgmannen und Dörffern, Gerichten, Landen, Lüten, mit allen und iglichen Zugehörungen ꝛc. c).

Im J. 1481. verschrieb zwar Herzog Caspar unter andern auch Bergzabern dem Kurfürsten Philipp d): Die Cession aber wurde 1489. wieder aufgehoben e).

Seit 1385. ist also Bergzabern ein pfälzisches Eigenthum; seit 1444. ein —, und zwar der erste Bestandtheil des Herzogthums, der in ganzen alten Zei-

---

a) Bachmanns Staatsr. S. 6. — Crollius sezt das Jahr 1393. origg. Bip. P. II. Vol. I. S. 295.

b) Tolner Cod. dipl. S. 152. ꝛc. Gründliche Untersuchung der rupertinischen Constitution S. 67.

c) Status Causae 2ter Th. Urkunden S. 54. 55.

d) Status Causae 2ter Th. Urk. S. 59. 60. Bachmanns Staatsr. S. 51. ꝛc.

e) Status Causae 1. Th. Urk. S. 61.

ten zum Speiergau, nie aber weder zur Provinz noch Landvogtey Elsaß oder zur Abtey Weissenburg gehörte.

Reichspfandschaften.

Der zweite Zuwachs von Länder, der die Entstehung des Fürstenthums Zweybrück veranlaßte, und in der Folge zum Oberamt Bergzabern geschlagen wurde, sind die Reichspfandschaften, die die Pfalzgrafen Rudolph II. und Rupert I. von Kayser Ludwig dem Baiern, 1330 zu Trient am Montag nach S. Agnetentag erhielten a).

Diejenigen, die hieher gehören, bestanden: Aus Trifels der Burg; Neukastel der Burg; Anweiler der Stadt; Guttenberg, Falkenburg und Wegelnburg; jedes mit seinen An- und Zugehörungen.

Neukastel, Trifels und Anweiler wurden, nebst den Theilen von Guttenberg und Falkenburg, 1410 dem Pfalzgraf Stephan zugesprochen b).

Wegelnburg die Veste erhielt in der nemlichen Theilung der Kurfürst Ludwig III; er vertauschte dieselbe aber mit ihren Zugehörungen, im J. 1417, an

a) Bachmanns Staatsrecht S. 10. Widders geographische Beschreibung der Kurpfalz Th. II. S. 408. 409.

b) Tolner Cod. dipl. 152. &c. Status Causae 2ter Theil Urkunden S. 22.

Pfalzgraf Stephan gegen andere Ländereien erb- und ewiglich; wie der zwischen beiden zu Worms auf Donnerstag nach Judica errichtete Vergleich a), und die von Kurfürsten Ludwig III. zu Neustatt, auf Samstag S. Gallentag, im nemlichen Jahre ausgestellte Verschreibung b) erweisen.

In der Verordnung Stephans 1444. wurde Wegelnburg, so wie die übrigen obenbenannten Reichspfandschaften, seinem Sohne dem Herzog Ludwig zu Theil c), und seit dieser Zeit besizen die Herzoge von Zweybrück dieses ehemalige unabhängige und im Speiergau gelegene Reichseigenthum.

Von Guttenberg ist oben schon gehandelt worden.

Der dem Grafen Emich von Leiningen 1379. eingeräumte Theil von Falkenburg blieb seitdem leiningisch — den pfälzischen bekam Pfalzgraf Stephan 1410, und nach ihm sein Sohn Ludwig; von dessen Zeiten an die zweybrückisch-leiningische Gemeinschaft bis 1786 fortdauerte, da ganz Falkenburg von dem Fürsten von Leiningen, gegen andere Dörfer und Waldungen, des jezt regierenden Herzogs Durchlaucht überlassen wurde.

---

a) Status Causae 1ter Th. Urk. S. 70. Gründliche Untersuchung der rupertinischen Constitution S. 81.

b) Gründl. Unters. der rupert. Constit. S. 90. 91.

c) Status Causae 2ter Th. S. 55.

Die hier beschriebenen Reichspfandschaften kamen nach und nach zum Oberamt Bergzabern, und so bestand dasselbe zu den Zeiten der Reunionen:

1. Aus der Stadt Bergzabern;
2. Der Stadt Anweiler;
3. Dem Amt Barbelrod von 9 Dörfer;
4. Dem Amt Neukastel mit 5 Dörfer, wovon zwei zur kleinen, drei aber a) zur grossen oder Obernhaingeraide gehören;
5. Dem Amt Wegelnburg von 4 Dörfer;
6. Dem Amt Kleeburg mit 7 Dörfer;
7. Dem Amt Katharinenburg mit 3 Dörfer;
8. Der falkenburger Gemeinschaft und Vogtey Anweiler mit 4 Dörfer;
9. Der guttenberger Gemeinschaft von 11 Dörfer.

Daß nach den Reunionszeiten das ganze Oberamt Bergzabern, dem Inhalt des ryswiker Friedens zufolge, wieder an Schweden mit völliger Unabhängigkeit von Frankreich abgetretten worden, ist bekannt. Es wurde dasselbe seitdem, mit Ausnahme von Guttenberg, jederzeit ohne Widerrede besessen und war auch

---

a) Ilbesheim und Leinsweiler gehören zur kleinen Geraide; die zur großen gehörigen waren Frankweiler, Albersweiler und Queichhambach, alle drei am linken Ufer der Queich. S. Denombrement aller Städte, Fleken und Dörfer des Herzogthums zu Zeiten der Reunion. Schoepflin Alsat. Illustr. T. 1. S. 653.

nie mehr von Ausübung der französischen Souverainität die Rede a).

Frankreich kann aus keinem einzigen rechtmäßigen Grunde eine Oberhoheit über diese Länder in Anspruch nehmen, indem dieselbe

1. nie zum Elsaß, sondern
2. größtentheils im 13ten Jahrhundert zur Grafschaft Zweybrück gehörten — die bald darauf der kurpfälzischen Lehensherrlichkeit sich unterwarf, und durch Kauf- und Erbfolge noch im 14ten Jahrhundert völlig zu der Pfalz kam — oder
3. unmittelbares, und also weder von der Abtey Weissenburg, noch einer Landvogtey abhängiges, Reichseigenthum waren; und
4. als solches dem pfälzischen Hause im 14ten Jahrhundert übertragen,

a) Nur der Calenderfabrikant in Colmar besezt schon zum voraus die französische Amtmannsstelle in Bergzabern. Daß aber Frankreich, des Traktats von 1766. ohngeachtet, über diese Bestandtheile des Herzogthums sich künftig nie einige Oberherrlichkeit anmassen können, bestätiget sich sowohl aus den Reichsgesezen, als auch aus dem gegenwärtigen illegalen Betragen der Nationalversammlung gegen die teutschen Fürsten.

5. im 15ten aber zu der Grafschaft Zweybrück geschlagen, mit derselben und den veldenzischen angeerbten Landen, als die ersten und ältesten Theile des nachherigen Fürstenthums Zweybrück einer nachgebohrnen pfalzgräflichen Linie zugetheilt, und seitdem von derselben und ihren männlichen Nachkommen besessen wurden.

Dritter Abschnitt.

Von den kurpfälzischen teutschen Reichslanden am rechten Ufer der Queich.

Die ansehnlichen kurpfälzischen Länder am rechten Ufer der Queich werden von den neueren französischen Publizisten ebenfalls zum Elsaß gerechnet; sie machen ohngefähr drei Viertheile des Oberamts Germersheim aus, und enthalten eine Volksmenge von beinahe 20,000 Seelen.

Die aus Urkunden und der Geschichte aufgestellten Data widerlegen aber diese französischen Scheingründe, und beweisen, daß das ganze Oberamt Germersheim seit mehreren Jahrhunderten zu den Kurlanden gehört, und niemals in einiger Verbindung mit dem Elsaß und seiner Landvogtey gewesen.

Die Theile, woraus dasselbe besteht, sind:

1. Die Stadt und Fauthey Germersheim.

Germersheim die Burg und Stadt verpfändete 1330. Kayser Ludwig der Baier seinen Vettern Ru-

dolph II. und Rupert I. a). Hierauf folgte von eben demselben, an die nemlichen Pfalzgrafen, im J. 1331 die Verpfändung der Landvogtey Speiergau b).

Aus der Gerichtsbarkeit dieser ehemaligen Landvogtey, erhielt nach und nach das Oberamt Germersheim seinen Ursprung c) und die Reihe der von Kurpfalz gesezten Burggrafen, Vögte und Fauthe beginnt schon mit dem Jahr 1363.

Carl IV. der Selz zu einer Reichsstadt erhob, verlieh im Jahr 1350. dem Pfalzgrafen Rudolph II. zwei Turnosen, auf dem Zoll zu Germersheim. In den Jahren 1356, 1361 und 1367. gelangte, unter des nemlichen Kaysers Regierung, das meiste dieser Zölle an Pfalz d).

1363. wurde Bellheim von dem Markgrafen Rudolph dem langen von Baden an Pfalzgr. Rupert I. verpfändet, und von dieser Zeit an mit Germersheim verbunden e).

Im Jahr 1410. wurde in dem Theilungsbrief des König Ruperts, Ludwig dem ältesten Sohn und Nach-

---

a) Bachmanns Staatsrecht S. 10. Widder rc. Th. II. S. 408. 409.

b) Crollius de Anwilla S. 42.

c) Widder Th. II. S. 408.

d) Widder Th II. S. 420.

e) Widder Th. II. S. 425.

folger in der Kur, unter andern auch Germersheim und verschiedene Oerter dieses Oberamts, die seiner verstorbenen Gemahlinn als Witthum ausgesezt waren, zugetheilt a).

Die in der umliegenden Gegend gelegenen Stifter und Klöster begaben sich nach und nach in pfälzischen Schuz; einige Gerechtsamen wurden erkauft; verschiedene Lehne heimfällig — und so entstand, besonders seit der völligen Vereinigung jener Stifter, das Oberamt Germersheim, das schon im 15ten Jahrhundert seinen heutigen Umfang hatte.

Im J. 1452. kommt unter den der Kurpfalz angehörigen Prälaten, Graven, Edelen und Räthen, bey Arrogation des Herzog Philipps, Hanns von Thalheim als Amtmann zu Germersheim vor b).

Friedrich I. verordnete 1472, daß im Fall seiner künftigen Vermählung, unter andern auch Germersheim, samt Land- und Rheinzoll, bey der Kur bleiben sollte c).

Auf solche Weise liessen sich Philipp sein Nachfolger 1477, und seitdem alle Kurfürsten huldigen.

Zu den Zeiten der Reunionen 1680, wurde Germersheim größtentheils von den Franzosen mit Ge-

---

a) Status Causae 1ter Th. Urkunden S. 22.

b) Kremers Gesch. Friedr. I. Urk. S. 49.

c) Widder 2ter Th. S. 421. Kremer Urk. S. 456.

walt besezt r); Langhansens Treulosigkeit, das Oberamt an Frankreich abzutretten, zwar vereitelt, jedoch das eigentliche Amt 1688, als ein Allodium von Elisabeth Charlotte von Orleans angesprochen — im ryswiker Frieden aber alles vollkommen wieder restituirt.

Den lezten Versuch, das Oberamt Germersheim unter seine Oberhoheit zu ziehen, wagte Frankreich nach dem rastadter und badischen Frieden: Allein das Reich nahm sich des Kurfürsten an, und seitdem gab man alle Ansprüche auf. Nur in Ansehung der 1769 vertauschten Aemter Selz und Hagenbach, wurde von dem durchlauchtigen Hause Zweybrück, durch freiwillige Convention gegen Bekräftigung aller Rechte, die französische Souverainität anerkannt.

II. Die Probstey Hert.

Die Schuz und Schirmvogtey des Klosters Hert kam schon in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, mit der Landvogtey des Speiergaues, an die Pfalzgrafen.

Der Nexus, an die Unterwürfigkeit derselben unter das pfälzische Recht, dauerte bis 1560. rc. wo Friedrich III. die Gefälle der Probstey einzog. Diese

---

a) Widder 2ter Th. S. 412.

Einziehung ward durch den westphälischen Frieden bestätiget.

Während den Reunionszeiten, verschenkten Ludwig XIV. und der Papst die Probstey Hert an den Weihbischof in Strasburg: Doch sprach der ryswiker Frieden aufs neue dieses Eigenthum Kurpfalz wieder zu a).

III. Das Amt Billigheim.

Billigheim, mit seiner Zugehör, war unmittelbares Eigenthum des Reichs, das gleichfalls, in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, dem Pfalzgrafen Rupert, und von diesem dem Grafen Emich von Leiningen verpfändet wurde.

Carl IV. schlug 1361, auf Billigheim und andere der Pfalz vom Reich pfandbar gewesene Ort, annoch 4000 Gulden, mit dem Beding, daß keines ohne das andere gelöset werden sollte b).

In dem nemlichen Jahre lösete Rupert I. die Dörfer Billigheim, Steinweiler, Erlenbach, Klingen und Godramstein von vorgenanntem Graf Emich um 5000 Gulden wieder an sich c).

---

a) Widder 2ter Th. S. 442. ꝛc. J. P. Rysw. Art. 8. in Schmaußens C. J. Publ. S. 1105.

b) Widder 2ter Th. S. 452.

c) Chlingensperg Processus in causa success. Palat. S. 130.

1384. übergab Rupert I. Hanns, Bernhard und Wirich Pullern den Zehnden in seinem Dorf und Marke zu Erlenbach, zu rechtem Mannlehen a).

1433. verlieh Kurfürst Ludwig *III.* Wirichen von Hohenberg, seinem Amtmann zu Lützelstein und Einarzhausen, den Zehnden in seinem Dorf und Marker zu Erlenbach bey Steinweiler b). Friedrich I. ließ Billigheim mit Thoren versehen, und einen Thurn daselbst bauen c) im J. 1468.

In der Verordnung des nemlichen Kurfürsten von 1472, wurde Billigheim zu den Kurlanden geschlagen d). Endlich befestigte Friedrich III. den Ort, im J. 1553; und in der Folge hatte dieses neue Städtchen mit Germersheim einerley Schiksal e).

IV. Die Kellerey Birkenhert.

Birkenhert liegt meistens in der weissenburger Mundat, und gehörte ursprünglich zum Kloster Klingenmünster: Von demselben trug Anselm von Barbelstein Birkenhert mit Zugehörungen zu Lehen. Nach selbigem bekam es 1347. Walram Graf von Spon-

a) Tolner Cod. dipl. S. 119.
b) Tolner Cod. dipl. S. 158.
c) Widder 2ter Th. S. 452.
d) Kremer Gesch. Friedr. *I.* Urk. S. 456.
e) Leodius Annal. Palat. S. 294.

heim — von diesem die Grafen von Veldenz und Markgrafen von Baden. Die Herrn von Flekenstein besassen einen Theil als Afterlehen.

Im dreißigjährigen Krieg riß der Kayser dieses Amt von Pfalz ab, und gabs dem maynzischen Canzler Georg von Reigersperg, den auch 1642. die Wittwe des Erzherzog Leopold von Inspruk in den Besiz sezte. Der westphälische Frieden bestätigte diese Schenkung unter der Bedingung, daß das Lehen jederzeit bey Kurpfalz von denen von Reigersperg sollte empfangen werden a). Karl Ludwig vereinigte, durch Ablösung dieses Lehensrechts 1668, die Kellerey Birkenhert aufs neue mit den Kurlanden. In den Reunionszeiten nahmen die Franzosen dieselbe weg; gaben sie aber 1697. wieder zurück b).

V. Das Stift Klingenmünster und die Kellerey Pleisweiler.

Klingenmünster ist das älteste Stift aller zu der Pfalz am Rhein gehörigen Klöster, und hatte seinen eignen Lehenhof.

Fried.

a) J. P. Osnabr. Art. §. 18. Schmaußens C. J. Publ. S. 748.

b) Widder 2ter Th. S. 462. 463 — Schoepflin Alsat. illustr. T. II. S. 184. begebt den Fehler, daß er Mechtersheim zur Kellerey Birkenhert rechnet, da doch dasselbe zur Pflege Eussersthal gehört.

Friedrich I. kaufte 1473. von Eberhard Göz von Adelsheim die Burg bey Pleisweiler.

1491. wurde Klingenmünster in ein Stift weltlicher Chorherrn verwandelt, und hatte von der Zeit an meistens Pröbste aus dem pfalzgräflichen Hause.

Vom Jahr 1506. führt Widder, im 2ten Theil seiner geogr. Beschreibung S. 473. und 474. eine Urkunde des Pfalzgrafen und Probst Johannes an, wo der Schluß also lautet „Secreto illustrissimi Principis Dni et ge-„ nitoris nostri quo in hac parte utimur communiri „ jussimus &c. Im J. 1535. verglich Ludwig V. den Streit des Stifts mit Pleisweiler und Oberhoffen.

1560 ꝛc. wurde Klingenmünster, gleich den übrigen pfälzischen Stiftern und Klöstern, eingezogen, und dem Oberamt Germersheim völlig einverleibt; auch durch den westphälischen und ryswiker Friedenstraktat den Kurfürsten bestätiget a).

D 2

---

a) Widder 2ter Th. S. 455. ꝛc. Daß sich die pfälzischen Stifter und Klöster in jenen Gegenden, besonders zu Anfang des 16ten Jahrhunderts und unter den protestantischen Kurfürsten, von aller Verbindung mit der Pfalz loszureissen trachteten, ist allgemein bekannt. Es ist daher auch nicht befremdend, wenn das Stift Klingenmünster sogar dem Schuz der Landvogtey sich unterwerfen wollte. Daß aber demohngeachtet das Haus Oestreich

VI. Das Unteramt Landeken.

(wovon vier Dörfer am linken Ufer der Queich liegen.)

Die ersten Besizer der Burg Landek, die wir kennen, sind die Grafen von Zweybrück und Leiningen, aus der Mitte des 13ten Jahrhunderts, 1254. a). In der oben schon erwähnten Theilung Walrams II. mit seinen Vettern Simon und Eberhard, erhielten diese die Burg Landeken, im J. 1333 b).

Im J. 1379. verpfändete Hannemann, Graf zu Zweybrück und Herr zu Bitsch, seinen Theil an Landek dem Pfalzgrafen Rupert dem ältern, um 550 Gulden 140 Pfennige c).

Um die nemliche Zeit kommen die Herrn von Ochsenstein als Mitbesizer dieser Herrschaft vor. Denn 1484. verschrieben sich Abt und Konvent des Klosters zu Klingenmünster gegen Kurfürsten Philipp von der

---

die Sekularisation desselben, unter Kurfürst Friedrich III. nicht hinderte, sondern vielmehr zugab — Dies ist ein feierlicher Beweis, wie ungegründet die vorgeblichen, in neueren Zeiten geschmiedeten Rechte der Landvogtey, auf dieses pfälzische Stift und andere Lande, die sich in der Nachbarschaft des Elsasses befinden, gewesen sind.

a) Crollius Origg. Bipont. P. II. Vol. I. S. 108.

b) Widder 2ter Th. S. 476.

c) Widder 2ter Th. S. 478. Crollius aber sezt das Jahr 1378. S. Orig. Bip. P. II. Vol. I. S. 111.

Pfalz, ihm die ochsensteinischen Lehne bey ihrer Erledigung zu leihen.

Im folgenden Jahre zog daher, als Georg II. von Ochsenstein ohne Erben gestorben war, der nemliche Kurfürst den damals noch dieser Familie zuständigen Theil der Burg und des Amts Landeken, an sich, und belehnte darauf den Grafen Heinrich von Zweybrück mit demselben. Von dem Umfang der kurfürstlichen Rechte über diese Herrschaft zeugt der Lehenbrief, den Philipp im J. 1485. dem Hanns von Flersheim ertheilte a).

1489. erledigte Kurfürst Philipp einige zum ochsensteinischen Lehen gehörige, vorhin aber verpfändete Dörfer, für 3000 Gulden; worüber ihn Abt und Konvent zu Klingenmünster quittirten.

In der baierischen Fehde nahm Herzog Alexander von Zweybrück den pfälzischen Theil von Landek weg; durch den Vergleich vom 11ten Februar 1507. kam aber Kurpfalz wieder in den Besiz b).

Nach dem einige Jahre darauf erfolgten unbeerbten Absterben Georgs, des Grafen Heinrichs von Zweybrück Sohn, wurde auch dieses Stük von Landek unmittelbar zur Kur geschlagen.

---

a) Widder 2ter Th. S. 480.

b) Bachmanns Staatsr. S. 19.

Der andere den Ochsensteinischen gehörige Theil von Landeck, war schon 1394 und 1416. von denselben den Bischöffen von Speyer verkauft, und kam erst 1709. durch Tausch an Kurpfalz a).

In den neueren Zeiten hatte dieses Amt gleiches Schiksal mit den übrigen Landen jener Gegenden.

VII. Das Sibeltinger Thal.

Ein unmittelbares Reichseigenthum, das Kayser Rudolph I. unter seinen besonderen Schuz nahm, und 1285. mit den nemlichen Freiheiten, welche die Stadt Speier hatte, begabte.

In der Mitte des 14ten Jahrhunderts war dieses Thal, mit andern Reichsdörfern, dem Grafen Emich von Leiningen verpfändet; Kurfürst Rupert I. aber lösete dasselbe wieder ein 1361.

Im Jahr 1401. erhielt die Gemahlinn Ludwigs III. das sibeltinger Thal als Morgengabe; jedoch kam es bald darauf völlig zu den Kurlanden, und wurde zum Oberamt Germersheim geschlagen. Das geringste dieser Thaldörfer liegt auf dem rechten, die drei übrigen aber auf dem linken Ufer der Queich b).

---

a) Widder, im 2ten Theil seiner geogr. Beschreibung rc. giebt S. 475. bis 483. von der Geschichte dieses Amts die umständlichste Nachricht.

b) Widder 2ter Th. S. 506. rc.

VIII. Pflege und Kloster Eusserstbal.

größtentheils am linken Ufer der Queich.

Schon in den ältesten Zeiten war das Kloster Eusserstbal den pfälzischen Rechten und dem Schuz der Pfalzgrafen unterworfen, wie solches die unter Kurfürst Friedrich dem 1ten und zur Zeit der baierischen Fehde, erlittenen Verwüstungen bezeugen a).

Durch die 1560 rc. vorgenommenen Sekularisationen kam das Kloster in eine engere Verbindung mit Germersheim. Kayser Ferdinand II. schenkte dasselbe 1636. den Jesuiten; im westphälischen Frieden aber wurde es an Pfalz restituirt b).

Zu den Zeiten der Reunionen nahm Frankreich, unter dem Vorwand, daß die ganze Gegend zum alten Königreich Austrasien gehöre, das Kloster so wie das ganze Oberamt weg: doch sezte der darauf folgende ryswiker Frieden wieder alles in vorigen Stand.

Jeder unbefangene Richter wird, wenn er die Beschaffenheit der pfälzischen Besizthümer, am rechten Ufer der Queich, genau prüft, von selbst folgende Bemerkungen als höchstgegründet annehmen:

---

a) In welcher Abhängigkeit von der Pfalz dieses Kloster zu Kurf. Friedrichs 1. Zeiten gestanden: S. Kremers Gesch. Kurf. Friedrichs 1. S. 71.

b) Widder 2ter Th. S. 515.

1. Daß das Oberamt Germersheim, die dazu gehörigen Stifter und Unterämter im Speiergau lagen:

2. Daß sie theils als unmittelbares, unabhängiges Eigenthum des Reichs, oder Tafelgut der Kayser durch Pfandschaft —

3. Theils als Reichslehne;

4. Theils durch Kauf und

5. freiwillige Abtrettung von den Stiftern, die unter der pfälzischen Gerichtsbarkeit, nie aber unter dem Gerichtszwang eines elsassischen Landvogts standen — und endlich

6. durch die 1560 rc. erfolgten Sekularisationen an das pfälzische Kurhaus gelangten:

7. Vom Kayser und Reich im 15ten, 16ten Jahrhundert und besonders

8. durch den westphälischen Frieden, vor andern, dem pfälzischen Hause bestätiget wurden, und daher auch,

9. in keiner dieser angeführten Epochen, weder einen Theil des Elsasses ausmachten, noch mit dieser Provinz in einiger Verbindung gestanden, sondern

10 immer als ein Theil des kurrheinischen Kreises angesehen;

11. als solcher, und als Bestandtheil der Rheinpfalz, durch den ryswiker Frieden aufs neue dem Kurfürstenthum zugesprochen, und

12. seit dem 1715. ungerecht gewagten Versuch, von Frankreich nie wieder in Anspruch genommen worden.

Vierter Abschnitt.

Untersuchung der Gränzen des nördlichen Elsasses und Widerlegung der französischen Behauptungen.

Die Krone Frankreich war, wie die Geschichte erweiset, nicht allein bemühet, die Besizungen teutscher Reichsfürsten im Elsaß, dem westphälischen Frieden zuwider, in eine grössere Unterwürfigkeit zu ziehen, sondern auch Aemter auf der Gränze dieser Provinz, zur Anerkennung ihrer Oberhoheit zu nöthigen.

Um ein solches Unternehmen zu begünstigen, fehlte es nach den Reunionszeiten und dem ryswiker Frieden nicht an Schriftstellern, die sich ein Verdienst machten, diesen ungerechten Foderungen den Schein von Billigkeit zu geben. Sie räumten zwar ein, daß die Landgrafschaft Elsaß von der Selzbach begränzt worden; behaupteten aber, daß die Rechte der Landvogtey, und die Gränzen der Provinz, sich nach dem 14ten

Jahrhundert allmählig bis an die Queich erweitert hätten.

Unter der Menge derselben nenne ich hier nur vorzüglich drei Männer: Laguille, Schöpflin und den jüngern Herrn Pfeffel. Der erste, von dem Geist seines mächtigen Ordens beseelt, hatte vermuthlich keine andere Absicht, als durch sein falsches System diejenigen Begünstigungen zu beschönigen, die die Jesuiten aus dem Elsaß, zum Nachtheil teutscher Fürsten, erhalten hatten. Die beyden andern hingegen, die mit den gelehrtesten historischen Kenntnissen tiefe Blike in das Staatsrecht vereinigen, sind wichtigere Gegner. Ihre Behauptungen haben wenigstens eine scheinbare Gründlichkeit, sind mit Bescheidenheit vorgetragen, und tretten selbst den Rechten der teutschen Fürsten, die die französische Oberherrlichkeit anerkennen, im geringsten nicht zu nahe. Diese Männer zu widerlegen, sey der Zwek des gegenwärtigen Abschnitts.

Pfeffel stellt in seiner Dissertation de Limite Franciae von der S. 144. bis 162. alle diejenigen Scheingründe auf, die die vorgebliche Ausdehnung der Provinz bis an die Queich beweisen sollen. Sein System gründet sich vorzüglich auf vierzehn historische Hauptstellen.

I. Den Reihen führt Lehmann, der im 7ten Buch und 24ten Capitel seiner Chronik von der Stadt

Landau sagt, daß sie die Frontiere des Elsasses seye: Nach ihm tritt

II. Schöpflin auf, der den Saz behauptet, daß seit dem 15ten Jahrhundert die Queich die Gränze des nördlichen Elsasses gewesen, und solche bis auf den münsterischen Frieden geblieben wäre.

Um Kremers und Lameys wichtigen Gründen auszuweichen, nimmt Pfeffel selbst die Selzbach, bis in die Mitte des 14ten Jahrhunderts, zwar als die Gränze des Elsasses, der strasburger Diözes und der Landgrafschaft an; füget aber hinzu, daß zwischen der Landgrafschaft und Landvogtey ein Unterschied zu machen seye, uud daß bey der Zertrümmerung des Speiergaues im 14ten Jahrhundert, die schwächeren Vasallen und Unterthanen des Reichs, die sich am rechten Ufer der Queich befunden hätten, dem Schuz der elsassischen Landvögte wären empfohlen worden.

Sodann geht der Autor, nachdem er die Einwürfe dieser gründlichen Geschichtsforscher gehörig widerlegt zuhaben glaubt, die genauere Entwikelung der schöpflinischen Meinung durch; und führt als weitere Beweise an:

III. Die Ausübung des Land- und Nebengeleits, das die Landvögte des Elsasses zwischen Strasburg, Landau und Germersheim besessen hätten.

IV. Die erhöhten Abgaben auf die elsasser Weine oberhalb Landau; aus einem, von

Kayser Ludwig dem Baier, unter den rheinischen Städten im J. 1332. errichteten Landfrieden.

V. Die verschiedenen Verträge wegen des elsassischen Landfriedens, die

1. entweder die Gränzen anzeigten, innerhalb welchen derselbe festgesezt war;
2. oder die Stände benennen, die an demselben Theil hatten.

VI. Den Landfrieden von 1366, der sich schon über die weissenburger Mundat ausdehne und also auch die Lauter überschreite.

VII. Den Landfrieden zu Hagenau vom J. 1516, wo sich die Verbündeten, vom Hügel bey Ottmarsheim an bis Landau mitbegriffen, wechselseitige Hülfe leisten sollten.

VIII. Die 1542. zu Schlettstadt errichtete Verbindung und Landfrieden, von Blawen biss gen Landau.

IX. Von 1542. und 1544. Die Befehle des König Ferdinands an die östreichischen Landvögte des oberen Elsasses, sich zur Aufrechthaltung des Landfriedens, mit etlichen Fürsten, Herren und Stetten der nechstumbliegenden Nachpurschaft im Elsass von Blawen bis gen Landau, zu verbinden: Und die Hülfe, die unter andern der Bischof von Speier und Herzog Wolfgang, wegen der unter dieser Schirmsvereini-

gung liegenden Aemter Lauterburg, Madenburg, Kleeburg und Neukastel geleistet hätten.

Auf diese Säze folgt eine ziemlich unvollständige Musterung derjenigen Länder, die zwischen der Selzbach und Queich liegen, und die aus der Zertrümmerung des Speiergaues zum unteren Elsaß gekommen seyn sollen a).

Hier findet Pfeffel zuerst im J. 1358.

X. Selz und Hagenbach, die Carl IV. zur Landvogtey des Elsasses schlug. . . doby zu bliben glich andern Stetten doselbs im Elsas gelegen. Hierauf beweiset derselbe, daß Selz bis 1418. in diesem Nexus mit der Landvogtey gestanden habe und unter die freien Reichsstädte gerechnet, damals aber den Kurfürsten von der Pfalz verpfändet worden sey. Die Rechte des Reichs und der Landvogtey habe endlich, bey der Achtserklärung Friedrichs V. im J. 1623. Erzherzog Leopold von Oestreich wieder an sich gezogen.

XI. Sodann wird die Mundat der Gerichtsbarkeit der Landvogtey unterworfen, und zu den Theilen derselben auch das Amt Kleeburg geschlagen, das als Lehen 1519. an die Pfalzgrafen und Herzoge von

---

a) Ich berühre aber hier nur diejenigen, die entweder zu dem Herzogthum Zweybrück, oder zu den kurpfälzischen Landen gehören.

Zweybrück gekommen wäre, und wegen dessen Herzog Wolfgang bey Schliessung der Landfrieden 1542. und 1544. sein Contingent hätte stellen müssen. Nach diesem wird,

XII. das ebenfalls in den Landfrieden von 1542. und 1544. begriffene Amt Neukastel, zum Elsaß gerechnet: So wie

XIII. die Herrschaft Barbelstein, die 1504. als ein Theil und Lehen der Mundat vorkommt; und endlich

XIV. das Stift Klingenmünster, mit seinem weitläufigen Landesbezirk.

Die Beweise, daß dieser Bestandtheil der pfälzischen Kurlande mit zur Landvogtey Elsaß gehört habe nimmt Pfeffel:

1. Aus einem Revers des Caspars von Mörsperg von 1505, in welchem er sich gegen das Stift anheischig macht, es „zu alle Recht und „Billigkeit zu handhaben und zu schirmen als „zum Erbschuz und Schirm der Landvogtey „zu Hagenow gehörig, deren der Landvogt „als ir ordentlicher Richter mechtig ist.

2. Aus dem Revers des Landvogts Nikolaus von Bollweiler von 1561, worinnen er dem Stift gelobe „sy getrülich zu schirmen, und zu „versprechen glych andere des huss Oesterreychs

„ und der Landvogtey Verwandten — aus
„ diesem Schreiben erhelle ferner:
3. Daß das Stift zu Klingenmünster, wie auch
„ syne Hindersassen, Unterthanen, Diener,
„ Zugehörige und Verwandte vor dem Hofge-
„ gericht zu Hagenow Recht zu geben und zu
„ nemen — und ferner gehalten wurde, 8.
„ G o l d g u l d e n S c h i r m g e l d zu bezalen. rc.

Diese Säze beantworte ich nach ihrer Ordnung:

ad I. Es kann zwar Lehmann die Stadt Landau die Frontiere des Elsasses nennen*, weil sie immer einige Verbindung mit den Reichsstädten der dortigen Gegenden unterhielt: Allein es folgt hieraus noch nicht, daß alles, was an dem rechten Ufer oder jenseits der Queich liegt, ebenfalls zu dieser Provinz gehöre.

Wie groß wäre nicht der Umfang der gefürsteten Grafschaft Tyrol, wenn dieser Saz des Autors seine Richtigkeit hätte?

ad II. Wenn Pfeffel annimmt, daß bis in die Mitte des 14ten Jahrhunderts die Selzbach die Gränze des Elsasses gewesen, so gestehet er stillschweigend ein, daß alles, was vor dieser Epoche, unterhalb der Selzbach, von unmittelbarem Reichseigenthum und kayserlichem Tafelguth verpfändet worden, oder zur Zeit, als dieser Strich Landes noch zum Speiergau gehörte und unter der Gerichtsbarkeit desselben stand, von den Kurfürsten von der Pfalz erworben — oder

durch Kauf mit den pfälzischen Landen, vereint wurde, nicht zur Provinz Elsaß gehöre.

Unter die Besizthümer dieser Art rechne ich vorzüglich:

Trifels,
Neukastel,
Anweiler,
Falkenburg,
Guttenberg,
Kleeburg,
Bergzabern,
Landeken,
Germersheim,
Billigheim
Das sibeltinger Thal ꝛc.

Diese alle wurden früher schon ein Eigenthum der Pfalzgrafen, und standen unter der Hoheit derselben, so wie nicht ein Beweis aus der mittleren Geschichte aufgestellt werden kann, daß je nur über einen einzigen dieser Bestandtheile, oder über pfälzische Kurlande, die Landvogtey des Elsasses die Schuzgerechtigkeit ausgeübt habe. Es ist daher erwiesen, daß die Gränze des Elsasses nie über dieselbe extendirt worden, sondern daß sie, wie zuvor, die nemliche geblieben.

ad III. Die Ausübung der Geleitsgerechtigkeit zwischen Strasburg, Landau und Germersheim, nicht allein auf den Land, sondern auch auf den Nebenstras-

sen,

sen, beweiset ebenfalls nichts für diese vorgebliche Ausdehnung. Denn es können zwar die Landvögte die Geleitsgerechtigkeit von Strasburg, Hagenau bis Weissenburg und Landau ausgeübt haben: Allein diese Gerechtigkeit stand ihnen in jenen Gegenden, die zu den pfälzischen Kurlanden gehörten und zwischen der Sur und Queich lagen, niemals zu; und gewiß würden sich auch die Kurfürsten einem solchen in ihrem eignen Gebiete angemaßten Recht der Landvögte mit allem Nachdruk widersezt haben.

Selbst die angeführten Beweisstellen der vorgeblichen Geleitsgerechtigkeit beweisen nichts; denn der Autor nimmt dieselbe aus den Jahren 1451. 1453. 1454. 1456. 1457 — also aus einer Zeit, wo die Pfalzgrafen längst als Landvögte des Elsasses bestellt und in dieser Würde so befestiget waren, daß Kurfürst Friedrich I. um die nemliche Zeit, die Landvogtey sein väterliches Erb nannte a).

Es ist daher in gedachter Periode beynahe ganz ohnmöglich, von den Rechten der Landvogtey in diesem Strich Landes etwas zuverlässiges zu sagen; denn das, was man als einen Ausfluß jener Rechte ansehen könnte, kann ja immer auch eine Folge der Landeshoheit und der übrigen Rechte, welche dem pfälzischen

a) Kremers Gesch. Friedr. 1. Urk. S. 432. und 502.

Hause daselbst unabhängig von der Landvogtey. zuge=
standen, gewesen seyn a).

Um den Autor jedoch auch von der Wirklichkeit dieses Sazes und von den unbezweifelten Rechten des pfälzischen Hauses vollkommen zu überzeugen, führe ich hier eine Stelle aus dem ersten Artikel des Landauer Vertrags an, der das pfälzische Geleit in jenen Gegenden, als ein uraltes Herkommen bestimmt, und die Gränzen desselben auf folgende Art ganz genau bezeichnet:

„ So ist . . . . endlich abgeredet und verglichen
„ worden, daß das Geleidt hinführo der Chur=
„ fürstl. Pfaltz sowohl schrifft, als lebendig uff
„ Juden und Cristen, wann es deroselben ge=
„ fällig, und so offt es die Noth erforderet oder
„ begehret wird, von Germersheim aus, in und
„ durch die Gemeinschaft Guttenberg uff der Land=
„ straßen durch Candel, oder neben für (je nach=
„ deme solche Landstraßen Sommer und Winters=
„ zeit zu gebrauchen) fürters durch die Dörffer
„ Minfeld und Freckenfeld uff Weissenburg oder
„ Altstatt zu, und von dannen die gemeine Land=

---

a) Sollte wohl dem Hr, Pfeffel dasjenige unbekannt seyn, was das Laudum in Causa Wildfang. S. 7. u. 8. von der pfälzischen Geleitsgerechtigkeit sagt?

„ straßen durch ein Ortt des Hunspacher Banns,
„ Cleeburger Amts uff Betzdorff in den
„ Hagenauer Forst, wie auch von Lan-
„ dau uff Billigheim und Bergzabern zu, biß zu
„ dem gewöhnlichen Brücklein bey dem Gut-
„ leuth-Hauß, Item von gemeltem Billigheim
„ uff der Landstraßen durch das Amt Neukastel,
„ neben Mühlhoffen durch den Gaßert und Bar-
„ belroth, und fürter über die Dierbacher Brük
„ durch den Eulengrund an dem Heckweeg uff
„ Altstatt hin und her; deßgleichen von Germers-
„ heim durch Albersweiler und Eusserstthal und
„ Lautern und hinwiederum zurück, zu stehen
„ und Sie dießelbe zu üben, zu bereiten, und,
„ zu gebrauchen haben soll ꝛc.

Daß die pfälzische Geleitsgerechtigkeit von Germersheim nach Selz jederzeit ungestört ausgeübet worden, bedarf wohl hier keiner Erörterung.

ad IV. Eben so wenig Grund, für diese behauptete Gränzerweiterung, geben die in dem Landfrieden der rheinischen Städte 1332, von Kayser Ludwig dem Baier, auf die elsassischen Weine gelegten stärkeren Abgaben. Selbst die Stelle bey Lehmann, welche hievon Meldung thut, und auf die Pfeffel seinen ganzen Beweis bauet, zeuget gegen ihn; besonders wenn man sie bey Lehmann selbsten nachliest, und sich nicht, wie Pfeffel wirklich durch Weglassung eines Comma

gethan hat, eine kleine Verfälschung derselben erlaubt. Bey Lehmann heißt es, von einem jeden Fuder Wines Elsassers, und der owendig Landaw gewassen ist ꝛc. Hier ist also die Rede von elsasser Wein und von solchem der oberhalb Landau gewachsen ist: es werden also die elsasser Weine von den lezteren getrennt.

Was kann man aber anders hieraus folgern, als daß diese Weine damals nicht als elsassische Weine angesehen wurden, daß daher auch der Strich Landes, der sie hervorbrachte, damals nicht zum Elsaß gehört haben kann. Denn wäre dieser Distrikt wirklich ein Theil der Provinz in jener Epoche gewesen, so ließe sich nicht denken, warum Lehmann ihn besonders nennt und dadurch von dem Elsaß unterscheidet. Oder sollen wir etwa annehmen, daß die Stelle „und der „owendig Landaw gewassen ist, ganz zwecklos und umsonst da stehet?

Doch auch hiebey würde Pfeffel nicht viel gewinnen, da seinem aus dieser Stelle gezogenen Schluß noch ein anderer sehr wichtiger Umstand entgegen stehet. Zur Zeit des obengenannten Landfriedens existirte noch die, ein Jahr zuvor 1331, von Kayser Ludwig dem Baier seinen Vettern Rudolph II. und Rupert I. von der Pfalz verpfändete Landvogtey des Speiergaues. Die Zertrümmerung dieses Gaues, wodurch dann doch nach Pfeffels Grundsäzen erst das Elsaß

über seine ursprüngliche Gränzen gegen Norden hin soll erweitert worden seyn, war also damals noch nicht vor sich gegangen, und diese Gränzerweiterung selbst läßt sich also, nach den nemlichen Grundsäzen, damals schlechterdings noch nicht annehmen.

ad V. VI. Aus den Verträgen wegen des Landfriedens, kann eben so wenig eine Ausdehnung dieser Provinz in ihren nördlichen Gegenden gefolgert werden.

Es befanden sich im nördlichen Elsaß sowohl, als zunächst auf seiner Gränze viele unmittelbare Reichsstände, die nie zur Landvogtey gehörten, und demnach wegen ihres Vortheils und der Lage ihrer Länder, zur Aufrechthaltung des Landfriedens ihre Hülfe anbieten und an demselben Theil nehmen konnten. Hieraus aber kann man weder eine Unterwürfigkeit noch Abhängigkeit von der Landvogtey folgern. Und wenn auch Landau selbst nie in einer Verbindung mit dieser Landvogtey gewesen wäre, so konnten dennoch die Gränzen des Landfriedens bis an die Queich extendirt werden, ohne daß *alle* zwischen dieser und der Sur befindliche Stände unter demselben begriffen waren, oder die Provinz dadurch einen Zuwachs erhalten hätte a).

---

a) Finden wir nicht die häufigsten Beispiele in der teutschen Geschichte, daß Städte und Länder, die ohne in irgend

Denn wenn man aus dem Bezirk dieser Vereinigungen auf den Umfang einer Provinz schließen wollte, so hätte Elsaß, nach dem 23 Jahre zuvor errichteten Landfrieden 1343, eine ansehnliche Eroberung gemacht, und einen großen Strich Landes jenseits des Rheins erworben, der nie zur Provinz gehörte oder von derselben in Anspruch genommen worden.

Wenn daher auch die Mundat schon mit in dem Landfrieden von 1366. eingeschlossen war, so ist uns aber dennoch bekannt, daß die in der Mundat begüterten Stände nie in dem geringsten Verhältnis mit der Landvogtey waren; daß von dem Staffel — an das Rittergericht, (wobey schon im 15ten Jahrhundert die pfalzgräflichen Gesandten den Vorsiz hatten und über die landesherrlichen Rechte der pfälzischen Mundatsdörfer wachten), appellirt wurde. Später hin giengen die Appellationen an die Kammer zu Wezlar a). Wie ungegründet will man also auch hierauf eine wirkliche Vergrösserung des elsasser Territoriums bauen!

---

einer besonderen Verbindung mit einander gestanden, ohne zu einer Provinz gehört oder ein gemeinschaftliches Oberhaupt — das höchste natürlich ausgenommen — gehabt zu haben, doch öfters Verträge wegen des Landfriedens und ähnlicher Gegenstände unter sich schlossen? Liefert uns nicht selbst Wencker dergleichen Verträge?

a) Bachmanns Staatsrecht S. 20, 21. Bernhard Herzogs Chron. Alsat. Xtes Buch.

ad VII. Nachdem vorausgeschikten unbezweifelten und erwiesenen Saz, daß sich von dem Bezirk eines Landfriedens auf die Ausdehnung einer Provinz kein Schluß machen lasse, wird es uns nicht befremden, die Stadt Landau 1516 und 1517. wieder in den damaligen Landfrieden angeführt zu sehen, da dieselbe öfters mit elsassischen Reichsstädten im Verband stand, mithin auch fast jedesmal unter diesen Bündnissen mit begriffen war.

ad VIII. & IX. Die Bündnisse von 1542 und 1544. wegen Aufrechthaltung des Landfriedens, sind von der nemlichen Art.

Die Kurfürsten von der Pfalz nahmen weder an diesen noch an den vorigen einigen Antheil, weil ihre Kurlande disseits und jenseits der Queich nie unter der Landvogtey standen, oder des Schuzes der Landvögte bedurften.

Wenn denn auch Herzog Wolfgang etliche Aemter in dieser Schirmsvereinigung liegen hatte, so weiß man doch, daß dieselbe nur einen geringen Theil des Oberamts Bergzabern ausmachen. Aus den Schirmsvereinigungen selbst, die meistens nur auf eine gewisse Zeit eingeschränkt waren, läßt sich noch keine besondere Unterwürfigkeit oder der Saz herleiten, daß das elsasser Gebiet sich auf die Länder der Schirmsverwandten seiner Landvögte erstrekt hätte. Denn welchen grossen Umfang müßte man, wäre dieser Saz

gegründet, den pfälzischen Kurlanden geben: Gewiß würde alsdann niemals von pays contestés die Rede gewesen seyn.

ad X. Selz kam, wie oben weitläufig gezeigt worden, zu Anfang des 15ten Jahrhunderts, als Pfandschaft an das kurpfälzische Haus, und wurde wahrscheinlich schon Ludwig dem IIIten nebst Germersheim 1410. verschrieben, und zu den Kurlanden geschlagen.

Hierdurch ward der 50jährige Nexus der Stadt mit der Landvogtey aufgehoben, und die Pfandschaft nach und nach als unwiederlösbar bestätiget.

Die Abtey, deren ansehnliche Rechte um die nemliche Zeit an das pfälzische Haus übergiengen, war im 14ten Jahrhundert reichsunmittelbar und von jeher ausser aller Verbindung mit der Landvogtey. Bey den 1560 ꝛc. vorgenommenen Sekularisationen wurde sie völlig mit der Pfalz vereint.

Durch wiederholte Bestätigung dieser Pfandschaft, wurden Stadt und Abtey Selz mit ihrem Gebiet, von dem Elsaß abermals losgerissen, und die Cur machte auch auf dieser Seite, im 15ten und allen folgenden Jahrhunderten, wiederum die pfälzisch-elsassische Gränze.

Nicht weniger irret sich der Autor, wenn er ferner behauptet, daß Erzherzog Leopold 1623. die Rechte der Landvogtey über Selz ausgeübt habe.

1. Es machte sich freilich das Haus Oestreich bey und nach der Achtserklärung Friedrichs des 5ten vieler Ungerechtigkeiten schuldig;

2. Das ganze Oberamt Germersheim, und selbst viele Städte diesseits der Queich, wurden die Beute des östreichischen Erzherzogs; wie unruhig aber dieser Besiz gewesen, lehrt uns die Geschichte des dreißigjärigen Kriegs a).

3tens Hatten Kayser und Reich längstens ihre Rechte auf Selz verloren. Die Landvögte aus dem östreichischen Hause konnten dieselbe noch weniger in Anspruch nehmen, indem ja schon 150. Jahre zuvor, ehe dieses mächtige Haus die Landvogtey erblich an sich zog, die Pfandschaft der Stadt Selz davon abgekommen war b).

---

a] Wirklich muß man sich wundern, von einem gründlichen Geschichtsforscher diesen Leopold, dem selbst der Kayser nicht trauete und den uns Gebhardi in einem ganz andern Lichte schildert, als einen Vindicator der Rechte des Reichs und der Landvogtey aufgestellt zu sehen. Sollte dem Autor wohl unbekannt seyn, daß in dieser unruhigen Epoche, so lange Germersheim in Leopolds Händen war, dasselbe nicht als Dependenz der Landvogtey, sondern als ein besonderes Amt verwaltet wurde?

b) Das Stift Selz war wie oben erwähnt jederzeit von der Landvogtey eximirt.

4tens Selbst im 15ten Jahrhundert sind die Rechte der Pfalzgrafen auf dieses Kureigenthum so fest gegründet gewesen, daß ich nicht einmal die bekannte Bestätigung von 1519. anzuführen nöthig finde, sondern einen jeden Geschichtskundigen nur auf die baierische Fehde aufmerksam mache, in welcher 1504. den Pfalzgrafen die Landvogtey ungerechter Weise entzogen wurde — und wobey die Kayser des östreichischen Hauses diese mächtige Fürsten ganz zu unterdrüken bemüht waren; dennoch aber das Amt Selz als ein wirkliches Eigenthum der Kur unberührt ließen, das sie bey einer solchen günstigen Gelegenheit dem pfälzischen Hause zu entziehen nicht würden ermangelt haben, wenn damals noch die Landvogtey zu dem geringsten Anspruch auf dasselbe berechtiget gewesen wäre.

Hagenbach führt der Autor nur zu Anfang des 52ten §. unterm Jahr 1358. als eine Dependenz der Landvogtey an, vergißt aber, da es ihm doch bekannt seyn sollte, zu bemerken, daß dieses Amt niemals mit Selz in einiger Connexion gewesen, und daß dasselbe im J. 1361. durch Kauf und Bestätigung Kayser Carl des 4ten als ein Reichslehen zu den Kurlanden gekommen, seitdem hievon nie getrennt worden, und also auch nie als ein Zuwachs des Elsasses kann angesehen werden.

ad XI. & XII. In Ansehung der Mundat, und dessen, was von Kleeburg und Neukastel hier vorkommt, sind schon oben meine Gründe angeführt und die Folge daraus gezogen worden, daß dieselbe gar nichts zu Gunsten jener anmasslichen Gränzausdehnung enthalten a).

ad XIII. Wegen der in alten Zeiten zur ehmaligen Herrschaft Barbelstein gehörigen pfälzischen Kellerey Birkenhert, findet Pfeffel die beste Widerlegung in dem Instr. *P.* Osnabr. art. IV. §. 18.

„ Feuda ab Imperatore in Baronem. . . Nico-
„ laum Georgium Reigersperger - - - collata,
„ rata maneant. Teneantur tamen ejusmodi
„ Vasalli Domino Carolo Ludovico, velut
„ Domino Directo, ejusque successoribus
„ juramentum fidelitatis praestare, atque ab
„ eodem feudorum suorum renovationem petere.

ad XIV. Auch dasjenige, was von dem Stift Klingenmünster, worunter der Verfasser aller Wahrscheinlichkeit nach das Amt Landeken ebenfalls mitbegreift b) gesagt wird, ist eben so leicht zu widerlegen. Denn

---

a) Sogar Frankreich brachte vor einigen Jahren, wegen der immerwährender Irrungen, eine Theilung der Mundat in Vorschlag —— ein Faktum das allgemein bekannt ist.

b) Zu dieser Muthmassung berechtiget mich der auf der 160ten Seite der pfeffelschen Dissertation vorkommende Ausdruck: Clingense Monasterium cum territorio vastissimo &c.

1tens muß zwischen dem Stift Klingenmünster und dem Amt Landeken ein Unterschied gemacht werden, der vom dreizehnten Jahrhundert bis auf den heutigen Tag noch fortdauert.

2tens Kann Niemand ausser Abrede stellen, daß das Stift schon vor undenklichen Zeiten unter der pfälzischen Hoheit gestanden, und als das älteste der pfälzischen Klöster bekannt ist.

3tens Wenn daher der Autor aus den zwo angeführten Stellen folgern will, daß die Gränzen des Elsasses sich auch über jene Gegenden ausgebreitet hätten, so wird ihm als einem tiefen Geschichtsforscher selbst wohl bekannt seyn, daß die beyden Stellen, die er zur Behauptung seines Sazes anführt, einer genaueren Prüfung bedürfen, und aus einer Epoche genommen sind, die seiner Meinung nicht die erforderliche Gründlichkeit geben können.

Die erste ist von dem Jahr 1505. oder den Zeiten jenes unglüklichen Kriegs, wo Maximilian I. den Kurfürsten Philipp, der die Rechte seines Sohnes Ruperts des tugendhaften vertheidigte, auf das bitterste verfolgte, die Macht des pfälzischen Hauses zu schmälern suchte, und demselben ganz widerrechtlich die Landvogtey Elsaß entzog.

Die zwote vom Jahr 1561. darf eben so wenig in Betracht kommen, da uns die pfälzische Geschichte lehrt, daß Kurfürst Friedrich III. schon ein Jahr zu=

vor, die den pfälzischen Rechten und Gerichtsbarkeit unterworfenen Klöster zu sekularisiren angefangen hatte. Ein Unternehmen, das freilich die katholischen Erzherzoge von Oestreich aus allen Kräften zu hindern suchten, doch aber zu hintertreiben nicht befugt waren: Nicht zu gedenken, daß der westphälische sowohl als ryswiker Frieden alle diese sekularisirten Stifter den Kurfürsten, als Bestandtheile der Kurlande sicherten.

Von Bergzabern, Anweiler, Guttenberg und Falkenburg führt der Autor keine für sein System passende besondere Beweise an; und in Ansehung der auf der rechten Seite der Queich gelegenen übrigen Kurlande, verweiset er auf den Pere Laguille, dessen Scheingründe nicht allein durch dasjenige, was ich bey einem jeden dieser Besitzthümer angeführt habe, sondern auch durch andere Schriften zu oft und zu bündig widerlegt worden, als daß sie hier noch erörtert zu werden verdienen.

Aus dieser vorgeblichen Zertrümmerung des Speiergaus, entstand also für die bis an die Sur und Selzbach gränzende Provinz Elsaß kein anderer Vortheil, als daß die in gedachtem Gaue gelegenen Städte Weissenburg und Landau zu den elsassischen Reichsstädten übertraten. Dagegen verlor die Provinz die Stadt Mülhausen, die sich eigenmächtig trennte — und die Stadt Selz, die 106 Jahre früher als Pfandschaft an das pfälzische Haus kam, und wegen dieser Veränderung auch hier die Sur wiederum zur Gränze machte.

Fünfter Abschnitt.

Fortsezung der Untersuchung über die Gränzen des nördlichen Elsasses und der Widerlegung der französischen Publizisten; besonders in Hinsicht auf die zwischen der Sur und Queich gelegenen kur- und fürstlich pfälzischen Länder.

Die Behauptungen der französischen Publizisten und Historiographen für die Erweiterung der Gränzen des Elsasses sind durch das, was ich bey Beantwortung ihrer Gründe und weiter oben angeführt habe, wie ich mir schmeichle, gehörig widerlegt worden.

Zu mehrerer Bekräftigung aber will ich überdieß chronologisch diejenigen Stellen aus Urkunden, Friedensschlüssen und aus der Geschichte vergangener Jahrhunderte anführen, die dieses falsche System noch mehr bestreiten, und den eigentlichen Umfang der pfalzgräf-

lichen, von der elsassischen Landvogtey unabhängigen, und mithin ausser ihrem Bezirk gelegener Länder in ein helleres Licht sezen und genauer bestimmen.

Ich beginne die Reihe dieser Beweise mit der lezten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, weil vor dieser Epoche die französischen Publizisten selbst die Gränzen des nördlichen Elsasses nur bis an die Sur und Selzbach sezen.

Pfälzische Lande überhaupt

1366.

Den ersten Beweis, von dem Umfang der pfälzischen Kurlande und ihrer Ausdehnung, giebt uns das im Jahr 1366. errichtete Bündnis Churfürst Ruperts I. und des Pfalzgrafen Ruperts des jüngeren mit den Städten Worms und Speyer, worinnen besonders folgende Stelle hieher gehört:

„ Auch sollen wir die vorgenannten bede Hertzo„ gen mit unsern Amptlüten, die wir jetzund „ haben oder hernach gewinnen, bestellen daß sie „ mit unsern Stätten, Vesten und „ andern unsern Landen, die wir umb „ den Ryne, jedweder Site fünff Mi„ le Wegs oben herabe von Stalho„ ven biß Weseln ligende, haben, „ den vorgenannten Stätten Wormeß und Spi„ re gehorsamlich sollen sin, und ihn die öffene,

„ sich daruß und darin zu behelffene, glich uns
„ selben, zu allen ihren Kriegern und Nöthen rc. a).

1375.

Nicht weniger merkwürdig ist das dem nemlichen Rupert dem älteren von Kayser Karl dem 4ten ertheilte Privilegium, vom J. 1375, in welchem sich derselbe also ausdrükt:

„ Daß Ruprecht der Aeltere Pfallentzgrave und
„ sine Nachkommen, die Pfallentzgraven by Rin
„ und Khurfürsten sin, daß sie keuffen und
„ verpfenden b) mögen Slosse, Vesten, Dorf-
„ fe, Lüt oder Güter, die dem Riche zu Lehen
„ rürent, und sollen dan solche gekauffte oder ver-
„ pfendete Slosse, Vesten, Dörffer Lüte oder
„ Güter, doch igliches in sinen Rechten — —
„ fürbatz mit andern iren Lehen, die sie von dem
„ Riche hant, zu Lehen haben rc. c).

1376.

a) Tolner Codex Dipl. S. 112.

b) verpfenden zu Pfandnehmen.

c) Tolner Cod. dipl. S. 118.

1376.

In dem Transact zwischen Churpfaltz und den Stätten Mentze, Wormbs, Spiere von 1376. kommen unter andern vor:

„unsere Bürger von — — Germerschheim a)

1390.

Im Jahr 1390. sezte Rupert II. den Grafen Friedrich von Zweybrück zum Amtmann über seine Dörfer im Elsaß, worüber er sich also ausdrükt:

„Soliche Dörffer, die wir und unser Pfaltz
„von Alter her im Elsaß han liegen, mit soli-
„chen rechten Nutzen und Gefellen die uns da-
„zu gehörent ꝛc. b).

Aus dieser Urkunde ersieht man, daß hier weder von Germersheim noch andern pfälzischen Städten und ihren Dependenzen, die zu unsern Tagen die Franzosen in die vorgeblichen Gränzen des Elsasses ziehen wollten, sondern nur von Dörfern und zwar von solchen die Rede ist, die wirklich im Elsaß, und also am rechten Ufer der Selzbach und Sur gelegen waren c).

---

a) Tolner Cod. dipl. S. 116.

b) Tolner — S. 121.

c) Bernhard Herzog führt in seiner elsassischen Chronick etliche dieser pfälzischen Dörfer an.

1395.

In der rupertinischen Constitution verdient besonders die Stelle unsere Aufmerksamkeit:

„Und damit setzen, ordnen und machen Wir
„für uns und unsere Erben ewiglich zu einer rechten
„Ordnung und gesetz .... daß jetz und Unser
„ältester Sohn, Hertzog Ruprecht der jüngste,
„der ein einiger Herr seyn soll, ob er es nach
„Uns erlebte, daß er Unser Herrschafft nach uns
„besitzet, Sein Bruder Hertzogen Friedrich der
„Unser ältester Sohn nach Ihm ist, fürsehen
„bewiesen und geben soll etliche benandt Schloß
„am Rhein a) und in Bayren die vor nicht
„beschrieben ußgesetzt und geordnet sind ꝛc. b).

Unter den Schloß am Rhein werden diejenigen Besizthümer verstanden, die im 14ten Jahrhundert als Reichspfandschaft an die Pfalz gekommen sind. In welchem Verhältnis dieselbe mit dem Kurfürstenthum stehen sollten, bemerkt diese Constitution ebenfalls:

„Item wir setzen und ordnen auch, als der
„ältest unser Sohn und sein Erben, die da
„Söhne sind, der dann der ältst ist, ein einige

---

a) Conf. Ruperts Theilungsbrief.

b) Tolner Cod. dipl. S. 135.

„ Herre seyn soll, daß die ander sein Brüder
„ und ihr Erben das Sohne sind, alle Schloß
„ mit ihren Zugehörungen und andren Gülten
„ und Gefällen — — zu rechtem Mannlehen
„ empfahen, haben, tragen sollen ꝛc. a).

Uebrigens wurde auch auf derselben beständige Verbindung mit dem Hauptlande Bedacht genommen b).

1405.

Das Kesslerprivilegium des alzeyer Kreises vom König Rupert, vom 11ten September 1405, bestimmt nicht allein die Sur als die Gränze des Elsasses zu Anfang des 15ten Jahrhunderts, sondern auch die nachfolgenden Kayser, Friedrich III. Maximilian I. Carl der V, und selbst Carl VI. im J. 1713. bestätigten dasselbe ohne die geringste Abänderung. c)

1410.

Ruperts Theilungsbrief von 1410. enthält beinahe alle diejenige pfälzische contestirte Orte, die die

F 2

a) Tolner — — S. 136.

b) Tolner — — S. 137.

c) Kremers Geschichte des rheinischen Franziens und die derselben beygefügten Beilagen — Allergnädigst-ertheiltes Kayserliches und Churfürstliches Privilegium des Kessler, handwerks Alzeyer Tags ꝛc. Heydelberg 1719. 4.

Franzosen zu dem Elsaß ziehen wollen: Sogar Selz, die jüngste der Reichspfandschaften, scheint schon unter Germersheim begriffen gewesen zu seyn.

Welch einen überzeugenden Beweis giebt nicht dieser Theilungsbrief einem jeden, der mit der besonderen Geschichte Teutschlands vertraut ist? Es ist nemlich bekannt, daß damals die Landvogtey Elsaß in den Händen der pfalzgräflichen Familie gewesen: Dennoch aber geschieht noch mit keinem Worte dieser Landvogtey Meldung; sondern der Gegenstand der Theilung waren blos eigenthümliche, angestammte, durch Kauf und Pfandschaft an das Haus gebrachte und von der Landvogtey unabhängige Lande.

Schon das dem Pfalzgrafen Stephan angewiesene Erbtheil, zeugt von der Unwahrheit der französischen vorgeblichen Gränzerweiterung. Denn gewiß würden diejenigen auf der rechten Seite der Queich befindlichen Länder, die man einem jüngeren Pfalzgrafen zusprach, zum Erbtheil Ludwigs des älteren Bruders der die Landvogtey besaß, geschlagen worden seyn, wenn sie je zum Elsaß gehört hätten; da nach der damaligen Lage, Verfassung und dem Ansehen des pfälzischen Hauses zu schließen war, daß diese Landvogtey gleichfalls erblich an dasselbe übergehen würde a).

---

a) Dieselbe wurde auch wirklich 1413. vom Kayser Siegmund Ludwig dem 3ten um 25000 rheinische Gulden ver-

Hieraus läßt sich der natürliche Schluß ziehen, daß, da jene Länder, theils dem älteren theils dem dritten der Söhne Ruperts angewiesen worden, dieselbe wie sie es auch sind, als besondere, unmittelbare und von der Landvogtey unabhängige Erwerbungen müssen angesehen werden, indem immer bey einem jeden zugetheilten Loose die Ausdrücke „soll er haben und soll ihm bleiben" sich befinden a).

1410.

Kayser Sigmund bestätigte, im nemlichen Jahre, dem Pfalzgraf und Kurfürsten Ludwig III. die 1408. erhaltene Pfandschaft der Stadt und Abtey Selz.

1414. u. 1434.

Nachdem die rupertinische Constitution uns lehrt, in welchem Verhältnis die von den jüngeren Pfalzgrafen besessenen Erbtheile mit dem Hauptlande stehen sollten: Auch aus dem Theilungsbrief des König Ruperts ersichtlich ist, daß nur von pfälzischen und nicht

---

pfändet: Der nemliche Kayser vermehrte im Jahr 1423. den Löseschilling auf 50,000. Gulden.

a) Tolner Cod. dipl. S. 153. rc. Gründliche Untersuchung der rupertinischen Constitution S. 69. rc. Status Causae 1ter Th. S. 20. 21.

von solchen Ländern die Rede, die zur Landvogtey gehörten, so erhält die Aechtheit dieser samtlichen pfälzischen Besizungen, durch die Constitution a) des Kaysers Siegmunds und durch die gleichlautende goldene Bulle desselben b) ein neues Gewicht.

In denselben wird Kurfürst Ludwig III. und seine Erben belehnt. „cum omnibus et singulis „eorum terris, dominiis, proprietatibus, va- „sallagiis, libertatibus, honoribus et perti- „nentiis, in quibuscunque specialibus possint „vocabulis designari &c. Und bekenne Ihne „damit belehent, und ynne gesatzt in Krafft die- „ses Brieffs mit allen und iglichen ihren Herr- „schaften, Landen, Eigenschafften, Mannschaf- „ten, Friheiden, Ehren, Rechten, und Zuge- „hörungen, in welcherley Dingen die sin, undt „wie man die mit besunderen Worten und Nah- „men genennen mag c).

Die siegmundische Constitution wurde von den sämtlichen Kurfürsten 1415, 1418 und 1420. confirmirt c).

---

a) Aachen vom 8ten November 1414.

b) Basel vom 8ten März 1434. Tolner Cod. dipl. S. 93. und 96.

c) Status Causae 2ter Th. S. 34.

d) Status Causae 2ter Th. S. 36. 40.

1443.

Zum Beweis, daß das von den elsassischen Reichsstädten getrennte Selz, schon 1410 in der rupertinischen Theilung wahrscheinlich mit zu Germersheim mag gerechnet worden seyn, dient die 1443. vorgegangene Entsagung des Pfalzgrafen Friedrichs I. auf seine im väterlichen Testament bestimmte Landessuccession a]:

„ Wir Friedrich von Gottes Gnaden — — —
„ nachdem auch Germersheim und Selz
„ unserm lieben Herrn und Vatter sinen Erben,
„ Pfaltzgraffen verschrieben, seye ꝛc.

1451.

Wie sehr man sich bemühete, alle von der Pfalz erworbene Länder mit der Kur vereinigt zu halten, ersiehe man weitläufig aus Kremers Geschichte des Kurfürsten Friedrichs I. und den bey der Arrogation des Pfalzgrafen Philipps vorgegangenen Verhandlungen: Besonders aus der Verwilligung der verwittweten Kurfürstinn Margarethe b): Diese Arrogation bestätigte Pabst Nikolaus V. c) Ueberdieß wurden auch

---

a) Gründliche Untersuchung der rupertinischen Constitution S. 86.

b) Kremers Gesch. Fr. I. Urkunden S. 15.

c) Kremer ꝛc. Urk. S. 41. 42.

die der Kurpfalz angehörigen Prälaten Graven Edelen und Räthe dabey befragt und zu Rath gezogen. Daß unter diesen, bey der Unterschrift, Hanns von Thalheim der Amtmann von Germersheim vorkommt, ist oben schon erwähnt worden a).

1454.

Nicht weniger merkwürdig ist die zu Mannheim den 19ten November 1454. ausgestellte Verschreibung des Erzherzog Albrechts von Oestreich, wenn er zum römischen König erwählt werden sollte b). Sie giebt von dem damaligen Umfang der pfälzischen Gerechtsamen den deutlichsten Beweis. Albrecht machte sich in derselben unter andern anheischig:

1. Dem Herzog Friedrich und Philipp und ihren Erben die von Siegmund dem Kurfürsten Ludwig III. verschriebene Landvogtey, mit Steuren, Renten und aller Herrlichkeit, so wie auch
2. Die andere Pfandschaften, Brief und Verschreibungen vom Reich, und
3. das Keßler und Bastardprivilegium zu confirmiren ꝛc.

---

a) Kremer ꝛc. Urk. S. 49.

b) Kremers Gesch. Friedr. I. S. 91. 92. Urk. S. 90.

1462.

Von dem damaligen Verhältnis des Stifts Speyer und der zu demselben gehörigen Lande mit Kurpfalz, finden sich zwo Urkunden vom Jahr 1462. a).

1465.

Diejenigen Reichsstädte aber, die um die nemliche Zeit zum Elsaß gehörten, sind in dem Bündnis, das Kurfürst Friedrich I. als Oberlandvogt gegen Hanns von Lupfen mit denselben schloß, ganz deutlich benannt b). Landau erscheint nicht dabey; und obgleich Schöpflin meldet, daß diese Stadt drei Jahre zuvor dem Bunde der elsassischen Herrn und Städte gegen die westphälischen Gerichte beygetretten war, so ist doch diese Urkunde ein treflicher Beweis:

1. Daß Landau 1465. noch nicht zu der elsassischen Landvogtey gerechnet wurde:

2. Daß die in das 14te Jahrhundert gesezte Zertrümmerung des Speiergaues, und die Vereinigung seiner am rechten Ufer der Queich gelegenen Theile mit dem Elsaß ein Non ens ist c):

---

a) Iustitia extructionis Jdumeae. S. 65. 71.

f] Kremer Urk. S. 342.

c] Wie kann Pfeffel S. 147. seiner Diss. behaupten, daß nach der Trennung des Speiergaues die schwächeren Vasallen am rechten Ufer der Queich dem Schuz der Land

3. Daß bey den elsassischen Conföderationen auch öfters benachbarte Städte und Stände Theil nahmen, die nicht zu dieser Provinz gehörten.

1467. 1468. 1470.

Von der Abhängigkeit und dem Verhältnis der Stadt Weissenburg zeugen:

1. Der Revers der Stadt Weissenburg über ihren Schirmsverein mit Kurpfalz vom J. 1467. a).

2. Der Münzrezeß zwischen Kurmaynz und Kurpfalz von 1468. b):

„ So han wir uns vertragen vnd vereynt Wer
„ es das die Stett Worms Spier Helpronn
„ Wimpffen Landauw vnd Wissenburg
„ die vnser Montze bisher gebrucht
„ han diese vnser ordnung nit halten vnd der
„ nachkomen wolten so wir sie darumb ersucht
„ han das wir dan einander nach vnserm besten
„ vermogen getruw hillff vnd bistant thun sollen
„ vnd wollen die gemelten Stette daran zu wisen.

---

vögte wären empfohlen worden; da doch bekannt ist, daß die Gegenden zwischen der Queich und Sur schon im 15ten Jahrhundert fast alle den Pfalzgrafen oder den Bischöffen von Speier gehörten.

a) Kremer ꝛc. Urkunden S. 375.

b) Kremer — — S. 395.

3. Der Präliminarvergleich zwischen Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz und der Stadt Weissenburg 1470. a):

„ vff das alles hat vnnser Gnediger Here Pfaltz-
„ graue gewilligt das alle Vertreg vnd verschrie-
„ bung Insunderheit zwuschen sinen Gnaden vnd
„ den von Wissenburg es sy schirmt oder
„ anders auch die Pflicht so die von Wis-
„ senburg sinen Gnaden als einem
„ Oberlantfaut zu elsas getan han
„ in crefften sin vnd bliben sollen ungeverlich ꝛc.

1470. 1474.

Die damalige pfälzische Schirmgerechtigkeit über die Abtey Weissenburg und die Abhängigkeit derselben von den Kurfürsten beweisen:

1. Friedrichs Vertheidigungsschrifr von 1470. b):
„ Abtey und Stadt Wissenburg so siner Ma-
„ jest. und dem Riche von Myttel zugehören,
„ und die wir zu beschirmen pflichtig gewest sin
„ sollen ꝛc.

2. Der Revers des Abts Erpfe von Klingenmünster, daß er sich in Verwaltung der Abtey Weis-

a) Kremer — — S. 408.
b) Kremer — — S. 410.

ſenburg nach dem Willen des Kurfürſten von der Pfalz richten wolle vom J. 1474. a).

Aus den hier angeführten verſchiedenen Stellen erſieht man:

a) Daß die Stadt Weiſſenburg, obgleich im Bündnis mit den elſaſſiſchen Reichsſtädten, dennoch im 15ten Jahrhundert eine beſondere Abhängigkeit von Kurpfalz anerkannte.

b) daß das weiſſenburger Stift mit den übrigen der dortigen Gegenden, damals nicht unter beſonderem Schuz der Landvogtey ſtand, ſondern ſo wie dieſe, nach dem Willen ihrer Schirmherrn der Kurfürſten von der Pfalz ſich bequemen mußte.

1470. 1471.

Ueber die dem Kurfürſten Friedrich I. entzogene Landvogtey finden wir verſchiedene Verhandlungen in Kremers Urkunden zur Geſchichte Friedrichs I b). Dieſe zeigen ganz klar, daß Friedrich I. ſelbſt auch die elſaſſiſche Landvogtey zu ſeinem väterlichen Erb rechnete, und daß der Kayſer zwar dieſelbe dem Kürfürſten zu entziehen bemühet war, aber Selz, Germersheim und andere Orte, die nicht dazu gehörten, nie in Anſpruch nahm.

a) Kremer ꝛc. Urkunden S. 504.
b) Kremer ꝛc. — — S. 431. 444.

Kurfürst Friedrich I. bedient sich daher in einer Antwort an Herzog Ludwig von Baiern 1474. der Worte:

„ Nachdem wir gefryhet sin vnnd verschribung
„ haben vom Rich dez ein Pfantschafft der wir
„ noch vil me vom Riche haben vonn vns one
„ die andern nit geloset werden soll ꝛc a).

1472.

In der Verordnung Friedrichs I. falls er künftig sich vermählen sollte, wurden unter andern folgende Länder bestimmt bey der Kur zu bleiben b):

1. Die Landvogtey zu Elsaß; wobey unter den Reichsstädten auch Wissenburg mit der Vogty vorkommt;

2. Germersheim Burg Statt Ryn und Lanttzolle;

3. Hagenbuch Slos und Statt;

4. Bullikeym den Fleken; ꝛc.

„ Alles vnd Igliches mit iren zugehorden Nutzen
„ Diensten Herlikeyten Rechten Lehen Mannen
„ Luten und Gutern ꝛc. nicht vßgenommen.

Sich aber behielt Friedrich I. von den hieher gehörigen Stüken vor:

---

a) Kremer ꝛc. — — S. 502.

b) Kremer ꝛc. — — S. 455. 456.

1. Seltz Burg Statt vnd zolle;

2. Nuwenburg Sloß vnd zolle;

3. Gudenberg Pflege vnd Gemeynschafft a).

Wer wird sich nicht bey genauer Prüfung dieser Urkunde überzeugen, daß die ausser der Landvogtey und den Reichsstädten noch besonders genannten Orte, von derselben ausgenommen sind, und daß auch im 15ten Jahrhundert die vorgebliche Vergrösserung des Elsasses bis an die Queich eine Chimäre bleibt?

1474.

In dem Projekts=Vergleich, zwischen dem Kayser und dem Kurf. Friedrich I. den aber lezterer verwarf, wird zwar die Abtrettung der Landvogtey dem Kurfürsten zugemuthet, dagegen aber von dem Kayser versprochen:

„Item die M. soll auch dem Pfaltzgrauen finer
„M. brieffe geben daz Im vnnd finen Erben
„daz an den andern Pfantschafften vnnd Jren
„Fryheiten vnergryffen vnd one schaden fin soll
„nach lut der nottelln darüber begryffen ꝛc. b).

---

a) Dabey sezte der nemliche Kurfürst den Rückfall aller dieser Schlösser und Städte, auch deren Verknüpfung mit den Kurlanden auf ewig fest. Kremer in der angezogenen Stelle und in der Gesch. Friedrichs I. S. 479. 480.

b) Kremer ꝛc. Urkunden S. 498. 499.

1495.

Maximilian I. bestätigte dem Kurfürsten Philipp und seinen männlichen Erben im Jahr 1495. alle Pfandschaften, und verlieh ihm dieselbe zu einem rechten Lehen a).

In dieser merkwürdigen Urkunde werden sorgfältig von einander unterschieden:

1. Die Pfandschaft der Landvogtey Elsaß und
2. Die Pfandschaften am Rhein, Nekar und in Baiern.

Bey der Belehnung selbst wird auch der Castvogten, der Closterlehen, Lehenschaft geistlicher und weltlicher Lehen gedacht, und dem Kurfürsten ebenfalls bestätiget.

Demohngeachtet aber entzog der nemliche Kayser dem pfälzischen Hause die Landvogtey Elsaß; zu einer Zeit da man wegen der Landshutischen Erbfolge kriegte und Philipp der überlegenen Zahl seiner Gegner weichen mußte.

Die übrigen dem Kurfürstenthum einverleibten Länder, an- und über dem rechten Ufer der Queich, waren zwar zum Theil eine Zeitlang, so wie die anderen Kurlande den Einfällen der mächtigen pfälzischen Feinde ausgesezt, wurden aber 1507. mit Ausnahm

a) Chlingensperg &c. S. 55. &c.

von Kleeburg, daß der pfalzzweybrückischen Linie zufiel, dem Kurhause restituirt, ohne daß sich Maximilian I. je beygehen ließ, den geringsten Anspruch auf die nie zum Elsaß gehörende Distrikte zu machen — der gewiß nicht geschwiegen hätte, wenn damals nur der entfernteste rechtliche Schein, dieselbe als Dependenz der Landvogtey einzuziehen, vorhanden gewesen wäre.

Unter Maximilians Nachfolger wurde endlich den Pfalzgrafen, so wie den übrigen teutschen Ständen, 1519. der unauslösliche Besiz ihrer Reichspfandschaften zugesichert a); ein Gesez, das seit Karl dem *V.* ein jeder Regent des teutschen Kayserthrons eidlich bekräftigte, und das auch durch den westphälischen Frieden ebenfalls die erforderliche Sanktion erhielt b).

Aus den Beweisen, die das 15te Jahrhundert uns liefert, wird man zu Gunsten der vorgegebenen Ausdehnung des Elsasses weiter nichts folgern können, als daß

1tens von dem ehemaligen Speiergaue die einzige Stadt Weissenburg zu den elsassischen Reichsstädten übergieng — in Rüksicht dieser Vereinigung zu der Landvogtey geschlagen wurde, und daher die, obgleich seltene

a) Pütter Inst. jur. Publ. edit IV. S. 34.
b) J. P. Osnabr. Art. V. §. 26. in Schmaussens Corp. J. Publ. S. 763.

seltene, Benennung **Weissenburg im Elsaß** entstand a).

2tens Daß von dieser Vereinigung einer einzelnen Stadt kein Schluß auf die zwischen der Sur, Selz und Lauter gelegenen unmittelbaren Reichslande zu machen, noch vielweniger

3tens eine Unterwürfigkeit des Stifts Weissenburg unter die Landvogtey sich annehmen, oder zum Präjudiz anderer Stände daraus abstrahiren lasse.

4tens Daß immer, bey allen und jeden Verhandlungen, jene pfälzische Besizthümer, von der diesem Hause ebenfalls zustehenden Landvogtey des Elsasses, sorgfältigst getrennt werden.

5tens Daß das pfälzische Haus zwar mit Gewalt und der größten Ungerechtigkeit aus dem angeerbten Besiz der Landvogtey verdrängt — demohngeachtet aber

6tens von den Kaysern und Erzherzogen von Oestreich, die am rechten Ufer der Queich, bis gegen die Sur hin, gelegenen Kur- und andere pfalzgräflichen

---

a) In der Sammlung der Reichsabschiede Th. 1. S. 271 289. 293. in den Jahren 1481. 1487. und 1489. kommt immer **Weissenburg am Rhein** vor: S. 272. im J. 1486. steht ein einzigesmal **Weissenburg am Elsaß.** Mühlhausen hingegen findet sich immer mit dem Beisaz **im Elsaß.**

Lande nie als Zugehör der Landvogtey in Anspruch genommen worden.

Zu Anfang des 16ten Jahrhunderts vereinigte Maximilian der 1te, mit der den Kurfürsten von der Pfalz entrissenen elsassischen Landvogtey, die verpfändete Stadt Landau im J. 1509. a). Dies ist der zweite und lezte Zuwachs, den die Landvogtey von den Trümmern des Speiergaues erhielt. Denn seit der Zeit wurde diese und die eben benannte Stadt Weissenburg, obgleich ausserhalb dem Elsaß gelegen, dennoch als verbundenen Städte, und weil sie unter dem Schuz des Landsvogts waren, mit zu gedachter Provinz geschlagen.

Diese Begebenheit aber war für die übrigen Länder des Speiergaues nicht von den geringsten nachtheiligen Folgen, indem ausser dem Gebiet der beyden erwähnten Städte, die Landvögte niemals auf die benachbarten Stände einige Gerechtsame erlangten, noch auch vorher ausgeübt hatten.

Uebrigens kann auch die Unterwerfung der Städte Weissenburg und Landau, die blos freiwillig war, gar keinen triftigen Grund zur Gränzausdehnung der elsassischen Landvogtey abgeben b). Würde ein sol-

---

a) Schoepflin Alsat. Jllustr. T. II. S. 399.

b) Dieses bleibt in der That das schwächste und abentheuerlichste Argument der Franzosen, die aus keiner andern

cher lächerlicher Saz anwendbar seyn, so hätten ja die Schweizer von der nemlichen Zeit an, da sich die Stadt Mülhausen dem elsassischen Nexus entzog a), auf einen eben so großen Distrikt der Provinz, als der am rechte Ufer der Queich gelegene Theil des Speiergaues, den gegründetsten Anspruch.

Der zweite Beweis, der die Ungereimtheit eines solchen Sazes eben so deutlich vor Augen stellt, ist die oben angezogene Bestätigung der Reichspfandschaften vom J. 1519. b).

G 2

Ursache ohngefähr 200. zwischen der Queich und Sur gelegene, zum ehmaligen Speiergau gehörige Ortschaften in Anspruch nehmen, als weil die Städte Weissenburg und Landau mit ihrem sehr unbeträchtlichen Gebiet sich dem Schuz der Landvogtey unterworfen, und seit dieser Epoche aus natürlich-politischen Gründen zum Elsaß gerechnet haben!!!

a) In den J. 1514. und 1515.

b) Hierauf und auf die 1495. von Maximilian I. ertheilten Bestätigung, könnte das pfälzische Haus seine Ansprüche, wegen der von Oestreich widerrechtlich entzogenen Landvogtey Elsaß, in günstigeren Zeiten gründen. Wird nicht der patriotische Pfälzer bey diesen und den folgenden erlittenen Ungerechtigkeiten mit Sehnsucht wünschen: Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor!

1521.

Wie sehr zu dieser Zeit, selbst die Kayser des östreichischen Hauses, von der Rechtmäßigkeit der pfälzischen Besizthümer der dortigen Gegenden überzeugt waren, beweiset „der Kayserlichen Maj. und gemeiner „Stände des H. R. R. Teutscher Nation, Ordnung „der zehn Crayß, unter welchen Crayß ein jeder „Stand gehöre gemacht und aufgericht zu Wormbs „1521. a).

Hier kommt schon die Probstey Selz, die lezte der hier benannten pfälzischen Erwerbungen bey dem kurrheinischen Kreise vor; weil dieselbe längstens völlig dem pfälzischen Recht unterworfen war, und so wie die Stadt und Amt Selz zu Germersheim und zu den Kurlanden gerechnet wurde.

Es ward also hier die Gränze des Elsasses in ihre alte Schranken, bis an die Sur zurükgesezt.

Sollte wohl noch Jemand, nach den vorausgeschikten erwiesenen Säzen zweifeln, daß die ungleich älteren dem pfälzischen Hause gehörigen Pfandschaften, zwischen der Selz und Queich, nicht ebenfalls zu den Kurlanden und dem Kurkreise gehörten, da eine jüngere Erwerbung dieses Vortheils genoß?

---

a) Sammlung der R. A. 2ter Th. S. 212. vergl. m. Matr. Imp. in Schmaussens Corp. J. publ. S. 1422.

1525.

Die von Kurfürst Ludwig V. auf kayserlichen und Reichs Befehl, unternommene Belagernng der in dem Bauernkrieg verwikelten Stadt Weissenburg, und der bey dieser Gelegenheit errichtete Vertrag, liefern uns einen neuen Beweis von den pfälzischen Gerechtsamen in den dortigen Gegenden.

Denn damals wurde von der Stadt Weissenburg unter andern auch dem Kurfürsten feierlichst angelobt.

1. „insonderheit der Pfaltz zu ewigen zeitten an „dem theil zehenden, so Probst, Dechan und Capitel, „ihren churfürstlichen Gnaden in der Marck Weissen„burg zugestellt, ungeirret volgen zu lassen": Ferner mußten sie

2. „alles grob Geschütz dem Churfürsten zustel„len — Auch

3tens versprechen, „der Pfaltz an der Fauthey, und Zoll zu Altenstatt kein Eintrag — und

4tens „an neuen Zöllen, so dieselbig umm die „Statt Weissenburg künfftig mit Kayserlicher Be„willigung aufrichten werden kein hinderung zu thun a).

---

a) Bernhard Herzogs Chron. Alsat. 10tes Buch, S. 207. 208.

1553.

Die in diesem Jahre veranstaltete Erbauung der Vestnng Billigheim von Friedrich dem II. beschreibt uns Leodius der Biograph dieses Kürfürsten Seine Erzählung lehrt, daß dieser Ort zu der Pfalz und nicht zum Elsaß gerechnet wurde a):

„ Anno quinquagesimo tertio cum Henricus
„ Rex Franciae a Principibus aliquot Germaniae
„ persuasus maximo cum exercitu ad Rhenum
„ venisset, neque munitio aliqua in to-
„ to Palatinatu, quae illum remorari pos-
„ set: coeptum est, licet sero nimis - - - di-
„ sputari de aliquo loco muniendo, in quem
„ pauperes suas res tuto reponere possent, si
„ aliquando tale quid contingeret: munire con-
„ stituit, cum antea nihil foret, sed tantum
„ pagus à Friderico Comite Palatino portis
„ tantum exornatus, vixque nomine satis no-
„ tus &c. — — — vocaturque
„ vulgariter oppidum Billicken in prae-
„ fectura Germerszheim &c.

1551. 1553. 1557.

Zu diesen Beweisen diejenigen Verträge zu fügen, wodurch sich die Pfalzgrafen bemüheten, die Knrlande

---

a) Leodius Annal. Pal. S. 294, 295.

unzertrennt zu erhalten, und den Theilungen unter sich Einhalt zu thun — — a) Die Bekräftigung dieser Verträge und der pfälzischen Kursuccession von den übrigen fünf Kurfürsten anzuführen b), würde mich zu weit von meinem Zweke entfernen, da sich noch eine Menge anderer Beweise darbietet, die noch mehr als jene das Gepräg der Unpartheilichkeit tragen.

Statt der ausführlichen Erörterung dieser Verträge begnüge ich mich blos, das Zeugnis von zween Männern zu berühren, die in den damaligen Zeiten lebten.

Beatus Rhenanus (geb. 1487. † 1547.) in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts; dieser sezt in seinem Buch de Dioecesibus episcopal: die Gränze des unteren Elsasses bis gen Selz an den Rhein c).

Bernhard Herzog (geb. 1537.) in der zwoten Hälfte des 16ten Jahrhunderts pflichtet in seiner elsassischen Chronik dieser Meinung ebenfalls bey, wenn er zur Begründung derselben den Landfrieden von 1343.

---

a) Status Causae 2ter Th. Urk. S. 82. 86. 88. 95.

b) Status Causae 2ter Th. Urk. S. 40. 42. 43. 45. 46.

c) Bernh. Herzog. Chron. Als. 3tes Buch S. 3.

anführt, dessen Bezirk disseits des Rheins bis auf die Selze gieng a).

Bernhard Herzog beschrieb zwar auch noch die Oerter zwischen der Selzbach und Lauter, führt aber keine Gründe deswegen an, und sagt auch in keiner Stelle ausdrüklich, daß dieser Distrikt zum Elsaß gehört habe. Von den Ländern am linken Ufer der Lauter schweigt er ganz — ein untrüglicher Beweis, daß diese damals eben so wenig, als in der Folge, einen Theil des Elsasses ausmachten.

1560. rc.

Die von Friedrich dem III. in seinen Kurlanden vorgenommenen Sekularisationen widerlegen die Behauptungen der pfälzischen Gegner eben so kräftig. Die Stifter und Klöster, die zwischen der Sur und Queich lagen, hatten so wie die übrigen pfälzischen geistlichen Güter, einerley Schiksal. Hätten wohl die Kayser und Erzherzoge aus dem östreichischen Hause, die kurz vorher die Landvogtey zum zweytenmale wieder an sich zogen, eine solche Unternehmung gestattet, wenn die Gränzen und Rechte derselben sich auch über jene Gegenden erstrekt hätten. Besonders da noch Karl V. den Pfalzgrafen und Kurfürsten Otto Heinrich

a) Bernhard Herzogs Chron. Alsat. 3tes B. S. 3. 4. 8.

unter der Bedingung daß er in Ansehung der Religion keine Neuerung vornehme, einige Jahre zuvor in gedach ter Landvogtey bestätiget hatte a)?

Diese Gründe mögen hinreichend seyn, um zu überzeugen, daß mit den Gränzen der Landvogtey im 16ten Jahrhundert keine Veränderung oder Erweiterung vorgegangen; nur mit der Ausnahme, daß die mitten im pfälzischen Territorium eingeschlossene Stadt Landau mit ihrem Gebiet, sich mit den Reichsstädten des Elsasses vereinigte, und in Rücksicht ihres neuen Verhältnisses zu dieser Provinz und ihrer Landvogtey gezählt wurde.

Auch in dem so merkwürdigen 17ten Jahrhundert fehlen uns eben so wenig die Beweise, die zur Widerlegung des französischen Systems dienen.

1618. bis 1648.

Die Streitigkeiten, die der udenheimer Vestungsbau zwischen dem Kurfürsten Friedrich dem *V.* und dem Bischof Philipp von Speier veranlaßte, sind bekannt. Die Ausführung der Ursachen, warum Kurpfalz mit einigen benachbarten Fürsten bewogen worden, diesen Bau zu hindern, erschien im J. 1618, und wurde 1625 in der Schrift, *Justitia ex-*

---

a) Schoepflin Alsat. Illustr. T. II. S. 576.

tructionis Idumeae, widerlegt; zu einer Zeit, da Friedrich V. seinem traurigen Schicksal überlassen, von seinen Feinden aufs heftigste verfolgt wurde.

Die Schrift selbst gehört nicht hieher: Nur die derselben beygefügte zwote Kupfertafel, die die dortigen Gegenden bezeichnet, verdient eine besondere Aufmerksamkeit. Man sieht hier einen Theil des Herzogthums Würtenberg, der Markgrafschaft Baden, das speierische Gebiet und die pfälzischen Lande, die in jenem Distrikte liegen.

Die Gränzen dieser lezteren gehen über die Selzbach bis an die Sur; und erst jenseits der Sur wird von dem Verfasser der Anfang des Unterelsasses bemerkt. Dieses Argument mag um so unverwerflicher seyn, da die Charte nicht von einem Pfälzer, sondern von den pfälzischen Gegnern und zwar aus einer Epoche herrührt, in der die Rheinpfalz eine Beute fremder Eroberer war a).

Diesem wollen wir dasjenige, was in der 1641. zu Strasburg herausgekommenen Panegyris Carolina des Hieron. Gebwileri vorkommt, beyfügen b); die

a) Wie steht es hier mit dem Vindicator Leopold aus, der nach Pfeffels Vorgeben 1623 — also 2 Jahre früher — jene Gegenden der Landvogtey soll wieder unterworfen haben? Hätten die pfälzischen Geguer wohl diesen Umstand verschwiegen?

b) Conf. Han's Beschreibung des Ober- und Unter-Elsasses Nürnberg 1676. Die Einleitung.

hieher gehörige Stelle ist aus einem schriftlichen Aufsaz der schwedisch-zweybrückischen Regierung entlehnt a).

„ Constare inter Geographos accuratiores, Al-
„ satiam, sive Elisatium pagum. ab Ello vel
„ Illo fluvio sic generaliter et specialiter quoad
„ partem superiorem ab ortu Illi usque Seles-
„ tadium Oberelsaß, quoad inferiorem vero a Se-
„ lestadio usque Hagenoam Unterelsaß dictum,
„ non omnes terras inter Lotharingiam et Rhe-
„ num ab Helvetiis ad Palatinos descendentem
„ comprehendere, sed totum tractum monta-
„ num, planitiei illi Rhenanae et ditionibus
„ Lotharingicis interjacentem, Vosagum S. Waß-
„ gau vocari et Alsatiae contra distingui &c.

Sodann heißt es in gedachtem Aufsaz: ferner:

„ Usu genuino permanente potissimum in di
„ stinguendis ab invicem tribus Romanorum
„ olim contra Germanos hisce locis excuban-
„ tium, Tabernis Alsatica (Elsaßzabern) Mon-
„ tana (Bergzabern) et Rhenana (Rheinzabern)
„ clarissimo indicio, Alsatiam ad posteriores
„ infra Weissenburgum et supra Landaviam si-
„ tus Tabernas, adeoque et alias ditiones
„ Bipontinas ejusdem situs, se non extende-
„ re &c.

---

a) Aus meinen MS. Bipont.

Die Schiksale der zwischen der Queich und Sur gelegenen pfälzischen Lande im dreißigjährigen Kriege sind zu bekannt, als daß sie hier umständlich erörtert zu werden verdienen. Aus dem kurzen und unruhigen Besiz des Erzherzog Leopolds und seiner Nachfolger im Oberamt Germersheim läßt sich nichts zum Nachtheil einer anmaßlichen Gränzausdehnung erweisen: Indem bald Spanier, Baiern, Oestreicher — bald Schweden, Weimarer und Franzosen in diesem Theil der Pfalz die Meister spielten.

Die Krone Frankreich vertheidigte in jenem verderblichen Kriege die Freiheit Teutschlands gegen den Despotismus des östreichischen Hauses. Lange fochten die unterdrükten Stände ohne Hülfe der Franzosen: Diese boten zuerst im J. 1634. den Protestanten ein vortheilhaftes Bündnis an, und liessen auf dem im Junius des nemlichen Jahres gehaltenen frankfurther Congresse durch ihren Gesandten öffentlich versichern: Alles, was dem Reich gehöre, bey künftiger Friedensunterhandlung wieder heraus zugeben, und keine andere Unkosten oder Wiedererstattung des ihnen zugefügten Schadens zu begehren, als die Ehre des Siegs. Dieses Versprechen wurde öfters wiederholt; durch den Revers der französischen Minister, durch den klaren Buchstaben der Allianz selbst, und endlich durch den mit des Herzogs von Wei-

mar Generalität errichteten Vertrag förmlich bestätiget a).

Demohngeachtet sprach das so edelmüthig denkende Frankreich bald aus einem ganz andern Tone, und legte seine Absichten nur zu deutlich an Tag. Die erste Begebenheit, die das Betragen dieser Krone in einem nicht gar vortheilhaften Licht zu erkennen giebt, ist das Räthsel, das uns Herzog Bernhards von Weimar Tod und ungewiß macht — die zwote, das wider alles Völkerrecht laufende Betragen, gegen den Kurfürsten Karl Ludwig, der, um die weimarischen Truppen an sich zu bringen, von England aus sich nach Breysach begeben wollte; auf seiner Durchreise aber in Frankreich vom Oktober 1639. bis den 11ten März 1640. angehalten, und nicht eher losgelassen worden, als bis jene Truppen und Eroberungen sich in französischen Händen befanden b).

In dem westphälischen Frieden, der uns von dieser Edelmuth die besten Begriffe geben kann, erhielt Frankreich:

---

a) Pfanner hist. Pacis Westph. L. III. Adami Arcana Pacis Westph. C. 9. — Eleutherii Patridophili Betrachtungen über das Friedenswerk. S. 13. Rechtmässige und politische Vorstellung des Reunions und Dependenzen-Rechts S. 93.

b) Pütters Handbuch bes. teutscher Staaten S. 400. ꝛc.

1. Die völlige Hoheit über die Städte und Bisthümer Metz, Toul und Verdun.

2. Die Hoheit über Pignerol.

3. Das Besazungsrecht in Philippsburg.

4. Die Landgrafschaft Elsaß, mit allem was das Haus Oestreich im Elsaß gehabt hatte —

Den Bischöffen von Strasburg und Basel, der Reichsstadt Strasburg, nebst noch zehn andern Reichsstädten, die zur Landvogtey gehörten, wie auch den Abteyen Murbach, Lüder, Andlau, Münster im Gregorienthal und den Pfalzgrafen von Lüzelstein — den Grafen und Herrn von Hanau, Fleckenstein, Oberstein nebst der gesammten Reichsritterschaft im Niederelsaß, ward ihre Verbindnng mit dem teutschen Reich und ihre unmittelbare Reichsfreiheit ausdrüklich vorbehalten a).

Die Kurfürsten von der Pfalz mußten zwar ihrer alten Stelle im kurfürstlichen Kollegium, so wie der Oberpfalz und der Grafschaft Cham entsagen; erhielten aber die achte Kur und wurden, samt allen geistlichen und weltlichen Gütern und Gerechtsamen in der Unterpfalz auf den Fus hergestellt, wie alles vor den böhmischen Unruhen im J. 1618. gewesen b).

---

a) Pütters hist. Entwikelung rc. Th. 2. S. 59.

b) Pütters — — — Th. 2. S. 62.

Die Gränzen des Elsasses änderte dieser Friedensschluß nicht; sie werden so deutlich bestimmt, und die in der Provinz befindlichen Stände angeführt, daß man sich wirklich wundern muß, wie dreißig Jahre hernach, Frankreich eine Ausdehnung dieser Gränzen behaupten konnte a).

Denn daß Frankreich selbst damals keine als die gewöhnlichen Gränzen anerkannte, ersicht man aus der pfälzischen Restitution die deswegen ohne alle Einschränkung bedungen wurde, weil die Kurlande zwischen der Queich und Sur nie zum Elsaß waren gezählt worden, noch in einiger Verbindung mit demselben sich befunden hatten.

Sodann ließ Frankreich das pfälzische Haus in dem Genuß seiner Freiheiten, und der Ausübung aller ihm zukommenden Rechte, über dreißig Jahre ungekränkt: Und wagte auch die ganze Zeit hindurch nicht einen einzigen Versuch, in den nachher sogenannten Pays contestés die Souverainität auszuüben.

1667. ꝛc.

Hier wage ich es, ausser den vielen aufgestellten Gründen, noch auf eine Begebenheit aufmerksam zu

---

a) Conf. Kulpisii Comment. in Sever. de Monzambano. S. 112.

machen, die keine geringe Stüze für meine Behauptungen ist.

Als Karl Ludwig nach dem westphälischen Friedensschluß die Regierung seiner Lande übernahm, so war er sorgfältigst bemühet, diejenigen Rechte aufzusuchen, die die Kurfürsten von der Pfalz vor Ausbruch des Kriegs besessen hatten, und die durch Privilegien, in den vorhergehenden Jahrhunderten, denselben waren zugestanden und bekräftiget worden.

Unter diese, durch Verjährung dem pfälzischen Hause eigenthümliche besonderen Gerechtsamen, gehört das Wildfangs- und Bastardrecht, das die Kurfürsten nicht allein in ihrem eignen Territorium, sondern auch in dem Gebiete der benachbarten geistlichen und anderer von der Pfalz eingeschlossenen kleineren Länder, in den ältern Zeiten, ohne Widerspruch ausübten a).

Unter die Staaten, auf welchen diese Servitus juris publici haftete, gehörte auch das Stift Speier, seine sämtlichen Aemter, und besonders das Amt Lauterburg, woselbst unter den Oertern, die der Kurfürst wegen Ausübung des Wildfangsrechts in Anspruch nahm,

a) Acta Compromissi in Causa Jur. Wildfangiatus Edit. 1667.

nahm, auch das Dorf Modern vorkommt, das zunächst an das Amt Selz gränzet c).

Die Streitigkeiten, die dieses besonders nach dem westphälischen Frieden wichtige Recht verursachte, artete in öffentliche Gewaltthätigkeiten aus, die der von Frankreich und Schweden übernommene schiedsrichterliche Ausspruch zu Heilbronn den 7/17ten Febr. endigte a). Dieses heilbronnische Laudum compromissoriale bestätigte dem pfälzischen Hause, mit gehöriger Einschränkung, die Ausübung dieses Rechts, an allen Orten woselbst es hergebracht war.

Hieraus leite ich folgende Bemerkungen:

1. Das Wildfangsrecht hatte nur in der Pfalz und den darinnen gelegenen kleineren oder solchen Gebieten, die in vergangenen Zeiten unter pfälzischem Schuz standen, statt.

2. Es würde im ganzen Oberamt Germersheim, in seinen Unterämtern, und in den von gedachtem Oberamt umgebenen bischöfflich-speierischen Präfekturen ausgeübt.

3. Hingegen ist dasselbe ein im Elsaß unbekanntes Recht, das selbst zu der Zeit, da die Landvogtey ein Eigenthum des pfälzischen Kurhauses gewesen,

---

a) Acta Compr. S. 33.

b) Mosers pfälzisches Staatsrecht S. 239. Pütters Handbuch von besonderen teutschen Staaten S. 409.

nie in einem zur Provinz gehörigen Distrikte üblich, sondern allein in der Pfalz, und den unterpfälzischem Schuz und Gebiet befindlichen Landen eingeführt, und durch kayserliche Privilegien sanzirt war a).

4. Es unterschied daher dieses Recht pfälzisches Gebiet und Schuzland, von der Provinz und Landvogtey Elsaß, und kann untrüglich als wahre Gränzbestimmung beyder Lande angenommen werden.

5. Die Krone Frankreich, die als Schiedsrichter, dem pfälzischen Hause die fernere Ausübung dieses Rechts zugesprochen, gab also hiedurch einen neuen überzeugenden Beweis, daß sie das zwischen der Queich und Sur gelegene pfälzische Territorium, im J. 1667, weder für Zugehörde des Elsasses noch der Landvogtey, sondern theils für pfälzische Kurlande oder theils für solche Lande angesehen, woselbst Kurpfalz, wegen einer alten Schuzgerechtigkeit oder Herkommen — nie aber die Landvogtey — verschiedene ansehnliche Regalien besaß.

---

a) Hieher gehört Maximilian I. Bestätigung dieses Privilegiums von 1518. die von den nachfolgenden Kaysern immer wiederholt wurde. Justitia Causae Palat. S. 16. rc. Mosers pfälz. Staatsr. S. 237.

Daß mit dem Wildfangsrecht zugleich auch das Geleit verbunden und mit in Anspruch genommen worden, bedarf keiner Erörterung a).

Zu einem eben so untrüglichen Kennzeichen pfälzischer Kur und Schuzlande dient uns das Hagestolzenrecht: Jedermann wird ohne Anstand zugeben, daß dasselbe gewiß in keinem Dorf der Landvogtey und Provinz Elsaß je bekannt war, sondern daß es gleichfalls ein pfälzisches Regale ist, wodurch sich die Kurlande von den Landen des Elsasses auszeichnen.

Dieses Recht wurde nicht allein in den pfälzischen disseits der Queich gelegenen Orten ausgeübt, sondern es existirte auch, nach einem alten Herkommen, in dem an der äussersten Gränze gelegenen zu Germersheim gehörigen Unteramt Selz; und die Krone Frankreich bestätigte dasselbe, in dem, nach dem selzer und hagenbacher Austausch, dem durchlauchtigsten pfalzzweybrückischen Hause ertheilten Lettres patentes. Der 13te Art. besagter Briefe lautet also:

„ Le droit appellé Hagenſtolziat continuera de
„ leur être payé par les héritiers ou ayant cau-
„ ſe de ceux des habitans des dits baillages

a) Laudum heilbron. S. 7. u. 8. — Besonders verdient hier auch dasjenige beherzigt zu werden, was ich oben vom pfälzischen Geleit angeführt habe S. 37. ꝛc.

„ qui seroient décedés à cinquante ans, sans „ avoir été mariés, et ce sur le pied perçu jusqu' àprésent &c. a).

Aus den vorausgeschikten Säzen wird man leicht die Unrechtmäßigkeit der im J. 1680. beschehenen Reunionen beurtheilen und wiederlegen können b). Diese Materie, so wie der darauf folgende orleanische Erbschaftsstreit, sind zu vielfältig bearbeitet und beantwortet worden; Frankreich selbst war genöthiget, die Gründe, die man seinen ungerechten Erweiterungsprojekten entgegensezte, für gültig zu erkennen und seinen Ansprüchen zu entsagen.

Der ryswiker Frieden bestimmte daher aufs neue die nördliche Gränze des Elsasses, wenn derselbe

---

a) Ist wohl dieses Recht, das man in den französischen Dictionnaires de Iurisprudence gewiß vergebens suchen würde, auch eine erschlichene Gnade?

b) Arrêt du Conseil Souverain d'Alsace séant à Brisac du 22. Mars 1680. Arrêt du 9. Août 1680. 4. auch teutsch, im nemlichen Jahre zu Breysach gedrukt. In diesen Arrets kommen Namen von Oerter vor die nie existirten. Der Reunirte Vasall. 1689. woselbst die vorzüglichsten hieher gehörigen Declarations du Roi, Arrets der Kammer zu Metz, des Staatsrathes und des Conseil zu Breysach sich befinden.

Rechtmäßige und politische Vorstellung des Reunions und Dependenzenrechts 1687. Kulpis Comm. in Sev. de Monzambano Stutgard. 1702.

im 8ten Artikel dasjenige benennt, was wieder an Kurpfalz restituirt werden sollte. Es trennte also auch am Ende des 17ten Jahrhunderts die Sur die pfälzischen Lande vom Elsaß.

Das 18te Jahrhundert liefert uns ebenfalls keinen einzigen Beweis einer Vergrösserung der elsassischen Gränzen.

Ludwig der XIVte suchte zwar gleich nach dem ryswiker Frieden, als die Herzoginn von Orleans noch nicht befriediget war, seine Ansprüche auf einige Aemter wieder zu erneuern; allein man widersezte sich denselben, so viel es die damaligen unruhigen Zeiten erlaubten, die die strasburger Jesuiten, in Ansehung der Probstey Selz, so treflich zu nuzen wußten.

Bey den rastadter Friedensunterhandlungen brachte Villars, in Rüksicht des Oberamts Germersheim die Anerkennung der französischen Oberherrlichkeit aufs Tapet; man gab aber teutscher Seits diesen französischen Vorschlägen kein Gehör, und der Prinz Eugen für sich allein wäre auch nicht berechtiget gewesen, die Rechte des Kurfürsten oder jedes andern Reichsstandes, nach seinem Gutdünken, als Aequivalent für die Abtrettung einer östreichischen Vestung zu verschenken.

Es blieben deswegen im rastadter und badischen Frieden nicht allein das Oberamt Germersheim, son-

dern auch die beyden Unterämter Selz und Hagenbach, von aller Souverainität eximirt a).

Dennoch suchte Frankreich gleich hernach, wider den deutlichen Inhalt dieser Friedensschlüsse, seine Souverainitätsansprüche auf das ganze Oberamt Germersheim aufs neue hervor — gab aber alle seine ungerechte Foderungen auf, als das Reich mit Nachdruk sich des bedrängten Kurfürsten annahm.

Dies sind die lezten gewalttbätigen Versuche, die Frankreich auf diesen Bestandtheil der pfälzischen Kurlande wagte. Nur in Ansehung der Aemter Selz und Hagenbach erneuerte man, durch gütliche Versuche, die alten unstatthaften Prätensionen.

Das pfälzische Kurhaus, das die Franzosen nur als Mordbrenner und als die Geissel seiner Lande kannte, und dem das Andenken der Tiranneien und Verheerungen des 17ten Jahrhunderts noch zu neu war, bezeigte sich bey diesen abermaligen Ansprüchen etwas furchtsam; beharrte aber dennoch, soviel es dem schwächeren Theile möglich gewesen, standhaft auf der Behauptung seiner Rechte.

Diese Schüchternheit brachte die verschiedenen Verträge in den neueren Zeiten zu Stande, wodurch

---

a) Instr. P. Bad. Art. XII. in Schmaussens Corp. I. P. S. 1240.

man sich französischer Seits alle Mühe gab, mit den besten Worten, die Anerkennung der Oberhoheit wegen Selz und Hagenbach zu bewirken.

So bestätigte der Traktat von 1729. dem Kurfürsten alle und jede Rechte der Landeshoheit, und die vollkommene Ausübung der Regalien.

Im J. 1742. wurde dem Kurfürsten die Errichtung eines Tribunal d'appel wegen Selz zugestanden. Hierüber sowohl, als über die Wahl der Subjekte und ihre Salarirung, entstanden von 1750. bis 1755. und in den folgenden Jahren neue Weitläufigkeiten, die, solange Selz sich in den Händen der Kurfürsten befand, immer fortdauerten.

Endlich machte der bekannte Austausch diesem Zwist 1769. ein Ende; und einer ganz besonderen Nachgiebigkeit und Vorliebe Christians IV. für die Krone Frankreich, verdankt der König und die Nation, die Anerkennung der französischen Oberhoheit in den Aemtern Selz und Hagenbach — worüber das Haus Oestreich niemals einiges Recht ausgeübt hatte, und die schon längstens unter die alten Bestandtheile der Kurlande gehörten, und als solche, durch Friedensschlüsse, immer wieder dem pfälzischen Hause waren zugesprochen worden.

Die im Jahr 1774. ertheilten Lettres patentes sind mithin keine Gnade, die Ludwig XVI. dem pfalzzweybrückischen Hause erzeigte, sondern eine Bekräfti-

gung der Rechte, in welcher man ohne Mühe die Spuren und Kennzeichen eines wahren Bestandtheils der Kurlande entdekt, der Jahrhunderte lang ruhig besessen, und diese ganze Zeit hindurch weder zum Elsaß gerechnet wurde, noch unter dem Schuz der Landvogtey gestanden war.

Die zerstreute Lage aller oben angeführten Theile des heutigen Oberamts Germersheim auf die beyden Ufern der Queich, zeugt noch am deutlichsten, daß hier eine solche wichtige Gränzscheidung nie existirt hat, und wie unstatthaft und höchstgefährlich dieselbe wäre; indem man alsdann gewiß in Kurzem einen neuen Reunionsindex zu gewarten hätte, der auch die übrigen Theile des Oberamts, am linken Ufer dieses Bachs, mit den Besizungen Sr. allerchristlichsten Majestät vereinigen würde.

Pfalzzweybrückische Lande

besonders.

Das zum Herzogthum Zweybrück gehörige Oberamt Bergzabern, mit seinen Unterämtern und Vogteyen, in so fern es noch h. z. T. einen Theil teutscher Reichslande ausmacht, wurde zu den Zeiten der Reunionen ebenfalls ganz unter die französische Oberherrlichkeit gezogen, indem es nach dem Vorgeben der französischen Publizisten ehemals eine Zugehörde des Elsaß

ses und seiner Landvogtey gewesen seyn soll: In der That aber wurde diese falsche Behauptung aus keiner andern Ursache aufgestellt, als um dadurch die völlige Arrondirung bis an die Queich zu bewirken. Denn die Gründe, die die Krone Frankreich zur Beschönigung einer solchen unerhörten Usurpation annahm, sind nicht allein sehr seichte, sondern auch unter sich selbst widersprechend.

Folgende Säze mögen daher, ausserdem was ich schon oben habe mit einfliessen lassen, zur Widerlegung und besseren Belehrung dienen:

I. Das Oberamt Bergzabern kann niemals, weder als ein Theil des Elsasses, noch seiner Landvogtey angesehen werden:

II. Pfeffel bemüht sich zwar, diese Abhängigkeit durch die Verbindung des Herzog Wolfgangs mit den elsassischen Reichsständen wegen Festhaltung des Landfriedens, zu erweisen, wozu derselbe wegen Kleeburg und Neukastel sein Contingent zu stellen verpflichtet gewesen wäre. Allein es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß diese Versammlung der Stände keine Etats provinciaux, sondern freiwillige Congresse waren, und daß öfters auch Nachbarn, die (so wie Wolfgang) nicht zur Provinz gehörten, wegen ihres politischen oder lokalen Verhältnisses, an diesen Verbindungen Theil nahmen. Wer auch ferner die Eintheilung des Oberamts Bergzabern kennt, wird finden, daß Neu,

kastel und Kleeburg den geringeren Theil desselben begreifen.

III. Die Gründe der französischen Publizisten sind, wie ich eben erwähnt habe, noch überdieß widersprechend: Denn Pfeffel kann ohnmöglich das Oberamt Bergzabern, aus seinen aufgestellten aber unstatthaften Säzen, zum Elsaß rechnen; indem es eine allgemein bekannte Wahrheit ist, daß zu den Zeiten der Reunion, das Herzogthum Zweybrück und also auch Bergzabern, nicht sowohl als Dependenz des Elsasses, sondern vielmehr als mezisches Lehen reunirt werden sollte.

IV. Daß aber auch ein solcher vorgegebener Lehensnexus eben so widersinnig ist, wird ein jeder der die Geschichte des Herzogthums kennt, mit leichter Mühe entdeken; da schon in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts die Grafschaft Zweybrück nicht als ein mezisches, sondern als ein pfälzisches Lehen vorkommt.

V. Die ersten Bestandtheile, die zu dieser Grafschaft hinzukamen, und mit derselben vereint, nach und nach das Fürstenthum Zweybrück bildeten, sind kayserliches Tafelgut und Reichspfandschaften, die schon vor der vorgeblichen Trennung des Speiergaues an das pfälzische Haus gelangt waren.

VI. Die kayserlichen Belehnungen, die beynahe seit 300. Jahren in ununterbrochener Reihe fortgehen,

entkräften jene französischen Behauptungen eben so sehr, als die seit den Zeiten Karls *V.* beschehene, besonders aber durch den westphälischen Frieden wiederholte Bestätigung des unauslösbaren Besizes der Reichspfandschaften.

VII. Vor andern aber bestimmt der ryswiker Frieden ganz genau den Umfang und die Eigenschaft, aller zum Herzogthum gehörigen, der schwedischen Krone herausgegebenen Bestandtheile. Der 9te Artikel dieses Friedens sagt ausdrüklich:

„ Restituatur Serenissimo Sueciae Regi ut „ Comiti Palatino Rheni, Comiti Sponheimii „ et Veldentiae

1. Avitus Ducatus Bipontinus liber et integer,
2. „ cum appertinentiis et depen- „ dentiis,
3. „ iisque juribus, quibus Sacrae Regiae Ma- „ jestatis Praedecessores Comites Palatini et „ Duces Bipontini gavisi sunt, aut gaudere „ potuerunt, ad normam pacis West- „ phalicae,
4. ita ut omnia, sub quocunque titu- „ lo a Corona Galliae hactenus „ ex toto vel parte istius Ducatus
   a) „ praetensa,
   b) „ occupata, et
   c) „ reunita

„pleno jure ad Sacram Regiam Maje-
„statem Sueciae ejusque haeredes, Co-
„mites Palatinos Rheni rede-
„ant &c.

VIII. Hieraus erhellet, daß vor andern Restituendis das Herzogthum Zweybrück eines ausgezeichneten Vorzugs genoß, und sogar von der bekannten Clausel dieses Friedens eximirt war a).

IX. Was vermag wohl die Krone Frankreich gegen den klaren Sinn der Friedensschlüsse, besonders aber dieses lezteren Traktats einzuwenden? Denn versteht sie unter dem Avitus Ducatus Bipontinus diejenigen Bestandtheile, die zu der Zeit, da Zweybrück als ein Fürstenthum erscheint, dazu gehörten, so ist derselben gewiß nicht unbekannt, daß Bergzabern mit allen Vogteyen und Unterämter schon im 15ten Jahrhundert als solche vorkommen.

Versteht sie aber wie natürlich unter diesem Avitus Ducatus Bipontinus, die Lande, die kurz vor den Reunionszeiten zum Fürstenthum Zweybrück gezählt wurden, so sind alle pfalzzweybrückische Besitzthümer der dortigen Gegenden, selbst das ohnstreitig im Elsaß liegende Bischweiler, nach dem deutlichen Buchstaben des Friedens, von der französischen Oberherrlichkeit befreiet.

a) Dieses bestätiget des schwedischen Gouverneurs Gr. von Stralenheim Schreiben an den Bischof von Metz, wegen der vom Obersten Kleinholz in Badenheim vorgenommenen Eingriffe, vom 22ten März 1714. aus meinen MS. Bipont.

Schluß.

Ganz Teutschland wurde über die Foderungen und Ungerechtigkeiten bestürzt, die sich Ludwig der XIVte gegen die an das Elsaß gränzenden Reichsstände erlaubte: Allein wie viel ungerechter sind nicht die Anmassungen, die sich bey gegenwärtiger Revolution eine Versammlung herausnimmt, die auf Gewaltthätigkeiten eine Freiheit gründen, angesehene Fürsten Teutschlands zu Verräthern an ihren Unterthanen machen will, und dieselbe für Wucherer ansieht, die um den Werth des Goldes ein Erbtheil verkaufen sollen, das doch selbst der größte der französischen Despoten zu schmälern, oder ungerecht an sich zu ziehen, sich gescheuet hätte — und ob er gleich der Verträge wenig achtete, dennoch dieses für heilig hielt!

In welchem gehäßigen Lichte erscheint nicht das Betragen dieser neuen Gesezgeber, wenn man dagegen die ehmalige Sprache ihrer Könige und Gerichtstühle hört? Verschiedene Stellen, die ich hier anführe, mögen zur Probe dienen:

„Je me borne aux droits que l'Empereur et „l'Empire pouvoient exercer dans cette Pro- „vince — so drukt sich Ludwig XIV. in verschiedenen seiner Verhandlungen mit benachbarten Reichsständen aus a).

---

a) Verschiedene Schreiben Ludwigs XIV. aus meinem MS. Pal.

„ Le Seréniſſime Electeur Palatin et ſes ſucces-
„ ſeurs tous et un chacun jouiront les droits
„ regaliens et de Supériorité territorielle nom-
„ mement de celui de logement de gens de guer-
„ re, impoſitions, péage et autres &c.
„ Quoique il ne ſoit point fait mention expreſ-
„ ſe du droit des appellations, cependant il
„ eſt entendu par cet article ſéparé, qui aura
„ la même force et vigueur, que ſ'il étoit in-
„ ſéré dans le dit traité, et qui ſera ratifié en
„ même tems, que le droit des appellations
„ eſt cenſé faire partie et fait en effet partie
„ des ſusdits droits regaliens et Supériorité ter-
„ ritorielle, dont S. A. E. Palatine et ſes ſuc-
„ ceſſeurs jouiront et en tant que le feu Elec-
„ teur Charles Louis en a joui a). &c.
„ Le Roi n'a conſenti à faire jouir l'Electeur
„ de la Supériorité territorielle et des droits
„ Regaliens dans S e l z que c o m m e d e p e n-
„ d a n c e d e H a g e n a u c), et qu'à con-

---

a) Traktat von 1729. im Auszug a. m. MS. Pal.

b) Reponſe au Memoire remis de la part de l'Electeur Palatin à Mr. le Bon de Zuckmantel le 14. Mai 1755. Wäre dem Verfaſſer dasjenige bekannt geweſen, was in den Jaren 1495. 1519. 1648 ꝛc. wegen der Reichspfandſchaften feſtgeſezt wurde, ſo hätte er ſich geſchämt einen ſolchen irrigen Saz aufzuſtellen, der noch h. z. T. ſo viele Nachbeter findet.

„ dition de jouir lui même des droits, qui lui
„ ont été cédés par l'Empereur et l'Empire,
„ ainsi que par la maison d'Autriche &c. a):
so dachte Ludwig der XVte in Ansehung der Lande, die er unter seine Souverainität zu ziehen bemühet war.

„ Qu'il est bien vrai, que dans l'Empire les
„ juges de tribunaux des Electeurs ne sont pas
„ reçus au Conseil Imperial Aulique, mais qu'
„ aussi dans l'Empire les Etats qui jouissent de
„ la supériorité territorielle prêtent foy et hom-
„ mage à l'Empire, que par consequent si l'on
„ vouloit insister sur l'observation de l'usage
„ de l'Empire, il en resulteroit que l'Electeur
„ devroit prêter foy et hommage pour Selz au
„ Roi, puisque Sa Majeste a succédé
„ aux Droits de l'Empereur et de l'
„ Empire et que si l'Electeur veut jouir sur
„ ce territoire du privilége de non appellando,
„ il faudroit qu'il rempli envers sa Majesté les
„ devoirs qu'il eût remplis envers l'Empereur
„ et l'Empire &c. b)

So sprach das Conseil in Colmar, als wegen der 1742. dem Kurfürsten zugestandenen Errichtung eines Tribunal d'appel in Selz, die Sache 1755. aufs

---

a) Reponse au Memoire &c.

b) Die eben angezogene Reponse au Mem. &c.

neue vorgenommen, und dem hohen Rath vom Könige zum Bericht zugesandt wurde.

Und wie wenig Ludwig XVI. sich von den Gesinnungen seiner Vorfahren entfernte, zeugen die auf Verträge sich gründende dem pfalzzweybrückischen Hause ertheilten Lettres patentes, wegen Selz und Hagenbach a).

Da auch schon oben ausgeführt worden, daß diese und andere Aemter nicht einmal zum Elsaß gehören, so muß man über die wunderlichen Anmaßungen der neueren französischen Publizisten erstaunen, die sogar die unumschränkte Herrschaft ihres Königs bis an die Queich zu behaupten sich beygehen lassen. Diejenigen, die mit solcher Gewißheit die elsassisch-teutsche Gränze bestimmen und einen solchen irrigen Saz aufstellen, müssen weder die wiener Präliminarien von 1735. und weniger noch den Wiener Frieden von 1738. kennen. Im 7ten Artikel der Präliminar-Friedens-Punkten wurde beschlossen:

„Es sollen von beyden Seiten Commissarii ernennt werden um zwischen Ihro Römisch-Kayserlichen und Allerchristlichsten Majestät die Grenz-

---

a) Lettres qui confirment les droits dont M. le Duc de Deux-Ponts jouit dans les baillages de Selz et de Hagenbach. 1774.

„ Grenzscheidung im Elsaß denen vor-
„ gängigen, nahmentlich dem Baadischen Frieden
„ gemäß auf das genaueste zu reguliren a).

Der 14te Art. des Instr. Pacis Viennensis enthält folgendes:

„ Cum septimo praeliminarium articulo cautum
„ sit nominandos esse a sacra Caesarea Majesta-
„ te et a Sacra Regia Christianissima Majestate
„ Commissarios, quibus curae erit, ea, quae li-
„ mites Alsatiae et Belgii concernunt, sin-
„ gillatim discutere, eosdemque limites, ad nor-
„ mam praecedentium tractatuum, Badensis, im-
„ primis pacis figere; hinc conventum porro
„ fuit, quod ad summum intra sex mensium
„ spatium — — praefati Commissarii in con-
„ finiis, et quidem, in quantum Alsatiam atti-
„ net, Friburgi — — sese congregare, eo-
„ que indefessam operam impendere debeant,
„ quo, sublata omni disceptationum ansa —
„ cuncta, ad praecedentium tractatuum nor-
„ mam, ex aequo et bono determinentur, tum
„ bona fide executioni dentur nunquam in
„ posterum cujuscumque ausu intervertenda b).

Ehe aber diese Commission zu Stande kam, starb Karl der VIte, und da die Nachfolger desselben in ih-

---

a) Schmaußens Corp. Jur. Publ. S. 1462.
b) Schmauß — — — S. 1476.

rer Capitulation geloben mußten. „In vorkommenden „Reichs-Gränz-Scheidungen, auch ohne des Reichs und „dabey interessirter Stände Miteinwilligung nichts „vornehmen zu lassen" rc. so unterblieb bisher eine Unternehmung, die schon früher diese ungegründeten französischen Ansprüche in ihre Schranken hätte zurükweisen sollen.

Es ist also gegenwärtig derjenige Augenblick erschienen, wo die Stände des teutschen Reichs, in der mit ihrem künftigen Oberhaupte zu errichtenden Capitulation, nicht allein die gekränkten Rechte ihrer unterdrükten Mitstände,

1. in Ansehung der im Elsaß gelegenen Lande in Sicherheit sezen, sondern auch

2. die ausserhalb des Elsasses zwischen der Sur und Queich liegenden Besizthümer vorzüglich in ihren Schuz nehmen — vornehmlich aber

3. auf die gänzlich freie Restitution aller Lande, woraus der Avitus Ducatus Bipontinus bestehet, dringen können.

Denn wenn auch gleich das durchlauchtige Haus Pfalz-Zweybrück, in etlichen zum Herzogthum gehörigen Bestandtheilen, die französische Souverainität anerkannt hat, so ist dasselbe, bey dem gegenwärtigen willkührlichen und mehr als despotischen Betragen der Nationalversammlung, an jene Traktaten nicht gebunden, auch für sich nie befugt, einer fremden Ober-

herrlichkeit Lande zu unterwerfen, die zum teutschen Reiche gehören.

Mit einem gerechten Unwillen aber muß dasselbe die angebotene Entschädigung an Geld, für den Verlust seiner ansehnlichen und verjährten Rechte, verwerfen.

Die Abtrettung eines dem Herzogthum gelegenen Stück Landes mit aller Oberhoheit, ist daher das einzige anständige Aequivalent, das die Nationalversammlung in Vorschlag bringen kann, und alsdann stehet es noch in des regierenden Herrn Herzogs Durchl. freien Willen, dasselbe als ein Surrogatum, für die zugemuthete Entsagung auf jene Rechte, anzunehmen. Um so mehr würde sich die französische Nation der größten Ungerechtigkeit schuldig machen, wenn sie ihre wider Völkerrecht, Friedensschlüsse und wechselseitige Traktaten laufende Gewaltthätigkeiten fortsezen wollte, da es bekannt und erwiesen ist, daß sie die Oberherrlichkeit, über die pfalzzweybrückischen im Elsaß und auf den Gränzen dieser Provinz gelegenen Besizthümer, nicht den Friedensunterhandlungen, sondern theils

1. der Nachgiebigkeit der schwedischen Krone theils

2. einer besonderen Verehrung und Zuneigung der Pfalzgrafen der gegenwärtig regierenden Linie von Zweybrück, zuzuschreiben hat — daß also

3. die Lettres patentes, wie feile, unwissende Schreyer in unsern Tagen vorgeben, keine errungene Gnade, sondern eine auf Verträge sich gründende schuldige Bestätigung verjährter, alter und unverkäuflicher Rechte sind.

Eben so despotisch und gegen die in ihrer neuen Constitution aufgestellten Grundsäze verfährt die französische Nation, wenn sie diejenigen Eingriffe nicht abstellt, die man diesen Traktaten und Lettres patentes zuwider, schon in vergangenen Zeiten und bis auf den heutigen Tag wagte; indem nicht Billigkeit oder Recht, sondern folgende Umstände, nach und nach, zu diesen Usurpationen den Weg gebahnt und Gelegenheit gegeben haben:

1. Die Uneinigkeiten verschiedener teutschen Fürstenhäuser, die in den Reunionszeiten, am Hof und bey den französischen Gerichtstühlen Hülfe zu suchen genöthiget waren.

2. Die gewaltsamen ungeahndeten Eingriffe des Conseil und der Intendanten der Provinz, und die geringe Achtung, womit diese Geisseln der Unterthanen oft teutsche Fürsten behandelten.

3. Die Treulosigkeit schlechter, bestochener oder unwissender Diener.

4. Die Ohnmacht der Reichsstände, die zu schwach waren, Frankreich sich zu widersezen.

5. Die vernachlässigte Ausübung verschiedener zugestandener Rechte.

6. Die neueren Friedensschlüsse, an denen das Reich wenig Antheil hatte, und deren Bedingungen meistens vom Hause Oestreich entworfen wurden.

7. Unkunde in Sachen, die die französische Verfassung und die Provinz Elsaß betrafen.

8. Die geringe Furcht vor Ahndung, welche die Herzoglichen Souverainitäts-Justizbeamten hatten, das Ansehen derselben, und die Abhängigkeit, worinnen diese Satrapen, die im Elsaß und in den übrigen Souverainitätslanden angestellten Cameralbedienten, durch ihre Chikanen und Verursachung der empfindlichsten Verdrießlichkeiten zu erhalten suchten.

9. Die öfters unterlassene Befragung der elsassischen Cameralbedienten bey Fällen von Wichtigkeit: Wodurch die dortigen Justizbeamten die schönste Gelegenheit erhielten, ihrem eignen Kopf nach, und fast immer dem Interesse des pfalzgräflichen Hauses zuwider, zu handeln.

10. Selbst der sonst lobenswürdige Eifer derjenigen Diener, die in vergangenen Zeiten bey der ungeheuren Anzahl von Prozessen der Gemeinden mit ihren Landesherrn, nur diejenigen endigten und betrieben, die zum Nachtheil der Unterthanen ausfielen; solche

aber, wo Klugheit zu einiger Nachgiebigkeit gerathen hätte, zu hintertreiben suchten ꝛc. a).

War es daher, nach einer solchen Verfassung der Provinz, ein Wunder, wenn Unterthanen, die sich verlassen glaubten, bey einer ungünstigen Revolution ihres Eides — ihrer Pflichten vergaßen, die ihre Urväter seit Jahrhunderten unverbrüchlich hielten?

War es ein Wunder, wenn bey dem gedrukten Enkel das Andenken jener glüklichen Zeiten erlöschte, wo noch verschiedene pfalzgräfliche Häuser ihre Wohnsize in jenen Gegenden hatten — Seegen und Wohlthaten über ihre Kinder verbreiteten, und unter den Hallen ihrer Schlösser b) jedem Bedrängten selbst Recht sprachen?

---

a) Viele wollen auch dieses als einen Fehler rügen, daß man bei Entwerfung der Lettres Patentes nicht auf das Locale der einzelen Aemter und ihre besonderen verschiedenen Rechte Rücksicht genommen habe. Wenn man aber erwägt, daß diese Beschuldigungen meistens grundlos sind, und daß, selbst bey Anerkennung der Souverainität, immer noch sehr viele Rechte für die Fürsten verloren giengen, so muß man die würdigen Verfasser dieser Lettres Patentes von einem solchen ungerechten Vorwurf völlig frei sprechen.

b) Wie kann der Verfasser des Exposé Analytique, S. 47. seiner Schrift, diese Schlösser an den Vogesen ohne Unterschied affreux repaires, und ihre Bewohner anciens oppresseurs nennen? Wäre ihm die

O Elsaß! jene glükliche Zeiten sind verloren, seitdem Ungebundenheit fremder Sitten dich entnervet hat und ausländische Tirannen dir die drükendsten Fesseln schmieden! a): Du bist verarmt unter der Last französischer Auflagen. Selbst der noch geringe Schatten teutscher Freiheit, der deine Fluren segnete — dein noch übriges Eigenthum rettete, und deinen Zustand vor andern Provinzen Frankreichs erträglich machte, ist nun verschwunden; und die Freiheit, womit man dir schmeichelt, wird dein Loos, dem Loose der übrigen französischen Provinzen völlig gleich machen.

Geschichte der lezten Rappoltsteine, der Pfalzgraf von Veldenz und Bischweiler bekannt, so würde er nicht mit Frechheit das Andenken dieser Edlen zu brandmarken suchen. Gewiß that ein Christian 2te, jener Vater seines Volkes in dem kleinen Kreise, worinnen er wirken konnte, in kurzer Zeit mehr gutes, als mancher bewunderte Redner in seinem ganzen Leben gethan hat.

a) Welches sind wohl noch die glüklichsten Familien des Elsasses? Diejenigen die nach dem Vorgeben des neuliche Verfassers [Exposé Analytique S. 46.] in dem Tiegel französischer Sanftheit und Artigkeit verfeinert wurden, oder diejenigen, bei welchen der Caractére tudesque noch nicht ganz verwischt ist? Hätte der Verfasser von diesem Carakter sich selbst nicht so ganz entfernet, so würde er ein Buch, wie das seinige ist, ohnmöglich haben schreiben können.

Vermag wohl eine Nationalversammlung, dich und deine rechtmässigen Landesherrn, für alle diejenigen Ungerechtigkeiten zu entschädigen, die du seit mehr denn einem Jahrhundert erdulden mußtest?

Brachten nicht Dragonaden und Eigennuz der Geistlichen dich und deine Fürsten um ihr Eigenthum?

Verschlangen nicht, was jene schoneten, in neueren Zeiten, die kleinen Despoten der Provinz, die weder ihrer Könige, noch ihrer Landesherrn achteten?

Wer vermags, die Millionen zu ersezen, die in deinen Prozessen nach den höheren Richterstühlen strömten — die die Habsucht des hohen Raths, der Geldgeiz der niederen Gerichtsbeamten und die Intendanten der Provinz von dir erpreßten?

Wer ersezt dein Eigenthum und das Eigenthum deiner Fürsten, das gewinnsüchtige Ingenieurs, weil man ihrer Geldgierde nicht Tausende zollte, den Wellen des Rheins Preis gaben?

O! mögte eine kaltblütige Ueberlegung, und der Gedanke an jene Zeiten, wo deine teutsche Freiheit noch ungekränkt war, dich von dem Meineid abschreken, den du durch eine neue Unterwürfigkeit unter fremdes Gesez, an deinen rechtmäßigen Fürsten und Herrn begehst!

Geschichte der kirchlichen Veränderungen in dem Kurfürstenthum Pfalz, unter der Regierung des Administrators Herzog Kasimir, von dem Jahre 1583. bis zum Jahre 1592. Fortsezung der Geschichte Seite 103. des 2tes Bands.

Ueberall bewährt es die Geschichte, von welchen geringscheinenden Umständen, die Ruhe der Menschengesellschaft abhängt. Wäre Kurfürst Ott' Heinrich, der noch nicht sieben und fünfzig Jahre alt war, als er starb, siebenzehn Jahr älter geworden, oder hätte Kurfürst Friedrich der dritte acht Jahre länger gelebt, wie nach der Beschaffenheit des menschlichen Lebens hätte geschehen können, so würden nach der eingeführten kirchlichen Verbesserung in dem Kurfürstenthum Pfalz, wenigstens bis zur Zeit der böhmischen Unruhen, keine merckliche Veränderungen mehr erfolgt seyn, und die untereinander lebenden Protestanten von beyderley Konfession, würden nicht Ursache haben, ihre Augen schamhaft niederzuschlagen, wenn sie die Lust anwandelt, die Geschichte ihrer Väter in ihr Gedächtnis zurükzurufen. Freilich glaubte man vor zwanzig Jahren, noch von keiner Seite Ursache dazu zu haben, weil durch eine unbegreifliche Täuschung, eine

jede Parthei sich zu einer Handlungsweise und Maaßregeln berechtigt hielt, welche sie, bei der Gegenparthei, kaum laut genug verdammen zu können glaubte. Ein trauriger Beweiß, wie schwer es den Menschen fällt eigne und fremde Vorschritte mit gleicher Unpartheilichkeit zu beurtheilen und Tugenden in Ausübung zu bringen, wovon sich in der Theorie so schön reden und schreiben läßt! Doch es scheinet zu den geheimen Gängen der göttlichen Vorsehung zu gehören, Menschen in Verhältnisse und Lagen kommen zu lassen, worinn sie zu ihrem Unterricht und Besserung es fühlen müssen, wie kränkend, in einem Zustande der Bedrückung, gewisse Vorfälle für das Menschenherz sind, die, wenn wir sie, von Glück und Zeitumständen begünstigt, andern zubereiten, uns erlaubte oder wohl gar rechtmäßige Vorkehrungen zu seyn scheinen!

Der unvermuthete und frühzeitige Tod des Kurfürsten Ludwigs hatte, in Absicht auf den kirchlichen Zustand der Rheinpfalz, fast eben dieselben Folgen, die vor noch nicht acht Jahren, der Tod des Kurfürsten Friedrichs III. nach sich zog: nur daß die Veränderungen, welche der Administrator Casimir vornahm, nicht mit so rascher Betriebsamkeit, in das Werk gesezt wurden, und die viele Unterhandlungen, die ihnen vorhergiengen, mehr Aufsehen und Geräusch verursachten, als die durch wenig Unterhandlungen unterbrochenen und gleichsam mit einem

Schlage bewürkten Veränderungen, welche Kurfürst Ludwig in das Werk sezte. Die Begebenheiten, welche nun folgen, in einen richtigen Gesichtspunkt zu stellen, muß ich den Faden meiner Erzählung an die frühere Ereignisse der Zeit anknüpfen.

Herzog Kasimir lebte, seitdem er sich von seinem Bruder getrennt hatte, auf seinem Schlosse zu Kayserslautern. Wäre seine Erscheinung in ein Zeitalter gefallen, wo politische Rücksicht dem Fürstnachbarn seine Toleranzmängel so gerne verzeiht, ihm würde nichts erwünschteres haben widerfahren können, als der Umsturz der kirchlichen Verfassung, der unter der Regierung des Kurfürsten Ludwig geschah'. Was immer zu erfolgen pflegt, wenn der Fürst sich herausnimmt, die Meinungen seiner Unterthanen über religiöse Gegenstände umwandlen zu wollen, geschahe auch hier. Menschen, Gewerbe und Reichthum strömten haufenweise aus dem eigentlichen Kurfürstenthum in das kleine Gebiet des Herzogs. Es bestand aus den beyden Oberämter Neustadt und Lautern, (1) und dem Unteramte Bökelheim, wovon das erstere, zu welchem Frankenthal damals zwar noch ein Flecken, aber doch schon reich an Volk und Nahrung gehörte, durch seine reitzende Lage und die Fruchtbarkeit des Bodens anlockend war, das zweyte aber in einer anschnlichen Strecke von Waldungen bestand, die zu dieser Zeit von keinem großen Werthe, eine desto bequemere Gelegen-

heit zum neuen Anbau gaben. Noch zur Zeit der einzige deutsche Fürst, der den zwinglischen Lehrbegrif öffentlich angenommen hatte, stand Herzog Casimir allein, wie ehemal sein Vater; zwar mit weit geringerer Macht, aber fast noch größerem Ansehen, einer Frucht des Kriegesruhms, den er von seinen Heerzügen aus Frankreich zurück gebracht hatte. In diesem Winkel von Deutschland beschäftigte er sich, mit einigen alten Räthen seines Vaters, die Gewissensfreyheit der Deutschen aufrecht zu erhalten, und nahm zu den Flüchtlingen aus seinem eigenen Vaterlande, noch diejenigen großmüthig auf, die der Verfolgungseifer aus fremden Ländern vertrieben hatte, erweiterte durch sie seine alte Städte und erbauete neue, die er mit ihnen bevölkerte. (2) Schwer würde die Frage zu beantworten seyn, womit der Herzog bey den geringen Einkünften, die ihm sein kleines Gebiet auswarf, den Aufwand, der mit Unternehmungen dieser Art verbunden gehet, bestreiten konnte, wüste man nicht, daß er beträchtliche Summen aus Frankreich zog. Den zu Heidelberg entlassenen Professoren eine Versorgungsquelle zu öffnen und die gelehrte Erziehung derjenigen Jünglinge nicht zu unterbrechen, die Heidelberg verlassen hatten, stiftete er die neue Akademie zu Neustadt, die er mit Lehreren und Einkünften, so reichlich versah', daß sie in Ansehung der ersteren, den Glanz ihrer älteren Schwester bald verdunkelte, und

in Ansehung der lezteren ihr fast gleich kam. (3) Nach wenigen Jahren von ihrer Stiftung zählte die Akademie zu Neustadt, ausser einer Menge studierenden Jünglinge schon Grafen und Fürstensöhne unter ihre Zöglinge.

Einen guten Theil dieser lobwürdigen Anstalten des Herzogs, mag man dem Unwillen über die kirchlichen Veränderungen, die Kurfürst Ludwig getroffen hatte, und dem überhaupt so betriebsamen Partheieifer zuschreiben. Ein Glück war es indessen, für die aus ihrem Vaterland vertriebene Pfälzer, daß sie, denen, wegen ihres angenommenen Lehrsystems, fast ganz Deutschland verschlossen war, in dem Gebiete des Herzogs, eine offne Zufluchtstätte fanden.

Eben war der Herzog dem bedrängten Kurfürsten Gebhard von Köln zu Hülfe gezogen, als er im Lager bey Deuz der Stadt Kölln gegen über, die Nachricht erhielt: Kurfürst Ludwig seie gestorben. In Zeit von drei Tagen war Casimir zu Heidelberg. Der Umstand, daß der verstorbene Kurfürst viele von den Räthen seines Vaters beibehalten hatte, erleichterte dem Herzog den ruhigen Antritt der vormundschaftlichen Regierung. Seine erste Sorge war der Erziehung des von seinem Bruder hinterlassenen Kurprinzen gewidmet, der noch nicht neun Jahr' alt war.

Otto von Grünradt ein sächsischer Edelmann ward zum Hofmeister des Prinzen ernannt, dem Michael Lingelsheim, Christoph Verbrand und Bartholomäus Pitiskus als Lehrer des Prinzen beygeordnet waren; Männer die insgesamt in dem Rufe einer großen Geschicklichkeit und eines unbescholtenen Karakters standen. Nur das einzige konnte gegen sie eingewendet werden, daß sie sich zur Konfession des Kurfürsten Friedrichs des dritten hielten. Eine Einwendung, die zu dieser Zeit von größerer Bedeutung war, als sie in unsern Tagen seyn mögte, und nicht ohne Grund zu Besorgnissen Anlaß gab, welche, wenigstens bei einem Theil der pfälzischen Unterthanen, das Zutrauen auf den Herzog Administrator mindren mußten. Der verstorbene Kurfürst, der, was nun geschahe, befürchtet zu haben scheinet, hatte kurz vor seinem Tode eine Verordnung gemacht, worinn er nebst seinem Bruder Casimir, auch den Landgrafen Ludwig von Hessenmarburg, den Herzog Ludwig von Würtemberg und den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg zu Mitvormundern seines unmündigen Kurprinzen ernannt hatte. Herzog Casimir wußte so wenig von dem Inhalte dieses Testaments, daß Justus Reuber es erst dem Rektor der Hohenschule ab-

schwätzen mußte, um was es enthielt, zu erfahren a). Da man die Verordnung des Kurfürsten Ludwigs den Reichsgrundgesetzen und Pfälzischen Hausverträgen entgegen zu seyn achtete, kehrete sich der Herzog so wenig daran, daß er die schon angefangene vormundschaftliche Regierung, ohne den genannten Fürsten einige Theilnehmung zu gestatten, fortsetzte; und dies hätte er immerhin thun mögen b): aber ob es deswegen auch recht war; daß er gegen den ausdrücklichen väterlichen Willen den jungen Prinzen in der reformirten Konfession erziehen ließ. Zwar konnte er sich die Frage aufwerfen, ob nicht das großväterliche Testament, welches Kurfürst Ludwig nach allen seinen Verfügungen gebrochen hatte, eine Wiederherstellung fordere? Seine Gewissensräthe konnten mit Rücksicht darauf dem Herzog Gründe anführen, welche die Gewissensräthe Ludwigs nicht anzuführen hatten: aber hätte der Herzog weder Theologen noch Juristen um Rath ge-

---

a) Georgii Christ. Joannis breve elogium Justi Reuberi p. 5.

b) Ausser der goldenen Bulle hatte Pfalzgraf Casimir noch das Testament des Kurfürsten Friedrichs III. für sich, worinn ausdrücklich versehen war, daß wenn der Kurfürst Ludwig sterben und unmündige Kinder hinterlassen würde, Herzog Casimir der Vormund derselbigen seie und als ein solcher die Landesadministration führen sollte.

fragt, sondern sich an die Stelle seines verstorbenen Bruders gesetzet, so würde er seinem eignen Wunsche in einem umgekehrten Falle, welcher, wo Zweifel statt finden, vielleicht das sicherste Gesetz der Gerechtigkeit und Billigkeit für uns ist, die blose Neigung seiner Konfeßion eine neue Stütze zu erziehen, ohne Bedenken aufgeopfert haben. (4) Diejenige Männer welche um ihres Bekenntnisses willen unter der vorhergehenden Regierung Landsverweisung ausgestanden, oder doch von den Geschäften entfernet, manchen Verlust und Kränkung erlitten hatten, waren theils mit dem Herzog Administrator auf Heidelberg wieder zurückgekommen, theils aus ihrer Verborgenheit an das Licht hervorgetreten. Wie natürlich muß ihm der Wunsch gewesen seyn, die kirchliche Verfassung, an der sie mit so warmer Anhänglichkeit hiengen, wieder in derjenigen Gestalt zu sehen, worinn sie noch vor acht Jahren unmittelbar nach dem Tode des Kurfürsten Friedrichs war! Wer Menschen und menschliche Leidenschaften kennet, wird es kaum bezweiflen, daß sie die Entwürfe dazu schon von ihren Verbannungsstätten mitbrachten. Inzwischen scheinet doch die Absicht des Administrators weiter nicht gegangen zu seyn, als den Bekennern seiner Konfession gleiche Rechte und Freiheiten mit denjenigen von der Konfession seines verstorbenen Bruders zu verstatten. Nach den eignen Aeußerungen des Herzogs und seiner eine Zeitlang

stand.

haft fortgesetzten Handlungsweise zu urtheilen, mögte eine gleiche Austheilung der kirchlichen Würden und Aemtern, und gleiche Berechtigung zu dem Genusse der geistlichen Gefällen, wohl die ganze Veränderung gewesen seyn, welche die noch herrschende lutherische Parthei zu befürchten würde gehabt haben, wenn sie sich nur ein wenig in die neue Regierung zu schicken und durch Aufopfrung eines Theils, der seit kurzer Zeit errungenen Vortheile den künftigen Mitgenuß davon zu erhalten, sich hätte entschließen können: aber so etwas lag nun schlechterdings nicht in den Begriffen der Zeit, und wenn die an der Zahl geringere, und durch die Umstände der Zeit nicht begünstigte Parthei sich bisweilen diese Klugheitsregel gefallen ließ, so hat man doch kein Beispiel, daß die größere und im stolzen Tone einer ausschließend rechtgläubigen Kirche sprechende Parthei, dieses Erhaltungsmittel gewählet hätte. Die Anführer davon hatten in ihren vaterländischen Gegenden, woraus sie bey den Veränderungen, die Kurfürst Ludwig traf, in die Pfalz kamen, sich schon angewöhnet, die kirchliche Einrichtung, welche Friedrich der dritte gemacht hatte, als eine unbefugte Neuerung anzusehen. In ihren Augen waren die Gottesgelehrten Friedrichs Usurpatoren, denen man schon Gnade erzeigt, wenn man nur vergißt, daß sie sich je Ansprüche zu machen, einfallen ließen. Es fiel ihnen daher nicht einmahl ein, den jetzigen

Fall mit demjenigen, der sich vor acht Jahren ereignet hatte, in einige Vergleichung zu setzen.. In diesen Gesinnungen lag der Grund ihres Vesthaltens an solchen Dingen, in Ansehung deren sie ohne Gewissensbeunruhigung hätten nachgeben können, und der manchfaltigen Blösen, die sie ihren Gegnern gaben, und welche die letzteren zu ihrem Schaden zu benutzen selten verabsäumeten.

In den Landstädten und auf den Dörfern jenseits des Rheinstrohms war es während der Regierung des Kurfürsten Ludwigs den neuangenommenen Predigern nicht gelungen sich das Zutrauen des Volks zu gewinnen a). Gottesdienstliche Zeremonien, Lehrvorträge und Jugendunterricht hatten eine neue Form erhalten, aber an den metaphysischtheologischen Kontroversreden der Schwäbischen Prediger fand nur ein geringer Theil der Zuhörer Geschmack. Sie befolgten zwar die obrigkeitliche Befehle und besuchten die Predigten ihrer neuen Lehrer, allein die Nachbarschaft des Gebiets des Herzogs erhielt Zusammenhang und Verbindung mit ihren alten Glaubensgenossen, und keine Drohungen vermochten sie abzuhalten ihre Festtage in dem Gebiete des Herzogs zu feyern. Besser gelang es den neu angestellten Predigern in den Städten und Flecken, die an das Herzogthum Würtemberg gränzen.

---

a) In den noch vorhandenen Protokollen von den Jahren 1580. 1581 und 82 findet man häufige Beweise hievon.

Hier pflanzten sie zahlreiche Gemeinen, die ihre Anhänglichkeit an dem lutherischen Lehrbegrif noch unter den folgenden Regierungen bey manchen Gelegenheiten äußerten. Eine Mühe, die sie am Neckar und Rheinstrom wenigstens zum Theil fruchtlos anwandten.

In der Stadt Heidelberg hatte nebst den Bemühungen der Gottesgelehrten auch das Beyspiel des frommen Hofes gewürkt und so sehr in den Visitationsakten von dem Jahre 1582. über die Menge der öffentlichen und heimlichen Kalvinisten geklagt wird, kann man doch mit Zuverläßigkeit annehmen, daß in den acht Jahren, die seit Friedrich des dritten Tod verflossen waren, der verhältnißmäßig weit größere Theil der Einwohner für den neu eingeführten Lehrbegriff gewonnen war. Die von Kurfürst Ludwig angestellten Prediger eiferten mit enthusiastischer Wärme dafür. Man hat ihnen übel genommen, daß sie des Herzogs, nachdem er sich in den Besiz der Vormundschaft und Landesverwaltung gesezt hatte, in dem öffentlichen Kirchengebet noch nicht erwähneten; sie entschuldigten sich damit, weil das Testament noch drey Mitvormünder gedenke, sie über die Art und Weise, wie sie das Gebet einrichten sollten, zweifelhaft gewesen wären: aber zu dieser Zeit war das Testament Ludwigs noch so unbekannt, daß selbst der Administrator seinen Innhalt nicht wu-

ste; doch scheinen sie geheime Nachrichten davon gehabt zu haben, und wer wollte es ihnen verübeln, daß sie, die die Vollziehung desselben so sehnlich wünschten, sich mit der Hofnung, daß es in kurzer Zeit vollzogen werden dürfte, schmeichelten!

Am Hofe und in der Stadt bildete sich inzwischen eine Gegenparthei, die ihnen bald genug furchtbar ward. Es bestand dieselbe aus allem dem, welche den Druck und die öffentliche Nichtachtung, die während der Regierung des Kurfürsten Ludwigs auf ihrer Konfession lag, standhaft ausgehalten hatten. Ihr erstes Gesuch an den Herzog gieng dahin, ihnen eine von den vier Pfarrkirchen der Stadt einzuräumen, weil die Hofkapelle ihre Anzahl zu fassen zu klein sey. Die Kirche zum H. Peter stand dem Verhältnisse der Größe nach zwischen der Hauptkirche zum h. Geist und denen andern kleinen Templen ohngefehr in der Mitte. Diese Kirche war der Administrator gesonnen dem Gesuche der Bittenden zu gewähren, und den Gesetzen der Billigkeit, die allein hier zu sprechen hatten, weil die testamentlichen Verordnungen der beyden vorhergehenden Kurfürsten sich grade zu widersprachen, schiene nicht entgegen zu stehen, daß denenjenigen, welche noch vor acht Jahren im Besize aller Templen standen, wenigstens einer davon zu ihrem nöthigen Gebrauche abgetretten würde. Ohne Beschwerde würde es nicht abgegangen seyn, da die

Parthei, die sich noch des Besitzstandes freuete, auch nicht einen Schritt zu weichen gesonnen war. Doch hätte es geschehen können, daß das gegenseitige Zutrauen wieder hergestellt worden wäre, da der Herzog viele Räthe des Kurfürsten Ludwigs beybehielt, wie auch Ludwig mit manchen von seines Vaters Räthen gethan hatte. Der Hofprediger des Administrators Daniel Tossan vereitelte diese Hofnung, indem er den Herzog beredete, die Hauptkirche zum H. Geist zum Gebrauche seiner Konfessionsverwandten zu fordern. Kurfürst Ludwig hatte sich dieser Kirche bemächtigt, ohne eine Anfrage bei denen zu thun, die damals im Besize davon waren; so eigenmächtig wollte nun zwar der Administrator nicht handlen, aber der Unterschied des Betragens der beyden fürstlichen Brüder lag doch mehr in der Art und Weise als in der Sache selbst, obgleich der Herzog die nun übliche gottesdienstliche Form, neben der seinigen zu dulten, izo noch aufrichtig geneigt zu sein schien, welches der Kurfürst seinen anders denkenden Unterthanen beständig verweigert hatte. Sechs Wochen nach dem Tode des Kurfürsten Ludwig ging der traurige Kampf zwischen den Partheien an, die wie entzweyte Brüder einander um so heftiger haßten, als die Verschiedenheit der von ihnen angenommenen Lehrmeinungen gering und wenig bedeutend war. Der Kanzler Ehem

d. 28. Nov. 1583.

mußte den versammelten Heydelbergischen Predigern im Namen des Administrators einen dreyfachen Antrag thun. Erstlich mögten sie sich gutwillig verstehen, den Konfessionsverwandten des Herzogs, denen man vor acht Jahren alle ihre Templen entrissen habe, die Kirche zum h. Geist wieder abzutretten. Zweytens sollten sie sich des Schmähens und Lästerens, einer fast allgemeinen Unart dieser Zeit, auf den öffentlichen Kanzlen enthalten; Drittens mögten sie sich den Versuch eines freundlichen Gespräches mit den Gottesgelehrten des Administrators gefallen lassen, ob nicht eine nähere Vereinigung der beyden kirchlichen Partheien getroffen werden könnte? Die Prediger verwarfen den ersten Antrag schlechterdings und führten für ihre verneinende Antwort theils stärkere theils schwächere Gründe an; in Ansehung des Zweyten erklärten sie sich anfänglich etwas dunkel, in der Folge aber ganz deutlich, daß sie von der Ketzerbenennung und öffentlichen Verdammung der Lehre ihrer Gegner Gewissenswegen nicht abstehen könnten: zu einem Gespräch mit den Gottesgelehrten des Herzogs waren sie erbietig. Ihre Antwort auf den zweyten Punkt ward ihnen am übelsten ausgelegt, und man muß gestehen, daß Aeußerungen dieser Art ihren Gegnern den Sieg über sie erleichterten. Inzwischen war doch die Erklärung, die sie hierüber aufstelleten, eine sehr natürliche Folge von dem Satze, daß Irrthümer des Ver-

standes und Fehler des Herzens gleich sträflich seyen; ein Satz, der, so vieles Unglük er auch über die Menschengesellschaft gebracht hat, doch zu dieser Zeit und noch lange nachher, obgleich mit mehr oder weniger Einschränkung, fast von allen Kirchenpartheien der Christen, so bald sie sich in dem Besitz einiger politischen Vorrechte sahen, angenommen und vertheidigt ward.

Der geringe Erfolg dieses ersten Versuchs schreckte den Administrator nicht ab ihrer noch mehrere zu wagen. Ich kann sie mit Stillschweigen übergehen, da die Geschichte in den vielen hierüber aufgestellten Erklärungen und Gegenerklärungen das Andenken davon getreu genug aufbewahrt hat. a) Das Ende der Unterhandlungen war, wie es in solchen Fällen gewöhnlich zu seyn pflegt. Die Kirche zum h. Geist ward der lutherischen Parthei entzogen und der reformirten eingeräumet. Die erstere sahe die Entziehung eines Tempels, den ihn der verstorbene Kurfürst übergeben und durch sein Testament zugesichert hatte, als

---

a) Struve pfälzische Kirchenhistorie Seite 385 - 407. Heydelbergischer Bericht von vorgenommener Verbesserung in Kirchen und Schulen in dem Churfürstenthum Pfalz Seite 9 - 16. Tübingischer Bericht Seite 10 - 55. Beyde leztere müssen miteinander verglichen und durcheinander ergänzt werden.

einen offenbaren Raub an, dessen sich nur Tyranney und Verfolgungseifer schuldig machen könne; die leztere betrachtete den Vorschritt des Administrators als eine Handlung der wiedererstattenden Gerechtigkeit. Bey einer so verschiedenen Vorstellungsart konnte es nicht an gegenseitigen Vorwürfen fehlen, welche die Gemüthserbitterungen der beyden Partheien zu einer solchen Höhe brachten, daß es noch itzo dem Geschichtschreiber zu bestimmen schwer wird, was von den einzelnen Beschuldigungen, welche sie sich wechselseitig machten, reine Wahrheit oder Uebertreibung eines leidenschaftlichen Eifers seyn möchte a). So viel läßt sich ohne

---

a) Ganz ohnmöglich würde es seyn, wenn uns von den Begebenheiten dieser Zeit keine andere Nachrichten mehr übrig wären, als diejenige, welche sich in den Streitschriften des 16ten und 17ten Jahrhunderts finden. Selbst die Geschichtschreiber dieser Zeit-Periode waren von der Streitwuth so angesteckt, daß sie fast insgesamt nicht als Forscher der historischen Wahrheit, sondern als gedungene Advocaten der Parthei schrieben, worzu sie sich hielten. Man muß sie ganz vergessen, und seine Zuflucht zu den ersten Geschichtsquellen dieser Zeit nehmen. Bey den kirchlichen Veränderungen, welche Herzog Casimir traf sind es 1) die noch vorhandenen Protokollen, welche aber nach Gewohnheit dieser Zeit nicht ausführlich genug sind; 2) der Heydelbergische Bericht; 3) der Tübingische Bericht. Diese beyden lezteren stehen häufig im Wiederspruch. Der Heidelbergische Bericht enthält Wahr-

Mühe aus den Vertheidigungsschriften der Parthei, die nun ins Gedränge kam, wahrnehmen, daß sie durch die erste Beleidigung allzusehr gereitzet, sich an die Gesetze der Mäßigung nicht mehr gebunden hielt, welche ihre damalige Lage ihr hätte vorschreiben sollen. Ein doppelter Grund scheinet inzwischen die Anführer dieser Parthei, ein Betragen anzunehmen bewogen zu haben, welches denen, zu deren Vertheidigung sie arbeiteten, eben so gefährlich werden muste, als es

---

heit, aber nicht die ganze Wahrheit. Die Verfasser schrieben zu ihrer Rechtfertigung und ihr Verstand nnd Herz scheint ihnen gesagt zu haben, daß sich nicht alle Vorschritte, die in einer leidenschaftlichen Hitze geschehen, rechtfertigen lassen, daher sie selten in den Detail der Vorfälle eingehen. Der Tübingische Bericht ist vollständiger in Absicht auf Thatsachen und Erwähnung der Umständen, unter welchen sie geschahen. Die Absicht der Verfasser scheinet so wohl Rechtfertigung ihres Benehmens als Beschämung ihrer Gegner zu seyn: Meiner Einsicht nach ist Ihnen das leztere ungleich besser gelungen als das erstere. Ihren theologischen Grimm wieder ihre Gegner, den schon einiges Zurückdencken an die harte Schicksale, welche dieselbe vor so kurzer Zeit von ihrer Parthey erduldet hatten, wenigstens hätte mässigen sollen, und die Gesinnung lieber gar nichts, als etwas mit ihnen gemeinschaftlich zu besitzen, glaubten sie nicht einmahl nöthig zu haben zu entschuldigen, indem sie den ersten, als Eifer für die Sache Gottes, und die letzten als Heroismus für die Tugend ansahen.

ihnen selbst vielleicht gut und rechtmäßig zu seyn schien. Einmal hatten sie sich eine Grauen erweckende Idee von den vermeintlichen Lehrirrthümer ihrer Gegner gemacht und hielten es nun für ihre Pflicht, diese Idee auch dem Volcke beyzubringen: Ueberdies glaubten sie fest, daß die durch das Testament des Kurfürsten Ludwigs zu Mitvormünder ernannten Fürsten ihre Ansprüche auf die Mitadministration des Landes behaupten und der ganzen Regierung gar bald eine andere Gestalt geben würden. Konnte also das Volk, von dem sie, wie es scheint, befürchteten, daß es sich zu dem erst vor so kurzer Zeit verlassenen Lehrbegriffe zurückzukehren möchte bereden lassen, nur vor erst in einer dem Haße nahen Abneigung dagegen erhalten werden, so war die Hoffnung noch nicht verschwunden, daß dasjenige, was aus dem Besitzstand kommen möchte, leicht wieder erobert und auf alle künftige Zeiten gesichert werden könnte. Beyde Beweggründe würckten so mächtig auf ihre Seele, daß sie nicht nur ein jedes Anerbieten zu einem Vergleiche verabscheuten, sondern auch würcklich mit größerer Hitze für das traurige Recht kämpften, ihre Mitchristen öffentlich zu verdammen, als selbst für den Besitz der Kirchen und Kirchengüter. Eine unvermeidliche Folge dieser Gesinnungen war ein unheilbares Mißtrauen und die stets zunehmende Verbitterung der entgegengesetzten Partheien. Viele sonst verdiente Männer nahmen einen warmen An-

theil an dem Partheistreite, aber sehr wenige auf eine Art, die ihrem Verstand und Hertze Ehre bringt. Vielleicht war es der Administrator allein, den auch jezo der Wunsch belebte, der schon die Lieblingsidee seines Vaters war, beyde Partheien zu vereinigen, es seye, daß politische Rücksicht stärcker auf ihn, als auf die übrige Parthey häupter würckte, oder eine gewisse Güte des Herzens ihn noch von den strengern Maßregeln zurückhielt, deren sich Kurfürst Ludwig durch ein ängstliches Gewissen verleitet, bedienet hat. An Versuchen, die auf diese Absicht hinzielten ließ er es wenigstens nicht fehlen. Indessen erschollen alle Kantzlen von veralterten Ketzernahmen, und man glaubte eine große Schonung zu beweisen, wenn man den Administrator selbst nicht nahmentlich als einen verdammten Irrgläubigen bezeichnete, doch waren nicht alle Prediger einer Zurückhaltung fähig, die so wenig Anstrengung zu erfordern scheint a).

---

a) Die beyden Hofprediger des verstorbenen Kurfürsten Johann und Paul Schechzius scheueten sich nicht den Administrator selbst in der Hofkapelle mit dem Ahab und Jerobeam zu vergleichen, wie die Heidelbergischen Berichtgeber S. 17 melden, u. die Tübingischen Seite 79 nicht läugnen. Da nun beide Männer unter der Regierung des Kurfürsten Ludwigs zu der gelindern Parthei gehörten, läßt sich leicht abnehmen, wie stark die Gährung der Gemüther müße gewesen seyn.

Ein Unglück für die Eiferer war es, daß grade die fürnehmsten Rathgeber des Administrators auch die Hauptanführer derjenigen Parthei waren, mit welcher sie im Kampfe standen a) Mit Aufopferung mancher Vortheile hatten sie sich den kirchlichen Veränderungen wiedersetzt, die Kurfürst Ludwig getroffen hat, und da sie zu der unterdrückten Parthei sich hielten, wozu damals auch Herzog Kasimir gehörte, hatte Neigung und Dankbarkeit das Herz des von Natur edlen Fürsten unvermerkt an sie gefeßelt. So wie nun die lutherischen Eiferer auf der ungestörten öffentlichen Uebung des verhaßten Verdammungsrechts immer fester bestanden, fanden ihre eben so leidenschaftliche Gegner auch mehrere Gelegenheit ihren Plan zu erweitern und auf eine gänzliche Zurückführung der kirchlichen Einrichtung zu dringen, wie sie zur Zeit des Ablebens Kurfürsten Friedrichs des dritten war. Durch beyde Partheien also scheinet der Administrator weiter geführt worden zu seyn, als es sein erster Entwurf mit sich brachte. Inzwischen ward an einer friedlichen Ausgleichung noch immer gearbei-

---

a] Fürnehmlich kann man Christoph Ebem hieher rechnen, der das volle Zutrauen des Herzogs besaß und bey dem Antritt der Regierung des Kurfürsten Ludwigs seine Anhänglichkeit an die Confession des Kurfürsten Friedrichs 3ten in dem Gefängnisse büssen mußte.

tet; aber bey der damaligen Stimmung der Gemüther mußte fast ein jeder Schritt, wodurch man ihr näher zu kommen suchte, nur dazu dienen, sie weiter zu entfernen. Der Kirchenrath bestand noch aus denen Gliedern, womit Kurfürst Ludwig das Kollegium besetzt hatte; da nun aber beyde Konfessionen in der Stadt Heidelberg wieder eingeführt waren, und dies auch in dem ganzen Lande geschehen sollte, schien es billig zu seyn, ein Kollegium, dem die Aufsicht über alle Kirchensachen anvertraut war, in gleicher Anzahl mit Räthen von gleicher Konfeßion zu besetzen. Ob dies zu bewürcken seyn möchte, ward ein Versuch im kleinen gemacht. Nach der Kirchenordnung des Kurfürsten Friedrichs des dritten, hatte das Presbyterium in der Stadt Heidelberg, ein dem Kirchenrathe nur gewissermassen untergeordnetes Kollegium, die Sittenaufsicht über die ganze Gemeine. Es war mit Gliedern von den ersten bis zu den untersten Ständen besetzet, und obgleich keine Einkünfte mit einer Stelle darinn verbunden waren, stand doch das Kollegium in in einem großen Ansehen, weil nur Männer von einem unbescholtenen Karakter und bekannter Tugendliebe auf eine Stelle in demselbigen Anspruch machen konnten. Mit dem Anfang eines jeden Jahrs wurde das Kollegium mit neuen Gliedern besezt, und da nun diese Zeit vorhanden war, verordnete der Administrator, daß, wie die Stadt getheilt sey, auch die

neuen Senioren von beyder Konfeßion gewählet werden möchten a). Wahrscheinlich würden nach diesem Muster alle übrige kirchliche Kollegien ihre Form erhalten haben; aber grade eine solche Vermischung war's, die man am meisten fürchtete. Der sogenannte Seniorrath, unter dem Vorsitz der Stadtgeistlichkeit protestirte einmüthig dagegen. Es ist glaublich, daß die Gegenparthei, die ihre Kräfte immer stärker fühlte, einen so günstigen Umstand den Administrator ihren weitern Entwürfen geneigt zu machen wohl nicht werde verabsäumt haben. Wenigstens findet man von dieser Zeit in den Hofdekreten, Spuren des Unwillens, die man vorher nicht darinnen entdeckt. Die beyden Hofprediger werden ihrer Stelle entlassen, und das Versammlungszimmer des Kirchenraths versiegelt. Ein gleiches Schicksal trift den Generalsuperintendent Peter Patiens, die beyden Kirchenraths Assessoren Alexander Hohenbuch und Georg Hungerlein, mit Peter Strupp dem Secretair des Kollegiums b).

den 4. Jäner. 1584.

den 17. Jäner

---

a) Der Befehl des Administrators befindet sich weder in dem Heidelbergischen noch Tübingischen Bericht. Aus der Erzählung in beyden Berichten aber ersiehet man, daß dieser Befehl ergangen seyn müße.

b) Tübingischer Bericht Seite 91.

War vorher das Mißtrauen gegen den Administrator groß, so stieg es nun noch weit höher durch den widrigen Eindruck, den die Verabscheidung dieser Männer auf die zurückgebliebenen machte. Man redete öffentlich von einem zu befürchtenden Volksaufruhr, und man würde Ursach genug gehabt haben sich dafür zu fürchten, wären die Meinungen auf dem Lande, wo die Anhänger der Konfeßion des alten Kurfürsten Friedrichs an vielen Orten die gröste Anzahl ausmachten, nicht so sehr getheilt gewesen. Indessen glaubte doch Landgraf Wilhelm von Heßen dem Administrator einen aus der Pfalz gekommenen Brief übersenden zu müssen, welcher in sehr starken Ausdrücken Gesinnungen dieser Art an den Tag legte a). Noch mehr vermehrten die hitzigen Kantzelreden, die sowohl zu Heidelberg als auf dem Lande gehalten wurden, die Besorgnisse des Hofes: die Räthe des Administrators fiengen an auf Mittel zu denken, Ruhe und Sicherheit im Lande zu erhalten. Man publicirte ein Mandat, worinn einer jeden Parthei unter Bedrohung obrigkeitlicher Ahndung das Schmähen und Lästern auf der

---

a) Ludwig Christian Mieg hat diesen vom Landgraf Wilhelm von Hessen dem Administrator übersandten Brief, in den Beylagen zu seinem ausführlichen Bericht zuerst bekannt gemacht, woraus ihn Struve Seite 429. seiner Kirchenhistorie hat abdrucken lassen.

Kanzel untersagt ward a). Vielleicht wäre dies auch das zuträglichste Mittel gewesen, wenigstens den äussern Frieden zu erhalten, hätte man nur bey Abfassung des Mandats mehrerer Rücksicht auf die Gemüthsbestimmung der erhizten Streiter und auf die Bedürfnisse der Zeit genommen! Die gestöhrte Ruhe in der bürgerlichen Gesellschaft wiederherzustellen war der Zwek des Mandats; es war also wohl nicht nöthig die streitige Lehre zu berühren, wenn nur die kämpfenden Partheien die Gränzen der christlichen Mäßigung und gegenseitigen Duldung inne zu halten genöthigt worden wären: aber noch scheinen Erfahrungen von Jahrhunderten nöthig gewesen zu seyn, die Menschen von der Bewährtheit einer so einfachen Regel der Gerechtigkeit und Klugheit zu überzeugen. Der Verfasser des Mandats gehörte zu der vom Hofe begünstigten Parthei, und glaubte diesen Vortheil benutzen zu müssen, gewissen nachtheiligen Vorstellungen von seiner Konfeßion, deren Ursprung man den bittern Streitschriften dieser Zeit zuschreiben muß, entgegen zu arbeiten. Ein Umstand, wodurch er den Fürsten, in dessen Namen er Ruhe gebieten sollte, zum Kontroverspredigcr herabwürdigte und den Nutzen, den das Mandat bezielete, zum voraus vereitelte. Anstatt

a) Das Mandat stehet in dem Heidelbergischen Bericht Seite 23 bis 36 und bey Struve Seite 431. bis 437.

statt zu gehorchen hielten sich nun diejenigen, die dadurch zur Verträglichkeit sollten genöthiget werden, in ihrem Gewissen verpflichtet, die in dem Mandat aufgestellten Grundsätze zu widerlegen. Den siebenten Merz übergaben sie dem Administrator ihre schriftliche Erklärung, a) die mehr eine Frucht aufgebrachter Leidenschaften als ruhiger Ueberlegung, die nachtheilig. Idee, welche man ihm gegen sie beygebracht hatte, nothwendig verstärken mußte, da darin die von ihren Gegnern so oft wiederlegte Beschuldigung des zu dieser Zeit so verhaßten Arianismus gradezu wiederholet war Zu ihrem noch größern Unglück nahmen nun auch auswärtige Gottesgelehrten in öffentlichen Schriften Antheil an dem Streite der Parthei; b) und da sich

a) Diese sogenannte Resolutionsschrift findet sich in dem Heidelbergischen Bericht Seite 36 und bey Struve Seite 443. Die Antwort darauf stehet gleichfalls in dem Heidelbergischen Bericht S. 44. leztere ward in Gegenwart des Administrators und der Prediger von beyden Partheien den 18. März von dem Hofprediger Tossanus in dem Oberrath vorgelesen. Beyde Schriften sind mit der Schulgelehrsamkeit dieser Zeit angefüllt, aber an die Ruhe des Geistes, die erforderlich ist das Gewicht einer Streitfrage zu würdigen und zu bestimmen, fehlte es ihren Verfassern überall.

b) Lucas Osianders Warnung an die christliche Prediger und Zuhörer in der churfürstlichen Pfalz, daß sie nicht stumme Hunde

diese erst vor kurzer Zeit, durch die von vielen deutschen Fürsten unterschriebene Konkordienformel, in einem gleichsam rechtlichen Besitz des traurigen Verdammungsrechts, ihrer, wie sie glaubten, durch den Stolz der Vernunft irre geführte Brüder, gesetzt sahen, munterten sie die pfälzische Geistlichkeit von ihrer Parthei mit desto heftigerem Eifer auf, ohne alle Rücksicht auf Zeit und Umständen, auf der Ausübung des öffentlichen Verdammungsrechts standhaft zu beharren. Das ausgegangene Mandat blieb also nicht nur ohne alle Wirkung sondern brachte auch die entgegen gesezte hervor. Die Kantzelreden, deren ungestümme Fluth man hemmen wollte, wurden immer anzüglicher und in ihren Würckungen schädlicher, und der Unwillen, welchen die Vorwürfe, die man sich wechselseitig machte, lange schon erregt und von Tag zu Tag vermehret hatten, fieng an in einen offenbaren Haß auszuarten. Ein jeder unbefangene Mann hätte den Untergang derjenigen Parthei, welche die obrigkeitliche Gewalt gegen sich hatte, vorhersehen können. Nur ihre Anführer selbst sahen ihn nicht. Wirklich glaubten sie keine höhere und heiligere Pflicht zu haben, als das Volk mit den gehäßigsten Vorstellungen von dem Lehrsystem ihrer Gegner zu

---

werden noch reissende Wölfe für getreue Hirten ansehen sollten Tübingen 1584. Eine Schrift der noch viele nachfolgten, wovon die spätere immer die frühere an Bitterkeit übertrift.

unterhalten, so wie man bey Hofe kein angelegeneres Geschäft kannte, als die Ehre des angefochtenen Lehrsystems zu retten; aber unter allen Mitteln, die man dazu hätte wählen können, verfiel man auf das unzuverläßigste. Das schon einmal gegebene Schauspiel einer öffentlichen Disputation zu Heidelberg über die streitige Lehrpunkte sollte wieder erneuert werden. Man berief zu dem Ende den Doctor Jacob Grynäus von Basel, der in dem Rufe eines eben so feinen Dialektikers stand, als er den Namen eines gelehrten und beredten Mannes verdiente. Es mag seyn, daß der Administrator in einer Art von Selbsttäuschung, wovon man unter den Fürsten dieser Zeit häufige Beyspiele findet, sich schmeichelte, daß auf diesem Wege Vorurtheile, die sich der Verträglichkeit entgegensezten, am leichtesten können hinweggeräumet werden aber die Erfahrung der vorigen Zeiten, welche die Fruchtlosigkeit dieses Mittels so laut predigte, hätte wenigstens die Gelehrten, welche um ihn waren, eines andern belehren sollen. Die Disputation kam der Widersezlichkeit der Hohenschule zu Heydelberg ohngeachtet in dem philosophischen Hörsaale zu Stand und

1584.

daurete von dem fünften Aprill bis auf den vierzehenden. (5) Die Abschilderung, welche Gregor. von Nazianz von den Kirchenversamm-

lungen seiner Zeit macht a), paßt auf diese, wie auf eine jede öffentliche Streitübung, die über kirchliche Lehrsäze gehalten wird. Die vom Hofe begünstigte Parthei schrieb sich den Sieg zu, aber sie mußte ihn wenigstens theuer genug bezahlen, da selbst die Gegenwart des Administrators die Ergiessungen des zügellosesten Muthwillens bey den akademischen Jünglingen zu verhindern uicht vermögend war.

Die Gemüthserbitterung der beyden Partheyen hatte nun diejenige Höhe erreicht, die die Menschen geneigt macht ihre Gesinnungen nicht mehr durch Worten, sondern Handlungen und Thatsachen zu äußern: Würcklich erfolgten nun diejenigen traurigen Auftritte, die vor acht Jahren unter des Kurfürsten Ludwigs Regierung schon einmal vorgefallen waren. Das Schicksal der Auswanderung traf zuerst diejenige Gottesgelehrten, welche sich als die hitzigsten Eiferer bekannt gemacht hatten. Timotheus Kirchner nahm unter diesen die erste Stelle ein; aber er hatte sich auch schon auf seinen Abschied gefaßt gemacht und durch das Opfer, das er nun brachte, sich mit seinem Vaterlande ausgesöhnet, wo das Andenken der von ihm gestifteten Unruhe Verzeihung nöthig hatte. Ihm folg-

a) In seinem Gedichte περι τον του βιου διαφορων. In der Ausgabe des Aldus Venedig 1504. das XIte

ten seine minder heftigen und mehr bedaurenswerthen Kollegen Philipp Marbach und Jacob Schopper, wovon der erste schon den vierzehenten May die Oberaufsicht über das Sapienzkollegium verlohren hatte. Beyde erhielten mit ihrer Entlassung noch ihren Sold auf sechs Monath, um in der Zwischenzeit sich um eine andere Versorgung umsehen zu können. Den Alumnen auf dem Sapienzkollegium und der Neckarschule ward zwar der Gebrauch des Catechismus des Luthers und Chyträus freigestellt, aber dabey sollten sie wenigstens zu gewissen Zeiten auch die Predigten der Reformirten besuchen; a) Sie entschlossen sich daher lieber mit ihren Lehrern das Schicksal des Verlustes ihrer Stelle zu theilen, als sich diese Zwangsgesetze gefallen zu lassen. Unter neun und vierzig Jünglingen, die zu dieser Zeit ihren Unterhalt auf dem Sapienzkollegium hatten, bewiesen acht und vierzig eine gleiche Standhaftigkeit wie diejenige, die unter des Kurfürsten Ludwigs Regierung vertrieben wur-

---

a) Tübingischer Bericht Seite 318. und 319. verglichen mit dem Heidelbergischen Bericht Seite 93. Es läugnen zwar die Tübingischen Berichtsteller, daß den Stipendiaten der Catechismus des Luthers und Chyträus seye frey gestellet worden, da es inzwischen die Heidelbergischen Berichtsteller mit ausdrücklichen Worten behaupten, scheinet es wenigstens anfänglich geschehen zu seyn.

den (p) Ein Beweiß das Eingriffe in die Freyheit des Urtheils und äußerer Druck sehr ungeschickte Mittel sind, die Menschen von einmal angenommenen Meinungen zurückzuführen.

Noch waren die fünf Stadtprediger, Wilhelm Zimmermann, Philipp Felsenius, Dionis Oehem, Konrad Lauterbach und Johannes Schad von der lutherischen Konfeßion übrig, und es würde ihnen ein leichtes gewesen seyn, bey dem Besitze ihter Stellen zu bleiben und die öffentliche Uebung ihrer Konfeßion zu sichern, wenn sie sich nur hätten entschliessen können dem ausgegangenen Mandat Folge zu leisten: aber eine Verbindung, die sie, wie es scheinet, mit den schon verabschiedeten Lehrern getroffen hatten, und der heftige Unwillen, den die nun genommenen strengeren Maßregeln in ihrer Seele erregten, machte sie einer jeden Betrachtung unfähig, welche eine ruhigere Gemüthsstimmung anzustellen würde Gelegenheit gehabt haben. Sie beharreten fest bey ihrer schon erklärten Verweigerung dem Mandat zu gehorchen und erhielten den siebenzehenten Juli mit einem halbjährigen zum voraus bezahlten Solde ihren Abschied.

1584.

Das Schicksal der entlassenen Kirchenräthe, Professoren und Prediger, war zwar so traurig nicht wie dasjenige von ihren vor acht Jahren verabschiedeten Vorfahren, weil den ersten mehrere deutsche Länder

offen standen als den letzteren. Einige fanden sogleich ihre Versorgung in der Oberpfalz, wo des stärkeren Wiederstandes wegen nur geringe Veränderungen vorgenommen werden konnten; den übrigen öfnete die Ehre eines standhaften Bekenntnisses fast in allen deutschen Provinzen einen freyen Zugang zu den ersten kirchlichen Würden und Ehrenstellen: doch schieden sie nicht ohne die wehmüthige Gefühle, welche Anhänglichkeit an ein Land, worinn man eine Zeitlang gewohnet hat, und so manche zerrissene Verbindung mit Menschen, die uns lieb und theuer sind, zu erregen wohl nie ermangeln. Soviel man sie aus ihren schriftlichen Aufsäzen und den so häufig mit ihnen angestellten mündlichen Unterhandlungen beurtheilen kann, waren sie mit Ausnahm einiger heftiger und verdammungssüchtiger Eiferer, a)

---

a) Zu diesen Eiferern kann man vorzüglich den Generalsuperintendenten Peter Patiens und den Professor der Gottesgelehrsamkeit Timotheus Kirchner rechnen. Den ersten lernt man aus seinen Briefen kennen, die in die Fechtische Sammlung eingerücket sind. Ein Gebet, das er nach dem Tode des Kurfürsten Ludwigs verfertigt und ausgestreuet hat, das mir aber noch nicht zu Gesicht gekommen ist, trug das meiste zu seiner frühen Entlassung bey. Der lezte wurde schon seiner in dem Herzogthum Weimar gestifteten Unruhen wegen, einer darinn besessenen Pfarrstelle entsezt; ihn schildert der aufrichtige Salig. Vollständige Historie der Augspurgischen Konfeßion Band 3. S. 907 — 913.

die zum Unglück den Ton angaben, aufrichtige, freymüthige und muthvolle Männer, die nur durch den Mangel einer liberalern Erziehung, und die Hitze des Streites verleitet, den Unterschied zwischen niedriger Zaghaftigkeit und christlicher Mäßigung, nicht genug in Betrachtung zogen. Mit der damals üblichen scholastischen Gelehrsamkeit vereinigten sie, die zu dieser Zeit noch seltene Geschicklichkeit sich in ihrer Muttersprache leicht und faßlich auszudrücken: aber eine zu große Anhänglichkeit an ein von ihrer Kirche noch nicht allgemein angenommenes System, benahm ihnen die Freyheit des Geistes, die sie in ihrer kritischen Lage benöthigt gewesen wären, und überspannte Begriffe von Amtswürde und Gelehrsamkeit erfüllten sie mit einer eben so ungerechten als ihnen schädlichen Verachtung ihrer Gegner, worunter manche waren, an deren Seite zu arbeiten sie für Glück und Ehre hätten schätzen können. Tief fühlten sie das Unrecht, das ihnen wiederfuhr, aber man findet nicht die mindeste Spur, daß sie das, was in dem vollkommen ähnlichen Fall, nur mit minderer Schonung unter der Regierung des Kurfürsten Ludwigs ihren Gegnern angethan ward, als Unrecht angesehen haben: vielmehr scheinen sie die Bedrängnisse derselben für ein verdientes Schiksal gehalten zu haben. Ein philosophischer Geist oder ein großes weites Herz sind unentbehrliche Erfordernisse, Menschen zu billigen Richter zu ma-

chen; jener nicht sowohl ein Geschenk der Natur als Folge einer glücklichen Entwickelung solcher Kräfte, die Erziehung und Bildung erheischen, kann nur in einem aufgeklärten Zeitalter reifen; dieses aber scheint zu allen Zeiten ein Eigenthum von wenigen vom Himmel begünstigten Seelen zu seyn.

In einem jeden Partheikampfe hat die besiegte Parthey den obwohl traurigen Vortheil vor der siegenden, daß sie Fehler, deren Folge sie drücket, früher einsehen lernt. Nach der Verabscheidung der Prediger mag es der Wunsch ihrer wärmsten Anhänger gewesen seyn, daß sie mehr Nachgiebigkeit gegen das seinem Hauptinnhalt nach nicht zu mißbilligende Mandat möchten bewiesen haben. Sowohl die Hoheschule als ein beträchtlicher Theil der Heydelbergischen Bürgerschaft baten den Administrator ihnen die verabschiedeten Prediger entweder ferner zu überlassen oder wenigstens andere von der ungeänderten Augspurgischen Konfession an ihre Stelle zu verordnen; aber der heftige acht monatliche Kampf hatte die Herzen derer, bey denen die Bewilligung dieser Bitte stand, so verengert, daß ein Gesuch, welches man vor kurzer Zeit mit weit größern Vortheilen zuzugestehen für den erwünschtesten Vergleich würde angesehen haben, keiner Antwort gewürdigt ward. Diese tadlenswerthe Strenge in einem noch verhaßtern Lichte darzustellen, füh-

d. 27 und 30 Juli

ren die Geschichtschreiber einen lateinischen Vers an a), der in diesen Tagen der Erbitterung an das Kabinet des Administrators geheftet worden seyn soll, um eine schon entzündete Leidenschaft noch heftiger anzuflammen; aber der Vers ist von einem ältern Datum und zur Ehre des menschlichen Gefühls höchst wahrscheinlich die Geburt eines verwundeten Herzens, das bey Beleidigungen, die dem gekränkten Theile so wenig rechtmässige Mittel sich Genugthuung zu verschaffen übrig lassen, so gerne seine Zuflucht zu einer Rache dieser Art nimmt (6).

War schon der Administrator in der Hitze des ersten Unwillens taub gegen die Stimme einer gerechten Bitte, so war er doch weder hart noch unbillig gegen diejenige, die sich keine muthwillige Uebertrettung seines ausgegangenen Mandats zu Schuld kommen liessen. Mehrere seiner fürnehmsten Räthe, so wie alle öffentliche Lehrer der Hohenschule mit Ausnahme der theologischen Facultät waren der ungeänderten Augspurgischen Konfeßion zugethan. Die ersteren blieben während seiner ganzen Regierung, und die lezteren würden sich der Verschiedenheit der Konfeßion ohngeachtet haben erhalten können, wenn der Schmerz, den ihnen der Untergang ihrer kirchlichen

a) O Casimire potens. servos expelle Lutheri
Ense, rota, ponto, funibus, igne, neca.

Parthei verursachte, es ihnen erlaubt hätte; allein sie glaubten diesen eben so heftig äußern zu müssen als sie ihn fühlten. Bis auf einige wenige sind ihre Namen in der gelehrten Welt unbekannt. (7) Sie waren insgesamt feste Anhänger des von ihnen beschwornen Lehrbegriffs der Konkordienformel, und ließen sich durch ihre Lage nicht hindern dem Administrator eine heftige Protestation zu übergeben, so oft er eine erledigte akademische Stelle mit einem Lehrer von seiner Konfeßion besezte. Nach und nach verlohren sie ihre Stellen, die sie, wie man es aus ihrem Betragen schließen muß, sich zu erhalten der Mühe nicht werth achteten. Der lezte von ihnen ward im Jahre fünfzehen hundert sieben und achtzig entlassen.

So lange die Streitigkeiten zu Heidelberg daureten, genoßen die Prediger in den kleinern Städten und auf dem Lande einer erwünschten Ruhe. Einige wenige ausgenommen, die von den Zeiten des Kurfürsten Friedrichs des dritten noch übrig waren, und unter der Regierung des Kurfürsten Ludwigs die Konkordienformel zu unterschreiben hatten sich bereden lassen, waren alle übrige bey ihren Stellen verblieben. Da inzwischen die nun herrschende Parthey in der Stadt den vollen Sieg davon getragen hatte, fand sie für rathsam, auch die Landgeistlichkeit nach und nach zu dem Lehrbegriffe zu stimmen, den man in dem Lande wieder einzuführen beschloßen hatte. Ein großer Theil des Landes war ohnehin noch diesem

Lehrbegrif eifrigst ergeben. Diesem Umstand darf man auch wohl die mäßigern und gelindern Maaßregeln verdanken, welche von denen, die das Geschäft zu besorgen hatten, befolgt wurden. Der neue Kirchenrath, der vom Administrator niedergesezt war, begnügte sich von denen, welche die Konkordien-Formel unterschrieben hatten, eine Erklärung zu fordern, daß sie mit dieser Glaubensvorschrift weiter nichts zu thun haben wollten, als in sofern sie dem göttlichen Wort, der Augspurgischen Konfeßion und Apologie derselbigen, so wie andern aufgenommenen symbolischen Schriften gemäß sey. Eine Erklärung die ein jeder protestantische Prediger ohne Bedenklichkeit hätte ausstellen können: aber einerseits scheinet die Furcht, daß man es in der Folge nicht dabey bewenden lassen möchte, andererseits der immer gehäßige Schein eines Wiederrufs die gehofte Wirkung vereitelt zu haben. Nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl der Landprediger konnte sich entschliessen die geforderte Erklärung, von sich zu geben; der grössere Theil wollte lieber seinen bisher inne gehabten Pfründen entsagen. (8) Die erledigten Stellen wurden gröstentheils wieder mit denjenigen Männern besezt, die vor acht Jahren davon waren vertrieben worden. Nun kostete es wenig Mühe, die Liturgie des Kurfürsten Friedrichs des dritten wieder einzuführen und die ganze kirchliche Verfassung auf denjenigen Fuß zu sezen, worauf sie bey dem Ableben

dieses Kurfürsten stand. Aeusserst kränkend mußte die Veränderung für diejenigen seyn, welche dem Lehrbegriffe der mit so vieler Mühe eingeführten Konkordienformel getreu blieben. Man findet jedoch in den noch übrigen Protokollen dieser Zeit keine Spur, daß durch die Entlassung der Prediger einige Unruhen auf dem Lande entstanden oder irgend eine Gewaltthätigkeit ausgeübt worden wäre. Eine Würkung theils von der Ehrfurcht worinn das obrigkeitliche Ansehen bei einem gutmüthigen Volke stehet, theils von dem günstigen Umstande, daß der unzufriedenen Parthei eine wo nicht größere, doch gewiß eben so große Parthei das Gegengewicht hielt, welche die kirchliche Veränderung, die der Administrator Casimir vornahm, eben so stark wünschte, als jene sie mißbilligte.

In der Oberpfalz; wo dies Gegengewicht mangelte, hielt es ungleich schwerer, nun die Gleichheit der Rechte einzuführen, die der Administrator sich anfänglich zu einem allgemeinen Maasstab gesezt zu haben scheint. Das Verboth des Schmähens auf den Canzlen ward erst den vierten November

1584.

zu Amberg publizirt. Es war nicht gleichlautend mit dem Heydelbergischen Mandat, scheinet aber eine eben so geringe Wirkung gehabt zu haben. Abgeschrekt durch die Schwierigkeiten, welche schon seines Vaters Reformationsentwürfe in der Oberpfalz fanden, mag der Administrator fruchtlose An-

suche zu erneuern Bedenken getragen haben, aber gar keine zu wagen würde der Eifer der Zeit für unverzeihlich gehalten haben. Justus Reuber und Hartmann Hartmanni, zwei der grösesten Rechtsgelehrten ihres Zeitalters, wurden im Jahr ein tausend fünf hundert sieben und achtzig nach Amberg gesandt, die Gestalt der oberpfälzischen Kirche derjenigen der rheinpfälzischen Kirche näher zu bringen. Sie bedienten sich aller Vortheile, welche die Wissenschaft der Rechtsgelehrsamkeit den Erfahrnen über den Unerfahrnen ertheilt: aber sie fanden einen lebhaften und muthigen Widerstand. Mit großer Unzufriedenheit des Volks wurde die Superintendur zu Amberg, zwei Stellen in dem dasigen Kirchenrath und zwei an dem Pädagogium mit Männern von der Konfession des Administrators besezt, (9) die übrige Kirchenverfassung blieb gröstentheils wie sie vorher war.

Im Jahr fünf zehn hundert zwey und neunzig starb der Administrator Casimir. Wenn der Glanz rühmlicher Eigenschaften und edler Thaten das Unglük gut machen könnte, welches der Partheieifer eines Fürsten, seye er auch noch so gemildert, doch immer stiftet, so würde Casimir verdienen, daß man diese fehlerhafte Seite seines Karakters, mehr ein Fehler der Zeit, als der Person vergesse. Fast alle deutsche Geschichtschreiber, welche von ihm sprechen, haben, durch eben diejenige Leidenschaft, die sie an ihm verurtheilen,

verblendet, ihm nicht genug Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er war ein Feind von Weichlichkeit und Pracht, offen, tapfer nnd furchtlos in Gefahren, und eines großen und edlen Herzens. Nicht schulmäßig gelehrt, aber Freund und Beschüzer der Wissenschaften und gelehrter Männer, schonete er sie zu unterstüzen keines Aufwands. Ausser der Akademie zu Neustadt, die er stiftete und fürstlich begabte, richtete er das unter dem Kurfürsten Ludwig eingegangene Lycäum zu Neuhaußen wieder auf (10) und versahe die Hoheschule zu Heidelberg mit mehr wohlthätigen Stiftungen als je einer seiner Vorfahren gethan hat a). Mit Ausnahm des traurigen Zwistes, den die von ihm vorgenommene kirchliche Veränderung erregte, genoß das Land während seiner neunjährigen vormundschaftlichen Regierung einer tiefen Ruhe und eines blühenden Wohlstandes. Durch die Errichtung einer Landmiliz sorgte er für die Sicherheit des Kurfürstenthums, ohne die Einwohner mit neuen Abgaben zu beschweren. Von seinen Ersparnissen erbauete er das neue Zeughaus und versahe es mit allen Waffenrüstungen, die zu dieser Zeit erforderlich waren; (11) den Landmann bey einer dürftigen Erndte mit Brod und Saatfrucht zu versorgen

---

a) In der Skizze einer Geschichte der Hohenschule zu Heydelberg wird ein Verzeichniß dieser Stiftungen gegeben werden.

errichtete er die sogenannten Nothspeicher, eine der weisesten und wohlthätigsten Anstalten, die lange nach seinem Tode noch sein Andenken im Seegen erhielt: (12) dem von seinem Vater schon gestifteten Waisenhauße zu Handschuchsheim gab er eine neue und beßere Einrichtung (14) und fügte dieser Anstalt, wodurch für die Erziehung der Kinder des unvermögend gestorbenen Bürgers und Landmanns gesorgt ward, noch eine andere zum Besten der Wittwen und Waisen hinzu: fast die einzige von den frommen Stiftungen unserer ältern Fürsten, welche der Strom der Zeit nicht ganz mit sich fort geschwemmet hat. Nur im Gedränge zwischen zwey Partheien, wovon die eine, eine geraume Zeit durch gemeinschaftliches Leiden mit ihm vereinigt, ihn desto fester an sich knüpfte, je beharrlicher die andere seine Friedensvorschläge von sich stieß, scheint Herzog Casimir nicht stark genug gewesen zu seyn, sich zu erinnern, daß er Vaterspflichten für beyde auf sich habe. Ein Fehler der sein Fürstenverdienst verdunkelt, aber nicht hinweg nimmt.

Anmerkungen und Belege

zu der Geschichte der kirchlichen Veränderungen in dem Kurfürstenthum Pfalz, unter der Regierung des Administrator Herzogs Casimir.

1) In dem Testamente, welches Kurfürst Friedrich III. in dem Jahr 1575. gemacht hatte, er-

hielt Herzog Kasimir das Oberamt Moßbach mit den dazu gehörigen Kellereyen Nekarelz, Eberbach, Hilspach und Lohrbach, nebst dem Oberamte Boxberg und fünf Aemtern in der Oberpfalz. In dem Kodizill, welches der Kurfürst den 25ten Oktober 1576. einen Tag vor seinem Tode dem Testamente beyfügte, traf er die Veränderung, daß Herzog Casimir anstatt der Oberämter Moßbach und Boxberg, die beyden Oberämter Neustadt und Lautern samt dem Amte Böckelheim haben sollte. Man kann mehrere Gründe von dieser zum Vortheile des Herzogs getroffenen Veränderung angeben, aber einer davon war höchstwahrscheinlich die Erhaltung der beyden niederländischen Kolonien zu Frankenthal und St. Lamprecht, die sich schon bey dem Tode Friedrichs in einem blühenden Wohlstand befanden und dem Kurfürsten an dem Herzen lagen. Bey der vorher zu sehenden kirchlichen Veränderung, die Kurfürst Ludwig traf, würden sie dem Schiksal der Zerstreuung, welches die Kolonie zu Schönau hatte, kaum entgangen seyn. Unter Casimir hatten sie dieses nicht zu fürchten.

2) Unter den ältern Pfalzgrafen, die sich ein vorzügliches Verdienst um die Bevölkerung und den

Wohlstand des Landes erworben haben, glänzen fürnehmlich Herzogs Casimir und des Kurfürsten Karl Ludwigs Nahmen. Casimir erbauete

a. die Stadt Otterburg im Oberamt Lautern, die anfänglich mit hundert Familien von den ausgewanderten Bürgern zu Schönau besezt ward, aber in dem Jahr 1600 schon 306 Feuerstädte zählete.

b. Vergrößerte er den bereits angelegten und blühenden Flecken Frankenthal, umgab ihn in dem Jahr 1583 mit Mauren und Graben und ertheilte ihm Stadtrechte. Die französischen Prinzen Conde und Bourbon, als sie bey den damahligen Unruhen in Frankreich, ihre Zuflucht nach Deutschland zu nehmen genöthigt waren, fanden die Stadt schon so bevölkert und mit allen Bequemlichkeiten versehen, daß sie ihr den Vorzug vor allen pfälzischen Städten gaben, und sie, so lange sie sich in Deutschland aufhielten, zu ihrem Aufenthalt wähleten. Flads Geschichte von Frankenthal. Mscript.

c. Auch den bereits von seinem Vater aufgenommenen Kolonisten zu St. Lamprecht ertheilte Herzog Casimir in dem Jahre 1577. neue Privilegien. Schon unter seiner Regie-

rung vermehrte sich die Kolonie so stark, daß sie mehrere hundert arbeitsame und wohlhabende Bürger zählete, die insgesamt Manufakturen aufrichteten und Wohlstand und reiches Gewerbe in das einsame Thal brachten, worinn vorher nur ein verlassenes Nonnenkloster stand.

d. Ausser diesen angelegten und vermehrten Kolonien, erbaute Herzog Casimir die beyden Schlößer zu Kaiserslautern und Friedelsheim, und legte vorzüglich in dem Oberamte Lautern mehrere Dörfer und Weiler an; wobey man bemerken muß, daß er als Herzog nur acht Jahre und als Administrator neun Jahre regierte.

3) Der Stiftungsbrief der Akademie, die Herzog Casimir unter dem Nahmen des Casimirians zu Neustadt an der Hardt anlegte, ist den 20ten Merz auf dem Schloße zu Lautern datirt. Das Gebäude, welches dazu bestimmet wurde, war ein verlassenes Nonnenkloster das vor der Pforte zu Neustadt lag, und den Nahmen zur weisen Klause führete. Noch lebten einige alte Nonnen, welchen der Herzog ihr ihnen vorher schon bestimmtes lebenslängliches Gehalt noch in dem Stiftungsbriefe zusichert. In dem Kollegium selbst sollten zwanzig Stipendiaten wohnen und sechzig sogenannte Bursanten ihren freyen Tisch haben.

Die Aufsicht über sie sollte ein Probst und ein Profeßor führen. Zum Unterhalt der Professoren und Präceptoren, so wie überhaupt der ganzen Stiftung, widmete der Herzog, ausser den Gütern des Klosters folgende Gefälle.

Aus dem eingezogenen Kloster Heilspruck jährlich.

An Geld — 300 fl.
An Korn — 200 Mltr.
An Wein — 4 Fuder

Aus dem Kloster Linburg bey Dürckheim

An Geld — 400 fl.
An Korn — 200 Mltr.
An Wein — 7 Fuder

Aus den Klostergefällen zu Franckenthal

An Geld — 600 fl.
An Korn — 400 Mltr.

Aus den Stiftungsgefällen zu Neustadt

An Geld — 200 fl.
An Korn — 200 Mltr.

Aus der Kirchenbereuterey.

An Geld — 500 fl.

Alle diese Einkünfte waren, wie man siehet aus den geistlichen Gefällen genommen; doch verspricht

der Herzog in dem Stiftungsbriefe, daß wenn die Klosterschaffnereyen wegen Mißwachs oder Verheerung den jährlich bestimmten Ertrag an die Akademie zu liefern ausser Stand gesezt würden, das daran fehlende aus seinen Kammergefällen ersezt werden sollte. Die Stiftung war um so beträchtlicher, als der Herzog vermög des väterlichen Testamentes gehalten war, die Hälfte aller jährlichen Klostergefällen aus seinen beyden Aemtern an den Kurfürsten abzugeben, und von der andern Hälfte alle Kirchen und Schulen seines Gebietes unterhalten mußte, die er auch durch seine wohl eingerichtete Oekonomie reichlich versorgte.

Die festgesezte Zahl der Professoren und Präceptoren zu Neustadt war zwölf, die anfänglich von den zu Heidelberg durch den Kurfürsten Ludwig entlassenen öffentlichen Lehrern gewählet wurden. Sie mußten in allen damals üblichen Wissenschaften Unterricht ertheilen. Bis auf die Zeit, da der Herzog die vormundschaftliche Regierung in dem Kurfürstenthum antrat, blieb die Akademie in ihrem ersten Zustande. Nach dieser Zeit erlitte sie einige Veränderung, indem ihre berühmtesten Lehrer nach und nach auf Heydelberg gezogen wurden. Doch verblieb zu Neustadt ein Gymnasium illustre, wo auch Unterricht in den höhern

Wissenschaften ertheilt ward, bis die böhmischen Unruhen und der dreyßigjährige Krieg dem Wohlstande der Pfalz ein Ende machten und der Landesverfaßung eine andre Gestalt gaben. Die neue Einrichtung welche Kurfürst Karl Ludwig traf, war den Kräften dieses Fürsten, der seine Erblande in der schreklichsten Verwüstung antraf, angemessen. Der französische Krieg und die nachher entstandene Theilung der Kirchengefälle bewirkten eine noch größere Veränderung, und was von der wohlthätigen Einrichtung des Herzogs Casimir in unsern Tagen noch übrig ist, bestehet in dem alten Gebäude des sogenannten Kasimirians, und zwey geringen Besoldungen für einen Rektor und Konrektor, die darinn lehren.

4) Die Erziehungsgeschichte des jungen Kurprinzen Friedrichs hat zu vielen Beschuldigungen gegen den Herzog Kasimir Anlaß gegeben. Mein Urtheil darüber habe ich, wie ich denke, freymüthig genug geäussert. Die Hauptbeschuldigung, daß der Herzog den jungen Prinzen durch Härte und Grausamkeit zu der reformirten Konfeßion gezwungen habe, finde ich indessen ungegründet. Herzog Reichard von Simmern sagt zwar in seinem von Häberlin Band XV. Seite 37 angezogenem Schreiben an den Marg-

grafen Georg Friedrich zu Brandenburg Anspach mit ausdrüklichen Worten, daß dem jungen Kurfürsten, nachdem man ihn mit der Ruthe zum kalvinischen Nachtmahl zwingen wollen, über solchem Zwang und Ruthenstreichen die fallende Sucht zugestoßen sey: aber was konnten die gegen den Herzog Kasimir so erbitterten Theologen den alten schwachen Fürsten nicht glauben machen? Folgende Bemerkungen mögen entscheiden, ob diejenige Geschichtschreiber, welche eine Beschuldigung dieser Art ungeprüft wiederholen, sich nicht einer belachenswerthen Leichtglaubigkeit schuldig machen?

1. Wäre einiger Zwang bey dem Kurprintzen gebraucht worden, so müßte er es doch wohl selbst gewußt haben: aber man lese nur seine Antwort an den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg Anspach bey Häberlin Band XVI. Seite 359. die er nach dem Tode des Administrators als ein freyer unabhängiger Fürst schrieb! Er bekennet darinn, daß er seine Religion aus der Bibel erlernet, ohne einigen Zwang, vielweniger aber mit einem einzigen Schlag dazu seye genöthiget worden.

b. Wollte man inzwischen sagen, daß Kurfürst Friedrich das Andenken seines verstorbenen Oheims zu schonen, dies Bekenntniß abgelegt habe, so wäre es doch den Fall vorausgesetzt, daß er wirklich eine so unwürdige Begegnung erduldet habe, ganz unbegreiflich, daß er seine Empfindlichkeit nie gegen diejenige Personen sollte geäußert haben, die sich als Werkzeuge der Tyrannei gegen ihn hätten gebrauchen lassen. Diese konnten wohl keine andere seyn als seine Hofmeister und Präceptoren: aber wie verhielt sich Kurfürst Friedrich gegen sie, als er zur Regierung kam, und ihm nach seinen Neigungen zu handlen vollkommen frey stand? Nicht nur bewieß er sein ganzes Leben hindurch Achtung, Liebe und Dankbarkeit gegen sie, sondern überhäufte sie mit Wohlthathaten, Würden und Ehrenstellen. Otto von Grünradt sein Hofmeister ward von ihm zum Präsidenten des Kirchenraths gemacht; den Pitiskus wählte er zu seinem Hofprediger und Michael Lingelsheim zu seinem Geheimdenrath; und alle diese Männer haben bis zum Tode Friedrichs IV. das innigste Zutrauen ihres erhabenen fürstlichen Zöglings genoßen. Wer nur ein wenig das menschliche Herz kennet, wird aus dieser

Handlungsweise, die Kurfürst Friedrich kurze Zeit hernach, als der unnatürliche Zwang mit ihm vorgenommen worden seyn soll, angenommen und beständig beybehalten hat, einen der Behauptung des leichtgläubigen Herzogs Reichards vollkommen entgegengesetzten Schluß herausbringen.

c. Lag es auch weder in dem Karakter des Herzog Kasimirs noch derjenigen Männer, deren er sich zur Erziehung des jungen Prinzen bedienete, eine so unvernünftige Härte an dem Prinzen auszuüben. Kasimir, der nicht ewig Administrator bleiben konnte, war viel zu klug, als daß er durch eine so unwürdige Behandlung seines Mündlings sich dessen Achtung und Liebe hätte verschertzen sollen; und die Edukatoren des Prinzen waren, wie ihre uns noch übrige Schriften den Beweiß ablegen, gelehrte und vernünftige Männer, die sich zu Werkzeugen solcher Abscheulichkeiten eben so wenig würden haben gebrauchen lassen, da wenigstens sie der Rache des gemißhandelten Fürsten nicht würden haben entgehen können. Als Otto von Grünradt, der erste Edukator des Prinzen noch während der Regierung des Kurfürsten Friedrichs IV. Alterswegen seine Präsidentenstelle in dem Kir-

chenrath niederlegen wollte, stand das ganze Kollegium auf, und bat ihn mit den rührendsten Worten, daß er sich nicht von ihnen trennen mögte, ehe der Tod die Scheidung mache. Er entschuldigte sich mit seiner Leibesschwachheit, aber sie baten so dringend und ernstlich, daß er es nicht abzuschlagen vermochte. Ein Mann, dem dies Opfer der Liebe und Ehrfurcht von denen, die ihn so genau kennen, gebracht wird, ist so wenig zum Inquisitor als Henker geschickt.

5.) Die Akten dieser Disputation, woraus Struve seinen Bericht gezogen hat, sind unter dem Titel: Acta Disputationis publice in Academia Heidelbergensi habitæ in dem Jahr 1605. zu Frankfurt herausgekommen, aber sie sind nach dem eigenen Bericht des Herausgebers mangelhaft. Die Dissertation des Jacob Grynäus findet sich in dem zweyten Theil der theologischen Disputationen, die Grynäus selbst im Jahr 1586. zu Basel herausgegeben hat. Wenn öffentliche Streitübungen überhaupt als taugliche Mittel die Wahrheit zu suchen und zu finden könnten angesehen werden, so wäre die Wahl, die man traf, den Jacob Grynäus als Präses aufzustellen, nicht zu tadlen gewesen; bey einer fertigen Zunge besaß er weitläuftige gelehrte

Kenntnisse, eine nicht gemeine Belesenheit sowohl in den Profan als Kirchenscribenten, ein sehr glükliches Gedächtniß und was einen höhern Werth bey solchen Uebungen hat, ungleich mehr Kälte und Besonnenheit als seine Gegner, und wenn er einigen Sieg über sie davon getragen hat, so mag man es wohl diesen letzten Ursachen zuschreiben. Indessen fällt es aus einem leicht einzusehenden Grund der leidenden und gekränckten Parthei schwerer sich bey solchen Gelegenheiten in der gehörigen Kälte zu erhalten, als derjenigen, die sich des politischen Uebergewichtes bewußt ist. Den rüstigsten Vertheidiger hat die erstere an dem tübingischen Kanzler Jacob Andrä gefunden, der bey dieser Gelegenheit seine ganze Zornschale über seinen gelehrten Landsmann ausgegossen hat, und wirklich alle Gesetze der Humanität vergaß. Das schwärzeste Verbrechen macht Andrä dem Grynäus daraus, daß er zu Heidelberg eine Meinung vertheidiget habe, die er in seiner Jugend zu Tübingen selbst bestritten hätte. Hierüber hat sich Grynäus sehr wohl vertheidigt. Apologia Jac. Grynæi pag. 60 — 61.

6.) Die Anekdote, daß der lateinische Vers O Casimire potens &c. an das Gemach des Administrators und die Kirchenthüren zu Heidelberg sey

angeschlagen worden, findet sich bey den schätzbarsten und selbst neuesten Geschichtschreiber; in Struve's pfälzischer Kirchenhistorie Seite 484. in Häberlins neuester Reichsgeschichte Band XIV. Seite 90.; in Herrn Hofraths Schmidt Geschichte der Deutschen VIII. Theil Seite 43. welcher die Verfertigung und Anschlagung des Verses mit ausdrücklichen Worten den kalvinischen Schwärmern zuschreibt. Man sollte also wohl gedencken, daß nichts gewisser als dieses Faktum sey. Indessen hat man die triftigsten Gründen, entweder die ganze Erzählung als eine Erdichtung, oder die angezogenen Worte als eine ironische Anwendung eines schon vorhanden gewesenen Verses von einem über die Veränderung, die Kasimir traf, erbitterten Manne anzusehen; indem

A. Wenn der erwähnte lateinische Vers entweder vor der Entlassung der lutherischen Heydelbergischen Prediger, oder während derselbigen oder kurz nachher wirklich an das Gemach des Herzogs, auch nur der Vermuthung nach, von einem kalvinischen Schwärmer, wie Herr Hofrath Schmidt meinet, wäre angeschlagen worden, diese Prediger oder ihre warme Vertheidiger gewiß nicht ermangelt haben würden eines Umstandes Erwähnung zu thun, der den

häßlichen Gemüthskarakter ihrer verhaßten Gegner in ein so helles Licht hätte setzen können: aber weder in dem Tübingischen Bericht, noch in der Warnungsschrift des Lukas Osiander noch in den heftigen Streitschriften, die in den Jahren 1589. 1590 und 1591. zwischen den würtenbergischen und pfälzischen Theologen über die Neustädter Bibel und zwischen dem Kirchenrathe Marx zum Lam und dem Probste zu Stutgard, Johannes Magirus gewechselt worden sind, findet sich die mindeste Nachricht oder Erwähnung davon. Da nun diese beleidigte und gegen ihre Gegner so stark aufgebrachte Männer und alle ihre Vertheidiger und Freunde, eines ihren Gegnern so nachtheiligen Umstandes gar keine Erwähnung thun, so glaube ich mit voller Gewißheit daraus schließen zu können, daß man weder vor der Entlassung der lutherischen noch während derselbigen, noch kurze Zeit nachher etwas von diesem Verse gewußt habe.

B. Schwerer ist die Erörterung der Frage: wie es gekommen, daß die Anekdote sich nicht nur bey den polemischen Schriftstellern, sondern auch bey Geschichtschreibern von Gewicht und Ansehen eingeschlichen habe? Unter den wenigen

von der ersten Klasse, die ich gelesen habe, finde ich sie zuerst angezogen von Philipp Nikolai in seiner treuherzigen Antwort auf die Friedbietung der kalvinischen Theologen in der churfürstlichen Pfalz Seite 70, dies Buch kam im Jahr 1607. heraus. Nikolai führet den Tübingischen Bericht an; da aber in diesem Berichte der Anekdote mit dem lateinischen Verse auch mit keinem Worte Erwähnung geschiehet, muß Nikolai die Nachricht davon aus irgend einem andern Schriftsteller entlehnet haben: die folgenden Kontroversisten, welche der in der Pfalz unter dem Herzog Casimir geschehenen kirchlichen Veränderung Erwähnung thun, schrieben, so viel ich ihrer kenne, den Nikolai wörtlich ab. Selbst Schlosser und Debus, die in ihrer apolegetischen Schrift, welche sie unter dem Titel Wahrheit, Unschuld und Ehrenrettung in dem Jahr 1700 herausgaben, den ihrer Meinung nach an Herzog Casimir gestellten lateinischen Vers Seite 25 anführen, scheinen aus dieser Quelle geschöpft zu haben. Wenigstens führen sie keinen Gewährsmann ihrer Erzählung an. Einen etwas näheren Aufschluß, woher die Anekdote kommen möge giebt Kirchenrath Wiesenbach

in seinen Sendschreiben, wo er Seite 51 sich auf einen ungenannten Schriftsteller beruft, der nach dem Tode des Administrators zu Heydelberg gewesen und den oft erwähnten lateinischen Vers anziehet, als der seiner Erzählung nach zu Heydelberg angeschlagen und ausgestreut worden seyn soll. Aus einer unverzeihlichen Nachläßigkeit hat Wiesenbach weder den Verfasser noch das Buch genannt, woraus er diese Nachricht nahm. Nur so viel siehet man, daß der angeführte Schriftsteller kein Augenzeuge gewesen, sondern eine Erzählung, die er bey seiner Anwesenheit zu Heydelberg gehöret, nacherzählet habe: Auch läßt uns seine Erzählung im Zweifel, ob der Vers von Freunden oder Feinden des Administrators verfertigt worden sey? Inzwischen finde ich keinen Schriftsteller, bey dem die so oft und auf verschiedene Weise nacherzählte Anekdote früher zum Vorschein käme, als bey dem von Kirchenrath Wiesenbach angeführten Anonimus. Ein Hauptumstand jedoch, der zwar die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung nicht ganz aufhebt, aber doch von der Beschaffenheit dieses Gerüchts eine nähere Erklärung giebt, ist

C. daß der Vers älter als die Sache ist, worauf er sich bezieht, nemlich die von dem Admini-

strator vorgenommene kirchliche Veränderung. Schon im Jahr 1582. folglich zwey Jahr vorher, ehe Herzog Casimir die vormundschaftliche Regierung über das Kurfürstenthum Pfalz antrat, kamen auf den damals zu Augspurg gehaltenen Reichstage folgende Verse ins Publicum:

Qua ratione queat Germania salva manere,
accipe consilium lector amice meum!
utere jure tuo Caesar; sectamque lutheri
Ense, rota, ponto, funibus igne neca.

Man siehet offenbar, daß das Distichon, welches zu Heidelberg ausgestreuet worden seyn soll, mit einer sehr kleinen Veränderung, eine blose Anwendung der zwei leztern Zeilen dieser Verse auf den Herzog Casimir ist. Abraham Scultet, dem, als er sich im Jahr 1582 auf das Gymnasium nach Freystadt begab, von denenjenigen Schlesiern, die von dem Reichstage zurükkamen diese Verse hinterbracht wurden, führet sie Seite 205 seiner Lebensgeschichte an, welche der seelige Gerdes seinen Gröningischen Miscellanen eingerüket hat. Man hat um so weniger Ursache die Richtigkeit der Erzählung von Abraham Scultet zu bezweiflen, da das Stillschweigen der Zeitgenossen des Herzogs Casimir, die aus den Schriften der Kontroversisten genommene Nachricht ohnehin verdächtig macht. Was also von der ganzen Anekdote Wahrheit seyn möchte, ist dieses, daß irgend ein warmer

mer Köpf von der gekränkten Parthei entweder noch zu den Lebzeiten des Herzogs, den schon bekannt gewesenen Vers mit einer kleinen Abänderung, als eine Pasquille auf den Herzog ausgestreut habe, oder daß man erst nach dem Tode des Herzogs in gleicher Absicht, den an den Kaiser Rudolph gerichteten Vers auf den Administrator angewendet hat.

7) Die Namen der unter dem Herzog Casimir nach und nach entlassenen öffentlichen Lehrer der Akademie zu Heydelberg, sind nach den akademischen Annalen, woraus ich sie gezogen habe, folgende: Rudolph Schlik, Johann Pappius, Georg und Johann Fladung, wie es scheint, Brüder; Caspar Agricola, Eustachius Ulner, Michael Meftlin, Sebastian Blosius, Georg Cleninius, Johann Crusius, Valentin Forster und Matheus Enzelin.

Unter ihnen ist Mattheus Enzelin der einzige, der sich als Schriftsteller einigen Namen erworben hat. Er war Rektor der Akademie, als Herzog Casimir die vormundschaftliche Regierung antrat, und hatte das Testament des Kurfürsten Ludwigs unter seinen Händen, das er sich durch den Kanzler des Herzogs Justus Reuber herauszugeben bereden ließ. Von Heydelberg kam er auf Tübingen, verwechselte aber

bald den akademischen Lehrstuhl mit dem schlüpfrigen Hofleben, ward Kanzler des Herzogs Friedrich von Würtemberg, dem er aus eigennützigen Absichten auf Kosten der Freyheiten seines Vaterlandes nur allzugetreue Dienste soll geleistet haben. Nach dem Tode des Herzogs verlohr er seine Würde und Freyheit und im Jahr 1603 auch seinen Kopf auf der Blutbühne; mehr ein Opfer von dem allgemeinen Hasse, den er auf sich geladen hatte, als von der Strenge der Geseze. Die hohe Schule zu Heydelberg hatte vergeblich eine Fürbitte für ihn eingelegt.

8) Die Anzahl der von dem Administrator Casimir entlaßnen Prediger, kann eben so wenig ganz genau angegeben werden, als die Anzahl derer, die Kurfürst Ludwig entlassen hat.

Die beiden Konsistorialräthe Schloßer und Debus schreiben zwar in dem sogenannten gesäuberten Wahrheitsspiegel Seite 201. daß der Herzog Casimir 900 weniger drey lutherische Geistliche aus der Pfalz ausgetrieben habe. Sie haben sogar das Verzeichnis derselbigen dem sogenannten hellglänzenden Wahrheitsspiegel namentlich beigefügt. Es ist jedoch ein Irrthum, der ihnen als Fremdlingen in der Geschichte verzeihlich wäre, wenn sie ihn nur nicht, nachdem man ihn denselbigen augenscheinlich erwiesen hatte, aus leidenschaftlicher Verblen-

dung wiederholet hätten! Die Quelle dieses Irrthums liegt in dem Verzeichnis der evangelischen Prediger in dem Kurfürstenthum Pfalz, der Oberpfalz und dem Herzogthum Neuburg, welches dem Konkordienbuch angehänget ist. Nach diesem Verzeichnisse lebten zu der Zeit, als man die Unterschriften der Konkordienformel sammelte, zwar nicht einmal neunhundert weniger drei, jedoch acht hundert drei und neunzig Profeßoren, Präceptoren und Prediger in eben benannten Ländern; und zwar vier hundert neunzehn in dem Theil der Rheinpfalz, welchen damals Kurfürst Ludwig besaß; zwei hundert zwei und fünfzig in der Oberpfalz, und zwei hundert zwei und zwanzig in dem Herzogthume Neuburg. Selbst von diesen leztern sagen Schloßer und Debus, daß sie Herzog Casimir in das Elend getrieben habe, aber sie scheinen nicht gewußt zu haben, daß das Herzogthum Neuburg nicht dem Administrator, sondern dem eifrig lutherischen Pfalzgrafen Herzog Philipp Ludwig unterworfen war. Dadurch vermindert sich die Anzahl der Vertriebenen um zwei hundert zwei und zwanzig. In der Oberpfalz wurden ebenfalls durch den Administrator Casimir nur sehr geringe kirchliche Veränderungen getroffen, und ich finde keine Spur, daß ausser den Superintendenten Lupichius unter der Regierung des Herzogs nur ein einziger lutherischer

Prediger seine Stelle verlohren hätte. Von der angegebenen Anzahl der Vertriebenen müssen folglich abermal zwey hundert zwey und fünfzig abgezogen werden. Selbst in der Unterpfalz verblieb eine beträchtliche Anzahl Prediger, die theils aus Zwang oder vielmehr Furcht ihre Stellen zu verlieren, theils aus Gleichgültigkeit, und in einer Betäubung, die weder ihrem Stande noch Karakter zur Ehre gereicht, die Konkordienformel unterschrieben hatten und ihre Unterschrift zurüknehmen zu können sich mehr freueten als betrübten. Wenigstens können diejenige hieher gerechnet werden, von welchen der Superintendent Nikolaus Kirner von Wißloch in seinem in dem Protokoll vom Jahr 1590 Seite 76 befindlichen Bericht sagt: illam subscriptionem formulae concordiae fuisse temeritatis, multos fuisse bene potos, multos ignorantes eorum quae tractarentur, multos frustra recusasse subscriptionem, se nonnulla in isto libro nunquam approbasse, inprimis omnipraesentiam carnis Christi. Wie groß die Anzahl dieser Männer war, kann nicht bestimmt werden, da ein vollständiges Verzeichnis von ihnen mangelt. Zuverläßig kann man jedoch sagen, daß die unter Kurfürst Ludwig aus Schwaben und der Oberpfalz gekommenen Prediger den ungleich grössern Theil ausmachten: diese allein traf das Schiksal der Entlassung, welches vor acht Jahren den

grössesten und zahlreichsten Theil der pfälzischen Prediger und Schuldiener gleichfalls getroffen hatte. Sie bewiesen gleiche Standhaftigkeit wie ihre Vorfahren und sind aus dieser Ursache gleich bedaurenswerth gewesen.

9) In einer so betitelten kurzen und getreuen Erinnerung einiger oberpfälzischen Prediger über das Edikt, welches im Novembermonath 1584 den Amtleuten der obern churfürstlichen Pfalz fürgelegt und zu exequiren befohlen ward, finde ich folgende Worte: obwohl dies Edikt nicht verbis mit dem Heydelbergischen accordiret so kömmt es doch dem Sinn nach mit demselbigen überein: woraus ich schließen zu können glaube, daß das in der Oberpfalz publicirte Edict mit dem Heydelbergischen Mandat nicht gleichlautend gewesen ist. Die Milderungen, die man wahrscheinlich darinn zu machen beflissen war, halfen inzwischen sehr wenig. Die Erinnerungen der oberpfälzischen Prediger dagegen verrathen ein äusserst erbittertes Gemüth. Es scheint auch wirklich, daß die allgemeine Abneigung, die man wahrnahm, den Administrator mit seinen Reformationsentwürfen in der Oberpfalz eine Zeitlang inne zu halten bewog. Die Stille dau-

rete inzwischen nicht lange. Justus Reuber und Hartman Hartmani, die noch am Ende des Jahrs 1584. nach Amberg gesandt wurden, sezten durch ihre Vorkehrungen die ganze Oberpfalz in Unruhe. Der Landtagsausschuß wendete sich an den Kaiser, und Kaiser Rudolph ließ ein Abmahnungsschreiben an den Administrator ergehen. Dieses Schreiben ist den 27ten Febr. 1585 zu Prag datirt und betrift folgende Punkten:

a. Die Entlassung des Generalsuperintendenten Lupichius zu Amberg.
b. Die Bestellung einiger Räthe in dem Kirchenrath zu Amberg.
c. Die Annahm zweier reformirten Kollaboratoren an dem Pädagogium zu Amberg.
d. Die Annahme einiger Beneficiaten von eben dieser Confession

Da dies die Summe aller Beschwerden ist, welche der oberpfälzische Landtagsausschuß vor den Kaiser brachte, so ergiebt es sich von selbst, daß wenigstens zu dieser Zeit keine kirchliche Veränderungen in dem Lande selbst, sondern nur die eben bemerkten in der Stadt Amberg vorgenommen worden sind.

10) Unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich des dritten verwendete die Verwaltung der

geistlichen Güter zu der Schule zu Neuhaussen von den dasigen Stiftsgefällen jährlich

a. Für die Unterhaltung der Alumnen und die Oekonomie

An Geld	—	fl. 3440. Alb. 22 hlr. 1.
An Wein	—	20 Fuder 3 Ohm
An Korn	—	348 Mltr. 1 1/3 Fzl.
An Waitzen	—	1/2 Maltr.

b. Zu Besoldungen für die Lehrer, den Oekonomen und den Chirurgus

An Geld	—	—	fl. 672.
An Korn	—	—	60 Mltr.
An Wein	—	—	6 Fudr.

Unter der Regierung des Kurfürsten Ludwigs ward die Schule eingezogen. In dem neuen Stiftungsbriefe des Administrator Casimir vom 6ten December 1585. wird die Anzahl der Lehrer deren vorher 6 waren auf vier herabgesetzt und die Anzahl der Alumnen auf dreyßig bestimmet, zu welchen noch dreyßig Kostgänger konnten genommen werden, die für ihren Unterhalt samt Unterricht, jährlich dreyßig Gulden ein jeder zahlen mußten. Dadurch verminderten sich die Kosten um ein beträchtliches. Die Ersparniß scheint um so nöthiger gewesen zu seyn, als die noch zu Neustadt bestehende Akademie einen ansehnlichen Kostenaufwand erforderte, der aus den Ge-

fällen der geistlichen Güter bestritten werden mußte.

11) Das solide und weitläuftige Gebäude am Nekar, welches nun den Namen des Marstalls führet, war schon in den ältern Zeiten, zum Zeughaus gewidmet. Wenigstens führt es Sebastian Münster in seiner Kosmographey unter dieser Benennung an. Seite 896. Herzog Casimir erbauete jedoch nach dem Zeugniß des Tolmidas, der, wer auch unter diesem angenommenen Nahmen verstekt ist, doch sicher ein Zeitgenoß des Administrators war, ein ganz neues Zeughaus, das er aufs reichlichste mit Waffenrüstungen versah. Wo dies neue Zeughaus gestanden habe, kann ich zwar mit Gewißheit nicht sagen; meiner Vorstellung nach mögte es den Platz eingenommen haben, worinn dermahl die Reitschule gehalten wird; ich habe aber keinen andern Grund zu dieser Meinung, als die noch stehenden Rudera eines ansehnlichen Gebäudes und die Nähe des älteren Zeughauses, das mit diesen Ueberbleibseln in einem gemeinschaftlich eingeschlossenen Bezirke stehet.

12) Der Nahmen Nothspeicher hat sich, wie es mit vielen Dingen geht, in dem Kurfürstenthum Pfalz erhalten, nachdem die Sache selbst lange schon verschwunden ist, oder doch eine ganz veränderte Gestalt angenommen hat. Es hat damit folgende

Beschaffenheit. In dem Jahr 1588 verordnete der Administrator Casimir, daß von einer jeden Verlassenschaft, die an Seitenverwandten, so wie in Dispensationsfällen eine gewiße Abgabe zum Besten des ganzen Landes entrichtet werden sollte. Das dadurch gewonnene Geld bestimmte er zur Errichtung von Fruchtmagazinen, die in verschiedenen Gegenden des Landes angelegt, in wohlfeilen Jahren mit allen Gattungen von Früchten versehen werden sollten, um dem armen Unterthan zur Zeit der Theurung damit auszuhelfen. Diese wohlthätige Anstalt hatte einen so glüklichen Fortgang, daß von der Regierung des Administrators an bis zu dem dreyßigjährigen Krieg den traurigen Folgen, welche Theurungszeiten für den Mittelmann und Armen mit sich führen, dadurch vorgebeugt ward. Unter den Verheerungen des langwürigen Krieges gieng diese Anstalt mit allen übrigen nützlichen Landeseinrichtungen zu Grunde. In dem Jahr 1672 erneuerte Kurfürst Karl Ludwig die gemeinnützige Anstalt und setzte die in Verwirrung gekommene Kapitalien wieder in Ordnung zu bringen, eine eigne Kommißion nieder, aus deren noch vorhandenen Berichten man ersiehet, daß ausser einer ungeheuren Menge in den Kriegszeiten rükständig gewordener Interessen doch noch ein Kapital von 23047 Gul-

den vorgefunden ward. Der Kurfürst verordnete nun, daß diese Gelder mit der fortwährenden Einnahm, nach der ursprünglichen Bestimmung zur Anschaffung von Früchten sollten verwendet werden, die bey entstehender Theuerung an die Unterthanen könnten abgegeben werden. Es wurden auch wirklich zu Heidelberg und Friedrichsburg zwey Magazine angelegt die beständig mit einem beträchlichen Vorrath versehen waren. Nach dem Tode des Kurfürsten Karl Ludwigs finde ich keine Nachrichten von der Fortdauer dieser Anstalt und es scheinet, daß der französische Krieg sie vernichtigt habe. Erst Kurfürst Johann Wilhelm erneuerte die Verordnung des Administrators Casimir und nach seinem Befehl sollten zu Heidelberg und bey vermehrten Einkünften noch an fünf andern Orten in den verschiedenen Gegenden des Landes zu einem gleichen Behuf Fruchtmagazine aufgerichtet werden. Den Tag und das Jahr, worinn dieser Kurfürst den Befehl hat ergehen lassen, kann ich nicht bestimmen, da beyde in der Abschrift des kurfürstlichen Befehls, die ich besitze, fehlen. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob die wohlthätige Verordnung in Erfüllung gekommen sey, indem vom Anfang dieses Jahrhunderts bis zum Jahr 1737. alle Nachrichten manglen und nur hie und da Klagen vor-

kommen, daß die Nothspeicher Gefälle in Abgang gerathen seyen. Von dem dreyzehnten December dieses Jahrs ist eine Verordnung des Kurfürsten Karl Philipps vorhanden daß der so heilsame gestiftete Nothspeicher wieder in Stand gebracht und zum Besten der Armen und Nothleidenden von allen Religionen verwendet werden solle. Der Fruchtmagazinen geschiehet keine Erwähnung mehr, und wahrscheinlich hatten sie schon eine lange Zeit ein Ende genommen. In einer veränderten Gestalt und unter dem veränderten Namen des Landes Fundus dauren die Abgaben, welche Casimir zur Anlegung der Nothspeicher verordnet hatte, noch fort und werden noch jetzo zum Besten der armen Landeseinwohner verwendet. Auf welch eine Art aber diese Verwendung nun geschiehet, ist mir unbekannt.

13) In dem Fleken Handschuchsheim bey Heidelberg war vor der Reformation eine sogenannte Klause, worinn einige Nonnen vom Augustinerorden ihren Aufenthalt hatten *). Kurfürst Friedrich III. zog die Klause ein, sorgte aber für den lebens-

*) Es ist dies eines der alten Klöster, vondessen Stiftung und Schiksalen ich bisher noch keine Nachricht habe ausfindig machen können, daher es in dem Verzeichnisse, welches in dem ersten Bande des Magaziens sich befindet, fehlet. Noch itzo habe ich keine weitere Nachrichten davon, als diejenigen, die hier gegeben werden.

länglichen Unterhalt der Klausnerinnen und stiftete in dem von ihnen verlassnen Kloster ein Erziehungshaus für verlassne und hülflose Waisenkinder. In welchem Jahre dies geschehen ist, kann ich nicht sagen: Aus einem noch vorhandnen Registraturbericht ergiebt es sich jedoch, daß der Kurfürst im Jahr 1575 zum bessern Fortkommen des Hauses einen ansehnlichen Hof, der ehedem dem Kloster Lorsch gehörte und auch in dem Flecken Handschuchsheim lag, zu der Einnahm des Hauses geschlagen hat. Um dieses Waisenhaus hat sich der Administrator Casimir ein großes Verdienst erworben, indem er nicht nur die Stiftung seines Vaters bestätigte, sondern auch für die zwekmässige Einrichtung des Hauses väterliche Sorge trug. Der sogenannte Fundationsbrief, den man jedoch eher eine erneuerte Ordnung nennen kann, ist von dem 15ten April 1588. Er ist weitläuftig und gehet in die kleinste Umstände ein; ich will mich daher begnügen einen Auszug daraus zu machen.

Die Hauptverbesserung, die der Administrator traf, bestehet darinn, daß er ausser dem Schaffner oder Verwalter des Haußes noch einen besondern Kindervater und Kindermutter anordnete, die für die moralische Bildung der Waisenkinder Sorge tragen musten. Allen Vorgesetzten des Hauses sind ihre Pflichten sehr genau vorgeschrieben.

Der Schaffner und sein Weib sollen die Einnahm und Ausgab des Hauses besorgen, den Kindern reinliche Kleidung und gesunde Nahrung verschaffen, auch allgemeine Aufsicht über sie halten und denen Erwachsnern unter ihnen solche Haus und Feldarbeit anweisen, die ihren Kräften angemessen ist; die jüngere fleißig zur Schule halten und allen ein Muster der Ordnung der Arbeitsamkeit Mäßigkeit und Gottseeligkeit zu seyn sich bestreben.

Der Kindervater, der ein wohlunterrichteter schiklich guter und noch lediger Mann seyn soll, hat fürnemlich den Auftrag den Unterricht der Knaben zu besorgen und ein wachsames Aug über ihre Sitten zu halten. Er muß des Morgens und Abends ihr Gebet mit ihnen verrichten; die Erwachsnern davon soll er zur Schule und Besuchung der Predigten anhalten, und zu Hause Wiederholungen und Prüfungen mit ihnen anstellen, den jüngern aber im Hause selbst Unterricht im Lesen und Schreiben ertheilen. Er hält sich mit den Knaben in einem von der Mägdlein Stube abgesonderten Zimmer auf, neben welchem er ein eigenes Zimmer hat, und seine Schlafkammer neben der Schlafkammer der Knaben, damit er auch des Nachts die nöthige Aufsicht über sie halten könne. Ueberdies ist ihm die Gegenschreiberei des Hauses anvertraut; er muß die Natural-

einnahm des Hauses aufzeichnen und die Ausgaben bescheinigen, mit welchen Bescheinigungen der Schaffner seine vierteljährige Rechnung belegen muß.

Die Kindermutter soll eine ehrbare schon etwas betagte Wittwe seyn, von sanften und friedfertigen Gemüthsneigungen. Ihre Pflicht ist fleißige Wartung der kleinen und unmündigen Kinder. Sie soll dafür sorgen, daß das Essen ihnen zu rechter Zeit und in gehörigem Maas gereicht werde, sie reinlich gehalten und mit hinlänglichen Kleidungsstüken versorgt seyen, fürnemlich aber sich die Bildung der Mägdlein angelegen seyn lassen, die Größern zur Schule, die kleinern zum Unterricht des Kindervaters anhalten und ihnen allen Anweisung zu den nöthigen weiblichen Arbeiten ertheilen. Sie hat nebst den kleinen Kindern und Mägdlein ihre eigne Zimmer um auch des Nachts die nöthige Aufsicht über sie zu halten.

Zum Gebet und Essen ist ein gemeinschaftliches Zimmer und für kranke Kinder ein besonderes Zimmer gegen den Garten bestimmt des bessern Genußes der reinen Luft wegen.

Bey erwachsenen Jahren werden die Knaben entweder zu einem Handwerk gethan und das Lehrgeld vom Hause für sie bezahlt, oder sie werden als Knechte in Bauern Haushaltungen verdingt, es

seye denn daß einige die nöthige Talente zum stu. diren oder zur Schreiberey hätten, in welchem Fall auf eine andere Art für sie gesorgt wird. Die erwachsenen Mägdlein werden als Dienstmägde oder Haushälterinnen versorgt und wenn sich eine verheyrathet, muß ihnen das Haus zwanzig Gulden Haussteuer auszahlen, den Gulden zu sechs und zwanzig Albus gerechnet.

Alle Waisenkinder, die der Erziehung des Hauses genossen haben müssen sich verbinden sich nirgends als in der Pfalz häußlich niederzulassen; öfnet sich jedoch ihnen eine Gelegenheit ein beßres Glük in fremden Ländern zu machen, so kann es mit Einwilligung derer geschehen, die die Aufsicht über das Haus haben. Diese Aufsicht kömmt theils dem Kirchenrath theils und fürnehmlich der geistlichen Güterverwaltung zu.

Es ist zu bedauren, daß menschliche Einrichtungen so vielen Veränderungen unterworfen sind. Wie lange das Waisenhaus zu Handschuchsheim gestanden habe, ist mir unbekannt. Noch gegen die Mitte dieses Jahrhunderts finden sich Spuren seiner Fortdauer, obwohl in einem unvollkommnern Zustand. In den neuern Zeiten werden sogenannte Waisengehalte daraus bezahlt.

14). Die Stiftung, welche der Administrator Casimir zum Besten der Wittwen und Waisen ge-

macht hat, führet den Namen des kleinen Stipendiums. Anfänglich stiftete er dazu eine jährliche Abgabe von 100 Malter Korn und 6 Fuder Wein, die vorzüglich unter die Wittwen und Waisen verstorbener armen Pfarrer sollten ausgetheilt werden. Die Stiftung muß in der Folge erweitert worden seyn, da nach einem Bericht der geistlichen Verwaltung an den Hohenrath vom 16ten December 1652. so viele Kapitalien vorhanden waren, daß von den Zinsen jährlich an fünfzig Pfarrwittwen einer jeden zehn Gulden, an hundert und fünfzig andere arme Familien jeder Familie 6 fl. 30 kr. und an hundert arme Schüler eine gleiche Summe konnte ausgetheilet werden. Ob aber dieses Geld anstatt der ursprünglich gestifteten hundert Malter Korn und 6 Fuder Wein, oder wie es mir wahrscheinlicher ist, nebst der Naturalabgabe ausgetheilet worden ist, kann ich mit völliger Gewißheit nicht bestimmen. Das Korn wird noch zu unserer Zeit mit einer kleinen Geldabgabe von der geistlichen Güterverwaltung an die Pfarrwittwen bezahlt, die bis hieher ersparte Kapitalien aber sollen zu einem Wittwenkasten Institut verwendet werden, welches den patriotischen Männern, in deren Händen die Ausführung des schon entworfenen wohlthätigen Plans stehet, ein seegenvolles Andenken bey der Nachkommenschaft zu sichern nicht ermanglen kann.

Heidelberg
den 19 Jul. 1670.

Copia

eines von Churf. Carl Ludwig an seinen Chur-Prinzen Carl, kurz vorher, ehe lezterer Seine Reisen in fremde Länder angetretten, abgelassenen Schreibens.

Herzallerliebster Sohn!

Hiermit überlieffere ich Euch den Versprechungs-Ring, den Trau-Ring, ein ander Ringlein, und ein Braßlet-Haar, so ich von Euerer Frau Mutter empfangen, damit, wann Gott über mich gebieten solte, man nicht meyne, daß sie anderswohin kommen seynd, die zwey grosse Ring sollet ihr bey Euch behalten, das kleine Ringlein und Brasselet aber Euerer Schwester P. El. Char. zustellen, Sie können nicht in bessern Händen seyn. Ich habe viel Wiederwärtigkeit mit denen Stücken bekommen, dabey aber auch das grosse mir unschätzbare Glück, daß ich Euch meinen liebsten Sohn (und nicht Schlangen und Ottern, wie Euere Frau Mutter sichs gewünschet, als Sie mit Euch schwan-

ger gangen) gezeuget, welches Glück ich nicht zweiffele, daß Ihr mit Euerer beständigen Söhnlichen Treu, Liebe und Gehorsam, so ich jederzeit von Euch zu meiner grossen Consolation in aller Wiederwärtigkeit verspüret, gegen mich täglich vermehren werdet. So lang als ich einige Hoffnung gehabt, daß gedacht Euere Frau Mutter sich gegen mich Ihren Herrn und Ehe-Mann comportiren würde, wie Ihre Schuldigkeit vor Gott und der Welt es erfordert, hab ich Sie treulich und inbrünstig geliebet, und nichts an meiner Schuldigkeit ermangeln lassen; Wie aber das Band an einer Seite, wie leyder! geschehen, auffgangen oder brochen, hat es auch auff der andern nicht länger zusammen gehalten werden können (mit Specialibus dieses zu erweisen mag ich Euch jezt nicht betrüben) Dergleichen ist bey hohen Häusern und Potentaten bey alten und neuen Zeiten offt geschehen. Ist eine Schikung Gottes; darum Ihr Euch nicht weiters zu bekümmern, sondern Euch befleissen sollt, durch die renommée Euerer Tugend solche ungleiche Verhängnis zu überstimmen. Im übrigen lasset Euch niemand von Euerer Lieb und anderer Schuldigkeit gegen mich abspenstig machen, glaubet festiglich, daß ich Euer versichertster und treuester Freund bin, und daß Wir ein Interesse haben, und daß, die Euch ein anders werden weiß machen wollen, nur ihr eigen, und nicht Euer und Unsers Churhauses Vortheil dardurch suchen. Ich hab

Euch dieses noch vor Unserm Abschied melden wollen, dieweil die Bitterkeit desselben mir solches alsdann mündlich Euch zu sagen verhindern möchte. Der Allmächtige Gott geleite und behüte Euch, und gebe zu, daß Wir einander bald wieder in Gesundheit sehen mögen. Ich verbleibe bis in den Todt Euer über alles affectionirter treuester Vatter.

C. L.

Antwortet mir doch hierauff mit wenig Zeilen.

O 2

Dieser Brief des Kurfürsten Carl Ludwigs an seinen Kurprinzen Karl ist einige Woche vor der Reise geschrieben, die der Kurprinz zur Stärkung seiner Gesundheit nach der Schweiz that und man kann daraus ohngefehr auf das Verhältniß schließen, worinn zu dieser Zeit Vater und Sohn miteinander standen. Die Hertzensergießung des Vaters, über einen Gegenstand, worüber es nur selten zur Sprache mag gekommen seyn, hätte billig den Erfolg haben sollen, die Liebe und das Zutrauen des Prinzen, bis zu demjenigen Grade zu verstärken, der Mißtrauen und Argwohn zum voraus ausschließet. Daß dis inzwischen nicht geschehen sey ergiebt sich aus einem Briefwechsel des Kurprinzen mit Paul Hachenberg, der in jüngern Jahren Erzieher und Lehrmeister des Prinzen nun aber sein Vertrauter war den ich hier aus den Originalien mittheilen will; ob der Fehler mehr auf Seite des Sohnes oder des Vaters gewesen, ist schwer zu entscheiden, wenn schon die bekannte Geistesschwäche des Prinzen, manches zur Entschuldigung des Kurfürsten sprechen möchte. Carl Ludwig hatte bei den grossen Regenteneigenschaften, die ihn unter den deutschen Fürsten seiner Zeit auszeichneten doch auch einige Züge in seinem Gemüthskarakter, die mehr geschikt sind; andere Menschen zurükzustoßen als zum Zutrauen einzuladen. Der Grund davon scheint zum Theil in den

Unglüksfällen seiner frühern Jahren, zum Theil in dem traurigen Misverständnisse gelegen zu haben, welches so lange er lebte, zwischen ihm und seiner Gemahlin herrschte. Die ersteren stößten ihm Mißtrauen und Argwohn gegen die Menschen ein, und das zweyte raubte ihm oft die Geistesheiterkeit, womit sonst die Natur ihn reichlich genug begabt hat. Auf die Staatsangelegenheiten und Regierungsgeschäften hatte diese Gemüthsart des Kurfürsten vielleicht eine mehr nüzliche als schädliche Würkung, indem sie den Hof und das Land gegen treulose Diener des Staats und raubgierige Beamten sicherte, aber die häußliche Glükseligkeit derer, welche Verwandschaftsverhältnisse oder Beruf näher um die Person des Kurfürsten zu seyn, nöthigte, litte nicht selten darunter. Nur die Baronesse von Degenfeld verstand die Kunst die finstere Laune Karl Ludwigs durch die süsse Schmeicheleyen der Liebe zu besiegen. Nach dem Tode der Baronesse vereinigten sich mehrere Umstände, welche die zum Mistrauen geneigte Seele des Kurfürsten noch düstrer und verschlossener machten. Sein Land, das er mit väterlicher Sorgfalt in einen blühenden Zustand gesezt hatte, ward durch die verheerende Züge des Feldherrn Turenne gröstentheils verwüstet; die Ehe seines einzigen Kurprinzen war Kinderlos und die zahlreiche Familie, die er von der Baronesse hatte, war schon durch ihre Geburt von der Succession in die vä-

terliche Staaten und Güter ausgeschlossen. Eine neue Vermählung des alten Kurfürsten war die einzige Hofnung die ihm übrig blieb das Kurfürstenthum bey seiner Nachkommenschaft zu erhalten: allein noch lebte die alte Kurfürstin zu Cassel und ohne ihre Einwilligung zu einer förmlichen Ehescheidung war an eine standsmäßige Vermählung Carl Ludwigs nicht zu gedenken. Man mußte also auf einen Plan sinnen, wie diese beleidigte und schwer zu versöhnende Fürstin, eine solche Einwilligung zu ertheilen, könnte bewogen werden. Der Kurfürst, der den Karakter seiner Gemahlin kannte, versprach sich wenig Erfolg von Unterhandlungen, die in seinem eigenen Namen betrieben würden, aber er wußte daß Charlotte von Hessen gegen ihren Sohn den Kurprinzen die mütterliche Liebe und Zärtlichkeit nicht abgelegt hatte. Der Antrag sollte also im Namen des Kurprinzen geschehen, als ob er ohne Wissen des Kurfürsten ganz allein von dem leztern herrühre. Deswegen ward Paul Hachenberg der ehemalige Lehrer und nunmehr Vertrauter des Prinzen erwählet, um in desselben Namen dieses Geschäft zu Cassel zu betreiben. Ob der Kurprinz mit dem Entwurf seines Vaters zufrieden sey oder nicht? davon scheinet kaum die Frage gewesen zu seyn, denn Carl Ludwig war weder einer Widerrede von seinem Sohne gewohnt, noch würde er sie geduldet haben.

Die Lage dieses Prinzen war überhaupt höchst traurig. Ob ihn gleich die Natur mit keinen der vorzüglichen Talente gebohren werden ließ, die sein Vater besaß, und die unsrer Meinung nach das Erbtheil aller derer seyn sollten, welche andere zu beherrschen bestimmt sind, mangelte es ihm doch an guten Anlagen nicht. Er hatte Neigungen des Herzens, die wenn seine Geisteskräfte einen höhern Schwung gehabt hätten, oder vielleicht auch nur eine sorgfältigere Bildung und zwekmäßigere Richtung erhalten hätten, eine Quelle von Seegen und Glükseeligkeit für ein ganzes Land hätten werden können: aber Umstände und Erziehung verdarben alles bey ihm. Die heftigen Mißhelligkeiten, welche in seinen ersten Jugendjahren zwischen seinen fürstlichen Eltern ausbrachen, mußten schon sein Herz theilen, und fürnemlich die Liebe und Zutrauen schwächen, die er sonst vielleicht für seinen Vater würde empfunden haben. Nach der Entfernung der Mutter hielt ihn das scharfe Aug des Vaters in einem Zwange, der ihm so wie er an Jahren zunahm, immer unerträglicher ward. Dazu kam noch die steife Hofetikette, die zu dieser Zeit das Leben der Fürsten vergiftete, und keine Blume jugendlicher Freude für den Prinzen aufschießen ließ. Dieß brachte eine Schüchternheit in den Karakter des Kurprinzen, die er in seinem ganzen Leben abzulegen nicht mehr im Stande war. **Paul Hachenberg**, den der Kur-

fürst nach dem frühen Abschied Puffendorfs zu einem Erzieher und Lehrer des Prinzen wählete, hätte vielleicht diesem Fehler entgegen arbeiten können, aber so gelehrt Hachenberg war, fehlte es ihm doch an einem geläuterten und richtigen Geschmak, und man kann ihn von der Pedanterey nicht frey sprechen, die den meisten Gelehrten seines Zeitalters anklebte. Er wußte sich das ganze Zutrauen des Prinzen zu erwerben, arbeitete aber, wie es scheinet, mehr auf das Gedächtnis des Prinzen, als auf die Beurtheilungskraft. Karl lernte von Hachenberg einen erträglichen lateinischen Aufsaz machen, aber seine Seele blieb verstimmet, und die unüberwindliche Furchtsamkeit, die ihn bey dem Anblik des Ansehens von Uebergewicht beherrschte machte ihn selbst unglüklich, so wie in der Folge das blinde Zutrauen auf diejenige, welche ihm schmeichelten, seine Regierung dem Glük des Volks nachtheilig machte. Nach seiner Verehligung mit einer königlich dänischen Prinzeßin, fühlte der Prinz den unnatürlichen Zwang, worinn er am Hofe seines Vaters lebte noch stärker, und da er auch in dem Umgange mit seiner Gemahlin, den Balsam nicht fand, der ein verwundetes Herz heilen kann, ward er würklich an Leib und Seele krank. In dieser Lage sind die Briefe geschrieben, die ich aus den Original Handschriften hier mittheile. Schon als ein bloses Sittengemälde, mögen sie für manchen Leser Interesse ha-

ben: aber sie klären auch einen Umstand in der Geschichte auf, der als ich sie in die Hände bekam, mir eben so unbekannt war, als er den meisten meiner Leser seyn wird: Johann Friedrich Reigers der Protonotarius bey dem Kurfürsten war erzählt in seiner ausgelöschten Pfalzsimmerischen Stammlinie Seite 248. bey Erwähnung der Entschliessung des Kurfürsten, zu einer neuen Vermählung zu schreiten, daß der Kurprinz seinen ehemaligen Lehrer Hachenberg mit der Instruktion nach Kassel abgesandt habe, seine Mutter zu bewegen in das Begehren des Kurfürsten einzuwilligen, mit dem Erbieten ihr ein solches Unterhaltsdeputat zu verschaffen, daß sie fürstlich leben und den bisherigen Mangel verbessern könnte, berühret auch den Unwillen, den die Kurfürstin in ihrer Antwort über diesen Antrag des Kurprinzen geäussert habe. Etwas von der Geschichte kam also wohl bis zu den Ohren der Hofleute; aber der wahre Vorgang blieb ihnen verborgen und läßt sich blos aus dem Briefwechsel des Kurprinzen mit Hachenberg aufklären. Man siehet daraus, daß der Kurprinz, der zu dieser Zeit, alles was ihm noch von Kraft übrig war, anwandte, in der Entfernung von seinem Vater eine eigene kleine Hofhaltung halten zu dürfen, mit dem Entwurfe seines Vaters sich noch einmal zu vermählen, nichts weniger als zufrieden war, wahrscheinlich weil er den neuen Aufwand, den

eine solche Vermählung nach sich würde gezogen haben, als ein unüberwindliches Hindernis seines Lieblingswunsches, eine eigene Hofhaltung zu haben, ansah. Sich grade zu dem Willen seines Vaters zu wiedersezen fehlte es ihm an Muth und Entschlossenheit. Da inzwischen der Antrag der Kurfürsten im Namen des Kurprinzen geschehen sollte, scheinet der leztere auf den Gedanken gekommen zu seyn, diesen Umstand zu benuzen und dem Hachenberg eine solche Instruktion zu ertheilen, die so viel man vermuthen kann, den Absichten des Kurfürsten nicht völlig gemäß war. Hachenberg hatte also doppelte Instruktion, aber welche von beyden er befolget habe, ist noch zur Zeit ein Geheimnis. Aus Nr. IV. V. und X. ersiehet man daß der Kurfürst in die Treue des Hachenbergs ein Mistrauen sezte. Es lassen sich drey Fälle gedenken. Entweder gab sich Hachenberg bey seiner Gesandtschaft würklich Mühe die Hinderniße, die sich den Wünschen des Kurfürsten entgegen stellten, zu beseitigen, und es lag in dem unüberwindlichen Eigensinn der alten Kurfürstin daß er damit nicht zu Stande kam; oder er nahm nur den Schein an für das Interesse des Kurfürsten zu arbeiten suchte aber, dem Kurprinzen zu gefallen die Absichten des Kurfürsten eher zu vereitlen als zu erreichen; oder er war so glüklich durch seine Vorstellung den Kurprinzen zu gewinnen, daß er seine eigenen Gedanken aufgab und in die Absich-

ten seines Vaters eingieng. In dem ersten Fall müßte man zwar seine Rechtfertigung als gegründet ansehen aber man könnte ihn von der Beschuldigung nicht frey sprechen, daß er das Zutrauen des Prinzen gemißbraucht habe. In dem zweyten Fall hätte er pflichtswiedrig gegen den Kurfürsten, und im dritten als ein ehrliebender und rechtschaffener Mann gehandelt. Da man keine Beweise fur die beyden erstere Fälle aufzustellen vermag gebieten uns die Gesetze der Gerechtigkeit und Menschenliebe den lezten Fall so lange anzunehmen, als das Gegentheil nicht unwidersprechlich bewiesen ist.

Briefwechsel

zwischen dem Kurprinzen Carl und seinem ehemaligen Lehrer Paul Hachenberg Profeßor der Geschichte und Beredsamkeit zu Heydelberg.

Erstes Schreiben des Kurprinzen an den Professor Paul Hachenberg zu Heydelberg.

Hiebey kömmt mein Schreiben wieder, und antworte mit wenigem auf des Herrn sein Beschweren, daß ich und nicht Pfalz ihn hinschike, und er also mir und nicht Pfalz Rede und Antwort geben wird. Ich versichre ihn auch daß die Verschickung sie mag fallen wie sie will, ihm und den Seinigen ohne Schaden seyn

werde, wobey ich ihm allezeit guarantiren will; was er wegen meiner Mutter befürchtet, daß nehme ich auch auf mich, und werde allen Unglimpf in allen Fällen die da kommen mögten von ihm abwenden, bitte derowegen er wolle nicht länger darinn difficultiren wenn er mir einen überaus grosen Gefallen erweisen will; dieses in Eil. Morgen will ich mündlich weiter mit ihm reden.

Carl

den 22ten August 1677.

II.

Zweytes Schreiben des Kurprinzen Carls an Hachenberg.

Der Herr hat mich gestern in den Tod betrübt, da er mir geschrieben, daß die Hize meiner Frau Mutter an seinem Ruin würde schuldig seyn, ich habe deswegen meiner Frau Mutter schon geschrieben und vermeine, es werde ja einmal helfen. Mit dem Brief von Schwerin, wie ich nicht anderst meine verhält es sich also, der Herr soll gesagt haben, Churbrandenburg werde mit der Separation zufrieden seyn, und auch deswegen bey Hessenkassel Ansuchung thun. Ich bin im Herzen betrübt und bang, Gott wolle mich wieder erfreuen und meine Furcht zu nichte machen.

Carl.

Dieser Brief ist ohne datum, er scheint mir jedoch der zweyte zu seyn der in diesem Geschäfte geschrieben worden ist.

III.

Drittes Schreiben des Kurprinzen an Hachenberg.

Ich kann nicht läugnen daß mir die Proposition, welche der Herr mir heute vorgetragen, nicht wenig Bestürzung verursacht hat indem nicht allein alles gleichsam umgestoßen sondern auch mir so hart zugesprochen wird, als es immer seyn kann. Da wie Gott weiß ich nur die Gesuudheit meines Leibs und Beruhigung meines Gemüths suche, mir solches darinn nicht erlaubt, sondern gar eine Eigenliebe daraus will gemacht werden, als wenn man blos allein hierinnen auf mich zielte der Ehre Gottes vergesse und im Schwelgerleben dahin leben wollte; wo ich doch nur Ruhe und Gesundheit suche, die mir allhier durch das sehr ofte Zärchen nicht allein abgemattet wird, sondern wenn es länger dauert, mich eher in die Grube bringen wird, als andere, die sich meines bösen Humors beklagen und haben wollen, ich sollte denselbigen verändern, da sie doch in ihrem eignen Gewissen selbst besser wissen, daß ich niemal etwas gethan, das gegen ihre Auctorität oder Generalenwillen gewesen. Was das übrig:

anbelangt, kann ich mit Gott bezeugen, daß ich mich nicht anders anstellen kann, als ich bin und wann ichs thäte, würde ich vielmehr für falsch und unaufrichtig zu halten seyn, wann ich meine innerliche Schmerzen durch äusserliche gute Mienen wollte verdeken. In meiner ganzen Jugend bin ich so contrániret worden das mir mein Lebenlang wird anhängen, nnd es durch Gottes sonderbare Gnade mir noch so wohl geschehen, daß es mit mir nicht ärger geworden, sowohl an Sinnen als an Gesundheit. Ich habe öfters geklagt, ist mir doch kein Gehör geben worden, welches mit Fabricio bezeugen kann; bis es endlich aller Welt kund worden, da hat man mir zwar geholfen aber viel zu spat, dann mir schon damals die Milzkrankheit durch die Mylancholie so imbuirt gewesen daß nicht mehr zu helfen war; denn es gar zu lange gedauert und wird aus Uebel noch ärger werden, wenn mir nicht mit Gottes Hülfe bald Linderung geschaft wird. Ich rufe Gott zum Zeugen an, der das innerliche des Herzens siehet, wenn ich nicht so danieder wäre, als ich bin, wollte von diesem allem nicht sagen, aber indem ich also bin, so bitte um Gotteswillen mir hierinn zu helfen, damit ich in meinem Begehren welches doch meine Conservation anbetrift, mögte willfahrt werden, daß nicht allein meine Krankheit nicht zunehme, sondern auch dem armen Land, dem durch Krankheit und Schwächung meiner Person, übel möchte geholfen seyn,

dadurch nicht zu viele geschehe. Wenn ich solches nicht bey mir befunden hätte, wollte es niemals erinnert haben. Auch alle meine Freunde werden wissen, daß ich niemal eine Sache durch Betrug und Arglistigkeit habe zu vollführen suchen, sondern Gott der mir in allem durch seine Gnade beygestanden hat, mir einen ganz andern Weg gewiesen, nemlich durch Aufrichtigkeit und Redlichkeit meiner Sachen zu sorgen. Wird es nicht so aufgenommen, so muß ich es ihm allein befehlen. Ich rufe ihn zum Zeugen an, daß ich es nicht anders meyne, als ich geredt und geschrieben habe. Meine junge Jahren sind gleichsam bey mir vermodert, und ich habe wenig Freude in diesem Leben gehabt. Nun wenn ich sehe, daß man mich noch auf diese Weise so übel anfährt, als ob ich Gehorsam und Respect verlohren und andere in die Grube bringen wollte, weiß ich nicht mehr, was ich gedenken soll, als Gott um Hülfe anrufen der es klärlich beweisen wolle. Ich vermeinte ich wäre in allem ganz gewiß, so sehe ich aber in allem meine Person angefochten und alles über ein Haufen geworfen werden, was sich schon zu guter Hofnung zeigen thäte. Nun ists gewiß daß ich nicht weiß woran ich bin, und rufe Gott und die ganze Welt zum Zeugen an, ob ich jemal wissentlich solches beym Churfürsten verschuldet, solche Gesinnung von mir zu haben, als wenn ich in andern Sachen gleich der dänischen Reise, jemal ge-

gen seinen Consenz etwas gethan. Daher man billig mit dergleichen harten Worten dergleichen ich Heute im Schreiben gesehen, keine Ursache hätte mich auf diese Weise so anzufechten, insonderheit da mir fast alle mein Conditionen nicht nur umgestoßen worden sondern auch ein Haufen Wiederwärtigkeit habe hören müssen. Ich kann einmal meiner Melancholei Humor nicht ändern und sehe nicht daß er jemanden geschadet als mir selbst, der ich durch das tägliche Nagen und Zärchen und wenn das nicht ist, durch Furcht vor demselben, weil es oft kommt, nicht allein consumiret bin, sondern versichert ohne Gottes Hülfe gar zu periren und zu verderben. Das Brandmahl meiner Contrainte hängt mir gar zu sehr an und besorge wenn es jetzo durch die Neuerung einer andern Gemahlin dazu noch kommen wird, dürfte sie bey mir nicht allein vergrößert, sondern in allem ärger werden. Man hat mir alle Conditionen klärlich beygebracht. Ich war durch Gottes Gnade wie ich erinnerte in allem wohl versichert. Nun aber mir alles so schwer gemacht, mit harten Worten zugesetzt und fast alles übern Haufen geworfen wird, weiß ich nicht mehr was ich gedenken soll. Ich sehe mich in allem nicht verbessert, sondern verschlimmert und ohne Gottes sonderbare Abwendung meinen größten Schaden vor Augen, und kann also meines Lebens und Gesundheit als auch meiner übrigen Hoffnung, die ich zu Gottes Ehre und des armen Landes besten habe, im

gering-

geringsten keinen Fortgang sehen. Es werden auch alle diese gethane Objurgationes und Beschwerungen bey mir viel mehr eine ärgere Tummigkeit und Furchtsamkeit, als den geringsten Vortheil zu wegen bringen. Ich möchte von Herzen wünschen daß diese wiederwärtige Zufälle mich nicht in meinem heiligen Vorhaben hätten angegriffen. Ich sage ab aller Verhinderung dieses Vorhabens und befehle es dem lieben Gott blos allein, der wie ich durch seine Gnade hoffe die Herzen derer erweichen wird, von deren Schriften und Klagen ich heute alles habe müssen hören. Ich verbleibe des Herrn

gutwilliger Carl.

P. S. Er weiße solches dem Fabricio noch heute, und komme darnach vor uns wanns seyn kann.

Heidelberg den 31ten August 1677. Nachmittags 4 Uhr.

IV.

Befehl des Kurfürsten Karl Ludwigs an den Professor Hachenberg vom 7. November 1677.

Professor Hachenberg soll Gutachten geben, wie in der Sach, darüber er von dem Churprinzen nach Cassel geschikt worden, weiter zu verfahren seye; auch seine Relation ergänzen, mit deme was er mündlich referirt, zumahlen es Sachen von importanz seyen; exempli gratia: Was die Churfürstin gesagt von dem

despotischen Gehorsam darinnen der Churprinz lebe; daß Pfalz andere Weiber halten möge; und sie sich daran nicht kehre; Item von denen Puncten, so ihr Habäus vorgehalten. Wie auch, was gestalten er Hachenberg das wegen gemelder Sclaverey wiederredet habe.

Und liegt Ihme Hachenberg ob, nicht aus Pfalz Befehl sondern wie er in seinem eignen Gewißen weiß, zu contradiciren, nicht allein diesem leztgedachten Punkt wegen des Gehorsams, daß nemlich der Churprinz in keinem despotischen Gehorsam lebe; sondern auch denjenigen zwey Puncten, die der Churprinz behauptet, nemlich, daß Pfalz diejenige Commissionen so der Churprinz ihme Hachenberg nacher Cassel aufgegeben, nicht befohlen habe; und dann, daß sothane Commissionen, und die effectuirung dessen so der Churprinz darinn vorgeschlagen, der Churfürstin, beeden Chur- und fürstlichen Häussern, und allerseits Anverwanden, nicht zur Verunehrung oder disreputation gereiche, noch wider das Gewissen laufe, sonst er Hachenberg ja nicht als ein ehrlicher Mann gethan haben würde, solche Commission auf sich zu nehmen; zumahl ein Diener wider sein Gewissen seinem Herrn zu dienen ja nicht schuldig ist, sondern da er zu etwas dagegen gehalten werden wollte, lieber seinen Abschied zu begehren.

Carl Ludwig.

V.

Gutachten Hachenbergs den 11ten 9ber 1677. dem Churfürsten Carl Ludwig zugeschikt.

Jn negotio isto cujus causa Cassellas missus fui, id porro ante omnia faciendum arbitror, ut Serenissimus Elector atrocem illam et gravem responsionem silentio suo atque cunctatione dilabi paululum et intepescere patiatur. Nam cum totius rei negotium, ut abs me mordicus defensum est, a solo Principe Electorali profluxerit, id curandum est, ne in Electorem invidia iniquissimae, ut Cassellani interpretantur, propositionis devolvarur, quod eveniet, si matris ad filium literas accuratius ille vocaverit in censuram; si resolutionem castigaverit et in repsonsione verba illa, quae inter gemitus, iracundiam, dolorem exciderunt, diligenti animadversione notaverit. Neque enim fieri poterit, quin ista agendo moliendoque suspicacibus illis et anxiis mentibus porro haud persuadeat, auctorem se rectoremque totius negotii esse. At facilius princeps Electoralis totam rei invidiam exstinguet, facilius aestuantes illos animorum motus componet; quum et amor et desiderium videndi matrem, quae semper sanctissima et innocentissima argumenta habita sunt, iracundiam suspicionemque paulatim delere ex animis queant. Sed et tempus emolliet iras, ae mitigabit dolores; ut animus ille, quem nunc vehemens exa-

gitat indignatio, cunctationes elanguescat et sanioribus iterum consiliis assuescat. Atque dum Elector videri cupit, parum se esse de eo sollicitum; quid mater filio responderit, in quos illa tumultus exarserit, quantam irarum molem ex animo creverit, hunc etiam inde capiet fructum, ut nec praejudicio nec fraudi sit ei, si quid filius jubendo, et alius exsequendo, parum dextre in hoc negotio egerint. Utrumque res hoc modo cadat, multum semper emolumenti in ipsum redundabit; quum praeterquam quod actionem eidem integram servet, magnum semper justissimae caussae testimonium Filius addat. E diverso si jam litteras, si resolutionem, si relationem religiose excutiendo, appologiam scribat, malitiam muliebrem incuset, quaerelas apud alios effundat, id certo accidet, ut animus injuria exulceratus, dum Filium absolvit, in patrem vehementius detonet, et more suo filii servitutem calamitatesque demonstret atque deploret. Quae novae inde lites rixaeque ovientur, sicut rem totam novis involvunt difficultatibus, ita inprimis filio Principi accerbissimae gravissimaeque erunt, dum et ipse sibi imputabit et alii idem statuent quod propositione illa novam contentionis facem inter parentes sparserit. *)

---

*) Es ist Hachenbergs eigenhändiges Concept woraus ich dieses Gutachten abdruken lasse; noch gehen seine Betrachtungen fort aber ich muß hier endigen weil das was er noch beygefügt hat, durch häufige Correcturen die er dabey angebracht hat, nicht wohl mehr leserlich ist.

VI.

Viertes Schreiben des Kurprinzen an Hachenberg

Pfalz hat mir gesagt, daß er wollte: Ich sollte an meine Schwester schreiben, daß wenn Frankreich die Satisfactions Gelder geben würde, sie die Herzogin zu Simmern dahin disponiren sollte, ihr Haus zu Creuznach zu verkaufen, weil Pfalz ohne es einen Stadthalter daselbst vonnöthen hätte, so könnte ich mit meiner Gemahlin da wohnen. Ich bin also jezt der Sache versichert, weil ich sehe daß solche Pfalz gefällig und er es haben will. Ich mag aber nicht gern den Namen eines Stadthalters führen, sondern wünschte lieber den Namen eines Gubernatoris, weil dies militärisch das andere aber zu politischen Affairen ist. Der Herr muß sich nun auch resolviren mitzugehen. Das einmal hoffe ich er werde nicht von mir bleiben.

Carl.

VII.

Heydelberg
den 25ten August 1678.

Hachenbergs Antwort auf vorstehendes Schreiben des Kurprinzen, mit den am Rande bemerkten eigenhändigen Anmerkungen des Kurprinzen die

zu gleicher Zeit die Beantwortung des Hachenbergischen Schreibens in sich enthalten *).

Ich fürchte es werde dem Kurprinz gehen wie dem Ixion bey den Poeten, welcher als er vermeynet daß er die Junonem (a) in seinen Armen hielte, dafür eine leere Wolke caresirte. Diejenige Sachen wie der gute Epiktetus dafür hält, so nicht in unserer Gewalt sondern in alieno arbitrio et potestate sind, muß keiner sich versichert halten. Sic gaudebis minus et minus dolebis im Fall sie nicht angehen (b). Wenn dieses der Kurprinz observirt hätte, wäre vielleicht die Freude jezt nicht so plözlich und

(a) Ist poetisch.

(b) Ist mir zu philosophisch.

*) Ob Hachenberg die vorhergehende Briefe des Kurprinzen nur mündlich oder schriftlich beantwortet habe, ist mir unbekannt. Unter der Sammlung der Originalpapiren findet sich nur diese einzige Antwort nebst dem Briefe Hachenbergs den ich am Ende dieser Briefsammlung noch mittheile.

ausgelassen groß, wie ich daraus abnehmen muß, daß in dem dato des Kurprinzen Schreiben, item in der Orthographie und Auslassung etlicher Wörtlein prae magna scribendi cupiditate et celeritate gefehlet worden. (c) Einmal ich kann mir die Sache so gewiß nicht machen und dünkt mir solche noch in weitem Feld zu stehen (d) Sintemalen sie jezo wie im vorigen Jahre auf der Erfüllung gewisser Conditionen beruhet. (e) Nun hab ich von den Herrn Juristen oft gehört und oft dem Kurprinzen gesagt defectu conditionis nullam esse obligationem, ut quae non nisi sub conditione contracta erat. Es ist erstlich die Frag: Ob Frankreich die Satisfactionsgelder erlegen werde? (f) Et posito hoc

(c) errare humanum est.

(d) omen absit!

(e) Meine Gesundheit muß die beste Condition machen, wann dem Lande etwas an mir gelegen ist.

(f) Wenn Pfalz das nicht

wüßte so hätte er mir deswegen nicht schreiben lassen.

ob die Herzogin von Simmern ihr Hauß verkaufen wolle? Das erste kann ich bey den jezigen siegreichen Waffen von Frankreich in meinen Schulkopf nicht bringen. Sed potest in hoc errare homo academicus und wollen wir also die Satisfactionsgelder sezen. Wird aber die Herzogin hernach ihr Hauß verkaufen [g]. Und können nicht, wenn sie auch will, tausend Difficultates gemacht werden, ehe man des Kaufs einig wird? Derohalben wenn der Kurprinz kein anderes Fundament hat [h.] Ob es auch eine Pfalzbeliebige Sache sey wie der Kurprinz meinet, zweifle ich sehr. [i] Zumalen der Kurprinz aus dem im verwichenen Jahr gewechselten Schreiben genugsam ersehen kann, daß Pfalz gar ungern dazu komme und wird man

(g] Zweifle nicht daran?

[h] Was kann ich mehr vor Fundament haben als Pfalz eigne Worte.

[i] Ich nicht, warum sollte es Pfalz sagen, wenn es ihm nicht beliebig wäre?

allzeit dem Kurprinzen können entgegen halten die Kosten und inconvenienzien, so aus dem begehrten aparten Leben entstehen. Zum wenigsten werde ich nicht irren, wenn ich nachmals den Kurprinz versichre, daß derselbige dem Kurfürsten einen großen Gefallen wird thun wenn er von diesem Begehren wird abstehn [k]? Der lezte Periodus, wie aus den vorigen Reden abnehmen muß, scheinet auf mich zu zielen und begehret der Kurprinz nochmal daß ich mich resolviren soll mitzugehen [l]. Ich bleibe noch bey der bisherigen Antwort, daß ich dem Kurprinzen vor die Gnade so er mir jederzeit erwiesen, ewiglich verbunden bin. Ich finde aber so viele Difficultaeten, [m] daß ich mich jezo praevia tua venia nicht dazu resolviren

[k] Antiqua cantilena welcher ich allzeit meine entgegensezen werde.

[l] Habe schon vorhin darum angehalten und thue es noch.

[m] Man muß nicht alles zu Difficultäten machen.

kann, dann primo hab ich eine Haushaltung Weib und Kinder die ich nicht so leichtlich transferiren kann [n] ich geschweige daß ich aus des Kurprinzen Reden vernehme, daß er vielleicht den Winter über zu Heydelberg seyn werde, da ich alsdann mit den größten Kosten entweder alle Jahre meine Familie transferiren oder zwey Haushaltungen halten müßte: Secundo sehe ich nicht wie ich bey dem Kurprinzen kann accomodirt werden (o), zumalen ich mich vor einen Secretario oder Canzleyschreiber anzusezen nicht schike, vor einen Rath, dem Kurprinzen hohe Staatssachen vorzutragen, ich nicht verstehe, und vor einen Professore historiarum et eloquentiae zu Creuznach oder Lautern auch nicht werde können gebraucht werden:

(n) Wird schon ein Mittel gefunden werden.

(o) da laß er mich vor sorgen.

tertio Suche nur ein ruhiges Leben welches ich bey Hof nicht haben werde (p). quarto will ich mir keine Verantwortung auf den Halz laden [q] welche gemeiniglich das Hofleben folgen quinto halte ich vor ungewiß ob die Solitudo dem Kurprinzen die Melancholei benehmen werde oder nicht [r]. Casu quo ist es zwar gut daß man dies Leben erwählet. Auf den andern Fall aber wie es probabel ist, daß diese Solitudo die Melancholei nicht vertreiben wird [s], was werde ich denn von meiner Conversation vor Lob oder Nuzen davon tragen? Nihilominus posthabebo mea commoda et salutem tuae incolumitati, si superioribus ita visum est, wie schon vor diesem geschrieben. Ich muß aber dabey Sicherheit haben,

[p] Werde es ihm nicht benehmen.

[q] bedarfs auch nicht, philosophandum tibi mecum est.

[r] Ich begehre kein Eremit zu werden und also muß man mir keine Solitudinem vorwerfen. Ich suche meine Ruhe zu haben und sonsten zu leben wie hie auch.

[s] Ich vermeyne aber daß es das beste Mittel seyn wird.

sonst bleibts bey dem alten
Lied
Beatus ille qui procul negotiis!

Hachenberg.

Heydelberg
den 4ten September 1678.

Ist allhier geschehen den Tag kann ich mich nicht recht erinnern, des Prinz Georgens Ankunft hat gemacht, daß ich es ihm nicht eher gesagt habe. Ich hab vor diesmal auf diese Manier demselben antworten müssen, weil ich keine Zeit habe lange zu schreiben. Mündlich will ich mehr deswegen reden.

Carl.

P. S. Ich möchte gern zur Nachricht wissen, wann Pfalz solches eigentlich et quo die dem Kurprinzen gesagt, secundo wo solches geschehen: tertio was der Kurprinz darauf geantwortet habe?

VIII.

Fünftes Schreiben des Kurprinzen an Hachenberg.

Ich habe neulich aus des Herrn Rede vernommen, als ob Pfalz besorge, daß wenn ich zu Creuz-

nach wäre, ich mich mit geistlichen oder andern Höfen in heimliche Correspondenz einlassen möchte, die Pfalz schädlich seyn könnte. Dieß zu vermitteln bitte ich den Herrn der von Jugend auf mein Naturell kennet, zu bezeugen, daß ich durch Gottes Gnade so geartet bin, daß ich dergleiche Laschetäten nimmermehr begehen werde. Erstlich fürchte ich Gott, und das wäre wieder Gott. Zum andern haße ich die katholische Geistlichen. Zum dritten ist mir der Ruhm der Rechtschaffenheit lieber als mein Leben. Ich hoffe also zu Gott, er werde mich nie so fallen lassen, daß ich eine so schändliche Action begehen sollte, und vermeine der Herr könne aufrichtig Bürge für mich seyn, und werde sich darüber nicht das geringste Nachdenken zu machen haben, indem ich um beßerer Vorschüzung die Familiarität der katholischen Geistlichen zu vermeiden potius gubernatoris militare nomen cuperem als den Namen eines Stadthalters, weil das erstere mir angenehmer, und mehr nach meinem humor ist, auch die Entschuldigung beßer daher könnte genommen werden, daß ich die Aufsicht über die Miliz zu Creuznach Lautern Stromberg führete, und wegen des Streits so Pfalz und Churmainz miteinander haben, ihre Gesellschaft vermeiden möchte. Secundo wäre es auch ein trefliches Subterfugium vor mich selbst, weil ich ohnedaß mit dergleichen wiederwärtigen Leuten nicht gern umgehe und mir die Pfafferey jederzeit sehr zuwieder

gewesen ist, darum ich der Landessache wegen nichts anders begehre, als daß alles in dem Stande bleiben möchte. In Ansehung des Militaire aber begehre ich auch nicht mehr, als was Pfalz nach seinem guten Willen mir geben will, damit ich nicht ein Otiosus seye sondern mihi amicam rem administrare possim. Dieses ist alles was ich Ihm zu schreiben habe. Ich bitte Gott er wolle das Werk segnen, daß mir aus meiner Melancholei herausgeholfen werde und ich ihm mit gesundem Leib und Freude danken könne. Vale.

Carl.

Schwezingen
den 28ten September 1678.

IX.

Sechstes Schreiben des Kurprinzen an Hachenberg.

Ich habe den Herrn noch etwas weitläuftiger berichten wollen wegen dem Schreiben so ich an Pfalz habe abgehen lassen. Ich erkenne der Pfalz affection Liebe und Wohlgewogenheit nur ist mir manchmal die Fürsorge das Ceremoniel und Ehren anthun, wie ich auch dem Grafen Kastel geklagt habe, gar zu groß daß sie mir meine Freyheit benehmen, mich verwirren und grossentheils Schuld an meiner Melancholei sind; denn mein Vergnügen in Freyheit und Ruhe des Ge-

müths bestehet; worinn nun diese Fürsorg und Ceremoniel bestehe? So viel ich mich in der Eil erinnere, daß man überall so ängstlich und sich fast in nichts recht erfreuen kann, denn auch so gar umständlich, daß wenn ich nicht gleich den Hut aufseze, wenn ihn Pfalz aufsezt oder praecis neben seinem Pferd reite, ich schon Wiedrigkeiten bekomme: auch meint man mich mit Ehrenanthuungen zu regaliren, da ich doch nichts weniger als das liebe, und mir überhaupt nichts verdrießlicher als Ceremonie ist. Ich habe aber schon vielmal davon geredet und mich darüber beschwert. So will der Herr auch wissen, was die amica diverticula bedeuten? Darunter verstehe ich studia amica insonderheit militaria, worinnen ich mich gerne üben wollte und vor allen das pedestre Studium, damit ich, wenn Gott noch einen Krieg über uns sollte verhängen, nicht allein für die Pfalz sondern auch zum Besten anderer bedrängten Ständen der Religion und des deutschen Vaterlandes, mich gebrauchen zu lassen, möge tüchtig seyn, auch nicht nöthig hätte, mich auf andere Generals zu verlassen, die theils vom Feinde bestochen, theils nichts verstehen, theils aus Mißgunst und Ehrgeiz gegen andere, alles verderben, welches jetzunder gar gemein und die Ursache ist daß zum Schaden des Vaterlands ein so schlechter Friede muß eingegangen werden. Es möchten mir zwar einige opponiren, das könnte sich für mich, der ich kein Ca-

det, sondern ein einziger Erbe sey, der sich vor aller Gefahr hüten müße, nicht schiken: allein denen antworte ich, daß Kriegskunst und Geschiklichkeit das beste Mittel von Gott sey, Land und Leute zu schützen und zu erhalten, für den, der keine unnütze Kriege anfängt, nur das Seinige sucht, und Nothleidende schüzen will: zweitens daß ein jeder Beruf von dem lieben Gott kömmt, bey dem kein Ansehen der Person, oder wo sie gebohren sind, statt findet, daher er Kaiser Könige Fürsten Grafen und Adeliche auf diesen Plaz der Ehre führet, das Böse zu strafen und die Unschuldige zu retten. So wie er einige mit Weisheit Verstand und Klugheit begabt, daß sie andere übertreffen, gibt er auch andern ein Herz zu dergleichen Sachen, derohalben wann sich solche Gab mit Lust bey einem anmeldet, muß er sie nicht verwerfen, sondern sein Talent so viel die Zeit leidet, Gott zu Ehren anzuwenden suchen. Was mich betrift weiß es Gott, daß ich nicht blos und allein aus Liebe zum Krieg mich üben möchte, sondern mein Vaterland zu schüzen und ihm zu dienen. Ich sage es auch frey daß wenn ich in dergleichen Sachen bin gebraucht worden, ich allezeit eine innerliche Freude nicht allein darüber empfunden habe, sondern auch wohl gesehen daß ich einen Kopf dazu habe. Ich finde auch daß die Exercitia zur corroborirung meiner Gesundheit beytragen und mein Gemüth erfrischen, wenn man mich nur nicht wieder beunruhigt

higt mit Sorgen wovon ich schon Meldung gethan habe. Der Herr weiß also, was ich durch die mihi amicas occupationes verstehe, und habe gerne pro und contra geschrieben, damit man erkenne, was meine Intention darinnen sey, ob es gleich itzund Friede ist. Ich stelle es Pfalz frey, ob es ihm entweder gnädigst beliebet das Bataillon so zu lassen, wie es ist, oder ein Leibbataillon daraus zu machen, welches mir denn reputirlicher wäre, da ich den Namen eines Obristen führen könnte und wenn denn es Pfalz beliebte, von den Leuten nach Lautern zu legen, daß ich dasselbe auf Pfalz gnädigsten Befehl anführte, und sie zu dem was ihnen zu arbeiten auferlegt, gehörig anhalten könnte. Sollte mir also das Obercommando des Orts, welches ich mit höchstem Dank annehmen würde, gegeben werden, so könnte dennoch der andere Commendant immediate unter Pfalz stehen, und er sowohl als ich die Ordre zu gleicher Zeit erhalten. Zudem wollte ich, wie bisher, in der fortifications und Attollerie Wissenschaft mich auch exerciren. Es hat also der Herr was die Militaria betrift meine ganze Erklärung und aus was für Ursache ich dieselbe liebe. Des Herrn

bereitwilliger
Carl.

den 4ten Febr. 1679.

X.

Schreiben des Professor Hachenbergs, an den Kurprinzen, mit der am Rande beygefügten Beantwortung des Kurprinzen.

Durchlauchtigster Fürst
Gnädigster Herr!

Ob ich mich schon zufrieden damit geben könnte, daß Eure Durchlaucht auf den Fall ich wegen der bewußten schweren Imbudation sollte gefährtet werden, sich freywillig gnädigst erbotten haben meine Unschuld zu retten und darzuthun, (a) so muß ich doch zu meiner mehreren Sicherheit von Deroselben gehorsamst bitten, Sie belieben diese versprochene hohe Gnade in so weit zu anticipiren und auf beykommende Puncten eine schriftliche Erklärung, entweder auf einem besondern Papier oder in margine hu-

(a) das will ich freylich jederzeit sagen und bekennen.

jus zu geben. Ich lebe der unterthänigsten Hofnung Eure Durchlaucht werden diese sowohl meiner in die vierzehn Jahren geleisteten treuen unterthänigsten Diensten, als weil meine Unschuld Deroselben nächst Gott am besten bekannt, mir nicht abschlagen sondern Dero bekannten Sincerität nach der Wahrheit gern und freywillig, wie sie sich sonst ratione dieser Sache gnädigst erbotten, Zeugnis geben.

1) Ob jemahl Eure Durchlaucht ich directe oder indirecte gegen Churpfalz Interesse gerathen oder sonsten gegen Dieselbe geredet?

Niemal ist solches geschehen und wer solches beym Herrn von Pfalz sagen oder vorbringen wird, der sagt die Wahrheit nicht und ist ein Calumniant.

2] Ob ich Eure Durchlaucht Churpfalz Dero Herrn Vater zuwieder gemacht habe?

Qui hoc de te dixerit mihi tibique summam facit injuriam. Worinnen bin ich Pfalz zuwieder gewesen? Es fällt also das Fundament der Im-

pudation gegen den Herrn. Pfalz kann über nichts als über meine Scheuigkeit klagen, die aber nicht vom Herrn, sondern aus andern Ursachen wie ich oft geschrieben und gesagt herkomt.

3] Ob ich Sie gegen Churpfalz animirt habe?

Animos bin ich niemal gegen Churpfalz gewesen und also kann mich der Herr nicht animirt haben. Ich habe zwar bisweilen über einige Sachen geklagt, aber nicht weil mich der Herr sondern die Noth dazu gedrungen.

4] Ob ich Sie scheu und furchtsam gegen Pfalz gemacht?

Niemal ist solches vom Herrn geschehen, bin allzeit furchtsam gewesen und habe davon die Ursache geschrieben und gesagt.

Gewißlich: ist mir aber zu prästiren unmöglich gewesen und ist es mir noch.

5] Ob ich nicht jederzeit gerathen und gebetten?

Bin Gottlob kein Kind daß ich mir etwas sollte einbilden lassen das nicht wäre, wollte selbst daß ich diese Krankheit nicht hätte es ist aber leider nur allzuwahr daß sie da ist.

6] Ob ich Eure Durchlaucht einige Mildsucht oder Melancholei eingebildet?

Ja freylich hat es der Herr gethan und werde ich jederzeit bekennen, daß mir keiner noch mit Trost in meiner Melancholei mehr zurecht geholfen als der Herr.

7] Ob ich nicht jederzeit mein bestes gethan selbige Melancholei Eure Durchlaucht zu benehmen?

Ich habe es nicht nur gesehen und approbiret, sondern eben das an den Herrn geschrieben was er darinn geschrieben hat.

8] Ob Sie nicht das lateinische Schreiben von mir an Fabricium gesehen gelesen und approbiret haben?

Der Herr wolle mich doch nicht verlassen. So lang ich lebe, werde ich ihm

Im übrigen, ob zwar mir und den meinigen vielleicht dienlich seyn würde, wann

und den Seinigen für seine treue Dienste suchen dankbar zu seyn, und werde allezeit wohl auch dieses behaupten können. Daß ich mit einem ehrlichen Mann und meinem alten Informatore familiariter umgehen darf.

Carl.

Heidelberg
den 5. Febr.
1679.

ich bey so bewandten Sachen, mich der unterthänigsten Conversation mit Eurer Durchlaucht gänzlich entbielte, so will doch Dero gnädigsten Befehl hierinn gehorsamst pariren, und so lange Gott und Pfalz wollen, Deroselben mit meinen unterthänigsten Diensten wie bisher geschehen gehorsam bezeigen, daß ich lebe und sterbe

Euer Durchlaucht

Unterthänigster treu
gehorsamster

Hachenberg.

Heidelberg
den 1. Febr.
1679.

Skizze

Einer Geschichte der Hohenschule zu Heidelberg von der Zeit ihrer Stiftung bis auf das Jahr 1693.

Ein jedes Denkmal aus längst verflossenen Zeiten reizt den neugierigen Wanderer, bei ihm stille zu stehen; Mag die Hand des Künstlers, der es verfertiget hat, noch so ungeübt gewesen seyn, so trägt es doch den Charakter der Zeit an sich, der es seine Entstehung zu verdanken hat, Institute, welche Jahrhunderte überlebt haben, machen, meiner Meinung nach, noch mit gröserem Rechte Ansprüche auf unsere Aufmerksamkeit, und, sind es wissenschaftliche Institute, so ist ihre Geschichte um so viel merkwürdiger, da sie uns dazu dienet, den langsam und Stufenweis fortschreitenden Gang kennen zu lernen, den der menschliche Geist einschlagen muß, wenn er zu einem gewissen Maase von nüzlichen Kenntnissen gelangen will. Ein noch gröseres Interesse gewinnen sie für uns, wenn wir von ihrer ersten Entstehung an bis zur Zeit ihres blühenden Wohlstandes, und da alle menschliche Ein=

richtungen der Veränderung unterworfen sind, auch vielleicht ihres allmähligen Verfalls ihnen nachzugehen im Stande sind. Wäre es auch nur Befriedigung der Neugier, so würde die Mühe, alte Urkunden und verstaubte Jahrbücher zu durchgehen, nicht ganz unbelohnt bleiben: aber sicher ist dies die ganze Frucht einer solchen Arbeit nicht! Wenn es Forscher und Leser gibt, die an Jahrszalen und Namensverzeichnissen hängen bleiben, so fehlt es auch wohl an einer höhern und edlern Klasse nicht, welche dadurch zu Betrachtungen geleitet wird, die mit dem Vergnügen vereinigten Nuzen gewähren.

Die meisten deutschen Hohenschulen haben ihre Geschichtschreiber gefunden, die, je nachdem sie einen Zwek vor Augen gehabt, und ihn ausgeführt hatten, den Beifall des gelehrten Publikums mehr oder weniger errungen haben. Der Hohenschule zu Heidelberg, einer der frühesten in Deutschland, fehlt noch ihr Geschichtschreiber. Schäzbare Materialien zu dieser Geschichte haben schon in früheren Zeiten David Paräus, a) Christian Ludwig Mieg b),

---

a) Parei historia manuscripta universitat. Heidelb.

b) Academiae Heidelbergensis ortus et progressus. Die Rede selbst ist von Christian Ludwig Mieg; Die Zusäze aber sind von seinem Sohn, dem jüngst verstorbenen Ehe-Gerichtsdirektor Joh. Frid. Mieg.

Heinrich Hottinger, a) und in unsern Tagen der seelige Krämer, b) mein zu frühe verstorbener Bruder, c) mein noch lebender Bruder, d) der selige Doktor Büttinghausen, e) und vorzüglich der um einen wichtigen Theil dieser Geschichte so verdiente Herr Professor Schwab g) geliefert: aber, welch ein weites Feld haben die ruhmwürdigen Bemühungen aller dieser Männer dem eigentlichen Geschichtschreiber der Hohenschule anzubauen noch übrig gelassen! und was für mannigfaltige Verdienste fürnemlich um die frühere literarische Geschichte Deutschlands würde er sich zu erwerben Gelegenheit haben! Ein Mitkämpfer

---

a) Henr. Hottingeri oratio secularis de collegio sapientiae cum notis ejusd. de Heidelb. acad. origine progressu et privilegiis. Heidelb. 1656.

b) Von der Stiftung und ersten Einrichtung der hohen Schule zu Heidelberg. Acta Acad. Theod. Palat. Tom. I. pag. 323.

c) Alle hieher gehörige Abhandlungen des verstorbenen Kirchenraths und Professor Karl Kasimir Wund. Magazin für die Kirchen- und gelehrten Geschichte des Kurfürstenthum Pfalz. 1ter Band S. 216.

d) Beiträge zu der Geschichte der Heidelberger Universität von Fried. Peter Wund. Mannheim 1786.

f) Miscella histor. univers. Heidelb. inservientia. Heidelberg 1785.

g) Quatuor seculorum Syllabus Rectorum Pars. I. Heidelb. 1786. et P. II. Heidelb. 1790.

um dieses Verdienst zu werden wäre in jüngeren Jahren einer meiner Lieblingswünsche gewesen: aber damals hatte ich weder Befügniß, Einsicht in die Jahrbücher und Akten der Hohenschule zu fordern, noch Gelegenheit, sie zu benuzen. Izo, da ich beide hätte, vergönnen mir meine Berufsgeschäfte eben so wenig die — dazu nöthige Muse, als meine Gesundheitsumstände die erforderliche Anstrengung zu anhaltender Arbeit. Andern, welche von diesen Hindernissen nicht gedrukt sind, seye also dieser Palme überlassen!

Ich begnüge mich, eine Skizze von dieser Geschichte zu entwerfen, die ich dem Leser, eine ihm villeicht nicht unangenehme Unterbrechung zu verschaffen, und mir selbst das Geschäft zu erleichtern, in sechs Perioden eintheilen will.

Die erste Periode nimmt mit der Stiftung der Hohenschule (1386.) ihren Anfang, und endigt sich mit der Vereinigung des Stifts zum H. Geist mit gedachter Hohenschule. (1413.)

Die zweite Periode begreift den Zeitraum von der Vereinigung des Stifts des H. Geists mit der Hohenschule bis zu der — von Doktor Martin Luther zu Heidelberg gehaltenen Disputation (1518.)

Die dritte Periode faßt die Zeit von Luthers Disputation bis zu der, durch den Kurfürsten Ott' Heinrich veranstalteten Reformation der Hohenschule in sich (1558.)

Die vierte Periode gehet von der Reformation des Kurfürsten Ott' Heinrich bis zu den Veränderungen fort, welche die baierische Regierung, nach der Tillischen Einnahme der Stadt Heidelberg mit der hohen Schule vornahm (1622.)

Die fünfte Periode begreift den Zeitraum von den erwehnten Veränderungen bis zur Wiederherstellung der Hohenschule durch den Kurfürsten Karl Ludwig (1652.)

Die sechste Periode fängt mit dieser Wiederherstellung der hohen Schule an, und endigt sich mit der zweiten völligen Zerrüttung derselbigen nach der Verbrennung der Stadt Heidelberg in dem orleanischen Krieg. (1693.).

Da die Anführung der Quellen, deren sich der Geschichtschreiber bedient, meiner Meinung nach, eine wesentliche Eigenschaft einer glaubwürdigen Geschichte ist, so werde ich diejenigen, woraus die Nachrichten entlehnet sind, die ich dem Publikum mittheile, nicht nur sorgfältig, und so viel es nach den Gesezen der Kürze, die ich mir vorgeschrieben habe, geschehen kann, mit den eigenen Worten der ältern Annalisten anführen, sondern auch diejenigen Urkunden, worauf sich ein Theil meiner Erzehlungen gründet, und die noch nicht im Druk erschienen sind, als einen kleinen Anhang, bei einer jeden von mir bearbeiteten Geschichtsperiode abdruken lassen.

Stiftungs-Jahr der hohen Schule zu Heidelberg — Stifter und Mitstifter.

Es ist unbegreiflich, daß man ein Jahrhundert hindurch über das wahre Stiftungsjahr der hohen Schule, hat streiten können, da der noch vorhandene Stiftungsbrief a), und die Beståttigungsbulle b) des Pabsts Urban des VI. das Jahr 1386. so deutlich bezeichnen. Der seelige Krämer hat in einer gröstentheils richtigen, nur nicht genug vollståndigen Erzählung c) die Geschichte der Entstehung und der früheren Schiksalen der Akademie aufgestellet. So liegen auch die Rupertinischen Urkunden, worinn die erste Entstehung der Hohenschule und die ihr ertheilten Rechte, Freiheiten und Vorzüge bestimmet werden, vor den Augen des Publikums: d) aber wie der Gedanke, ein Generalstudium zu Heidelberg zu errichten, in die Seele

a) Tollner hat ihn abdruken lassen in Cod. Dipl. p. 124.

b) Tom. I. Act. Acad. Theod. Palat pag. 388. Das Datum dieser Bulle ist der 13te October 1385. Sie ist also der Zeit nach früher, als der Stiftungsbrief, weil die Sitte dieser Zeit die påbstliche Beståttigung erforderte, eine solche Stiftung rechtskråftig zu machen.

c) ibidem pag. 273.

d) Tollner Cod. Dipl. p. 122-128.

des Kurfürsten Ruprecht des I. gekommen sey? darüber sind wir noch im Dunklen. Es ist zu bedauren, daß die Geschichte unserer ältern Fürsten noch so wenig bearbeitet ist. Ruprecht I. scheint zu ritterlichen Thaten aufgelegt, a) nach den Begriffen seiner Zeit andächtig, b) gegen Hülflose grosmüthig c) ein guter Nachbar, d) und edelgesinnter Regent e) gewesen zu seyn. Aus allen diesen Eigenschaften läßt sich inzwischen nicht erklären, was ihn bewogen haben

---

a) Von den angeführten Kriegen Ruprechts I. findet man einige Nachrichten in Lehmanns Speierischer Kronik, Seite 701. In dem Chron. Alberti Argentin. in der Sammlung des Urstisius Seite 153. und in Trith. Chron. Hirsaug. P. II. pag. 241.

b) Den Beweiß davon geben die frommen Stiftungen, die Ruprecht I. gemacht hat. Tollner Cod. Dipl. Palat. 118.

c) Die in einem durch Aberglauben menschenfeindlich gewordenen Zeitalter so grausam mißhandelte Juden nahm Ruprecht I. zu Heidelberg auf. Lehmanns Speierische Kronik, S. 705. Ruprecht II. vertrieb sie wieder, aber, was der Neffe that, darf dem Oheim nicht beygemessen werden.

d) Tollner Cod. Dipl. S. 114-117. Trith. Chron. Hirsaug. pag. 250. P. II.

e) Lehmanns Speierische Kronik, S. 712-719.

könnte, mit einem nicht unbeträchtlichen Aufwand eine Stiftung zu errichten, die sich kein deutscher Fürst, so viel ihrer auch an Macht und Reichthum dem Kurfürrst Ruprecht vorgiengen, zu dieser Zeit noch hatte in den Sinn kommen lassen. Eigentliche Liebe zu den Wissenschaften oder Bewunderung ihrer mächtigen Reize kann bei Ruprecht wenig gewürkt haben, da sie ihn, der, nach seinem eigenen Geständnisse, ein bloser Lai, nur seiner Muttersprache kundig war, a) ein verschlossenes Heiligthum blieben. Die Absichten, die man ihm beilegte, b) das Ansehen des Pabstes Urban VI. den er für das rechtmäsig erwählte Haupt der Kirche hielt, durch aufgeklärte Männer zu befestigen, und seiner Residenzstadt eine neue Nahrungsquelle zu öfnen, will ich zwar nicht bestreiten, ob ich gleich geneigt bin, die zweite Absicht mehr in Anschlag zu bringen, als die erstere, weil diese eine feinere Denkungs-Art voraussezt, als man in diesen rohen Zeiten anzunehmen berechtigt ist. Nur

---

a) Quia sola materna lingua utimur, et simplex laicus summus et literas ignoramus: Worte eines Briefs, die Ruprecht I. an König Karl V. von Frankreich schreiben ließ. Baluzius in episc. Avenion. Tom. II. pag. 888.

b) Beiträge zu der Geschichte der Heidelberger Universität. Mannheim 1786. S. 86.

scheinet mir in den Zeitumständen der nähere Grund zu liegen, wodurch die leztere Absicht, mit Hofnung eines glüklichen Erfolgs, in der Seele des Kurfürsten erzeugt werden konnte. Dies ist das freundschaftliche Verhältniß und die genaue Verbindung, worinn Ruprecht I. mit Kaiser Karl IV. stand. Karl, der nach dem Maas seines Zeitalters Gelehrsamkeit besaß, a) und nicht leicht ein Mittel verabsaumte, seiner Regierung einen neuen Glanz zu geben, und seinem Erbreiche Böhmen einen Vortheil zu bringen geschikt war, hatte schon geraume Zeit, ehe Ruprecht daran dachte, das Generalstudium zu Prag nach dem Muster desjenigen, das zu Paris war, aufgerichtet. Sollte man nicht annehmen können, daß Karl IV. den Ruprecht so oft auf seinen Feldzügen begleitete, nicht auch bisweilen von seiner Hohenschule mit dem Kurfürsten sollte gesprochen haben? Der politische Nuzen einer solchen Stiftung konnte sicher durch die

---

a) Divina autem gratia non solum bohemicum, sed gallicum, lombardicum, Teutonicum et latinum ita loqui, scribere et legere scivimus, ut una lingua istarum sicut altera et ad scribendum, legendum, loquendum et intelligendum nobis erat facile. Commentarius de vita Caroli IV. ab ipso Carolo conscriptus, apud Freherum p. 94.

Hohenschule zu Prag dem Kurfürsten eher anschaulich werden, als durch diejenige von Paris, da er auf Prag zu kommen öfters Gelegenheit hatte, mit dem französischen Hofe hingegen nur in einer sehr entfernten Verbindung lebte. Nimmt man noch hinzu, daß Marsilius von Jnghen, der, aus was für Absichten er auch Paris verlassen haben mag, doch von der Stiftung der hohen Schule zu Heidelberg gewesen zu seyn scheinet a) nicht nur den Entwurf des Kurfürsten

---

a) Mein seeliger Bruder sagt Seite 10. seiner Comment. hist. de Marsilio ab Jnghen. quod is aliquanto ante conditam et accademiam exornatum Heidelbergae fuerit, de hoc nulla est dubitatio. Die Meinung des Herrn Professor Schwab in seinem Syllab. Rectorum in Acad. Heidelb. daß Ruprecht I. den Marsilius zur Ausführung seines Plans ein Generalstudium zu Heidelberg zu errichten von Paris berufen habe, kann wohl damit bestehen, wenn man nur annimmt, daß Marsilius, ehe die hohe Schule aufgerichtet war, schon zu Heidelberg gewesen, und dem Kurfürsten den Plan gemacht habe. Dieß scheinen mir die Worte, deren sich Nikolaus Browin, ein Kollega des Marsilius in der — diesem Gelehrten zu Heidelberg gehaltenen Leichenrede bedient, unwidersprechlich zu beweisen. Er nennt ihn primum universitatis Heidelb. plantatorem; worunter doch wohl mehr zu verstehen ist, als unter den ersten öffentlichen Lehrer; Einen eben so starken Beweiß für die Theilnehmung des Marsilius an der Stiftung der hohen Schule liefert auch die

sten zur Reife gebracht, sondern auch die Ausführung desselbigen erleichtert habe, so wird es begreiflich, wie Ruprecht I. so fremd ihm auch wissenschaftliche Kenntnisse waren, sich doch das Verdienst hat erwerben können, ein Institut aufzurichten, das ihn nach vierhundert Jahren noch dankbar als einen Stifter ehrt.

Doch die Ehre der Stiftung der Hohenschule theilet Ruprecht I. mit zwei andern Pfalzgrafen, die gleiche Namen mit ihm tragen. Dieser Kurfürst hatte nach dem Tod seines Bruders Rudolph die Regierung des Kurfürstenthums übernommen, obgleich ein Sohn seines ältern Bruders Adolphs vorhanden war, der nach dem Tode Ruprechts I. unter dem Namen Ruprecht II. die Regierung führte. Man hat in diesen Zeiten, und noch lange nachher, mehrere Beispiele, daß des Vaters Brüder den Söhnen ihres ältern Bruders die Nachfolge in die väterliche Erbstaaten streitig machten. Zwistigkeiten dieser Art wurden gewöhnlich durch Vergleiche beigelegt. Durch einen solchen Vergleich überließ auch Ruprecht II. seines Vaters Bruder Ruprecht I die Regierung der Kurlande. Ob nun in diesem Umstand der Grund liegt, daß der Kurfürst nichts wich-

in den Annalen eingerükte Nachricht von dem Tode des Marsilius, worinn er fundator et initiator hujus studii genannt wird.

tiges ohne die Einwilligung seines Bruders Sohn Ruprechts II. und dessen auch bereits erwachsenen Sohns Ruprecht III. vornahm, oder, ob er die höhere Absicht hatte, durch die Beistimmung seiner Regierungsnachfolger, eine Stiftung, die er würklich in seinem Herzen trug, tiefer und fester zu gründen, mag hier unentschieden bleiben. Da jedoch in den von ihm ausgestellten Urkunden dieser Beistimmung ausdrüklich erwähnet wird, so muß man Ruprecht II. und Ruprecht III. schon als die ersten Mitstifter der Hohenschule zu Heidelberg ansehen, ob sie gleich beide durch eigene Verdienste, die sie sich während ihrer Regierung um die Hohenschule erwarben, noch ein näheres Recht zu diesem ehrenvollen Namen haben.

Ursprüngliche Einrichtung und würklicher Anfang der Hohenschule.

Marsilius von Inghen, man muß ihn für die Seele der kleinen Gesellschaft halten, durch welche Ruprecht I. dem Generalstudium zu Heidelberg das Daseyn gab, die sich aber ihre Konstitution gewissermassen selbst geben mußte, Marsilius hatte von seinen Jünglingsjahren an sich auf der Hohenschule zu Paris aufgehalten, geraume Zeit die Stelle eines öffentlichen Lehrers auf dieser Schule bekleitet, und zweimal die Ehre des Rektorats bei derselben ge-

nossen. a) Lehreinrichtung, Gang und Ordnung der Geschäfte, äusseres Gepräng und was erfordert wird, ein Institut dieser Art für sich selbst nüzlich zu machen, und ihm in den Augen der Menge einen gewissen Glanz zu geben, war dem erfahrnen Manne bekannt: von Enthusiasmus für die Pflegerin seines Geistes beseelt, übertrug er das Gute, so wie das Fehlerhafte, das er zu Paris sahe, in die neugepflanzte Schule zu Heidelberg. Wenn Pabst **Urban** in seiner Bestättigungsbulle der Schule zu Paris als des Musters erwähnet, nach welchem Lehrende und Lernende sich richten sollen, und **Ruprecht I.** ausdrüklich verordnet, daß die jüngere Tochter der alten ehrwürdigen Mutter auf allen ihren Schritten folgen soll b), so kann man doch wohl voraussezen, daß **Marsilius** diese Bedingung in den Vortrag des Kurfürsten an

---

a) Car. Caſ. Wundii Commentat. hiſtorica de Marſilio ab Jnghen pag. 5. et 6.

a) In dem ersten Diplom von **Ruprecht I.** heißt es ausdrüklich, ut univerſitas ſtudii Heidelbergenſis regatur, diſponatur et reguletur modis et manieribus in univerſitate Pariſienſi ſolitis obſervari, ac ut Pariſienſis ſtudii pediſſequa, utinam digna, modis convenientibus greſſus imitetur. Das Fehlerhafte des Tollnerischen Abdruks Cod. Dipl. pag. 123. ist in dieser Stelle aus der Originalurkunde verbessert.

den Pabst und hernach in den Stiftungsbrief hineingetragen habe, wenigstens ist es unwahrscheinlich, daß Urban VI. von sich selbst auf den Gedanken gekommen seyn sollte, da grade die Hohenschule zu Paris eine erklärte Anhängerin seines Gegenpabstes Clemens VII. war, wenn ihm nicht zum voraus die Versicherung ertheilt worden wäre, eine gehorsamere Tochter an der neugepflanzten Schule zu Heidelberg zu finden. Es scheinet also, daß Marsilius die Bildung der Schule nach der Form der Pariser sich vorbehalten habe, weil ihm diese Form am besten bekannt war. Anfänglich hatte der thätige Mann nur zwei einzige Mitarbeiter. Der erste war Reginaldus, ein Cisterzienser Mönch aus dem Kloster Alva in der lütticher Dióces, der andere Heilmann Wunnenberg, ein Meister der freien Künste, der diese akademische Ehrenstufe zu Prag erstiegen hatte. Alle drei waren aus dem geistlichen Stande, denn jezo und noch lange hernach war, was die Umwälzungen der Zeit von Kunst und Wissenschaft übrig gelassen hatten, in den Händen der Kirche, die es nur ihren Geweiheten mittheilte. Der erste Stiftungsbrief ist auf den Remigiustag oder den ersten Oktober des Jahrs 1386. gestellt, und die feierliche Einweihung geschahe schon den achtzehenten dieses Monats. a) Ausser einer Messe die

a) Praeterea est advertendum, quod congregatis tribus magistris dicto sc. Magistro Reginaldo

Reginaldus von Alva, in Gegenwart der studierenden Jünglinge hielte, findet sich keine Spur von einigen andern dabei beobachteten Ceremonien. Den neunzehnten dieses Monats nahmen die Vorlesungen ihren Anfang. Marsilius von Inghen laß über die Logik, Reginaldus über den Brief Pauli an den Titum, und Heilmann Wunnenberg über ein Buch von der Naturlehre des Aristoteles a). Nach Verlauf von drei Wochen verstärkte Ditmar von

---

sacræ Theologiæ, dictisque magistris, Marsilio & Heilmanno pro facultate artium, ipso die B. Lucæ Evangelistæ in Ecclesia S. Spiritus cantata est missa de Sp. S. pro inceptione & inchoatione studii supradicti. Tom. I. act univers. Heidelb. pag. 36.

a) Crastino die, hoc est 19. die mensis octobris dictus magister Marsilius summo mane, pro facultate artium, quia illo anno lecturuserat logicam, et postea hora octava dictus Magister Reginaldus pro sacra theologia lecturus Epistolam ad Titum, ac deinceps hora prima post meridiem dictus magister Heilmannus pro eadem facultate artium lecturus librum Physicorum, fecere principia ad honorem omnipotentis Dei. Tom. I. Act. Univers. Heidelb. pag. 36.

Swerthe die Gesellschaft der öffentlichen Lehrern. Zu Prag hatte er sich die Ehrenwürde eines Bakalaureus des kanonischen Rechts und Magisters der freien Künste errungen. Zu Heidelberg ward er in die Artistenfakultät aufgenommen.

Rektorat.

Es scheinet mir sehr natürlich, daß einer Gesellschaft, die aus lauter geistlichen Personen bestand, die Form vorschwebte, welcher die in der Kirche festgesezte Hierarchie ein Gepräge von Heiligkeit gegeben hatte; doch gab es frühe schon Klöster, deren Stifter, von dem Reize der brüderlichen Gleichheit gerühret, nur in sofern der Form getreu blieben daß sie zwar einen Obern wählten, aber auch der für den menschlichen Stolz so verführerischen Alleinherrschaft einen Damm entgegen zu sezen, ihm ein gewisses Zeitmaas bestimmten, nach dessen Verlauf er den Scepter wieder niederlegen mußte. So roh der Geist der Zeit auch war, in welcher die Universitäten entstanden, sahe man doch ein, daß ein Land des Zwanges und der Herrschaft eines einzelnen unterworfen, kein gedeiliches Erdreich für den köstlichen Saamen der Wissenschaften sey. Man fand also die Klosteridee bequemer, als diejenige, die man von der reinen Hierarchie hätte abziehen können. Zu Paris ward durch freie Wahl des Jahrs viermal ein Rektor erwählet, und, nach dem

angenommenen Grundsaz war jede zu Paris eingeführte Gewohnheit Gesez für die Schule zu Heidelberg. Zu Paris hatten die Meister der freien Künste das ausschließliche Recht, den Rektor aus ihrer Mitte zu wählen, und zu Heidelberg ward ihnen eben dieser Vorzug bei der ersten Konstitution, die sich die Gesellschaft der öffentlichen Lehrer gab, durch ein förmliches Gesez zugesprochen. a) Den siebenzehnten November 1386. war die erste Rektorswahl. Reginaldus von Alva war bei der Wahl gegenwärtig, jedoch mit ausdrüklichem Vorbehalt, daß seine Gegenwart, die man wegen der noch geringen Anzahl der öffentlichen Lehrer zuließ, der Konstitution zu keinem Nachtheil gereichen sollte. Wie billig fiel die Wahl auf den Mann, der die Schule in seinem Kopfe und Herzen trug. Mar-

a) Statutum fuit concorditer perpetuis temporibus obſervandum, quod deinceps Rector ſolum Magiſter exiſtat in facultate artium, quodque ſi Doctor vel Magiſter in alia facultate exiſtat, Rector ſtudii nullatenus eſſe deberet, ſicut hoc Pariſiis eſt conſuetum & obſervatum. Tom. I. Act. Univers. Heidelb. pag. 38. Das hier auf ewige Zeiten gegebene Gesez darf inzwischen in keinem strengern Sinn genommen werden, als das Wort ewig bei Friedensschlüssen zu haben pflegt, indem es kaum einige Jahre sein Ansehen erhalten hat. Nur daß bei der Abänderung desselben das höhere Gesez der Billigkeit nicht verlezt worden ist.

silius von Inghen war der erste Rektor, und sein erstes Geschäft war, daß er sich von dem Kurfürsten, Innsigel für die neu gepflanzte Schule ausbat. Ruprecht I. gab seinem Protonotar Otto von Neuenstein a) den Auftrag, dieselbige verfertigen zu lassen, und nach kurzer Zeit wurden sie dem Rektor eingehändiget. Hierauf beschäftigte man sich mit den Eidesformeln, die für die Lehrer und Lernende festgesezt wurden. Marsilius kannte keinen ihm schreklichern Gedanken, als die Trennung oder Auflösung des Generalstudiums, daher die Eidesverpflichtungen auf die Verhütung derselben ganz vorzüglich gerichtet waren b). Die Absonderung derer, welche die Freiheiten der Hohenschule zu geniesen hatten, von den übrigen Einwohnern der Stadt geschahe durch ihre Namensaufzeichnung in dasjenige Buch, welches unter dem Namen des Matrikels bekannt ist, c). auch fieng

---

a) Otto de lapide novo.

b) Vos jurabitis, quod ſervabitis libertates, immunitates, Franchiſias, ſtatuta & privilegia Univers. Heidelbergenſis — quod ſervabitis, unionem & concordiam in eodem ſtudio quatuor facultatum videlicet ſacræ Theologiæ, juris utriusque, medicinæ & artium ſub uno rectore. Tom. I. Act. Univers. Heid. pag. 36.

c) Für die Einschreibung in den Matrikel musten anfänglich zwölf silberne Denarien bezalt werden. In der

man an, Geseze zu entwerfen und bekannt zu machen, die auf die Erhaltung der Ordnung und Beförderung des Fleises abzielten, aber sie entstanden nach und nach, mehr durch gelegenheitliche Ursache, als zufolge eines überdachten Planes, und den Geist derselben werden wir bei ihrer Ueberschauung an dem Ende dieses ersten Zeitraums kennen zu lernen Gelegenheit haben.

Eintheilung der Hohenschule in vier Fakultäten.

Gottesgelehrte, Rechtsverständige, Aerzte und Philosophen hat es gegeben, seitdem unter den Menschen Geisteskultur blühet; An Schulen, worinn in der einen oder andern dieser Wissenschaften, bisweilen auch in mehreren Unterricht ertheilet worden, hat es ebenfalls unter gebildeten Völkern nie ganz gefehlet: Aber das Generalstudium, welches den Vortheil gewähret, daß man an einem Ort Unterricht in allen Wissenschaften findet, und daß in der Folge die Gränzen des menschlichen Wissens so sehr erweiterte, entstand erst in dem XII. Jahrhundert. Nur fordere man die Bewunderung, die wir dem Strome zollen, noch nicht

---

Folge ward festgesezt, daß zwei Turonenser (livrés tournois) dafür zu zalen seyen. Nur die Unvermögende waren davon ausgenommen.

für die geringe Quelle, welcher er seinen Ursprung zu danken hat. Es war doch würkliche Armuth an Kenntnissen, die bei der Entstehung der Universitäten das unbegrenzte Reich der Wissenschaften in vier dürftige Provinzen eintheilte. Aus dieser Eintheilung entstanden durch Uebertragung der Bezeichnung von den Wissenschaften auf die Personen, die sich damit beschäftigten, die Namen der vier Fakultäten, ein Ausdruk, der, mancher gelehrten Untersuchung ungeachtet, dunkler ist, als die Sache, die dadurch bezeichnet wird a). Zu Boulogne, Paris und Prag war das Generalstudium einmal in vier Fakultäten eingetheilt, und durch die Bulle Urbans VI. und den Stiftungsbrief Ruprecht I. war schon dafür gesorgt, daß ein gleiches zu Heidelberg statt finden sollte. Die Fakultät der freien Künsten, wozu man alles wissenswerthe rechnete, was ausser dem eigentlichen Gebiete der Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Arzneiwissenschaft lag,

a) Facultatis nomen aequivocum est: nam 1.) accipitur pro disciplina seu arte, 2) pro collegio, corpore, ordine politico Magistrorum in Universitate suffragantium. Bulæns Histor. Univers. Parisiens. Tom. III. pag. 557. In der ersten Bedeutung haben schon die Alten sich dieses Ausdruks bedienet, in der leztern aber kömmt er erst bei der Aufrichtung der Generalstudien vor.

war gleich anfänglich, da sie, wie billig, als die allgemeine Pforte, die zum Heiligthum der sogenannten höhern Fakultäten führet, angesehen worden ist, an Lehrenden und Lernenden, die zahlreichste; aber ihre förmliche Bildung erhielt sie erst, nachdem das in der Folge erbauete Fürstenkollegium zu Stande gekommen war. In der theologischen Fakultät blieb Reginaldus von Alva nur eine kurze Zeit allein; Schon den lezten Jänner des Jahrs 1387. erhielt er einen Kollegen an Konrad von Soltaw, a) der zu Prag die höchste Würde in der Gottesgelehrsamkeit erhalten hatte, und da er von einer feurigen Gemüthsart war, sich bald ein grosses Uebergewicht in dieser Fakultät zu verschaffen wußte: auch Heilmann Wunnenberg ward noch vor dem Ende des Jahres 1387. aus der Artistenfakultät in die theologische aufgenommen b). Die Licentiaten und Bakalaureen, welche schon in dem ersten Jahr der neugepflanzten Schule in groser Anzahl von Paris und Prag nach Heidelberg kamen, vermehrten zwar die Fakultät, da sie aber frühe schon in ein subalternes Ansehen gesezt wurden, und die ersteren an den akademischen Berathschlagungen nur unter gewisen Einschränkungen Antheil nehmen durften, die leztern aber, wenn sie nicht zu gleicher Zeit in der

a) Act. Univers. Heidelb. Tom. I. pag. 37.
b) Acta Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 36.

Fakultät der freien Künsten, eine höhere Würde, wie etwa den Magistergrad erlanget hatten, ganz davon ausgeschlossen wurden, kann ich sie, ob sie gleich gewissermaßen zu den öffentlichen Lehrern gezehlet werden könnten, mit Stillschweigen übergehen. Die Fakultät der Rechtsgelehrsamkeit erhielt fast zu gleicher Zeit mit derjenigen der Gottesgelehrsamkeit ihre Organisation. Der Denkungsart der Zeit gemäs mußte das kanonische Recht mehr Freunde und Liebhaber finden, als das bürgerliche. Johann von Noyt, ein Kanonikus der Kathedralkirche zu Speier, der aber schon zu Prag die Stelle eines öffentlichen Lehrers des kanonischen Rechts mit Ruhm versehen hatte, kam noch vor dem Ende des Jahrs 1386. auf Heidelberg, wo er den gleichen Lehrstuhl erhalten, und an Konrad von Gyllenhausen a), Dhomprobst zu Worms, und ersten Kanzler der Hohenschule zu Heidelberg, frühe schon einen Mitarbeiter in seiner Fakultät fand: zwar bemerkt der Annalist von dem lezten, daß er nicht wie Noyt ordentliche, sondern nur außerordentliche Vorlesungen gehalten habe; aber Kon-

---

a) Dominus Conradus de Geylnhausen, præpositus & canonicus Ecclesiæ Wormatiensis Doctor Decretorum, legens Decretum extraordinarie, cancellarius hujus studii primus. Act. Univ. Heid. Tom. I. pag. 13.

r a d v o n G y l l e n h a u s e n hat sich andere Verdienste um die Hohenschule erworben, die ihm ein dankbares Andenken auf Jahrhunderte zugesichert haben.

Die Licentiaten und Bakalaureen der Rechtsgelehrsamkeit, deren fürnehmlich in dem Jahre 1387. eine grsoe Anzahl von Paris und Prag kam, standen in einem gleichen Verhältnisse zu der Fakultät, wie diejenige von der Gottesgelehrsamkeit. Der weit grösere Theil von ihnen hatte sich ganz allein dem kanonischen Recht gewidmet, und da zu Heidelberg in dem ganzen ersten Zeitraum der Hohenschule, sowohl die Licentiaten- als Bakalaureuswürde, in dem bürgerlichen Recht höchst selten, in dem kanonischen Recht hingegen häufig ertheilet worden ist, so mag dies einigen nicht genug unterrichteten Schriftstellern Anlaß zu der irrigen Behauptung gegeben haben, als ob das bürgerliche Recht in dem ersten Zeitraum der Hohenschule gar nicht öffentlich gelehret worden sey: a) die noch vorhandene Annalen geben den besten Beweiß von der Unrichtigkeit

a) Die Schriftsteller, welche diese Behauptung aufgestellet haben, daß in dem XIV. und der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts keine öffentliche Vorlesungen über das bürgerliche Recht seyen gehalten worden, finden sich ausgezeichnet in meines seeligen Bruders Abhandlung de origine & progressu facultatis juridicæ in Academ. Heidelb. P. I. pag. 11. & 12.

dieser Behauptung. Nach denselben hielt Mathäus Clementis ein gebohrner Aragonier schon im Jahr 1387. öffentliche Vorlesungen über das bürgerliche Recht. a) Unter den besoldeten Lehrern finde ich zwar seinen Namen nicht, da er inzwischen die akademische Würde zu ertheilen fähig war, und unter die ordentliche Lehrer gezehlet wird, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß er als ein Mitglied der höheren Klasse zu der Fakultät der Rechtsgelehrsamkeit gerechnet werden müße.

Die medicinische Fakultät erhielt ihre Bildung am spätesten. b) Ganz verkannte man zwar in diesem dunklen Zeitalter den Werth der Heilkunde und Arzneiwissenschaft nicht, aber verhältnißmäsig gegen andere Wissenschaften wurden sie viel zu gering geschäzt, und

---

a) Dominus Mathæus Clementis, protonotarius papæ natus de regno aragoniæ Doctor legum, legens ordinarie codicem. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 13.

b) Gegen die Mitte des Jahr 1287. findet sich bei Gelegenheit der Erwehnung einiger Kisten, worinn die Privilegien der Universität aufbewahret werden sollten, die Bemerkung: quod quia nullus erat medicus adhuc in studio receptus, clavis pao facultate medica remansit apud Rectorem. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 41.

es scheint fast, daß man die Lehrstühle dieser Fakultät mehr deswegen besezte, um das Generalstudium nicht unvollständig zu lassen, als durch richtige Begriffe von dem Werth der Wissenschaften selbst geleitet. Von dem Jahr 1387. bis zum Jahr 1393. war Lambertus von Ostkirchen der einzige Lehrer der Arzneiwissenschaft auf der Hohenschule zu Heidelberg a). Einige Licentiaten scheinen ihn unterstüzt zu haben, aber man findet bei keiner akademischen Versammlung ihre Namen, obgleich die Arzneigelehrten, die nach einem öffentlichen akademischen Lehramte strebten, so, wie alle übrige, zuforderst Kleriker oder Geistliche seyn mußten.

Ausser den besoldeten Lehrern, deren anfänglich nur wenige waren, bestand eine jegliche Fakultät, aus allen denjenigen, die von irgend einem privilegirten Generalstudium die höhere Würde eines Doktors oder Magisters erhalten hatte. Diese alle waren berechtiget, jedoch nach der Vorschrift der Fakultät, wozu sie gehörten, öffentlichen Unterricht zu ertheilen, und wohnten nicht nur den Versammlungen ihrer Fakultät, sondern auch denenjenigen des Generalstudiums bei. Nur scheint bei gewisen Fällen ein Ausschuß derjenigen öffentlichen Lehrer, die den Titel der würklichen Regen-

---

a) Francisci Schoenmezel contin. tentaminis historiæ facultatis medicæ.

ten führten, a) statt gefunden zu haben. Der schon berührte Umstand, daß die Fakultät der freien Künsten um so viel zahlreicher, als die übrige Fakultäten war, gab wahrscheinlich zu dem Gesez Anlaß; daß bei den akademischen Versammlungen die Stimme nicht nach der Mehrheit der stimmenden Personen, sondern nach den Fakultäten gezehlet werden sollte b). Ohne Zweifel

a) Actu regentes -- per actu regentem intelligimus eum, qui legit, qualibet die legibili in scholis, in habitu & hora debita, nisi legitimum habeat impedimentum. Bulæi hist. Univ. Parisiens. Tom. III. pag. 420. Die Dies legibiles, & non legibiles sind in dem uralten Kalendarium der Universität sehr genau bestimmt. Auser den gewöhnlichen Ferien, die jedoch sehr kurz waren, habe ich acht und sechzig dies non legibiles auf den Zeitraum eines Jahrs, gezehlt, insgesammt Festtäge der Heiligen.

b) Secundo statutum fuit, ut singularum facultatum magistri illam facultatem facientes sive pauci sive multi, imo si unus solus in aliqua facultate reget, unam et generalem habeant vocem, sicut cujuscunque alterius facultatis magistri etiam quantumcunque multi & specifice si solum duo aut unus esset Doctor juris tantam vocem haberet vel haberent in factis universitatis sicut

fel fürchtete man, daß der Einfluß der Fakultät der freien Künsten bei gemeinschaftlichen Berathschlagungen allzu stark werden möchte, weil diese Fakultät noch das ausschliessende Recht besaß, den Rektor aus ihrer Mitte zu wählen. In einem Zeitalter, wo der menschliche Geist, an eine sklavische Unterwürfigkeit gewohnt, sich alles gefallen ließ, was man ihm aufzulegen für gut befand, macht es Vergnügen, Männer kennen zu lernen, die bei einer gleichen Anstrengung dem Publikum mit ihren Einsichten zu nuzen, auch für die daraus herfliesende Gleichheit der Rechte zu kämpfen Sinn und Muth hatten.

Kanzler, Vicekanzler, Konservatoren und Subkonservatoren der Hohenschule.

Der ängstlichen Gewissenhaftigkeit, womit man der Kopie die höchst mögliche Aehnlichkeit mit dem aufgestellten Muster zu geben bemühet war, mag man es zuschreiben, daß alle bei der Hohenschule zu Paris übliche Aemter auch bei derjenigen zu Heidelberg eingeführet wurden. Konnte die Tochter der Mutter ei-

---

omnes magistri artium, etiamsi essent viginti seu centum, seu quotlibet plures, quia etiam ita Parisiis est consuetum. Acta Univers. Tom. I. pag. 38.

nen Vorrang abgewinnen, so war es doch wohl auf keine andere Art möglich, als durch Vervielfältigung der Personen, womit die Stellen, die man für wichtig ansah, besezt wurden. Wirklich scheinen die Entwürfe des Marsilius von Inghen, der mit der Verfassung der Pariser Universität so wohl bekannt war, darauf gerichtet gewesen zu seyn. Die Hohenschule zu Paris hatte einen Kanzler und zwei Konservatoren, von welchen leztern der eine von dem Pabste, der andere von dem König erwählet ward. a) Zu Heidelberg wurden dem Kanzler vier Konservatoren, und bei ausserordentlichen Veranlassungen auch noch besondere Subkonservatoren beigefügt.

Für die Besezung der Kanzlerwürde war schon durch die Bestätigungsbulle Urban VI. gesorgt, in welcher der jedesmalige Probst der Kathedralkirche zu Worms zum Kanzler der Universität Heidelberg ernannt ist, dem jedoch die ausdrükliche Freiheit, seine Stelle durch einen andern vertreten zu lassen, zugestanden wird. b)

---

a) Bulæi Hist. Univerſ. Pariſienſ. Tom III. pag. 580. & 581.

b) Quod illi, qui proceſſu temporis bravium meruerint in illa facultate — Prepoſito eccleſie Wormatienſis, qui pro tempore fuerit vel ejus ſufficienti & Ydoneo, quem ad hoc idem Pre-

Das grose Vorrecht, und zugleicher Zeit das Hauptgeschäft des Kanzlers bestand darinn, daß er, so oft ein Studierender eine akademische Ehrenwurde suchte, und von einer Fakultät ihm darzu vorgeschlagen ward, nach angestellter Prüfung der Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten, ihm diese Würde zu ertheilen Fug und Macht hatte.

Bei der Stiftung der Hohenschule war Konrad von Gylnhausen Dhomprobst zu Worms, und vermög des Besizes dieser Würde der erste Kanz-

---

positus duxerit deputandum vicario, Prepositura vero ipsios ecclesie vacante illi qui ad hoc per dilectos filios Capitulum ipsius ecclesie deputatus extiterit presententur, idemque prepositus vel vicarius aut deputatus ut prefertur Magistris & Doctoribus in cadem facultate actu inibi regentibus convocatis illos in his que circa promovendos ad Magisterii seu Doctoratus honorem requiruntur juxta modum & consuetudinem que super talibus in generalibus studiis observantur, examinare studeat diligenter eisque si ad hoc sufficientes & ydonei reperti fuerint hujusmodi licentiam tribuat & Magisterii seu Doctoratus honorem conferat & etiam largiatur. Bestätigungsbulle Urban VI. in Act. Acad. Theod. palat. Tom. I. p. 390.

ler der Hohenschule zu Heidelberg, der jedoch schon den neunten Februari des Jahrs 1387. den Dechant der Stiftskirche zu Neustadt, Magister Borkardus zu seinem Vicekanzler ernannte a). Borkardus versah' diese Stelle ungefehr sechs Jahre, nach deren Verlauf er das ihm übertragene Amt eines Vicekanzlers an den ältesten Lehrer des kanonischen Rechts, Johann von Noyt, abzutreten bewogen worden, welcher die ihm anvertraute Stelle während der ganzen ersten Zeitperiode mit voller Zufriedenheit der Hohenschule versah. b).

Das Amt der Konservatoren verpflichtete sie, die Rechte und Freiheiten der Hohenschule gegen die Eingriffe auswärtiger Gegner zu vertheidigen und zu schützen c). Es waren vier in ansehnlichen Kirchenämtern stehende Männer, welchen bald nach der Stiftung der

---

a) Venerabilis in Christo pater Dominus Conradus præpositus Wormatiensis hujus universitatis pro parte suæ præpositura per sedem apostolicam deputatus Cancellarius venerabilem virum Borkardum Decanum ecclesiæ novæ civitatis suum substituit vicecancellarium. Act. Univers. Heidelb. Tom. I. pag. 40.

b) Quatuor Seculorum Syllabus Rectorum. Tom I. pag. 20.

c) Munus conservatoris jura Universitatis tueri in litibus cum extraneis. Bulæi histor. Universitat. Parisiens. Tom. III. pag. 596.

Hohenschule dieses Amt übertragen ward: Der Dechant der Marienkirche zu Neustadt, der Abt von Schönau, und die beide Dechanten von der Trinitätkirche zu Speyer und Viktorskirche zu Maynz a). Ob sie alle von dem päbstlichen Stuhle, oder zur Hälfte von dem Kurfürsten Ruprecht I. ernannt worden sind, kann ich mit Zuverlässigkeit nicht sagen, da mir noch keine Urkunde hierüber zu Gesichte gekommen ist. Da inzwischen zu Paris der eine Konservator von dem Pabste, der andere aber von dem König' ernannt wurde, so zweifle ich nicht, daß zu Heidelberg eine gleiche Ernennungsweise angenommen worden sey.

Das Amt der Subkonservatoren scheinet nur temporarisch gewesen zu seyn, und hat vermuthlich seinen Ursprung dem Umstande zu verdanken, daß keiner der Konservatoren seinen gewöhnlichen Wohnsiz zu Heidelberg hatte. Die erste Spur davon findet sich in dem Jahr 1394. bei Gelegenheit der Gefangenschaft des Konrad von Soltaw. Gerlach von Homburg, Scholaster des Stephansstifts zu Maynz, und öffentlicher Lehrer des kanonischen Rechts zu Heidelberg, ein um die Hohenschule auf vielfältige Weise verdienter Mann, übernahm das Amt eines Subkon-

---

a) Georgii Sohnii Orat. histor. de fundatione & conservatione Acad. Heidelb. in 1mo fascic. libr. rariorum Henr. Carol. van Byler. pag. 265.

servators, bat sich jedoch bei den Schwierigkeiten, womit er zu kämpfen hatte, den Beistand und guten Rath von einigen dazu verordneten Mitgliedern der Hohenschule aus, worauf die akademische Väter vier Glieder der vier Fakultäten in schweren Fällen ihm zum Beistand ernanten a).

Nach seinem Tode kömmt in dieser Zeitperiode der Name eines Subkonservators nur selten, und bei keiner einzigen merkwürdigen Gelegenheit vor.

Gerichtsbarkeit der Hohenschule.

Wie weit sich dieselbige bei der Stiftung über Lehrende und Lernende erstrekte, ergiebt sich schon gewisser-

a) Anno Domini MCCCXCV. Die XX. Decemb. facta fuit congregatio, omnium Doctorum & Magistrorum regentium & non regentium in Capella b. virginis ad audiendum petitionem venerabilis viri domini Scholastici subconservatoris studii Heidelbergensis. — petivit, quod aliqui de universitate deputarentur, ad quos possit habere recursum & consilium in negociis & casibus emergentibus, & habita deliberatione conclusum fuit quod sic, & statim deputati sunt quatuor scilicet de qualibet facultate unus, ad quos dictus subconservator & syndicus debebent habere recursum. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 56.

massen aus den rupertinischen Urkunden, aber an ganz genauen Bestimmungen hierüber fehlet es in dieser ersten Zeitperiode. So viel ist unwidersprechlich, daß der Hohenschule eine gesezgebende und ausübende Gewalt über alle ihre Glieder anvertrauet war; die erstere übte sie unter der höchsten Aufsicht, und mit Genehmigung des Kurfürsten aus; die zweitere theilte sie mit dem Magistrat der Stadt Heidelberg, der ihr jährlich einen feierlichen Eid schwören mußte, keine Eingriffe in die Freiheiten und Vorrechte der Hohenschule zu thun. Nur ein Anstand äusserte sich, den aus dem Wege zu räumen die akademische Väter keine Mühe verabsäumten. Der ungleich grössere Theil der Scholaren bestand aus Kleriker, die durch ihren Stand von jeder andern Gerichtsbarkeit befreiet, nur die richterlichen Aussprüche des Bischofs von Worms erkannten. Eckard von Ders, der damalige Bischof von Worms hatte sich den Namen eines gerechten und billigdenkenden Vorstehers der Kirche erworben. Man beschloß also, sich unter Begünstigung des Kurfürsten durch den Protonotar Otto von Neuenstein an den Bischof zu wenden, daß er, bei Vergehungen der Kleriker, dem zeitlichen Rektor der Hohenschule, als seinem Stellvertreter, das richterliche Amt übertragen möchte a). Ehe inzwischen Otto von Neuenstein sei-

a) Facta congregatione universitatis ad videndum modum ne vitia clericorum remanerent impu-

ren Auftrag an den Bischof erfüllen konnte, kam Eckard zum Besuche zu dem Kurfürsten nach Heidelberg. Der Kurfürst empfahl ihm das Gesuch der Hohenschule, und ob sich gleich der Bischof weigerte, einem zeitlichen Rektor diese Gewalt zu übertragen, trug er doch kein Bedenken, durch den Kurfürstlichen Vizdom in dem erwehnten Falle seine Stelle versehen zu lassen. Der Annalist bemerkt bei dieser Gelegenheit, daß der Bischof durch diese einem Laien übertragene Gewalt das Ansehen der Kirche in Gefahr gesezt habe, a) aber Eckard selbst änderte in der Folge seine Gedanken, indem er in dem Jahr 1393. dem Vicekanzler und damaligen Rektor Johann von Noyt, auf Vorstellung der Hohenschule, die vorher dem Vizdom anver-

---

nita; præsertim cum in oppido Heidelbergensi nullus super scolares clericos existentes jurisdictionem haberet, fuit deliberatum, ut adiretur Mag. Otto protonotarius Domini nostri, ut ipso dirigente Dominus noster Dux obtineret ab Episcopo Wormatiensi, ut super delictis clericorum scolarium universitatis vices suas committeret Rectori universitatis pro tempore existenti. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 37.

a) Hoc est periculosum, cum Episcopus vices suas laico super clericos delinquentes committere non potest. Ibid.

traute Gewalt die Vergehungen der Kleriker zu bestrafen, ohne weiteren Anstand übertrug. a).

Rotulus.

Mit den Ausdrüken nahm man es in dem Mittelzeitalter so genau nicht, doch kostet es Mühe, sie zu verstehen, wenn der Zusammenhang uns keine Aufklärung darüber ertheilet. Eigentlich war es ein Verzeichniß von allem dem, worüber die Hohenschule eine besondere päbstliche Bestätigung zu haben wünschte, was die akademischen Väter unter dem Namen des Rotulus verstanden. b)

---

a) Anno MCCCXCIII. venerabilis Pater Dominus Eckardus Wormatiensis Episcopus ad Supplicationem universitatis venerabili viro Domino Johanni de Noyt decretorum Doctori Rectori hujus studii & ejusdem vicecancellario commisit vices suas, ut possit capere & facere capi clericos in Heidelb. & in ejus districtu delinquentes secundum formam juris. Act. Univ. Heidelb. Tom. *I.* p. 55.

b) Erat rotulus nihil aliud, quam catalogus delectorum magistrorum universitatis quotannis fere conscribi solitus mittique per nuncios ad summum pontificem pro beneficiorum ecclesiasticorum imperatione iuxta ordinem quo conscripti fuerant. So sagt Bulæus in Tom. IV.

Zuerst wurden die Personen der Lehrer und Lernenden inrotuliret, das heißt: ihre Namen, Beruf und Beschäftigung wurden aufgeschrieben, und denn folgten die Bitten und Vorstellungen, welche man dem päbstlichen Stuhle zur Bestätigung vorlegte. Das merkwürdigste darinn ist eine genaue und pünktlich bestimmte Rangordnung, welche bei feierlichen Gelegenheiten, Processionen, Leichenbegängnissen und dergleichen einem jeden die Stelle anwieß, die ihm gebührte.

So, wie der ganze Innhalt des Rotulus, ward auch diese Rangordnung, im Namen des Durchlauchtigsten Stifters der Hohenschule dem Pabste vorgelegt, und, wenn es Ruprecht I. selbst war, der auf diesen Gedanken kam, so ist dies kein übler Beweiß, daß der Kurfürst nicht so unbekannt mit den Schwachheiten des armen Menschen Herzens war, als mit den Wissenschaften; wenigstens war dies vielleicht das beste Mittel, den äussern Frieden unter den öffent-

---

Hist. Univers. Paris. pag. 901. Und dies mag die Hauptbestimmung des jährlichen nach Rom übersandten Rotulus gewesen seyn. Inzwischen siehet man aus mehreren von Bulåus angeführten Rotulen, daß die Universität zu Paris gerade, wie die Heidelberger, alles das in den Rotulum zu bringen wußte, worüber sie eine påbstliche Bestätignng nöthig zu haben glaubte.

lichen Lehrern zu erhalten. Die Rangordnung selbst karakterisirt den Geist des Zeitalters, dem sie ihre Entstehung zu danken hat. Die Oberstelle war dem jedesmaligen Rektor der Hohenschule zugesichert; auf ihn folgten die Doktoren und Licentiaten der Gottesgelehrsamkeit und des kanonischen Rechts; die dritte Stelle war den Doktoren und Licentiaten des bürgerlichen Rechts aufbehalten, je nach der Ordnung, wie sie in ihren akademischen Ehrenstufen fortgeschritten waren. Nach ihnen nahmen die Magister und Licentiaten der Arzneiwissenschaft ihre Stelle ein: auf sie folgten die wirklichen Regenten, und lesenden Magister in der Fakultät der freien Künste, denen die Bakalaureen in der Gottesgelehrsamkeit, welche den Namen Formati zu tragen berechtiget waren, unmittelbar nachgiengen. Die siebente Stelle war allen Meistern der freien Künste zugesprochen, so, wie auch den Bakalaureen der Gottesgelehrsamkeit, die nicht Formati waren, und denjenigen des kanonischen, bürgerlichen Rechts und der Arzneiwissenschaft, welche in der Fakultät der freien Künsten den Magistergrad erhalten hatten. Auf diese folgten diejenige Bakalaureen in den höhern Fakultäten, die noch keine andere akademische Ehrenstufe erstiegen hatten: zulezt die Bakalaureen der freien Künsten mit allen übrigen Scholaren; den Grafen, Freiherrn und Edlen behielt sich der akademische

Senat vor, bei einer jeden öffentlichen Feierlichkeit eine ihrem Stande gemäse Stelle anzuweisen a).

Nicht die Sache, sondern nur das Ansehen von Wichtigkeit, das man ihr beilegt, kann uns tadlenswerth vorkommen. Noch vor dem Ende des Jahrs 1387. wählte das Generalstudium den öffentlich aufgestellten Lehrer, Ditmar von Schwerthe, um den Rotulus nach Rom zu bringen, und die päbstliche Genehmigung darüber zu erwürken. Wenn man die Geldsumme in Erwegung ziehet, welche die akademische Väter zur Bestreitung des Aufwandes seiner Gesandschaft nach Rom bewilligten, so nimmt man wahr, daß sie mehr den römischen Luxus dabei in Anschlag brachten, als die Einfachheit der deutschen Sitten, und den geringern Preiß derjenigen Dinge, die zu den Bedürfnissen und Bequemlichkeiten des Lebens gehören.

Ditmar von Schwerthe sollte vierzig Gulden für Kleid und Stok, und täglich einen Gulden Reis-Kösten von der Hohenschule erhalten, wobei man ihm zwanzig Tage für die Hinreise nach Rom, und zwanzig Tage für die Rükreise anrechnete. Für die Anschaffung zweier Pferde wurden ihm dreisig Gulden ausgeworfen; für einen dreimonatlichen Aufenthalt zu Rom dreisig neun Gulden; für die römische Thürhüter Sechs Gulden, für

a) Act. Univers. Heidelb. Tom. I. pag. 38. & 39.

ausserordentliche Trinkgelder Fünf Gulden, und endlich für nicht benannte Ausgaben noch zwanzig Gulden, im ganzen Einhundert und achtzig Gulden. a). So gering die Summe uns vorkommen mag, so beträchtlich muß sie gewesen seyn zu einer Zeit, wo der öffentliche Lehrer das ganze Jahr mit Fünfzig Gulden höchstens hundert Sold leben muste, und der studirende Jüngling sein wochentliches Kostgeld mit drei Kreuzer bestreiten konnte.

So oft in der Folge dieses Zeitraums ein neuer Pabst erwählet ward, mußte auch ein neuer Rotulus verfertigt, und demselben zur Genehmigung vorgelegt werden.

---

a) Pro Vestibus & baculo XL. Flor. —
pro itinere, pro quovis die unum flor. faciunt XL. dies XX. eundo & totidem redeundo summam XL. flor.
Item. pro duobus equis XXX. flor.
Item. pro tribus mensibus, quibus debet esse in curia XXXIX. flor.
Item. pro hostiariis VI. flor.
Item. pro bibalibus extraor. *V.* flor.
Item. Universitas considerans diversa puncta, quibus eget superaddit sibi XX. flor. In toto CLXXX. flor. & non plus. Act. univ. Heid. Tom. *I.* pag. 39.

Tod des ersten Stifters der Hohenschule — Blühender äuserer Zustand derselben unter der Regierung seines Kurnachfolgers Ruprechts II.

Den sechzehnten Februar 1390. starb Ruprecht I. a) Schon sechs und siebenzig Jahr war er alt, da er die Hohenschule stiftete, und genoß noch vier Jahre des Vergnügens, die Blüthen des Baumes zu sehen, den er gepflanzt hatte. Ob diese nicht über seine Erwartung giengen? Sechs Doktoren, zehen Licentiaten, drei und vierzig Magister und Bakalaureen kamen schon in dem ersten Jahre der Stiftung nach Heidelberg, einige aus Italien, die meisten von Paris und Prag. Von dem Ende des Jahrs 1386. bis zu dem Jahr 1390. sind der eingeschriebenen Tausend und fünfzig. Noch stärker würde diese Anzahl gewesen seyn, wäre das Jahr 1388. nicht so traurig für die Hohenschule gewesen.

---

a) *Ista* die que erat proxima dies jovis post diem cinerum sub anno Domini MCCCXC. obiit illustris princeps Rupertus senior comes palatinus reni archidapifer romani imperii & bavarie dux fundator studii Heidelberg. Calend. Univers. Heidelb.

Der Krieg, den die Pfalzgrafen mit den in Schwaben und am Rheinstrom verbundenen Städten führten, verbreitete seine Verwüstung bis auf Heidelberg, und was dies Uebel vergrößerte, war die Furcht vor der hie und da sich äussernden Pest: die akademischen Bürger flohen zu ihrer Heimath und zu den Ihrigen; die öffentlichen Vorlesungen wurden eine Zeitlang ausgesezt, und Marsilius von Inghen und Konrad von Soltaw, die in dem Jahre 1389. nach dem Tode Urban VI. wegen der, von dem neu erwählten Pabste Bonifaz IX. zu bewürkenden Bestätigung des Rotulus nach Rom gesandt wurden, erhielten den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Stillstand den Freiheiten und Vorzügen der Hohenschule ohne Nachtheil seyn möchte.

Man kann inzwischen nicht sagen, daß der Ruf der zu Heidelberg aufgestellten Lehrer das schnelle Aufblühen der Hohenschule allein befördert habe. Eine mitwürkende Ursache, die vielleicht noch mehr dazu beitrug, war die Trennung, welche zu dieser Zeit die christliche Kirche verwirrte. Die Hoheschule zu Paris, ob sie gleich bei dem Anfang der Trennung zweifelhaft war, welche Parthei sie ergreifen sollte, ließ sich doch bald durch das königliche Ansehen bewegen, sich für den Gegenpabst Klemens VII. zu erklären. Die akademischen Väter zu Heidelberg hingegen, welche in Urban VI. das ihrer Meinung nach allein rechtmäßige

Haupt der Kirchen verehrten, beobachteten die fromme Politik, alle diejenige, die das Ansehen Urbans VI. nicht erkennen wollten, von der Erlangung und Behauptung einer jeden akademischen Würde auszuschliessen a). Eine Handlungsweise, wobei sie nothwendig gewinnen mußten, da die Parthei Urbans VI. ungleich stärker war, als diejenige, die es mit Clemens VII. hielt.

So gütig auch Ruprecht I. gegen die Hohenschule gesinnet war, scheinet doch sein Tod ihr mehr vortheilhaft als nachtheilig gewesen zu seyn.

Mit gleichgütigen Gesinnungen gegen die Hohenschule vereinigte sein Kurnachfolger Ruprecht II. einen feurigern Gemüthskarakter, der ihn Schwierigkeiten zu bekämpfen und Unternehmungen auszuführen geschikt machte. In der Geschichte führet dieser Kurfürst den Zunamen des Harten b). Gewöhnlich waren es

---

a) Consequenter plures vocati Magistri de Universitate Parisiensi nobis advenerunt Licentiati sub antecancellariis vel prætensis cancellariis auctoritate antipapæ, vel sibi adhærentibus Parisiis, super quo post plures congregationes Universitatis decretum fuit eos ut Magistros nullatenus admitti debere. Acta Univers. Heidel. Tom. *I.* pag. 4.

b) Der Name Klem, der diesem Fürsten von mehreren älteren Geschichtschreibern beigelegt wird, ist von einer

Mönche, welche den Fürsten ihrer Zeit dergleichen von lobwürdigen oder tadlenswerthen Gemüthseigenschaften hergenommene Beinamen zu ertheilen pflegten, und der Regel nach hat der Geschichtsforscher mehr Ursache, gegen ihr Lob, als gegen ihren Tadel mißtrauisch zu seyn. Rupreсht II. war schon ein unter der Sturmhaube grau gewordener Krieger, als er die Regierung antrat, und man müßte die Geschichte Lügen strafen, wenn man diejenige Gemüthshärte, welche die gewöhnliche Frucht eines in kriegerischen Unternehmungen zugebrachten Lebens ist, an ihm verkennen wollte: aber auch Ruprecht II. giebt den Beweiß, daß eine gewisse Geistesgrösse und selbst wohlthätige Neigungen mit einer solchen Gemüthshärte nicht ganz unverträglich sind. Um die Hohenschule erwarb er sich grose Verdienste. Er

---

zweideutigen Abstammung, und überdies unzuverläßig, weil andere Geschichtschreiber eben diesen Namen Ruprecht III. beilegen. Aber der Abt Tritheim, der bei mehreren Gelegenheiten Ruprecht *II.* lobt, karakterisiret ihn doch, wie die übrigen Geschichtschreiber. Bei Erwähnung des Krieges zwischen dem Erzbischoff Adolph von Mainz, und Ruprecht I. sagt er durus in durum certabat. Chron. Hirsaug. Part. II. pag. 277. Man könnte die Worte auf Ruprecht *I.* ziehlen, aber dieser, der damals schon 71 Jahr alt war, ließ diesen Feldzug durch Ruprecht *II.* thun.

vermehrte die Freiheiten der Lehrenden und Lernenden, sorgte für einen reichlicheren Unterhalt der ersteren, und bessere Bequemlichkeit und Unterstüzung der lezteren. Unter seiner Regierung wurden die ersten Kollegien aufgerichtet, und der Grund zu einer Einrichtung gelegt, die Jahrhunderte hindurch den Wohlstand der Hohenschule gesichert hat.

Stiftung der ersten Kollegien.

Die Seligkeit des Beisammenwohnens hat Einsiedeleien in Klöster verwandelt. Daß Menschen, denen es an Kenntnis ihrer eigenen Natur fehlte, Bande, die nur freiwillig und sanft geknüpft beseligen, durch den Zwang der Unauflöslichkeit noch heiliger und seliger machen wollten: dafür können Gott und die Natur nichts.

Da die Hohenschulen den Dom- und Klosterschulen ihren Ursprung zu verdanken haben, so mußte die Idee des Zusammenlebens in Kollegien den Studirenden desto natürlicher vorkommen, als sie von Jugend auf einer gemeinschaftlichen Wohnung gewöhnt waren: Alle Vortheile des Klosterlebens konnten in Kollegien genossen werden, ohne von den Nachtheilen begleitet zu seyn, welche das Klosterleben mit sich führet. In den Kollegien fällt die schauderhafte Aussicht des Bleibens an einem Orte hinweg, wo es seyn könnte, daß keine Freudenblume mehr für uns aufsproßte, und doch wird durch Absonderung von denen, die einen andern Be-

ruf und Lebensart haben, die Gelegenheit zu tausend Zerstreuungen abgeschnitten. Der tägliche und vertraute Umgang mit Menschen, deren Hauptgeschäft ist, ihre Kenntnisse zu erweitern, und ihre Seelenkräfte durch Nachdenken zu üben, ist für den Studirenden ein Gewinn, den er erst am Ende seiner Laufbahn anzuschlagen im Stande ist; die wissenschaftliche Bildung kann sorgfältiger bearbeitet, die Sittenaufsicht strenger geführet, der Funke einer edlen Nacheiferung in jungen Herzen bei dem Zusammenleben weit stärker entflammt werden, als es ausserdem möglich ist. Was man von den Nachtheilen der Kollegien auf Hohenschulen zu sagen vermag, trift nicht die Sache, sondern nur den Mangel einer guten Einrichtung, und benimmt dem Verdienste unserer Vorfahren nichts, die manchen guten Tag weniger haben wollten, um den Aufwand bestreiten zu können, der mit der Aufrichtung solcher Kollegien verbunden ist. Bringt man noch die Freundschaften in Anschlag, die von jugendlichen Herzen in Kollegien gestiftet, für den Gelehrten oft das einzige Labsal des künftigen Lebens sind, was für Dank verdienen die Männer nicht, die ihr Vermögen zu der Stiftung derselben verwendet haben!

Bald nach dem Antritte der Regierung des Kurfürsten Ruprecht II. wurden zu Heidelberg vier Kollegien aufgerichtet, die, ob gleich der Kurfürst nicht als der einzige Stifter von ihnen anzusehen ist, doch ins-

gesammt einen grosen Gönner und Beschüzer an ihm fanden.

Das früheste dieser Kollegien ist dasjenige, welches in der Folge den Namen des Fürsten-Kollegiums trug; das Gebäude, welches Ruprecht II. darzu bestimmte, gehörte vorher dem Juden Hutz, der bei den Stürmen, welche sich schon eine Zeitlang über diese unglükliche Nation in Deutschland erhoben hatten, und nun auch in der Stadt Heidelberg, der lezten Zuflucht-stätte der Juden am Rhein- und Nekkarstrom, zu wüten anfiengen, die Flucht ergriffen hatte. Grosmüthig nahm Ruprecht I. die verjagten Juden von Worms und Speier auf, aber durch seinen Tod verloren sie die lezte Stüze, die sie in diesen Gegenden hatten.

Es seye, daß eigenes Verschulden der Juden, oder der unvernünftige Religionshaß, den Anlaß zur Verfolgung dieses armen Volks gab, alle Gemüther waren einmal gegen sie aufgebracht, und Ruprecht II. fand rathsam, die Unglüklichen, welchen sein Oheim Schuz gegeben hatte, wieder aus der Stadt zu vertreiben. a) Man hat den Kurfürsten wegen der Verjagung der Juden häufig zu rechtfertigen gesucht b), und die ganze Schuld auf ein Volk geworfen, welches

---

a) Urkunde Nr. II.

b) de ortu & progressu Univ. Heidelb. pag. 20 et 21.

zu vertheidigen ehemals für Sünde geachtet wurde. Habsucht schiene es bei Ruprecht II. nicht gewesen zu seyn, da er alle Besizungen der Vertriebenen der Hohenschule schenkte: allein, dies ist auch alles, was sich zu seiner Entschuldigung sagen läßt. Der Jude Hutz scheinet einer der vermögendsten dieses Volks gewesen zu seyn. Sein Haus ward den sechs Regenten der Artistenfakultät zur gemeinschaftlichen Wohnung eingeräumt. Auf diese Art entstand das erste Kollegium zu Heidelberg. Doch begnügte sich Ruprecht II. nicht damit, den Lehrern der Artistenfakultät eine Wohnung angewiesen zu haben, sondern er sorgte auch grosmüthig für ihren Unterhalt, da er ihnen im Jahr 1393. den halben Frucht- und Weinzehenden zu Schriesheim zu einem beständigen Genusse übergab a). Die noch übrigen eilf Häuser der vertriebenen Judenfamilien wurden auf Kosten des Kurfürsten für die Lehrer der andern Fakultäten eingerichtet, und von allen Beschwerden befreiet; Die Synagoge ward in eine Kapelle ver-

---

a) Die ausgestellte Urkunde, welche in Tolners Cod. Diplom. pag. 127. zu finden ist, sezt die Uebergabe des Schriesheimer Zehendens auf den Johannistag 1393. In den Besiz davon scheinen die Lehrer der Artistenfakultät, nach der Erzelung des Annalisten, Act. Univ. Heid. Tom. I. pag. 55. erst im Jahr 1394. gekommen zu seyn.

wandelt, die ebenfalls der Hohenschule überlassen ward, und nach ihrer Umwandlung der gewöhnliche Versammlungsort des akademischen Senats gewesen ist: auch erhielt die Hoheschule alle Acker, Gärten, Weingärten, Zinnsen und Gülten, die vorher ein Eigenthum der Juden waren. a) So reich die Hohenschule durch dieses Geschenk ward, scheinet doch ein gewisser Unseegen auf diesem Besiz eines fremden Eigenthums geruhet zu haben. Vieles davon ist ein Raub der Zeiten geworden.

Einen edlern Ursprung hatte das zweite Kollegium welches den Namen der alten Bursa führte, der Stiftung nach zwar älter, als das Fürstenkollegium, aber doch erst in einem Jahre mit demselbigen zu Stande gekommen ist. Der Stifter dieses Kollegiums ist Conrad von Gylnhausen, Dhomprobst zu Worms, und erster Canzler der Hohenschule zu Heidelberg. In seinem Testamente, zu dessen Vollziehung er den Kurfürst Ruprecht II. den Graf Heinrich von Sponheim, und den edlen Ritter Hartmann von Handschuchsheim ernannte, vermachte er der Hohenschule tausend Gulden an Geld, und seine Kleinodien und Bücher, mit der Verordnung, daß davon ein Collegium erbauet werden sollte b). Den dreizehnten April des Jahrs 1390. kurze Zeit nach dem Able-

---

a) Urkunde Nr. II.

b) Act. Univ. Heid. Tom. I. pag. 45.

den Kurfürst Ruprechts I. starb von Gylnhausen, a) und der lezte Willen des edlen Mannes ward gewissenhaft erfüllt. Die Hoheschule kaufte von diesen, und andern ersparten Geldern vier Gärten hinter dem sogenannten Marktbrunnenthor, das in der Gegend lag, wo die jezige Kettengasse sich endiget. Der Plaz, worauf diese Gärten lagen, ward zu einem Hofe zugerichtet, in welchem ein hohes Gebäude mit zwei Flügeln aufgeführet ward, zu denen zwei Eingänge führten; die Mitte des Hofs zierte ein Springbrunnen. In dem Gebäude waren verschiedene Hörsäle, ein Versammlungszimmer für den akademischen Senat, und ein Zimmer für die Bibliothek. Der übrige Raum war zu Wohnungen für studirende Jünglinge eingerichtet, die unter der Aufsicht zweier Regenten ihren Aufent-

---

a) Die XIII. april. obiit venerabilis pater & dominus Conradus de Geylnhusen, prepositus & canonicus ecclesie Wormaciensis sacre theologie nec non decretorum doctor egregius hujus studii cancellarius primus anno Domini MCCCXC. qui in extremis constitutus sanus mente inter cetera opera virtutum volumina preciosa diversarum facultatum cum clenodiis legavit dedit & ordinavit ad erectionem collegii ad instar collegii sorbone Parisiensis. Calend. Univ. Heidelb.

halt in dem Kollegium hatten a). Die ganze Einrichtung scheinet in dem Jahr 1393. zu Ende gebracht worden zu seyn, obgleich der Anfang der Erbauung dieses Kollegiums schon in das Jahr 1390. fällt. Anfänglich hatte man einen Plaz ausserhalb den Mauren der Stadt dazu erwählet, den man aber wieder zu verlassen für rathsam fand, wodurch der Bau verzögert ward.

Eine ähnliche Entstehungsweise hatte das dritte Kollegium, welches, dem H. Dionysius gewidmet, den Namen Dionisian führte, und noch unter der Regierung des Kurfürsten Ruprecht II. zu Stande kam. Der Stiefter davon war Gerlach von Homburg, Scholaster bei dem Stephansstifte zu Mainz, öffentlicher Lehrer des kanonischen Rechts, und Subkonservator bei der Hohenschule, ein zu seiner Zeit viel geachteter Mann, der in dem Jahr 1393. die Rektorswürde erhielt.

---

a) Von der hier angeführten Lage und Einrichtung des in dem französischen Kriege verwüsteten Kollegiums findet man hie und da verstreute Nachrichten in den Annalen der Hohenschule; Eine ausführliche Beschreibung aber in Friederich Lucä Europäischem Helicon Seite 365. 363. und 364. die um so glaubwürdiger ist, als Fridrich Lukas dieses Kollegium noch gesehen haben konnte.

Schon geraume Zeit vor seinem Tode machte Gerlach von Homburg eine Verordnung, wodurch er sein zu Heidelberg erkauftes Hauß a) ein weitläuftiges Gebäude, das an dem Ende der Stadt gegen dem Augustiner Kloster über lag, nach seinem Absterben der Hohenschule überließ, und es zu einer freien Wohnung für diejenige Jünglinge widmete, welche der Himmel mehr mit Talenten, als mit Glüksgütern begünstiget hat. In der Folge der Zeit erhielt dieses Kollegium durch Schenkungen von andern edlen Männern beträchtliche Einkünfte. Herzog Casimir hat es in dem Jahre 1588. ganz neu erbauen lassen, und mehrere Stipendien darzu gestiftet. Drei volle Jahrhunderte stand das Dionysian, und war eine erwünschte Zufluchtsstätte für arme und wißbegierige Jünglinge, bis es im Jahr 1693. mit der ganzen Stadt Heidelberg durch die französische Grausamkeit in Asche verwandelt ward.

Ein viertes Kollegium ward der wissenschaftlichen Bildung der jungen Cistercienser-Mönche gewidmet. Da der Cistercienser-Orden zu dieser Zeit eine sehr glänzende Rolle spielte, hielt man es für keinen geringen Vortheil für die Hoheschule, ihn in das Interesse derselbigen zu ziehen. Am Fuse des Schloßbergs, wo

a) Urkunde Nr. 1.

dermals das Karmeliterkloster stehet, lag ein ansehnliches Gebäude, das den Sängern bei der Hofkapelle zu ihrer Wohnung diente. Dieses Gebäude trat Ruprecht II. dem Cistercienserorden ab, unter der Bedingung, daß die jüngeren studierenden Ordensleute eine gemeinschaftliche Wohnung darinn haben sollten. Pabst Bonifaz IX. bestätigte die Stiftung. Die studierenden Ordensleute standen unter der Aufsicht des Abts von Schönau, und genossen aller Freiheiten der übrigen akademischen Bürger. a)

Ausser diesen Kollegien waren noch verschiedene sogenannte Bursen, worinn die Scholaren der Hohenschule ihre Wohnung hatten, deren Anzahl ich jedoch zu bestimmen nicht im Stande bin, weil die Nachrichten davon zu dunkel und zu unbestimmt sind, auch die Kollegien selbst anfänglich bisweilen, und in der Folge der Zeit häufig, unter diesem Namen vorkommen, ob gleich bei andern Gelegenheiten wenigstens einige Bursen von den genannten Kollegien ausdrüklich unterschieden werden. Anfänglich mögen die Bursen Anlagen von Privatleuten gewesen seyn, die etwa grössere Häusser hatten, und dieselbige zu Studentenwohnungen vermietheten, aber schon in den ersten Jahren scheinen alle Bursen eine öffentliche Einrichtung erhalten zu haben.

---

a) Urkunde Nr. 3.

Veränderte Rektorswahl.

Es wahr wohl vorherzusehen, daß das Gesez, vermög welchem der Rektor des Generalstudiums nur allein von der Fakultät der freien Künste, und zwar aus den Gliedern derselben, erwählt werden konnte, nicht lange unangefochten bleiben würde. Unzufrieden damit mögen wohl alle öffentliche Lehrer der übrigen Fakultäten gewesen seyn, aber den entschlossensten und standhaftesten Gegner fand es an dem Doktor der Gottesgelehrsamkeit Konrad von Soltaw. Gleich bei dem Anfang seines Lehramts, als er den lezten Jenner 1387. seinen Eid auf die Geseze der Hohenschule ablegte, machte er eine ausdrükliche Ausnahm mit diesem Geseze, und erklärte, daß er es zuvorderst in Ueberlegung ziehen wolle. a) An dem dreizehenten März dieses Jahrs, noch während des ersten Rektorats des Marsilius von Inghen widersprach Soltaw, bei einer öffentlichen Versammlung des akademischen Senats, der Zwekmäsigkeit und dem Nuzen dieses Gesezes, von dem er behauptete, daß es zum Hohn

a) Hoc excepto, quod ſuper ſtatuto Domini noſtri Ducis quo tenebatur, quod ſemper Rector deberet eſſe Magiſter in artibus, & non Doctor in alia facultate, dixit, ſe velle plenius deliberare. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 37.

und Verachtung der übrigen Fakultäten gegeben sey: a) allein, noch zur Zeit waren seine Vorstellungen vergeblich, und das Ansehen des Marsilius von Inghen schüzte die Fakultät der freien Künste bei einem Vorzuge, der ihr durch den Stiftungs-Brief des Kurfürsten Ruprecht I. und die Bestätigungsbulle des Pabsts Urban VI. in welchem die ganze Verfassung des Generalstudiums zu Paris dem Heidelbergischen zum Muster vorgeschrieben war, hinlänglich gesichert schien. Konrad von Soltaw hatte das Mißvergnügen, ein Gesez, wogegen er so manche Gründe anzuführen hatte, auf das neue bestätiget zu sehen. Inzwischen ließ er sich durch diesen ungünstigen Umstand nicht abschröken, da er vorhersehen konnte, daß mit dem Anwachß der übrigen Fakultäten die Parthei der damit Unzufriedenen sich nothwendig verstärken mußte. Da nach der ursprünglichen Konstitution kein anderer, als ein Geistlicher, ein öffentliches akademisches Lehramt bekleiden konnte, mnßte die Fakultät der freien Künste, wenn sie gleich jezo die zahlreichste war, doch in eben dem Maße abnehmen, als von ihren Gliedern durch Annehmung des Bakalaureats, der Licenciaten und Doktorwürde,

---

a) Factum esse privilegium hoc in contemtum aliarum Facultatum. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 38.

in die sogenannte höhere Fakultäten fortzuschreiten sich gefallen ließen. Weil dies nun sehr häufig geschahe, trat schon in dem Jahre 1393. der Fall ein, daß Konrad von Soltaw mit Hofnung eines glüklichen Erfolgs an der Ausführung seines Lieblingswunsches arbeiten konnte. Der Widerstand, den er bisher gefunden hatte, lehrte ihn mit Mäßigung und Klugheit zu Werke gehen. Nun verwarf er nicht mehr schlechterdings das Gesez, das einmal gegeben war, sondern schlug nur vor, daß man es, zur Verhütung schädlicher Zwistigkeiten, auf zwei Jahre aufheben, und eine freie Rektorswahl unter den öffentlichen Lehrern aller Fakultäten gestatten sollte: Fänden die Glieder des akademischen Senats nach Verlauf dieser zwei Jahren, die Wiederherstellung des alten Gesezes dem Generalstudium zuträglich, so möchte es wieder hergestellt werden. a) Dieser Vorschlag ward einmüthig angenommen und Konrad von Soltaw hatte dadurch seinen Endzwek erreicht. Bei dieser Gelegenheit wurden noch verschiedene andere Verordnungen gemacht, die auf die innere Regierung der Hohenschule eine Beziehung hatten.

Die vierteljährige Rektorswahl ward aufgehoben, und eine halbjährige dafür verordnet, die von nun an auf den Tag vor dem Feste Johannis des Täu-

---

a) Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 50.

fers, und auf denjenigen vor dem Feste des Apostel Thomas statt haben sollte: a) auch die Stimmenzehlung nach Fakultäten, welche man blos deswegen scheinet eingeführt zu haben, um das allzustarke Uebergewicht, welches sonst die Fakultät der freien Künste gehabt haben würde, zu schwächen, ward nun, als unnöthig, abgeschaft, und die Zehlung nach den Köpfen der Stimmenden wieder eingeführt.

Wäre Konrad von Soltaw mit diesem Siege zufrieden gewesen, so würde er den Namen eines guten und weisen Mannes verdienen, der für die Sache der Vernunft, der Gerechtigkeit und brüderlichen Gleichheit den schönen Kampf bestanden hat: aber dieser Mann, der sich zu gros fühlte, ein despotisches Joch von denen, die ihm gleich waren, zu tragen, scheinet nicht Philosoph genug gewesen zu seyn, ein solches Joch auch andern nicht auflegen zu wollen.

Unter den Gesezen, welche er bei der den Vierzehnten Julii 1393. wegen der bevorstehenden Rektorswahl angestellten Versammlung durchsezte, befindet sich eines, wodurch die Zahl der Magister der Freien Künste, welche sonst insgesammt der Rektorswahl und den

a) Dies electionis statuimus esse duos in anno, scilicet vigilia b. Ioh. Bapt., & vigilia b. Thomæ apostoli. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 50.

übrigen akademischen Berathschlagungen beizuwohnen pflegten, in dem Fall einer nicht allgemeinen Uebereinstimmung, oder wenn eine andere Fakultät es begehrte, auf die Zahl von drei eingeschränkt wurden. a) Eine Einschränkung, die in so weit ungerecht war, als sie blos die Fakultät der freien Künste traf, und auf Seite des Konrad von Soltaw die Würkung einer kleinen Rache gewesen zu seyn scheinet. Konrad von Soltaw genoß zuerst die Frucht seines Sieges, indem er zum Rektor des Generalstudiums erwählt ward. Nach Verlauf von zwei Jahren stellte man die versprochene Untersuchung der auf eine bestimmte Zeit gegebenen Geseze auf das neue an, und die bei der Rektorswahl seit zwei Jahren beobachtete Ordnung ward bestätigt, in Ansehung der übrigen akademischen Versammlungen aber, und der An-

---

a) Quod personæ eligentes sint omnes Doctores & Magistri, vel in casu, quo non possint concordare, vel sine quo aliqua facultas hoc requirat, singuli Doctores cum tribus Deputatis facultatis artium. Act. Univ. Heid. Tom. I. p. 50. Ich finde nicht, daß der Doktorgrad in der Fakultät der freien Künste zu dieser Zeit schon eingeführt war, aber wohl in den andern Fakultäten. Der Magistergrad führte in der ersteren Fakultät alle diejenige Vorzüge mit sich, die mit dem Doktorgrad in den übrigen Fakultäten verbunden giengen.

zahl der stimmenden Glieder dabei konnte man noch zu keinem einmüthigen Schlusse kommen. a)

Fernere Schiksale der Hohenschule unter der Regierung des Kurfürsten Ruprechts II.

Die Regierung Ruprechts II. dauerte kaum acht Jahre, doch erlebte die Hoheschule in dieser kurzen Zeit manche glükliche Veränderung, die ihren Grund theils in den so günstigen Gesinnungen dieses Kurfürsten gegen sie, theils in der Wachsamkeit und Treue derjenigen hatten, welche den Geschäften des Generalstudiums vorstunden.

Unter Ruprecht I. ward der Sold der öffentlichen Lehrer aus den Kurfürstl. Kammer-Gefällen bestritten. Der äusere glükliche Zustand der Schule, welcher auf das innere Wohl derselben einen so wirksamen

---

a) Item. XII die mensis Junii fuerunt congregati Doctores & Magistri ad inveniendum modum regendi & conciliandi & in ista congregatione & etiam in præcedentibus semper placuit omnibus & singulis de modo regendi per omnia prout fuit per annos duos immediate præcedentes observatum, sed in modo consiliandi nec in ista sicut nec in præcedentibus potuerunt concordare. Act. Univers. Heid. Tom I. pag. 60.

samen Einfluß hat, hieng also ganz allein von der Willkühr des Fürsten und der sorgfältigern oder nachlässigern Einrichtung seiner Finanzen ab.

Ruprecht I. scheint mit den Gesinnungen der Gutthätigkeit solche Grundsäze von Sparsamkeit vereiniget zu haben, welche ihn die Triebe seines wohlwollenden Herzens zu befriedigen in den Stand sezten. Marsilius von Inghen rühmet die Grosmuth dieses Fürsten, und sagt mit ausdrüklichen Worten, daß er ihm einen sehr reichlichen Sold angewiesen habe. a) In dem ausführlichen Berichte, den der akademische Senat an Kurfürsten Ludwig den Bärtigen von dem Zustand der Hohenschule abstattete, wird ebenfalls erwehnet, daß Ruprecht I. die Doktoren der Gottesgelehrsamkeit, der Arzneiwissenschaft und die Artisten, oder die öffentlichen Lehrer in der

a) Fuitque tunc receptus Magister Marsilius de Inghen, canonicus & thesaurarius ecclesiæ St. Andreæ Coloniensis in dicti Domini Ducis senioris consilium, ac deinceps stipendiis largis dotatus recepit mandatum, ut prædicti studii inchoationi in facultate artium operam daret efficacem. Es sind Worte aus der Erzehlung, die Marsilius selbst von der Stiftung der Hohenschule aufgezeichnet hat. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 35.

Fakultät der freien Künste nicht nur aus seinen Kammergefällen besoldete, sondern ihnen auch daraus den Haußzinß habe verabreichen lassen a). Es waren jedoch derer, die einen bestimmten Sold zu beziehen hatten, nur wenige, und aus der Fakultät der Rechtsgelehrsamkeit höchstens Einer; b) Auch ruhete das ganze

---

a) Primo cum inceptum fuerat studium ab illustri Principe *D*omino Ruperto præseniore, fere idem magnificus & illustris Dominus de camera expedivit theologos, medicum & artistas. Idem providit de domibus, in quibus habitabant & solvit pro eisdem. Act. Univ. Heid. Tom I. pag. 98.

b) In dem angeführten Bericht wird zwar keiner Besoldung für die Rechtsgelehrten unter der Regierung des Kurfürsten Ruprecht I. Erwehnung gethan; vielmehr heißt es in einer Art von Gegensaz: Rupertus senior, worunter Ruprecht II. zu verstehen ist, & Rupertus junior, ex post romanorum Rex, Dominus noster gratiosissimus expedivit Doctores juris de fisco proprio. Es scheinen sich aber die Berichtgeber nicht ganz genau ausgedrukt zu haben, denn in der kurzen historischen Relation, die Marsilius von Inghen von der Stiftung der Hohenschule aufgesezt hat, stehet ausdrüklich, daß Johann von Noyt, Lehrer des kanonischen Rechts, schon im ersten Jahre der Stiftung von Prag auf Heidelberg seye berufen worden, und es ist wohl nicht

mühsam aufgeführte Gebäude, als Ruprecht I. starb, auf der schwachen Stüze der Hofgunst, die bei den besten Neigungen der Fürsten doch immer veränderlich ist. Man kann es also Ruprecht II. als ein hohes Verdienst um die Hoheschule in Anschlag bringen, daß er auf Einrichtungen bedacht war, die dem nüzlichen Institut Vestigkeit und Dauer zu geben im Stande waren. Schon durch die Stiftung des Fürstenkollegiums, und Ueberlassung der Helfte des Schriesheimer Zehendens an dieses Kollegium ward ein Theil dieses Zweks erreicht, a) indem darinn sechs Meister der freien Künsten einen beständigen Wohnsiz, und freien Unterhalt genossen: Aber auch auf die Erhaltung und dauerhafte Versorgung der öffentlichen Lehrer der übrigen Fakultäten verwendete Ruprecht II. seine edle Vatersorge. Bald nach dem Antritte seiner Regierung machte er der Hohenschule ein Geschenk von tausend Gulden, wobei seine Absicht gewesen zu seyn scheinet, daß die Hoheschule mittelst dieses Gelds sich ein Grundeigenthum erkaufe, welches den Veränderun-

U 2

---

glaublich, daß dies geschehen sey, ohne ihm einen Sold anzuweisen, dergleichen die übrigen offentlichen Lehrer schon hatten.

a) Die hierüber ausgestellte Urkunde findet sich bei Tollner Cod. dipl. pag. 127.

gen der Zeit weniger unterworfen die Besoldungsein-
richtung der öffentlichen Lehrer in grössere Sicherheit
sezte: der akademische Senat erfüllte auch diese Absicht
des Kurfürsten, da er in dem Jahr 1393. die ihm ge-
schenkte Summe zu denjenigen Geldern schlug, die von
dem Vermächtnisse des Kanzlers von Gylnhau-
sen, und dem Verkaufe der Bücher der vertriebenen
Juden noch übrig waren, um mit der ganzen Sum-
me zwei Turnosen an den Zöllen zu Bacharach und
Kaiserswörth zu erkaufen. Ein Erwerb, von dessen
jährlichen Einkünften sieben öffentliche Lehrer nach
den Bedürfnissen der Zeit besoldet werden konnten a).
Obschon jezo die aus den Kammergefällen verabreich-
ten Besoldungen wieder eingezogen worden sind, läßt
sich in Ermanglung zuverläsiger Nachrichten mit Ge-
wißheit nicht bestimmen, doch ist es wahrscheinlich,
weil in der Folge keine Spur mehr von diesen Besol-
dungen aus den Kurfürstlichen Kammergefällen vor-
kömmt.

Uebrigens gieng unter der Regierung Ruprecht
II. bei der Hohenschule, so, wie bei einer friedlichen

---

a) Bericht des akademischen Senats an Kurfürst Ludwig den Bärtigen, den schon mein seeliger Bruder hat abdruken lassen. Memorabilia ordinis phil. Heidelb. pag. 7 & 8. auch die Urkunde in Tollners Cod. Dipl. pag. 128.

Familie, alles seinen gewöhnlichen Gang fort. Ein einziger unangenehmer Zufall störte auf eine kurze Zeit die Ruhe derselben.

Conrad von Soltaw ward in dem Jahre 1394. bei einer Zurükreise von Rom von einigen Edelleuten, a) man weiß nicht recht warum? gefangen genommen, und auf das veste Schloß Meienfels in die Würzburger Diözös geführt. b). Die Hoheschule nahm sich des gefangenen Lehrers mit warmem Eifer an, und bewürkte in kurzer Zeit nicht nur die Befreiung des von Soltaw, sondern auch den furchtbaren Bannstrahl der Kirche über die frevlende Ritter, die sich dieser Verlezung der öffentlichen Sicherheit schuldig gemacht hatten.

Zwei Jahre nach diesem Vorfall erlitte die Hoheschule eine empfindliche Wunde durch den Tod des Marsilius von Inghen, der ihr ältester Lehrer und beinahe zehen Jahr ihre schönste Zierde und Stüze war. c) Marsilius hatte sich durch den Ruhm

---

a) Nikolaus Kuzenmann, Heoro von Gnygen und Crafto von Dyffenbach.

b) Act. Univ. Heidelb. Tom I. pag. 58.

c) Seines Todes geschiehet mit folgenden Worten Erwehnung. Anno MCCCXCVI. die vicesima mensis augusti obiit venerabilis Marsilius de Inghen, Canonicus ecclesiæ Sti Andreæ, Colo-

seines Wissens und mehr noch den Werth seines moralischen Karakters, die Achtung von zwei Kurfürsten, die Freundschaft aller seiner Mitkollegen, und die Zuneigung von mehreren tausenden dankbaren Schülern erworben. Die Hoheschule, welche ihm, wo nicht ihre Entstehung, doch ihre ganze erste Einrichtung und einen guten Theil ihres Wohlstandes und Glanzes zu danken hatte, erhob ihn durch eine freie Wahl, nach kurzen Zwischenräumen, siebenmal zur Würde des Rektorats: aber auch seine ganze Seele hieng an der von ihm so geliebten Hohenschule, welcher er durch seinen lezten Willen seine für diese Zeit beträchtliche Büchersammlung, und alles, was er von Werthe besaß, zurückließ. Sein Leichnam fand die lezte Ruhestätte neben dem hohen Altar in der Peterskirche, und die Hoheschule that alles, was nach der Den-

---

niens. & thesaurarius, fundator hujus studii & initiator, in sacra theologia Doctor egregius hic primus formatus, qui multa volumina in theologia & in artibus nostræ universitati legavit, una cum aliis clenodiis, universitatis pro tunc Rector. Sepultus apud sanctum Petrum in choro ante altare magnum, cujus anima requiescat in pace. Act. Univers. Heid. Tom. I. pag. 61.

kungsart und Sitte der Zeit als erforderlich angesehen ward, das Andenken eines theuergeschäzten Mannes zu erhalten, und die Ruhe seiner Seele zu befördern.

Den zwölften Februar 1398. starb auch Kurfürst Ruprecht II. a). Wenn man ihm, der, in einem rohen Zeitalter gebohren, den grösten Theil seines Lebens auf Kriegszügen zugebracht hat, diejenige Zartheit des Gefühls nicht beilegen kann, die eine Frucht besserer Erziehung und höherer Geisteskultur ist, so kann man ihm doch eine gewisse Hoheit des Sinnes und grosmüthige Neigung für nüzliche Landesanstalten nicht absprechen. Von beiden hat er in seinem Benehmen gegen die Hoheschule unzweideutige Beweise abgelegt.

Zustand der Hohenschule unter Ruprecht III. Kurfürsten und römischen König.

Schon reif an Jahren war Ruprecht III. als er die Regierung antrat; Gemüthskarakter und Nei-

---

a) Seines Todes wird mit folgenden Worten erwähnet: A. D. 1398. in die Epiphaniæ Domini hora sexta post meridiem ingressus est viam universæ carnis Illustrissimus Princeps & Dominus Rupertus D. G. Dux Bav. & Comes Palat. Rheni, magnus pauperum benefactor, & omnipotentis Dei fervens amator, omnibus sacramentis Ecclesiæ cum usu rationis devotissime procuratus. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 69.

gung waren milder und sanfter bei diesem Fürsten, als bei seinem Vorfahrer, und man irret vielleicht nicht, wenn man die Ursache davon in der nicht mehr so ganz vernachläsigten Erziehung Ruprechts III. sucht. Es findet sich zwar keine Spur, daß Ruprecht III. eines wissenschaftlichen Unterrichts genossen hätte. Das Alter, welches dieser Prinz hatte, als das Generalstudium zu Heidelberg errichtet war, erlaubt uns auch nicht eine Vermuthung dieser Art anzunehmen. Ausser der kriegerischen Tapferkeit, und einer strengen Gerechtigkeitspflege wußte dieses Zeitalter von keinen Tugenden, die dem Stande eines künftigen Regenten für geziemend angesehen wurden. Inzwischen erfüllte doch die Achtung, worinn die Hoheschule seit ihrer ersten Stiftung sich zu sezen wußte, die Seele Ruprechts III. mit einem gewissen Enthusiasmus für ein Institut, wovon er sich als Mitstifter ansehen konnte, und die geneigten Gesinnungen, die er sowohl gleich nach dem Antritte seiner Regierung, als auch nachdem er zum römischen König erwählt war, dafür bliken ließ, waren der Hohenschule Bürgen, daß sie sich alles von ihm versprechen konnte, was darzu gehörte, sie in einen recht blühenden Zustand zu versezen. Die Besoldungsvermehrung der öffentlichen Lehrer war das erste Verdienst, das sich Ruprecht III. um die Hoheschule erwarb. Ausser den sechs Magistern, die sich im Fürstenkollegium aufhielten, waren

nur sieben öffentliche Lehrer der übrigen Fakultäten, die einen bestimmten Sold genossen, der so eingerichtet war, daß sie zwar die Bedürfnisse des Lebens damit bestreiten konnten, auf die Bequemlichkeiten und Freuden desselben aber Verzicht thun musten. Das Drükende dieser Lage bewog Ruprecht III. der Hohenschule das Patronatrecht über die Peterskirche zu Heidelberg, und die Kirche zu Aldorff und Luden, mit Genehmigung des Pabsts Bonifaz IX. mit allen damit verbundenen Vortheilen zu übertragen a). damit begnügte sich inzwischen der gegen sie so wohl gesinnte Fürst nicht, sondern er bewürkte es auch bei dem ebengenannten Pabste, daß zwölf ansehnliche Präbenden zu ewigen Tagen mit der Hohenschule vereiniget, den vorzüglichsten Lehrern von allen Fakultäten zum lebenslänglichen Genusse überlassen wurden. b)

a) Act. Univ. Heid. Tom. I. pag. 76.

b) Diese Präbenden sind folgende: Ein Kanonikat bei der Kathedralkirche zu Worms, und eines bei der Kathedralkirche zu Speier: zwei bei dem Germannsstifte zu Speier: zwei bei dem Andreasstifte, und eins bei dem Paulsstifte zu Worms: zwei bei dem Cyriakusstifte zu Neuhausen: zwei bei dem Petersstifte zu Wimpfen im Thal, und eins bei dem Juliansstifte zu Moßbach. In der dießfalls ausgestellten Päbstlichen Bulle heißt es: ut dilecti filii nobilis viri Ruperti comitis palatini ad Rhenum, & Ducis Bav. S. R. I. Electo-

Eine Unterstüzung wodurch sie aller ängstlichen Nahrungssorge überhoben, und die Hoheschule selbst in den Stand gesezt wurde, die Fähigkeiten und den Fleiß ihrer öffentlichen Lehrer auf eine anständige Art zu belohnen.

Wie gelegen ihr ein solches Ermunterungsmittel kommen mußte, beweißet schon der Umstand, daß sie diejenige hundert Dukaten, welche Konrad von Sujato, der in diesem Geschäfte nach Rom gesandt ward, für die Ausfertigung der Bulle zalen mußte; weil ihr eigener Geldvorrath nicht hinreichte, auf eine

---

ris devotio, quam ad nos, & romanam gerit ecclesiam, augeatur, dum petitiones suas per nos sentiet favorabiliter exauditas, piis votis grato consensu hac in parte concurrere cupientes Universitati Heidelbergensi canonicatus, & præbendas cum omnibus juribus & pertinentiis authoritate apostolica perpetuo concedimus, nec non incorporamus, annectimus, & unimus, ac nominatim. &c. Die Bulle ist vom 19ten Dezember des zehnten Jahrs des Pontifikats Bonifaz IX. folglich vom Jahr 1399. als Ruprecht III. noch nicht zum römischen König erwählet war. Act. facultat. artium Tom I. pag. 217.

Zeitlang bei einem gewissen Dechand Horber aufzunehmen sich genöthiget sahe. a)

Ausser diesen Soldeserhöhungen gab es unter der Regierung Ruprechts III. in dem Innern der Hohenschule eben so wenig merkwürdige Veränderungen, als unter derjenigen seiner beiden Kurvorfahren. Sowohl subjektive Ueberzeugung, als Gefühle der Dankbarkeit gegen die Päbste, deren geneigten Gesinnungen die öffentlichen Lehrer ihr ganzes äuseres Wohl zu verdanken hatten, knüpfte sie vest an das Interesse des Stuhls zu Rom, und es war wohl nicht Hofsprache, wenn sie sich in dieser ersten und in den beiden folgenden Zeitperioden als thätige Eiferer für das

---

a) Facta congregatione Doctorum singulorumque magistrorum super solutione expensarum factarum in curia romana per ven. virum M. Conr. de Sufato pro dictis bullis. &c. quorum summa se extendebat pro parte dictæ nostræ universitatis ad centum ducatos, qui per cambialem literam tunc fuerunt taxati ad centum florenos & decem rhenenses. Et quia dicta nostra universitas pro tunc non habuit pecunias sufficientes ad solvendas dictas expensas mutuavit easdem a venerabili & discreto viro Domino Decano Horber. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 71.

kirchlich angenommene System darstellten. Ueberhaupt war der Geist der Untersuchung und Neuerungsliebe zu dieser Zeit weniger ein Eigenthum von der lehrenden Klasse, die schon durch ihre günstige äusere Lage davon abgeschrekt werden mußte, als von einigen spekulativischen Köpfen, die in der Volksklasse ihren Anhang suchten und fanden. Die ersteren beschäftigten sich nur mit der Auffindung zwekmäsiger Mittel, wordurch die ärgerliche Trennung der Kirche, zu welcher die streitige Pabstswahl zu Rom und Avignon Anlaß gegeben hatte, aufgehoben werden möchte: die lezteren, mit der ganzen kirchlichen Verfassung und angenommenen Lehrform unzufrieden, suchten in abgesonderten Gesellschaften das sich vorgestekte Ziel einer höheren Vollkommenheit zu erreichen. In Italien, dem südlichen Frankreich, in Engeland und Böhmen waren schon seit geraumer Zeit mehrere von diesen kleinen mißvergnügten Partheyen der Christen in mancherlei Gestalten aufgetretten: aber erst an dem Ende des XIV. Jahrhunderts fiengen einige davon an, sich auch in den gebürgigten Gegenden der Schweiz und an dem Oberrheinstrom bliken zu lassen.

Der damalige Bischof von Basel, Humbert von Neuenburg, a) hielt es für seine Pflicht, in einem Sendschreiben, welches auf den Bartholomäus-

a) Humbertus de novo Castro.

tag des Jahrs 1405. datiret ist, die Hoheschule zu Heidelberg vor dergleichen von der Kirche abgesonderten Gesellschaften zu warnen. In der Beschreibung, die er von ihnen macht, bedient er sich des Namens Beghard en, Lolharden, Beginen und Beginnen, a) und scheinet sie als Glieder eines selbst erwählten, von der Kirche nicht bestätigten Ordens anzusehen.

Die Vergehungen, deren sie der Bischof beschuldiget, bestehen fürnemlich darinn, daß sie sich durch eine besondere Kleidertracht auszeichneten, eine Art gemeinschaftlicher Wohnungen hätten, sich männliche und weibliche Obere wähleten, und fürnemlich auf den Sonnabend besondere Zusammenkünften hielten, worinnen sie sowohl ihren Oberen, als sich untereinander selbst, ihre Vergehungen und Fehler zu bekennen pflegten, und diejenige, die sich ihre angenommene Weise nicht gefallen liessen, aus ihrer Gesellschaft ausstiessen. b)

---

a) Beghardi alias Lolhardi vel Begini ejusdem multitudinis Beginæ alias Sueſtrones. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 87.

b) Ac habitum novæ religionis aſſumere, quam hominum & mulierum fidelium chriſti habitum, in palliis tunicis & peplis ſe ſegregando & ſingulari forma ſcisſura & calce hujusmodi habitum

Uebrigens empfiehlt Humbert der Hohenschule einen Dominikanermönch Namens Johannes Mühlberg, der sich zur Aufspürung dieser Abgetrenneten gebrauchen ließ, zu einer geneigten Aufnahm und kräftigen Unterstüzung.

So unzureichend auch die Beschreibung des Bischofs ist, die eigentliche Lehrsäze dieser abgesonderten Gesellschaft kennen zu lernen, würkte doch das Sendschreiben des Bischofs bei der Hohenschule so viel, daß sie erwehntem Johann Mühlberg, der in diesem Geschäfte nach Rom gesandt war, ein eigenes Sendschreiben an Innocenz VII. mitgab, worinn sie den

deferendo — superiores quos magistros ac magistras seu marechas, sorores vel aliis nominibus nuncupant, sibi ipsis eligere, & præsertim in diebus Sabbati superioribus seu magistris prædictis & sibi ipsis mutuo de licta sua confiteri — illos quoque vel illas, qui & quæ ritus, modos & habitum hujusmodi ad unguem non observant, ab eorum consortio & hospitiis ejicere. &c. Act Univ. Heidelberg. Tom. I. pag. 87. Gerne würde ich den ganzen Brief abdruken lassen, wenn ich nicht wegen der sehr unleserlichen Handschrift, die mich hie und da ausser Stand sezet, den Zusammenhang wahrzunehmen, befürchten müßte, den Sinn der ohnehin so barbarischen Sprache durch einen oder den andern unrichtigen Ausdruk zu verstellen.

Pabst ersucht, die glaubwürdige Berichtserstattung des Dominikanermönchs geneigt anzuhören, und solche Vorkehrungen zu treffen, damit der schädliche Wahn dieser Irrlehrer, der fürnemlich auf die Herabsezung des Ansehens des Klerus gerichtet zu seyn schiene, nicht nur in der Stadt und Diozös Basel, sondern an allen Orten ausgerottet, und dem Heil der übrigen Christen durch Ansteckung nicht nachtheilig werden könne a).

Es finden sich zwar keine Nachrichten, daß diese Gesellschaft, deren Ausbreitung bis an den untern Rheinstrom die Hoheschule befürchtet zu haben scheinet, Freunde und Anhänger in diesen Gegenden gefunden habe: doch scheinen die Besorgnisse der Hohenschule, dem Abweichen von den angenommenen Lehrsäzen der Kirche vorbeugen zu müssen, nicht ganz ungegründet

---

a) Ich weiß nicht, ob ich der nachdrüklichen und kräftigen Sprache durch diese abgekürzte Darstelluug nichts vergeben habe. Hier sind die eigene Worte des Schreibens der Hohenschule an Innocenz: ut errores & erronei prænominati non solum in diocesi & civitate Basiliensi, sed & alibi extinguantur & hoc semen pestiferum, quod principaliter in destructionem Cleri vergere dignoscitur, evellatur domino cœperante, ut seges christianæ fidei in cordibus fidelium fructum salutis afferat adoptatum. Act. Univers. Heid. Tom. I. pag.

gewesen zu seyn. Seit der ersten Stiftung der Hohenschule befanden sich studierende Jünglinge und Männer zu Heidelberg, die den Anfang mit ihrer gelehrten Laufbahn zu Prag gemacht hatten, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß unter ihnen manche Anhänger der von der Kirche verdammten Grundsäze des Johann Wiklefs und Johann Hussens gewesen sind. Die Annalen der Hohenschule erwehnen zwar nur des Hieronymus von Prag, und die Geschichte, die von ihm erzählt wird, stehet auch nur in einer entfernten Beziehung auf die von diesem Mann behauptete Glaubenssäze, indessen scheinet die Verhinderung der weiteren Ausbreitung solcher Säze mehr der Wachsamkeit der Hohenschule, als einem Mangel des Eifers, welcher denen so eigen ist, die neue Wahrheiten entdekt zu haben glauben, zuzuschreiben zu seyn.

Es war den siebenten April des Jahrs 1406. als Hieronymus in die Fakultät der freien Künste aufgenommen ward. Gewöhnlich gieng damit die Befugniß verbunden, den studirenden Jünglingen öffentlichen Unterricht zu ertheilen. Nach der Erzählung des Annalisten a) verlezte Hieronymus alle Geseze der

---

a) Magister Ieronimus de Praga supra notatus, postquam receptus fuit ad facultatem artium, volens facere actum publicum, quod impor-

der Bescheidenheit und Klugheit, indeme er bei einer öffentlichen gelehrten Streitübung ungestümm, stolz und

---

tune, arroganter & invective contra magistros sc. Buridanum, Marsilium &c. multa mirabili in positione sua dixit publice in scolis repræsentata, eos non veræ logicæ auctores, sed veræ dialecticæ hæreticos, requisitus fuit per juramentum, quatenus præsentaret suam positionem facultati antequam exiret scolas, quod facere minime curavit. It. duobus diebus sequentibus respondit, quum magistris quibusdam puncta pessime sonantia publice concessit, ergo facultas nolens eum amplius audire, respondere, deputavit unum Magistrum qui determinavit oppositum positionis suæ, cui dictus M. Ieronimus arguit suo modo, & quod tam respondendo, quam etiam argumentando præsumtuose & contumeliose se habuit contra Doctores & Magistros vivos & defunctos, per facultatem artium suspensus fuit ab omniactu scolastico, qua suspensione non obstante intimavit puplice ad valvas se velle replicare contra determinationem oppositam propositionis suae. Quibus intimationibus depositis intimatum fuit sibi suo sigillo decanatus per juramentum et sub poena exclusionis perpetuae a dicta facultate, quatenus cessaret ob omni scolas-

beleidigend solche Säze aufstellete, welche gegen die Dialektischen Lehrsäze der Nominalisten, namentlich des Buridans und Marsilius von Inghen gerichtet waren. Die Fakultät der freien Künste war dadurch bewogen, ihm anzubefehlen, daß er seine Säze, ehe er den Hörsaal verließ, der Fakultät zur Beurtheilung übergeben sollte. Hieronymus befolgte nicht nur diesen Befehl nicht, sondern fuhr in der Vertheidigung dessen, was er einmal vorgetragen hatte, ohne sich stöhren zu lassen, fort, und wird beschuldiget, daß er in den zwei folgenden Tagen gewissen gegen ihn disputirenden Magistern viele übellautende Säze zugegeben habe, und, als die Fakultät einen andern Magister zu ihm sandte, der das Gegen-

---

stico (actu) sc. legendo, regendo, disputando, determinando, exercendo, respondendo seu etiam replicando, quibus omnibus non obstantibus sequenti die dictus M. Jeronimus iterum intimavit, ut prius se velle replicare &c. juxta quod intimatum ivit ad cimeterium S. Petri, ubi invenit rusticos et vetulas tantum, quia studentibus omnibus per juramentum suo actui interesse fuit interdictum. Propter quae et ad simile periculum evitandum facultas in futurum unum statuit statutum, quod habetur octavo folio circa principium libri. Act. Fac. phil. pag. 28.

theil seiner Behauptungen zu vertheidigen über sich nahm, sich unbescheidene und verläumderische Aeusserungen gegen lebende so wohl, als verstorbene berühmte Lehrer erlaubet habe. Nun hielt die Fakultät für nöthig, ihn von einer jeden akademischen Uebung zu suspendiren, und, als er auch hierauf nicht zum Schweigen gebracht, seine Vertheidigung ankündigte, ihm unter der Strafe einer beständigen Ausschliessung von der Fakultät, zu gebieten, sich einer jeden akademischen Verrichtung, wie sie auch Namen haben möge, zu enthalten. Hieronymus bestand auf seiner Vertheidigung, uud, da er keine andere Gelegenheit darzu hatte, gieng er auf den Peterskirchhof, wo er, wie es heißt, nur Bauren und alte Weiber vorfand, weil es den Studirenden, bei ihrem der Hohenschule geleisteten Eide, seine Vertheidigung anzuhören, verboten war.

Es ist zu bedauren, daß wir nur die Klage gegen diesen Mann, und nicht auch seine Rechtfertigungsgründe übrig haben. Der Anfang des Streits scheinet ein Schulgezänk gewesen zu seyn. Die Nationaleifersucht, die zu dieser Zeit zwischen den Böhmen und Deutschen herrschte, hatte die Würkung, daß, da die Deutschen gröstentheils zur Sekte der Nominalisten gehörten, die Böhmen sich eben so eifrig zur Sekte der Realisten schlugen. Zu Heidelberg war durch das Ansehen des Marsilius von Inghen bis zur Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich I. die Sekte

der Nominatisten die herrschende, welche schlechterdings keine andere neben sich dultete. Hieronymus von Prag handelte also wohl sehr unklug, daß er sich anzügliche und beleidigende Ausdrüke gegen diese Sekte und ihre so warme Freunde und Vertheidiger erlaubte. Ob aber nicht der gewöhnliche Fall bei akademischen Streitübungen, daß man den eigentlichen Streitpunkt verläßt, und andere Säze einmischt, die der Gegner noch weniger zugiebt, auch hier eingetroffen sey? Mir scheinet es sehr wahrscheinlich. Hieronymus kam sicher schon als ein Anhänger Wiklefs und Freund von Johann Huß auf Heidelberg, und unter den übellautenden Säzen, die er vertheidigt zu haben beschuldiget wird, mögen wohl auch solche gewesen seyn, die diesen beiden Männern eigen waren. Der angegebene Umstand, daß er auf dem Peterskirchhofe, wo er seine Säze zu vertheidigen hingegangen, nur Bauren und alte Weiber vorgefunden habe, wird dadurch erklärbar, wenn man annimmt: er habe vorher schon einiges Verkehr mit Menschen dieser Art gehabt. Ein starkes Gefühl von der Wichtigkeit angenommener Säze, erfüllt die Seele mit einem gewissen Enthusiasmus, der nahe an Schwärmerei grenzt, und diejenige, welche davon ergriffen werden, über alle andere Betrachtungen hinwegsezt, aber auch bei Menschen, die dies Gefühl nicht haben, desto seltener Nachsicht findet. Das unschikliche und ordnungswidrige in dem Benehmen

des Hieronymus leuchtete dem Annalisten in die Augen, aber das, was Poggi von Florenz in dem Karakter des standhaften und unglüklichen Mannes sah, a) und selbst Aeneas Sylvius nicht ganz verkannte, b) konnte auf ihn keinen Eindruk machen,

---

a) Fateor me neminem vidisse unquam, qui in causa dicenda, præsertim capitis, magis accederet ad facundiam priscorum, quos tantopere admiramur. Mirum est vidisse quibus verbis, qua facundia, quibus argumentis, quo vultu, quo ore, qua fiducia responderit adversariis ac demum causam perorarit: ut dolendum sit, tam nobile ingenium, tam excellens ad illa hæresis studia divertisse, si tamen vera sunt, quæ ei objiciuntur — neque Mutius ille tam fidenti animo passus est, membrum uri, quam iste universum corpus. Neque Socrates tam sponte venenum bibit, sicut iste ignem suscepit. Aeneæ Sylvii Hist. Bohem. apud Freherum pag. 143. & 145.

b) Pertulerunt ambo (Johannes Huss & Hieronymus) constanti animo necem & quasi ad epulas invitati ad incendium properarunt nullam emittentes vocem quæ miseri animi posset facere indicium. — Nemo philosophorum tam forti animo mortem pertulisse traditur, quam hi incendium. Ibid. pag. 143.

der den Mann nur bei einem Schulgezänke kennen lernte, den jene auf einem Schauplaze erblikten, wo der Werth oder Unwerth eines Menschen dem Auge des Beobachters selten entgeht.

Der Vorgang mit Hieronymus von Prag gab zu dem Geseze Anlaß, daß ein jeder fremder Magister oder Bakalaureus, der in die Fakultät der freyen Künste wollte aufgenommen werden, sich eidlich verbinden mußte, alle Säze, die er öffentlich vertheidigen wollte, vorher dem Dekan der Fakultät von Wort zu Wort vorzuzeigen. a).

Gefährliche Lage der Hohenschule — großmüthiger Schuz, den ihr Ruprecht III. angedeihen läßt.

In den Verhältnissen eines privilegirten Standes zu ändern, die es entweder nicht, oder doch nicht auf

---

a) In decanatu M. Isenbrandi de Wiringa conclusum fuit concorditer per modum statuti, „ quod „ amplius nullus magister vel Baccalaureus alte„ rius universitatis admittatur ad facultatem ar„ tium, nisi juraret, quod nunquam aliquam „ quaestionem per modum repetitionis vel per„ tinacis responsionis determinet nisi prius osten„ sa positione illius quaestionis de verbo ad ver„ bum decano facultatis. Act. facult. Art. Tom. I. „ pag. 8.

gleiche Weise sind, liegt schon ein Samen der Uneinigkeit, der, wenn Zeit und Gelegenheit ihn begünstigen, seine Frucht zu bringen nicht ermangelt. Mit ganz gleichgültigen Augen scheinen die Bürger von Heidelberg die Freiheiten, welche den Gliedern der Hohenschule zugesichert waren, nicht angesehen zu haben; da sie jedoch mit den Vortheilen bekannt warden, welche die neu gestiftete Schule auch für sie mit sich führte, gewöhnten sie sich nach und nach, den Studierenden den Besiz solcher Vorzüge zu gönnen, welche für die Bürger, die ihrer nie genossen hatten, in keinem Fall als Verlust angesehen werden konnten. Grössere Weisheit erforderte es zwischen dem Adel und Hofbedienten und den Gliedern der Hohenschule, Frieden zu erhalten. Der Hofstaat Ruprecht I. und Ruprecht II. scheinet weder zahlreich noch glänzend gewesen zu seyn, aber die Würde eines römischen Königs, wozu Ruprecht III. zwei Jahren nach dem Antritte seiner Kurfürstlichen Regierung erhoben ward, zog eine Menge junger Edelleute aus Schwaben und vom Rheinstrom an den Kurpfälzischen Hof, wovon nur diejenige, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, unter der Aufsicht der Hohenschule standen, und in Verbindung mit derselben lebten. Die übrigen kannten kein anderes Verdienst als dasjenige welches durch kriegerischen Uebungen erworben wird, die zu dieser Zeit für die einzige des Adels würdige Beschäftigungen angese-

hen wurden. Zwischen ihnen und den studierenden Jünglingen entstanden bald eifersüchtige Bewegungen, die sich bei folgender Gelegenheit in blutigen Auftritten äuserten.

Es war der eilfte Juni im Jahr 1406. an welchem zur Zeit der Abenddämmerung einige Studenten auf dem Markte spazieren giengen. Diese wurden von einigen Ungenannten gewaltthätig angegriffen, und hart verwundet a).

Schon bei dieser Begebenheit scheinen die Hofedelleute in Verbindung mit einigen Bürgern der Stadt im Spiel gewesen zu seyn, da inzwischen der Rektor der Hohenschule noch frühe genug von dem Vorgang unterrichtet, Stillstand gebot und den Streit zu vermitlen suchte, ward die wahrscheinliche Absicht des jungen Hofadels einen Volksauflauf gegen die Studenten zu erregen für diesen Tag vereitelt. Den Abend des folgenden Tags erhub sich ein neuer Streit zwi-

a) Anno domini 1406. feria sexta post festum corporis christi quae fuerat XI. Jun. quae praecessit sabatum luctus et tribulationis coena facta scholaribus nostrae universitatis in foro regio et publico deambulantibus quidam nefandi, ne scitur quo spiritu ducti eos in loco supradicto graviter vulnerabant. Act. univ. Heidelb. Tom. I. pag. 92.

schen einem Hofjunker und zwei Studenten, der dem Adel die gesuchte Veranlassung eine bereits beschlossene Rache an den Musensöhnen auszuüben an die Hand gab. Der beleidigte Junker brach in ein fürchterliches Geschrei aus, auf welches eine Menge junger Edelleute, in Begleitung eines zahlreichen bewafneten Pöbels, zu dem Kampfalz herbeieilte. a).

Nicht ferne davon, auf dem Wege, der zur königlichen Burg führt, lag das Hauß des damaligen Rektors, Johannes von Frankfurt, worinn sich viele studierende Jünglinge aufhielten, und das auch jezo den durch die Menge in Schreken gesezten Studenten zur Zufluchtsstätte dienete. Die in dem Hauß waren, suchten es gegen den ersten Anfall zu bevestigen, aber der bewafnete Haufen mit Mauerbrecher, Lanzen und Aexten versehen, fieng an das Hauß von der Aussenseite förmlich zu bestürmen; da inzwischen die Anzahl der Studirenden beträchtlich war, scheint der feindliche Haufen sich noch nicht stark genug geglaubt zu haben, eine offene Fehde mit ihnen einzugehen; die

---

a) Horribili voce clamavit ut convenirent castrenses, nobiles et innobiles et alii populares ad invadendum domum Mag. Johannis de Franco-fordia, quibus nobilibus et aliis in unum congregatis hostiliter domum praedictam invaserunt. Act. Univers, Heidelb. Tom. I. pag. 92.

Anführer desselben ergriffen also ein Mittel, wodurch sie ihre Absicht noch sicherer zu erreichen dachten. Es wurde ein Mann, welchen der Annalist den Todesboten nennt, mit einem erdichteten Befehl des Königs an den Schultheisen der Stadt abgesandt, daß er die Sturmglokke läuten lassen, und die Bürgerschaft gegen die Studenten aufbieten sollte; der Schultheiß, der den untergeschobenen Befehl für ächt hielt, befolgte ihn, und die Glokke ward geläutet; a) Die Pforten der Stadt wurden verschlossen; das Volk erschien mit den Waffen, und alle Studenten wurden schon als ein der Rache bestimmtes Opfer angesehen; Sie verstekten sich in ihren Bursen und den Häusern ihrer Lehrer, mitlerweile das aufgebrachte Volk durch die Strasen der Stadt lief, und mit lauter Stimme schrie; Sterben müssen sie alle, alle umgebracht werden, die geschorne Köpfe und lange Rökke tragen! b). Die gröste Gefahr war bei dem Hause des Rektors, welches diejenigen, die darinnen waren, in beständiger

a) Nuntius mortis nomine et auctoritate Regis sculteto Universitati jurato intimavit, ut campanae pulsarentur, quod et factum est. Ibid.

b) Populos armatus, quod credens hoc ex Regis jussione procedere, clamabat: moriantur Scholares interficiantur omnes tonsurati, et rasi et longas tunicas ferentes. Ibid.

Erwartung des Todes gegen die Anfälle des wüthenden Haufens noch vertheidigten. Zu ihrem Glüke fügte es sich zwar, daß der Bischof von Speier, Raban ein gebohrner von Helmstädt, eben da der Angrif am hizigsten war, mit seinem Gefolge nach der königlichen Burg zog; Er hielt stille, und that, was in seinen Kräften stand, den Tumult zu besänftigen; da er aber dieses, ob er gleich im Namen des Königs Ruhe gebot, zu bewerkstelligen nicht vermochte, so suchte er sich durch die Hinterthüre einen Eingang in das Haus zu verschaffen, um, so viel er könnte, die unschuldige Jünglinge zu schüzen, die darinnen waren: aber kaum war er von hinten in das Hauß eingedrungen, so ward es von der Vorderseite erbrochen,

---

a) Clamore invalescente Deus omnipotens non immemor suorum misit angelum fortitudinis venerabilem patrem Dominum spirensem, qui se et suos pro Dommo instar muri exposuit, qui veniens ante dictam domum praecepit insultum facientibus et seditionariis auctoritate regia, ut ab illis cessarent, quibus non obedientibus sed fortius in oppositum agentibus praedictus spirensis volens salvare innocentes et saepe dicta domo exeuntes in dictis treugis et induciis nomine regio partem posteriorem domus intrare proposuit, quod et fecit. Ibid.

und da das Gefolg des Bischofs zum Widerstand zu schwach war, nahmen die Mißhandlungen des unbändigen Pöbels ihren Anfang. Einige Studenten verstekten sich unter die Tische und Bänke, konnten aber den Schlägen und Verwundungen nicht entgehen; die Muthigern sprangen zu den Fenstern hinaus, oder flüchteten sich auf das Dach des Hauses, aber die draussen standen, hatten die Unmenschlichkeit, mit Pfeilen nach ihnen zu schiesen, und den Herabfallenden ihre Lanzen entgegen zu halten a). Mehrere von ihnen wurden schwer verwundet; ob aber auch einige, und wie viele bei diesem tragischen Auftritt umgekommen sind, hat der Annalist nicht aufgezeichnet. In der Stadt wurden eine Burse und noch verschiedene andere Häuser geplündert. Die meisten Studenten hielten sich während des Tumultes verborgen, und fanden Rettung und Sicherheit bei ihren Gönnern und Freunden.

Das sonderbarste bei der ganzen Geschichte ist, daß der König von einem Vorfalle, bei dem die Sturm-

a) Item existentibus in tecto domus ambulantibus in lateribus ante domum existentes sagittas emiserunt, alii inferius stantes lanceas tenuerunt, ut cadentes susciperent, ecce magna inhumanitas! Ibid.

glokke läutete, die ganze Stadt in Bewegung war, und der nahe bei seiner Burg so viele Menschen beschäftigte, und andere in Angst und Schreken versezte, ehe die Hoheschule ihm den Bericht davon abstattete, nicht die mindeste Wissenschaft gehabt zu haben scheinet. Die Königin und die Prinzen waren jedoch so ununterrichtet nicht, und so sehr der Annalist in seiner Erzehlung ihrer zu schonen sucht, kann er doch, den, wie es scheinet, gerechten Verdacht, nicht ganz verbergen, daß sie einigen Antheil, an der für die Hoheschule so traurigen Begebenheit hatten.

Die einbrechende Nacht machte dem Tumult ein Ende, und gab den erhizten Gemüthern Gelegenheit, sich durch Ruhe und Ueberlegung abzukühlen. Diese Stille benuzten die akademischen Väter in der Frühe des folgenden Morgens zu einer feierlichen Zusammenkunft, in welcher sie sich bei ihrem Eide vereinigten, alle öffentliche Vorlesungen und andere akademische Uebungen in so lange aufzuheben, bis sie Genugthuung würden erhalten haben. a) Gleich hierauf brachten sie durch den Rektor Johann von Frankfurt ihre Klage vor den König. Ruprecht III. erschrak

a) Congregata universitate sub juramento periculis horrentis propositis primo deliberatum erat, quod suspendentur lectiones ordinariæ & extraordinariæ cum aliis actibus scholasticis — *Ibid.*

nicht wenig über einen Vorfall, bei welchem sein Name und Ansehen so schändlich mißbraucht worden war; Die Königin fand nöthig, sich zu entschuldigen, und behauptete von der Absendung des erwehnten Todesboten mit dem erdichteten Befehl des Königs, worüber sie ihr Missfallen bezeugte, nichts gewußt zu haben: a) aber Ruprecht III. begnügte sich nicht, allen Gliedern der Hohenschule mit lauter und vernehmlicher Stimme Sicherheit für ihre Personen und Haabe zu versprechen b) sondern er ließ sogleich in seiner königlichen Burg bekannt machen, daß Strafe des Todes und Verlust alles ihres Vermögens derjenigen warte, die sich ein Glied der Hohenschule zu beleidigen unterstehen würden, es möchten Edelleuthe oder Bürger oder Bauren seyn: c) Eben dies ließ er noch

---

a) Rex & domus tota regia conturbata, & Regina se ante omnia excusante, quod de missione nuntii mortis nihil sciret, & sibi displiceret. Ibid.

b) Alta & intelligibili voce Dominus Rex securavit omnia supposita Universitatis quoad personas & bona de minimo usque ad maximum. Ibid.

c) Item: Fecit proclamari per Præconem in aula sua regia sub pœna mortis & amissione bonorum, ut nullus offendet nobilis vel ignobilis, plebejus vel rusticus aliquod universitatis suppositum.

an dem nemlichen Tage durch einen reitenden Herold in allen Strasen und Gassen der Stadt ausrufen. a) Den folgenden Tag sandte der König seine Räthe in das Augustinerkloster, wohin die Bürgermeister, Rathsverwandten, Bürger und Einwohner der Stadt vorbeschieden waren, die insgesamt einen Eid ablegen mußten, daß sie keine Studenten mehr beleidigen, sondern dieselbe nach ihren Kräften beschüzen und vertheidigen wollten. b) Den dritten Tag nach dem Auflaufe stieg Ruprecht selbst, in Begleitung seiner Söhne und Räthe, von der Burg herab, und begab sich nach dem Augustinerkloster, wo er unter mehreren heilsamen Befehlen die Verordnung machte, daß bey Todesstrafe gegen die Studierende in Zukunft niemals mehr die Sturmglokke sollte geläutet werden. c) Den in

---

a) Item preco nomine Regis equum ascendens per vicos & plateas oppidi Heidelb. idem proclamavit. Ibid.

b) Sequenti die misit Rex consiliarios suos ad monasterium augustinensium convocatis & congregatis consulibus, civibus & aliis indigenis oppidi Heidelb. qui publice juraverunt non offendere supposita Universitatis, sed defendere & tueri pro eorum posse. Ibid.

c) It. tertia die sequenti præfatus Rex in persona propria cum liberis suis & consilio ad monaste-

der Universitätskapelle versammelten ordentlichen Lehrern ließ er durch den Bischoff von Worms und seinen Protonotar Johann Ebenheim ankündigen, daß sie die öffentlichen Vorlesungen wieder anfangen sollten. a) Von Seite des akademischen Senats fand man einige Bedenklichkeiten dabei, weil die Bestrafung der öffentlichen Ruhestöhrer noch nicht geschehen war, doch wurde nach einigen Berathschlagungen beschlossen, das ganze Geschäft der Gnade des Königs anheimzustellen, mit der Bitte, daß die Schuldigbefundenen zu einem abschrekkenden Beispiel für andere, mit einer ihrem Verbrechen angemessenen Strafe belegt werden möchten. b) Wie eigentlich die Strafe der-

---

rium præfatum augustinensium descendit, & congregatis quibus supra inter cetera disposuit & ordinavit, quod non pulsarentur deinceps campanæ contra studentes & in eorum periculum & damnum sub pœna mortis, & bonorum amissione. Ibid.

b) Dominus Rex ad universitatem in capella ejusdem misit reverendum in Christo patrem, Episcopum Wormatiensem & Dominum Jo. Ebenheim aulæ regiæ protonotarium inter cætera petentes & regio nomine proponentes de resumtione lectionum. Ibid.

b) Pro tunc universitas consensum non dabat, sed deliberationem ulteriorem sibi reservabat. Dua-

se derjenigen, die an dem Tumult den meisten Antheil hatten, beschaffen gewesen seye, übergehet der Annalist zwar in seiner Erzehlung, da er aber des Mißvergnügens der Königin und der königlichen Prinzen mit der Hohenschule erwehnt, so darf man wol den Schluß daraus ziehen, daß die Strafe der Ruhestörer so gelind nicht ausgefallen seye, als man bei Hofe wünschte. Das Mißvergnügen der Königin und ihrer Prinzen blieb auch kein Geheimniß für die Hoheschule, und unter den Studenten entstanden Verdacht und Argwohn, daß wegen diesen Gesinnungen der Familie des Königs mehrere Auftritte von dieser Art zu befürchten seyn möchten. Der patriotisch gesinnte Bischoff von Worms, Mathäus von Cracau gieng deswegen mit den beiden öffentlichen Lehrern Nikolaus Jawer und Johannes von Noyt in die Burg hinauf, und stelleten dem König diese neue Verlegenheit der Hohenschule vor, a) wel-

bus deliberationibus super hac postea habitis concorditer deliberavit, ut totum negotium, in quantum tanget universitatem, esset parata ponere ad clementiam regiam, cum ipse possit eam defendere & tueri. Ita quod delinquentes punirentur, ut aliis cederent in exemplum. Ibid.

a) Pervenit ad universitatem, quod Dni juniores filii Regis, sc. Ludovicus senior, Stephanus

ches den guten Erfolg hatte, daß der großmüthige Ruprecht seine drei Söhne vermochte, der Hohenschule die mündliche Versicherung zu ertheilen, daß es ihre Absicht weder seye, noch gewesen seye, irgend ein Glied der Hohenschule zu beschweren, oder zu betrüben, sondern, daß sie, wie es ihr vor einigen Jahren geleisteter Eid mit sich brächte, alle, die dazu gehörten, vertheidigen und beschüzen wollten. Um dieser Erklärung durch das Gepränge von Feierlichkeit noch mehrere Kraft zu ertheilen, veranstaltete Ruprecht III. daß alle Lehrer der Hohenschule auf den Tag vor dem Feste des Apostel Jakobs in dem Hause des Bischofs von Worms sich versammleten, wohin die drei Prinzen

---

& Otto unacum eorum matre Domina regina minus bene essent contenti de suppositis ejusdem, super quo contentio non modica & minuata inter scholares suborta erat, quod intelligentes Episcopus Wormatiensis pro tunc Mag. Matheus in Theol. Doctor dignissimus unacum Nicolao Iauwer in Theologia, & Johanne de Noet in Decretis Doctore ipso die circa vesperas accesserunt, Dominum Regem in castro suo regali sibi singula per ordinem proponendo, quibus auditis plene deliberavit, quod filii sui & hæredes eorum omnium pro posse defendent universitatem in juribus, privilegiis, concessionibus sibi factis & in futurum fiendis. Ibid.

Ludwig, Stephan und Otto, mit ihren Edelleuten und Hofgesinde sich hinbegaben, und in Gegenwart des Probstes von Bonn, dreier Grafen von Mörß, die Brüder waren, und sich Studirenswegen zu Heidelberg aufhielten, des Margrafen von Baden Rödeln, des Grafen von Löwenstein, und vieler anderer Studirenden, so wohl vom Adel als bürgerlichen Stande, gedachte Erklärung von sich stellten. a) Selbst die Gemah-

a) Item præfatus Dominus piissimus Rex deliberavit, quod filii sui supradicti in personis propriis debent accedere Universitatem, & sibi cum omni diligentia proponere, quod non essent nec fuissent eorum intentiones in aliquo Universitatem vel ejus supposita gravare vel turbare, sed eam vellent pro posse & totis viribus defendere & tueri, ut ad hæc medio juramento sunt adstricti, ut patebit infra in literis sequentibus, quod & factum est. Nam die sabathi sequenti in vigilia S. Jacobi præfati filii Regis humiliter in personis propriis cum eorum nobilibus & servitoribus hora prima post meridiem convenerunt ad domum Rev. in Christo patris Dni. Mathæi Wormatiensis, de quo supra, Universitate ibidem congregata, & quibusdam nobilibus suppositis ejusdem Dno. Præposito de

lin Ruprechts ließ sichs gefallen, durch den Magister Nikolaus Jauwer, der Hohenschule ihre Entschuldigung vortragen zu lassen, wodurch das schon gesunkene Vertrauen wieder hergestellet, und der Friede zwischen dem Hofadel, der Hohenschule und Bürgerschaft auf viele Jahre bevestiget worden.

Tod des König Ruprecht III.

Noch vier Jahre lebte Ruprecht III., nachdem er der Hohenschule die erwünschte Ruhe geschenkt, und durch våterliches Ansehen sie des Schuzes seiner Kurnachfolger versichert hatte. Bei der von ihm erbauten Stiftskirche zum H. Geist, worinn seine Gebeine ruhen sollten, vergaß er auch des Wohls der Hohenschule nicht. Die Präbenden dieser Kirche sollten, nach seinem Entwurfe, mit den verschiedenen Lehr-

---

Bonne cum tribus fratribus comitibus de Moers. It. Margravio de Roeteln alias de Baden, It. Comite de Lœwenstein & aliis pluribus nobilibus & simplicibus graduatis & non graduatis omnia ut supra laudabiliter & cum magna decentia consummata sunt. It. præfatus Mag. Nicolaus, de quo supra, prædictam Reginam excusabat, de cujus excusatione Universitas pro tunc bene extitit contenta. Ibid.

stühlen der Hohenschule verbunden gehen. Einen Theil dieses Entwurfs sezte er auch wirklich ins Werk, aber, ehe er ihn ganz vollführen könnte, starb Ruprecht III. auf seiner Burg zu Oppenheim, a) und hinterließ seinem Sohn und Kurnachfolger die edle Sorge, dasjenige auszuführen, was er selbst zu thun durch den Tod verhindert ward. Da jedoch mit der Vereinigung des Stifts zum H. Geist, nach dem Plan, den ich zu bearbeiten mir vorgesezt habe, die zweite Zeitperiode der Hohenschule beginnet, so werde ich in der Folge der Geschichte davon zu reden Gelegenheit haben.

---

a) Des Todes dieses Königs wird in den Annalen der Hohenschule nur im Vorbeigehen erwähnet, aber in dem alten noch vorhandenen Kalendarium findet sich davon folgende Nachricht: Anno Domini MCCCCX. 18. die Maii intra quartam & quintam horam de mane in Oppenheim in suo castro christianissimus romanorum Rex semper augustus Rupertus tercius fundator & erector alme nostre universitatis sacramentis ecclesiasticis devotissime munitus spiritum suum in manus altissimi tradidit sepultus in capella sancti spiritus Heidelberge Wormac. dioc. ob dilectionem filie sue universitatis cum eam semper dilexerat in fine dilexit cujus anima in sancta requiescat pace.

Bibliothek der Hohenschule in der ersten Zeitperiode.

Nach dem Verdienste wilde Einöden anzubauen haben die Klöster in den dunklen Zeiten des Mittelalters, sich wohl kein grösseres erwerben können, als die Erhaltung und Aufbewahrung der köstlichen Geistesprodukten aus dem schönen Zeitalter des griechischen und römischen Geschmaks. Wie weit würden wir zurük seyn, wenn nicht bei der Wiederherstellung der Wissenschaften, die besseren Genies sich an dem Feuer hätten wärmen können, das vor einem Zwischenraume, von mehr als tausend Jahren, die in dem tiefsten Geistesschlafe verschlummert wurden, schon in so vielen Köpfen und Herzen brannte, und unter den Trümmern der Zeit erloschen wäre, hätten die gutwilligen Mönche sich es ihren Schweis nicht kosten lassen, für ein glüklicheres Zeitalter dasjenige aufzubewahren, wovon sie selbst keinen Gebrauch zu machen wußten.

Etwas weniges von diesem Verdienste mag wohl auch auf Rechnung der älteren Hohenschulen geschrieben werden, obwohl nicht die sauere Mühe des Abschreibens, doch die Sorgfalt der sichern Aufbewahrung dessen, was aus den Klosterschäzen durch Zufälle der Zeit, in Privat-Hände gekommen war, und so leicht hätte wieder verloren gehen können. War schon das Augenmerk derer, welche bei den ersten Einrichtungen

das größte Ansehen besaßen, mehr auf die Sammlung der damals neuen Schriftsteller, als auf diejenige der ältern gerichtet, so konnte es doch nicht fehlen, daß unter dem Schwall der theologischen und philosophischen, liturgischen und kanonistischen Schriften, die uns zu keinem Gebrauche mehr dienen, als den Geist ihres Zeitalters zu bezeichnen, auch manche Abschriften der frühern Profan- und Kirchenskribenten, selbst manche historische Werke des Mittelalters in die Büchersammlung der Hohenschule kamen, und dadurch dem Schiksal eines gänzlichen Umkommens entrissen wurden.

Man muß die berühmte Heidelberger Bibliothek, die noch izo in den Mauren des Vatikans prangt, mit der ältern Büchersammlung der Hohenschule nicht verwechseln. Die erstere entstand durch die Zusammenschmelzung der alten Kurfürstlichen Bibliothek mit derjenigen der Hohenschule wahrscheinlich erst im Anfange der Regierung des Kurfürsten Ott' Heinrich: a) Die leztere nahm schon entweder mit der

a) Schon Ludwig der Bärtige hatte sich eine Büchersammlung angeschaft, die er in dem Jahre 1421 von seinem Schlosse Jettenbühel in die Stiftskirche zum Heiligen Geist tragen und daselbst fürnehmlich zum Gebrauche der Hohenschule aufbewahren ließ. Act. Acad. Theod. Pal. Tom. I. pag. 383. Diese Büchersammlung ward, wie wir in der Folge sehen werden, von einigen seiner Kurnachfolgern ansehnlich vermehret;

Stiftung der Hohenschule, oder doch ganz kurze Zeit nach derselbigen ihren Anfang.

Es mag seyn, wie mein seeliger Bruder mit den beiden vaterländischen Geschichtsforschern Ludwig Christian Mieg und Daniel Nebel vermuthete, a) daß Rupprecht I., bei der ersten Einrichtung der Hohenschule, auch für eine zu ihrem Gebrauch bestimmte Büchersammlung Sorge trug, aber an einem historischen Beweise hierüber fehlet es; Nur so viel erhellet, aus den noch vorhandenen Annalen, daß die Fakultät der freien Künste sehr frühe schon eine ihr eigenthümlich zustehende Büchersammlung gehabt habe. Ob diese dem Vermächtnisse des Kanzlers von Geylnhausen ihre erste Entstehung zu verdanken habe, oder ob sie vorher schon angeschaft worden ist, bleibt schwer zu entscheiden, ob mir gleich das erstere wahrscheinlicher ist. b) Es

---

aber von der ursprünglichen und eigentlichen Universitäts-Bibliothek war sie noch getrennet und ward erst vermög einer Verordnung des Kurfürsten Ott' Heinrichs, die sich in der Handschriftlichen Nachricht von der Reformation dieses Kurfürsten Seite 111. findet, damit vereinigt S. Beyträge zu der Geschichte der Heidelberger Universität. S. 79.

a) Programma de celeberrima quondam Bibliotheca Heid. pag. 8.

b) Penultima die Sepbris (1396.) in capella universitatis deliberatum fuit, penes facultatis nemine discrepante, quod libri, quos universitas

mag aber damit auch beschaffen seyn wie es wolle, so war dieselbe doch in einem jeden Fall zu einem gemeinen Gebrauche bestimmet, und kann als die erste Grundlage von der eigentlichen Bibliothek der Hohenschule angesehen werden. Nach dem noch vorhandenen Verzeichnisse hinterließ von Geylnhausen der Hohenschule hundert und sechzig Bände, wovon der größere Theil eines theologischen Innhalts ist, ein etwas geringerer Theil die Bücher über das kanonische und bürgerliche Recht in sich begreift, und ein noch ge-

emit, qui fuerunt magistri Conradi de Wormatia debeant deponi in liberaria collegii artistarum — dummodo locus fuerit aptus & conveniens, ita quod duo magistri de collegio sub eorum juramento habeant diligentem custodiam eorum, ita quod singulis annis quoties requisiti fuerint faciant inventarium deputatis quatuor facultatum. Act. Univ. Heidel. Tom. I. p. 62. So viel glaube ich wenigstens aus diesen Worten schliessen zu können, daß die Fakultät der freien Künste, noch ehe die ganze Hoheschule in dem Besize einer Bibliothek gewesen, ihre ganze eigenthümliche Büchersammlung gehabt habe; Da inzwischen die von der Hohenschule erkaufte Bücher zu dieser gestellet wurden, so scheinet es beinahe, daß die von dem Kanzler vermachte Bücher auch schon unter dieser Sammlung der Artistenfakultät begriffen gewesen seyen, weil man im entgegengesezten Fall die erkaufte Bücher eher zu den vermachten, als den dem Artistenkollegium besonders zugehörigen Büchern würde gestellet haben.

ringerer Theil aus Schriften aus den verschiedenen Fächern der philosophischen Wissenschaften bestehet. a) Nur Schade ist es, daß das Verzeichniß nach der Sitte dieser Zeit so gar nachläsig verfertigt ist. b)

Einen noch reicheren Zuwachs erhielt die Bibliothek der Hohenschule durch den ganzen Büchervorrath des Marsilius von Inghen, der nicht nur an der Zahl, sondern auch dem innern Werthe

---

a) Der theologischen Bücher sind nach dem Verzeichnisse 81 Stükke, unter welchen verschiedene einzelne Abhandlungen von Augustin und dem Abte Bernhard, einige Werke vom Bischoffe Anselmus, Thomas von Aquino, Beda Venerabilis und Nikolaus Lyra die merkwürdigsten sind. Schriften über das kanonische und bürgerliche Recht sind 51 aufgezeichnet; über die Naturkunde und Naturgeschichte 28, und über die Logik 5. aber die meisten Titel sind so mangelhaft und unvollständig, daß es eine Mühe kostet, sie zu enträthseln.

b) Eine kleine Probe aus dem Verzeichnisse der von dem von Geylnhausen der Hohenschule hinterlassenen Bücher mag zum Beweise hinlänglich seyn: Biblia bona & magna. — Quædam antiquæ quæstiones theologicæ. — Liber de paupertate — soliloquia multum devota. — In uno libro ligato in corio viridi habentur auctores logic: veteris & novæ &c.

nach, einen Vorzug vor derjenigen des von Geyln- hausen gehabt zu haben scheint. a)

Noch in eben dem Jahr, als Marsilius von Inghen starb, und der Bibliothek seinen Bücher-

---

a) Die Anzahl der von Marsilius von Inghen der Hohenschule hinterlassenen Bücher beläuft sich nach dem vorhandenen Verzeichniß auf 185. nach der gemachten Abtheilung befinden sich darunter 70 theologische Bücher, 11. über das bürgerliche, und 6. über das kanonische Recht, 33. über die Naturkunde und Naturgeschichte, 30. sogenannte moralische Bücher, und 18. über Logik und Metaphysik, von Geschichtschreibern und Dichtern 11., ein Fach, das in dem Verzeichnisse der Bücher des von Geylnhausen ganz fehlt. Die angegebene Titel der Bücher sind eben so unvollständig wie diejenige in dem Geylnhausischen Verzeichniß, doch findet in dem leztern sich die Neugier etwas mehr befriediget als in dem Ersteren. Ich will eine kleine Probe geben: Pentatheuchum cum glossis & statuis pigmeis — Scholastica historia. — decem libros Rhasis in pergameno. — Libros Galeni ad glauconem in pergameno. — Timæum Platonis cum commentariis Calcidii. — Expositio super Ovidium. — Ganfridum super Lucanum. — Excidium Troiæ. — Anticlaudianum. — Scriptum super Ovidium de remedio amoris. — Expositio super Boethium de Consolatione. — Ovidium metamorphoseos. — Hermetem trismegistum & Tullium de paradoxis. —

vorrath überließ, kaufte die Hoheschule noch eine ganze Büchersammlung aus der Verlassenschaft eines gewissen Magister Conrads von Worms. Die meisten dieser Bücher sind zwar nach dem noch vorhandenen Verzeichnisse eines philosophischen Innhaltes, aber gröstentheils neuere Schriften aus dem dritten Zeitalter der scholastischen Philosophie. Wie viel Geld für die ganze Sammlung bezalet worden ist, finde ich nicht aufgezeichnet, aber aus dem hie und da angeschlagenen Werthe der einzelnen Bücher ersiehet man, daß eine mäsige Sammlung schon einen grossen Kostenaufwand erforderte. —

Die Zahl der aus der Verlassenschaft des Magister Conrads angekauften Bücher bestehet in ein und achtzig, in verschiedene wissenschaftliche Fächer einschlagenden Schriften, die, wenn man sie zu der Anzahl der vom Kanzler von Geylnhausen und Marsilius von Inghen der Hohenschule überlassenen Büchern hinzufügt, den ganzen Büchervorrath an dem Ende der ersten Zeitperiode auf vierhundert vier und dreisig Bände steigen machen. Die Sammlung hätte noch stärker ausfallen können, wenn die akademischen Väter den Büchern der vertriebenen Juden, die ihnen Ruprecht II. mit den Häusern und der übrigen Habschaft dieser Unglüklichen überließ, einen Plaz in ihrem Büchersaal hätten vergönnen wollen. Aber sie konnten sich wol nicht vorstellen, daß eine

Zeit kommen würde, worinn man es der Mühe werth achten werde, sich die zum Gebrauche dieser Bücher nöthige Sprachkenntnisse zu erwerben, und fanden für rathsam, sie bis auf den Talmud, den sie als eine Seltenheit zu einem künftigen Gebrauche der Hohenschule aufbewahrten, alle zu verkaufen. a)

Geseze und Verordnungen der Hohenschule in der ersten Zeitperiode.

Eine vollständige Sammlung von akademischen Gesezen findet sich in der ersten Periode der Hohenschule nicht. Das, was ihre Stelle vertrat, waren Verordnungen, die zu verschiedenen Zeiten in den Versammlungen der öffentlichen Lehrer von diesem oder jenem vorgeschlagen, und denn, mit Genehmigung aller, oder doch der meisten, das Ansehen allgemein verbindlicher Geseze erhielten. Sie sind von verschiedener Natur, und betreffen theils das Verhältniß der öffentlichen Lehrer zu der ganzen Hohenschule und den besondern Fakultäten, wozu sie gehörten, theils und vorzüglich das Verhältniß der studirenden Jünglinge, deren Freiheit durch Studienvorschriften und Sittengeseze, soviel, als den Gesezgebern zu ihrem Besten nöthig zu seyn schien, eingeschränket ist.

---

a) Item fuit deliberatum quod de libris judæorum retineatur unus talmud pro futura utilitate universitatis. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 45.

Die Geseze, welche das Verhältniß der öffentlichen Lehrer gegen die Hohenschule bestimmen, sind gröstentheils in dem Eide enthalten, den alle Doktoren, Magister und Licentiaten, ehe sie zu den öffentlichen Versammlungen, oder zu einer andern akademischen Handlung zugelassen wurden, in die Hände eines zeitlichen Rektors ablegen mußten. Das wesentliche dieses Eids gehet auf die Erhaltung des Generalstudiums, die dem Rektor gebührende Achtung und Gehorsam in erlaubten und anständigen Dingen, a) und Verschweigung dessen, was geheim gehalten zu werden für gut und verträglich angesehen ward. Ausser den Obliegenheiten, die dieser Eid den öffentlichen Lehrern auflegte, finden sich noch einige wenige einzelne Verordnungen, die eine Beziehung auf alle öffentliche Lehrer der Hohenschule haben, unter welchen jedoch nur eine einzige vom Jahre 1387. des Aufzeichnens werth seyn möchte, vermög welcher es einem jeden öffentlichen Lehrer untersagt ward, irgend einen studirenden Jüngling für seinen Schüler zu erkennen, oder ihm diesfalls ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen, wenn er nicht seinen täglichen Vorlesungen beiwohne. b) Eine

---

a) Vos iurabitis quod servabitis honorem Rectoris, & Rectoriæ, & obedietis Rectori pro tempore existenti in licitis & honestis. Act. Univ. Heid. Tom. I. pag. 36.

b) Prætera (1387.) fuit statutum, quod nullus

Verordnung, welche der Versäumniß der Lesestunden vorzubeugen um so geschikter war, als das Zeugniß eines öffentlichen Lehrers in mehreren Fällen erfordert ward um an den Freiheiten der Hohenschule Antheil nehmen zu können.

Wichtiger für die Geschichte der Hohenschule sind die noch übrigen Fakultätsgeseze: auch kein zusammenhängendes Ganze, sondern nur Bruchstükke, die aber aus den Eidesformeln, welche denen, die eine akademische Ehrenwürde erhalten wollten, vorgeschrieben waren, hie und da können ergänzet werden. Es ist zu bedauren, daß diejenige von der theologischen und medicinischen Fakultät fehlen, indem alles was noch von Fakultätsgesezen der ersten Periode übrig ist, nur allein die Fakultät der freien Künste, und diejenige der Rechtsgelehrsamkeit betrift. Die erstere hatte überhaupt den Vorzug, daß sie mehrere Männer unter sich zählte, die von einem gewissen Enthusiasmus belebt alle ihre Kräfte aufboten, ihrer Fakultät, die der Ordnung nach die lezte war, einen gewissen Vorrang vor den übrigen zu erkämpfen, und desto eifersüchtiger darauf gewesen zu seyn scheinet, als man ihr den-

---

magister testificaret, aliquem esse scholarem suum, nisi sciret eum vere scholarem suum, quotidie ipso legente suas lectiones audire. Act. Univers. Heidelb. Tom. I. pag. 39.

selbigen streitig zu machen keine Mühe sparte. Eines der frühesten Gesezen dieser Fakultät ist, daß die Dekanatswürde nur von einem solchen Gliede der Fakultät versehen werden könne, welches der Fakultät ausschlieslich zugethan, in dem Besize keiner Ehrenstufe von irgend einer andern Fakultät stehe. a) Wäre es erweißlich, was mir wahrscheinlich ist, daß dies Gesez bei der Gelegenheit der veränderten Rektorswahl gegeben worden sey, so würde man es als den Gewinn der Klugheit, die wir der Erfahrung danken, und ein nicht ungeschiktes Mittel anzusehen haben, die Fakultät gegen künftige Beeinträchtigungen zu sichern. Es scheinet auch, daß man in dieser Absicht dem Ansehen und der Gewalt, welche die Geseze der Fakultät einem zeitlichen Dekan einräumen, b) weitere Schranken

---

a) Item statuit facultas, quod nullus in Decanum facultatis artium promoveatur, nisi ipse fuerit simplex magister in artibus, in alia facultate nondum birretatus. Act. facultat. Artium. Tom. I. pag. 1.

b) Item, quod singuli magistri cum recipiuntur in facultatem, jurent, quod Decano in licitis & honestis velint obedire — Item quod Decanus corrigat & corrigere habeat omnes & singulos excessus tam magistrorum quam baculariorum. Act. Facult. Art. Tom I. pag. 1.

ken sezte, als vielleicht sonst erforderlich gewesen wäre. Die Lehrbücher, deren sich die Magister dieser Fakultät bei ihren Vorlesungen bedienen mußten, standen nicht in ihrer freien Wahl, sondern wurden von der ganzen versammleten Fakultät in die zahlreichen Klassen der Magister so ausgetheilt, wie man es dem guten Rufe der Hohenschule und dem Vortheil der studirenden Jünglinge für zuträglich hielt. a) Die Verpflichtung eines Magisters gieng, so viel ich finde, so weit, daß er auf einen jeden Tag, woran gelesen zu werden pflegte, wenigstens eine offentliche Vorlesung zu halten verbunden war. Er durfte jedoch, vermuthlich dem Zeitverlust vorzubeugen, seinen Schülern nicht in die Feder dictiren, sondern mußte, wenn er hierzu Lust hatte, auf Sonn- und Festtage solche Stunden erwählen, worinn keine andere Vorlesungen gehalten wur-

---

a) Item statuit, quod singulis annis sabbato proximo post festum sancti Matthæi convocari debeant per Decanum pro tempore existentem omnes & singuli Magistri in artibus sub pœna non regentiæ ad eligendum & distribuendum libros, pro magno ordinario, qui in crastino sancti Dyonisii incipit legendos. Act. Facultat. Art. Tom. I. pag. 2. — Das magnum ordinarium war der grösere Lehrkurs zwischen den Ferien.

den. a) Uebrigens mußte er sich an den Text des Aristoteles und seines Commentators genau halten, es seye denn, wie das Gesez sagt, daß dieser Text einem Glaubenssaze, oder sonst einer evidenten Wahrheit entgegen stehe; b) zwei Ausnahmen, welche die so sehr beschränkte Lehrfreiheit nothdürftig wieder erweiterten. Wollte der lesende Magister in Krankheits-Fällen, oder bei einer vorhabenden Reise, seine Stelle auf eine kurze Zeit durch einen andern vertreten lassen, so war es ihm erlaubt, geschahe es aber auf längere Zeit, so mußte er die Erlaubniß bei dem Dekan der Facultät und seinen ihm beigeordneten Räthen einholen; c)

---

a) Jurabunt magistri quod non legant ad pennam sed si quis ad pennam danda collegerit, debus dominicis & festivis faciant pronunciari præsertim illis locis & horis, quibus nulla lectio magistrorum impeditur. Act. facultat. Art. Tom. I. pag. 6.

b) Jurabit quislibet eorum, quod textum aristotelis & sui commentatoris ubi saltem non est contrarius fidei vel evidenti veritati firmiter & tamque authenticum observabit. Ib. — Zuverläßig kann ich nicht sagen, wer hier unter dem Commentator zu verstehen sey. Ich denke, es sey Porphyrius, weil er in andern Stellen verschiedenemal unter diesem Namen vorkömmt.

c) Item conclusum fuit, quod quilibet magister legens actu aliquem librum possit pro tribus vel

auch durfte er ohne ausdrükliche Dispensation der Fakultät nie anders, als in dem feierlichen Anzuge seines ganzen Magisterornats lesen. a) Das Honorarium, welches der lesende Magister von seinen Schülern zu nehmen berechtiget war, stand eben so wenig in seiner Willkühr, sondern war ihm genau vorgeschrieben; von einem alten Groschen stieg es bis auf acht Groschen, je nachdem das Buch oder die Abtheilung des Buches, worüber gelesen ward, gröser war, oder für schwerer zu erklären geachtet ward; doch waren ihm für die mit seinen Schülern während der Zeit eines vollen Jahres angestellten Disputirübungen, die ihm allerdings den meisten Schweiß mögen ausgepreßt haben, drei rheinische Gulden zugestanden, die zu dieser Zeit fast den Werth von drei Ducaten hatten. b)

quatuor lectionibus fiendis alium substituere magistrum, sed si ultra substituere velit, quod tunc accedere habebit Decanum, qui unâcum suis consiliariis deliberabit an causa vel causæ propter quam vel quas substituere intendit sit rationabilis vel sint rationabiles. Act. Facult. Art. Tom. I. p. 221.

a) Quilibet incipiet in Cappa nigra vario subducta, in habitu novo, vario vel serico subtracto, nisi per rationabilem causam desuper per facultatem fuerit dispensatus. Ibid. pag. 6.

b) De veteri arte dentur tres grossi antiqui —

Die Geseze der Fakultät der Rechtsgelehrsamkeit sind bei nahe noch vollständig übrig, beziehen sich aber mehr auf die Lehrer des kanonischen Rechts, als auf diejenigen des bürgerlichen, weil, als die Geseze gegeben wurden, es wirklich scheint, an einem Lehrer des bürgerlichen Rechts gefehlt zu haben; wahrscheinlich war Matthäus Clementis, der erste Lehrer des bürgerlichen Rechts verstorben, und seine Stelle noch unbesezt, so sehr sich auch die Hohenschule Mühe gab, ei-

---

unter der alten Kunst verstanden sie die Kategorien des Aristoteles mit der Erklärung des Porphyrius. De libris priorum IV., de libris posteriorum II. grossi (die Analytik des Aristoteles) de libris Elencorum IV., de libris Topicorum II. grossi antiqui cum medio — de libris Phisicorum VIII. grossi, de Metaphisica IV. de libris Ethicorum tantum unus, de libris de coelo & mundo III. grossi, de generatione & corruptione II. de libris de anima III. grossi. — De libris politicorum IV., de oeconomia unus grossus — de donato unus grossus, & de secunda parte Alexandri IV. (die Grammatik von Alexander de villa Dei — Item voluit & ordinavit Facultas, quod pro exercitiis, si diligenter fiant, puta per duas horas vel ad minus per horam cum media dentur ad unum annum completum tres floreni rhenenses. Act. Facultat Art. Tom. I. pag. 231.

nen andern ausfindig zu machen. a) Derjenige, welcher über das Dekretum las, durfte zur Erklärung der verschiedenen Bücher von der Sammlung des Gratians drei Jahre verwenden, doch stand es ihm frei, diese Zeit abzukürzen, wenn er früher damit zu Ende kommen konnte. b) Ein gleicher Zeitraum war dem Lehrer der Dekretalen vorgeschrieben, den er gleichfalls verkürzen, aber nicht verlängern durfte. c) Demjenigen, welcher über die Verordnungen des Pabsts Klemens V. die damals den Namen des sogenannten neuen Rechts trugen, Vorlesungen hielt d) war die Zeit von

---

a) Est sciendum, quod facultas juris deficit in legistis & tamen utile propter multa quod ad minus unus Doctor vel Licentiatus legat omni die in jure civili, tunc facultas juris esset completa, & in consiliis & aliis factis scholasticis bene staret. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 12.

b) Legens decretum finiet decretum infra tres annos vel cicius, si poterit. Ibid. pag. 12.

c) Item quod infra terminum vel cicius finiat decretales non tamen obmittendo necessarias, utiles & consuetas materias recitare inter easdem,

d) Legens nova jura: omni anno finiet sextum cum clementinis & si infra annum non potest finire habebit adhuc dimidium annum Ibid.

einem oder höchstens anderthalb Jahren vorgeschrieben. Auch die Glossatoren über diese Bücher standen nicht in ihrer Wahl, sondern musten nach der Vorschrift der Fakultät gewählet werden. a) Wer den Grad eines Bakalaureus in dieser Fakultät erlangen wollte, muste über die Dekretalen und das sogenannte neue Recht bis in das fünfte Jahr die Vorlesungen gehört haben. b) Wer aber bis zur Würde eines Licentiats hinaufsteigen wollte, muste eben diesen Vorlesungen sechs Jahre beigewohnet, und wenigstens ein Jahr schon über das Dekretum gehöret haben. c) Als Licentiat konnte und muste er über eines oder mehrere von der Fakultät ihm vorgeschriebene Bücher schon eigene Vorlesungen halten, wollte er sich anderst der höheren Würde eines Doktors fähig machen. Zur Erhaltung dieser Würde war inzwischen noch eine

---

a) Die vorgeschriebenen Glossatoren waren Bernhard von Parma, Johannes Andreas und Johannes Semeka.

b) Ad gradum bacalaureatus promovendi requiritur quod hic vel alibi audiverit fideliter & utiliter decretales & nova jura per quatuor annos & attingat quintum annum. Act. Univers. Heidelb. Tom. I. pag. 12.

c) Ad gradum in licentia — quod per sex annos audiverit decretales & nova jura. Item decretum ad minus per annum. Ibid. pag. 12.

andere Bedingung vorgeschrieben. Der darum Bittende muste erweisen können, daß er jezt oder auf die Zukunft hundert Pfund Heller Heidelberger Münze jährliche Einkünfte habe. a) Eine Summe, wovon man zu dieser Zeit unabhängig, und mit einem gewissen Anstand leben konnte. Nur durch eine ausdrükliche Dispensation der Fakultät konnte man von dieser Bedingung frei gesprochen werden. Es findet sich keine Spur, daß dieses Gesez auch bei den übrigen Fakultäten eingeführt gewesen sei. Wäre es allgemein gewesen, so möchte es von der praktischen Weisheit derer, die es gegeben haben, keinen üblen Beweis ablegen. Ein Aufwand einschränkendes Gesez, welches sich gleichfalls nur bei der Fakultät der Rechtsgelehrsamkeit befindet, verdient noch mehr unsere Aufmerksamkeit. Es wird darinn verboten, daß der Aufwand bei den gewöhnlichen Feierlichkeiten, die mit der Erlangung der Doktorwürde verbunden giengen, sich nicht über drei tausend Turoner erstreken dürfe. b) Der Werth dieser Münze ist mir unbekannt, wenn man ihn aber auch noch so gering ansezt, so scheint doch das Gesez

---

a) Nisi habuerit de presenti vel in futurum centum libras denariorum usualis monete Heidelb. annuatim, non recipiet insignia doctoratus. *Ibid.* pag. 12.

b) Ultra tria millia Turonensium argenteorum in solemnitate doctoratus non expendet. *Ib.* pag. 12

zu gleicher Zeit ein Beweis zu seyn, so wohl von der Sehnsucht, womit reiche und angesehene Personen nach dieser Ehrenwürde strebten, als von dem Hange zum Luxus, zu einer Zeit, die wegen der Einfalt ihrer Sitten von manchen Schriftstellern erhoben wird.

Die Studienvorschriften und Sittengeseze für die studirende Jünglinge scheinen mehr ihren Ursprung dem Zufall und einzelnen Unordnungen zu verdanken zu haben, als nach einem überdachten Plane entworfen zu seyn. Ich will nur einiger davon erwähnen, die uns dazu dienen, den Geist und die Sitten des Zeitalters kennen zu lernen.

Durch ein Gesez vom 19ten Jänner 1387. ward festgesezt, daß nur derjenige Jüngling als ein Glied der Hohenschule sollte angesehen werden, der einen Lehrer aus der Klasse der wirklichen Regenten habe, dessen Vorlesungen er ordentlich beiwohne. a)

Auf eben diesen Tag ward den Studenten das Würfelspiel bei einer Strafe von einem Gulden verboten, wovon die eine Helfte dem Rektor, die andere aber der Hohenschule zukommen sollte. b) Diese Art

a) Die XIX. Jan. ordinatum fuit, quod nullus reputaretur scholaris Universitatis, nisi haberet magistrum acturegentem, cujus lectiones fideliter audiret. Act. Univers. Heidelb. Tom. I. pag. 37.

b) Eodem die fuit statutum, quod ludus taxilla-

von Zeitvertreib scheint damals sehr gewöhnlich gewesen, und zu einer Sittenverderblichen Höhe gestiegen zu seyn, weil das Verbot nicht nur häufig wiederholt, sondern auch zu einem bleibenden Geseze gemacht ward, welches alle Jahre öffentlich abgelesen werden muste.

Durch ein anderes Gesez, das noch in eben diesem Monate und Jahre gegeben ward, verordneten die akademischen Väter, daß die Besuchung der Kampf- und Fechtschulen den studirenden Jünglingen untersagt werden sollte. a) Das Tragen und der Gebrauch der Waffen scheinet zwar den Studenten nicht in allen Fällen verboten gewesen zu seyn, aber ausdrüklich war es ihnen untersagt zur Abendzeit und nach dem Schlag der Glocke, welche die Wächter der Stadt zu ihrer Amtsverrichtung rief, mit Waffen in der Stadt herumzugehen, mit der angefügten Drohung, daß, wenn

---

ris prohibetur singulis suppositis Universitatis nostræ, sub pœna unius floreni irremisibiliter persolvendi rectori, cujus medietas Rectori & medietas Universitati debet dividi, & quod singulis annis ante festum natalis Domini vel circiter hæc constitutio debet per scholas intimari, ne aliquis per ignorantiam se valeat excusare, Ib. pag. 37.

a) Præterea fuit ordinatum, ut scholæ dimicantium scholaribus studii nostri interdicerentur. Ibid. pag. 37.

einer dieses Gesez zu übertreten wagte, und darüber ergriffen würde, weder der Rector noch die Hoheschule ihn zu vertheidigen oder zu befreien sich verwenden sollten. a)

Die Bewohner der Kollegien und Bursen hatten auch ihre eigene Vorschriften, welchen sie zu gehorchen angeloben mußten. Nach diesen war es ihnen nicht erlaubt, in einer beträchtlichen Anzahl, fürnehmlich an den Abenden der Festtäge der Hohenschule, in eine andere Burse zu gehen, wodurch man den so leicht sich ereignenden Veranlassungen zu Streitigkeiten vorbeugen wollte. b)

---

a) Anno Domini 1393. XXI. Oct. statutum fuit, quod nullus scholarium dicti studii aut familiarium eorundem post pulsum campanæ, quo pulsatur pro vigilibus ad custodiendam civitatem deputatis, incedere debeat cum armis, quod, si fecerit, & in hoc notatus, offensus aut etiam deprehensus quodam modo fuit, Rector & Universitas ei de ipsius defensione, liberatione aut cujuscunque patrocinii solatio nullatenus immisceat, ut unius aut plurium, indefensa temeritas ceteris pacifice vivendi sit exemplum. Ibid. pag. 42.

b) Statutum fuit de concordi consensu omnium magistrorum, quatenus deinceps nulla bursa tempore nocturno in festis principalibus univer-

Das Einsteigen in die Gärten und Weinberge der Bürger und andere Ausbrüche einer rohen Schadenlust waren ihnen gleichfalls unter angemessenen Strafen verboten.

Die Hoheschule hielt streng über diese Geseze, und es finden sich in dieser Zeitperiode mehrere Beispiele, daß sie, wenn gelinde Mittel den erwünschten Zweck nicht zu erreichen schienen, zu der gänzlichen Ausschließung des ausschweifenden Jünglings von den Freiheiten und Vortheilen der Hohenschule, oder der sogenannten Relegation schritte. Der Ausgeschlossene durfte vor seiner Aussöhnung mit der Hohenschule weder in das Haus eines öffentlichen Lehrers, noch in eine Burse aufgenommen, noch zu irgend einer akademischen Uebung zugelassen werden. a)

Lehrart und Studieneinrichtung auf der Hohenschule zu Heidelberg in der ersten Zeitperiode.

So wohl in der ersten als folgenden Periode war die herrschende Lehrart die scholastische, und zwar die.

---

sitatis aliam bursam visitaret, cum frequenter ex iisdem visitationibus, pugne rixe & magna disturbia parisiis & alibi visa sunt oriri Ibid. pag. 44.

a) Statuit universitas (1394.) ut nullus doctorum, magistrorum vel suppositorum dicte universita-

jenige von dem dritten Zeitalter, von der es schwer zu bestimmen ist, ob das mühsam Erkünstelte in der Methode, oder das Trokene und Gezwungene in dem Vortrag oder das Dunkle und Räthselhafte in den Ausdrüken größeren Tadel verdiene; Ganz verschwunden war er zwar noch nicht der Untersuchungsgeist, den die ältere Scholastiker rege gemacht hatten, und die in Regeln gebrachte Disputierkunst, welche zu dieser Zeit in dem höchsten Ansehen stand, wäre vielleicht, wenigstens bei den bessern Köpfen, kein ungeschiktes Mittel gewesen, etwas zur Erwekung und Uebung des Scharfsinns beizutragen, hätte sich nicht das unverlezliche Heiligthum des menschlichen Ansehens, und der gänzliche Mangel an Sprachkunde und Geschmak jedem Begriffe von gemeinnüzigen Kenntnissen, und dem mehr gefährlichen als ermunternden Streben darnach, unwiderstehlich entgegengesezt! Selbst die geflissentliche Dunkelheit, wozu einige hellere Köpfe, dem Verdacht der Kezerei auszuweichen, ihre Zuflucht zu nehmen sich genöthigt sahen, und die von minder scharfdenkenden bald nachgeahmt, herrschender Geschmak des Zeitalters ward, mußte dazu dienen, die Armuth un-

---

tis in bursa domo vel camera teneat per Universitatem exclusos, nec ad actus admittat scholares, ante eorum reconciliationem solemnem. Ibid. pag. 54.

fruchtbarer Spekulationen, unter dem Schein tiefsinniger Untersuchungen zu verbergen.

Was bei dieser allgemein angenommenen Lehrart der studirende Jüngling für einen Mühevollen und Freudenlosen Weg zu wandlen hatte, kann man sich leicht vorstellen. Inzwischen muß man fürnemlich den Lehrern der freien Künste das Zeugniß ertheilen, daß sie, was in dem wissenschaftlichen Unterricht bei so dürftigen Kenntnissen und fehlerhafter Lehrart zu Stande gebracht werden konnte, mit lobenswürdigem Eifer zu bewürken suchten. Die grammatikalische Unterweisung machte den Anfang des Studiums, aber zum Unglük bediente man sich hier schon der in Versen geschriebenen elenden Grammatik von Alexander de Villa Dei; Hierauf folgte der sogenannte Gräcismus, eine noch armseligere Anweisung zu Erlernung der griechischen Sprache, auch in Versen geschrieben von Eberhard, der den Zunamen des Gräcisten führt. a) War der Jüngling mit dem Auswendiglernen und der Anhörung der Erklärung dieser jämmerlichen Bücher fertig, so konnte er den philosophischen Vorlesungen beiwohnen. Das erste Lehrbuch, worüber er hören

a) Der Jüngling, der sich zu dem Bakalaureat meldete, mußte schwören, quod audiverit doctrinale Alexandri quoad primam & secundam ejus partem & grecismum pro aliqua ejus parte. Act. Facultat. Art. Tom I. pag. 239.

mußte, waren die Auszüge, die Peter der Spanier aus des Michael Psellus Synopsis des Aristotelischen Organums gemacht hatte; a) denn ward zu der sogenannten alten Kunst fortgeschritten, unter welchem Namen sie zu dieser Zeit, so viel man sehen kann, die Kategorien des Aristoteles mit den Erläuterungen des Porphyrius verstanden, auf welche sie die Erklärung aller übrigen Theile des Organums folgen liessen. b) Nach Endigung des logikalischen Unterrichts, der wenigstens einige Jahre hinwegnahm, fand man für gut, zu der Naturlehre fortzuschreiten, bei welcher die acht Bücher des Aristoteles zum Grunde gelegt wurden. c) Hatte der studirende Jüngling die Vorlesungen hierüber, entweder vollständig oder doch zum

---

a) Quoad logicam jurabunt (die um das Bakalaureat bittende) se audivisse summulas Petri Hispani complete in hoc studio vel in alio studio privilegiato. Ibidem.

b) Item veterem artem, scilicet Porphyrium super predicamenta Aristotelis & periermeneias complete, & libros priorum, item duos libros posteriorum, excepto de ignorantiis, duos libros elencorum, quatuor libros Topicorum sc. primum, secundum sextum & octavum. Ibid.

c) Quoad phisicam jurabunt se audivisse octo libros phisicorum complete vel ad minus duos primos libros complete. Ibid.

Theil angehört, so war er verpflichtet, den Vorlesungen beizuwohnen, die über des Aristoteles Traktat von der Seele gehalten wurde: a) damit endigte sich aber auch seine erste Laufbahn auf der Hohenschule, nur daß er ein Jahr lang den Disputirübungen mußte beigewohnt haben, b) in welchem Fall er gerechte Ansprüche auf die Prüfung der Fakultät und die Ehrenwürde eines Bakalaureus der freien Künste hatte; wollte er aber den höhern Grad eines Licentiaten ersteigen, so mußte er ausser den Vorlesungen über die schon benannte Bücher des Aristoteles auch diejenige, welche über alle noch übrige philosophische Schriften des Stagiriten gehalten wurden, angehört zu haben ein Zeugniß beibringen können. Nur finde ich keine Spur, daß in dieser Periode über die Rhetorik und Pontik des Aristoteles Vorlesungen wären gehalten, oder die Studirenden denselben beizuwohnen wären verpflichtet worden. Es scheint also, daß man an diesen Schriften des so hochgeachteten Mannes entweder keinen Geschmak gefunden habe, oder sie den Jünglingen geflissentlich vorenthielt, weil man etwa befürchtete, daß die Neigung für blose spekulativische Untersuchung dadurch möchte geschwächt werden.

---

a) Item jurabunt quod audiverunt complete librum de anima Aristotelis. Ibid.

b) Item quilibet baccalaurendus ad minus ante gradum baccalaureatus debet stare ad annum in exercitiis.

Des Vortheils genossen die studirenden Jünglinge dieses Zeitalters, daß der dialektische Sektengeist und der bittere Partheieifer keine Trennung unter ihnen veranlassen konnte, weil ihre Lehrer hierinn übereinstimmende Grundsäze hatten. Sie waren insgesamt Nominalisten, und Marsilius von Inghen, der die Grundsäze des Nominalismus schon zu Paris angenommen hatte, pflanzte sie zu Heidelberg mit einem leidenschaftlichen Eifer fort.

Der mächtige Einfluß, den die scholastische Philosophie auf den Vortrag und die Behandlungsweise aller übrigen Wissenschaften hatte, ist zwar bei einer jeden Fakultät sichtbar, bei keiner aber stärker und würksamer gewesen, als bei der Theologischen. Da niemand in dieser Fakultät Unterricht ertheilen durfte, der nicht den ganzen philosophischen Lehrkurs mitgemacht hatte, so war es wohl sehr natürlich, daß Männer, welche ihre beste Zeit und Kraft auf dieses Studium verwendet hatten, an den Ideen fest hangen blieben, die ihrem Geiste so mühsam und sorgfältig waren eingeprägt worden. Zwar theilten sich die Theologen in solche, die man biblische und Sentenziarier nannte, aber die ersten hatten ein nur geringes Ansehen, weil man sowohl mit den Gesezen, als Hülfsmittel der Auslegungskunst unbekannt, ein Studium, das so wenig Anstrengung zu erfordern schien, gegen ein anderes, das von so zweideutigem Nuzen es auch

war

war, doch nicht ohne einen gewissen Aufwand von Geisteskräften erlernet werden konnte, fast nothwendig herabsezen muste. Die Sententiarier propften alle Zweige ihres theologischen Systems auf den sich oft widerstrebenden Stamm der Aristotelischen Philosophie, aber sie suchten sich damit zu helfen, daß sie annahmen, ein und eben derselbe Saz könne theologisch wahr, und philosophisch falsch seyn, folglich könnten zwei Säze, die sich einander aufheben, doch in einem gewissen Sinne nebeneinander bestehen. Der Lehrende muste sich daher eidlich verpflichten, wenn er einen solchen Fall vor Augen zu haben glaubte, die Entscheidung zum Vortheil des Glaubens und der angenommenen theologischen Grundsäzen einzurichten. a) Ue-

a) Quod in textibus fidei contrariis quilibet eorum dicat suis audientibus & scholaribus si saltem quenquam eorum hujusmodi textum legere contingat, quod Aristoteles sit locutus sequens puram rationem naturalem seclusa fide vel forte non illuminatus fide; quodque rationes ejus, in quantum sunt contra fidem condite, sint sophistice & deficientes licet ex per se notis & per experientias notas aliud convinci non possit nec inveniri, & quod contrarium seu sententia fidei firmiter absque hæsitatione sit observanda, vel saltem dicat sententiam iis

brigens galt wenigstens bei den Sentenziarier das Ansehen des Aristoteles über alles, so bald nur die Frage aus dem engen Gebiete der Offenbarung in das gränzenlose Feld der Spekulation gezogen werden konnte. Wo dieser Fall nicht eintraf, nahm man seine Zuflucht zu einigen Stellen der heiligen Schrift, welchen man gewöhnlich die Aussprüche und Erklärungen von Augustin und Thomas von Aquino beifügte. Für die Verdienste des Lezteren hatten die akademischen Väter eine so allgemeine und hohe Ehrfurcht, daß sie im Jahr 1393. auf den Antrag der theologischen Fakultät den einmüthigen Schluß faßten, daß das Namensfest des ehrwürdigen Mannes von der ganzen Hohenschule gefeiert, und an diesem Tag keine Vorlesung in irgend einer Fakultät gehalten werden sollte. a) Indessen scheinet es doch, daß man in der

---

similem in effectu. Act. Facult. Art. Tom. I, pag. 6.

a) Anno Domini 1393. die X. martii facta congregatione universitatis conclusum fuit per modum statuti perpetuo observandi ad petitionem facultatis Theologice quod festum sancti Thome deinceps celebraretur sic quod illa die nullus legeret in aliqua facultate, omnibus concorditer consentienbus. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 49.

theologischen Fakultät den Bedürfnissen der studierenden Jünglingen gemäser fand, das Lehrbuch des Peter Lombards, welches unter dem Namen Magister bekannt ist, zum Grunde des theologischen Unterrichts zu legen, als dasjenige des Thomas. Die beste Idee von diesem Unterrichte kann man sich aus dem noch übrigen Kommentar machen, den Marsilius von Inghen über den Magister des Lombards hinterlassen hat. a) Es enthält dieser Kommentar die eigentlichen Vorlesungen, welche Marsilius seinen Zuhörern vortrug. Gemeiniglich fängt er damit an, eine oder mehrere Fragen über einen in dem Magister befindlichen Saz, Ausspruch oder Distinktion aufzuwerfen: alsdenn erklärt er die eine oder auch mehrere Fragen, die er in Verbindung mit einander gesezt hat, und ziehet verschiedene Säze heraus, von welchen er annimmt, daß sie in der Frage vorausgesezt werden. Gegen diese Säze trägt er hernach alle Einwürfe vor,

a) Der Kommentar des Marsilius ist in dem Jahr 1501. zu Strasburg gedrukt, und führet folgenden Titel: Divi marsilii Inghen, Doctoris clarissimi in quatuor sententiarum libros opus preclarum; Summi Dei munere gratioso sic reductum in lucem: finit feliciter. Ex officina Martini Flach junioris civis Argentin; IIII. Kal. Sept. Anno Domini 1501.

die nur in dem Vorrath der Kenntnisse dieser Zeit lagen, und unterstüzet sie mit guten und schlechten Gründen, mit einer Weitschweifigkeit, die würklich ermüdet. Hierauf folgen gewöhnlich in einem neuen Abschnitte die Meinungen der neuern und ältern Scholastiker über den aus der Frage gezogenen Saz, öfters auch einige Stellen der heiligen Schrift, oder Aussprüche der Kirchenväter, unter welchen Augustin fast immer die erste Stelle einnimmt, so, wie unter den Scholastikern Thomas von Aquino. Ist jedoch die Rede von einem philosophischen Saze, so wird ein Ausspruch des Aristoteles zum Beweise angeführt. Aus diesen Authoritäten bereitet sich Marsilius mehrentheils die Entscheidung der aufgeworfenen Frage zu, doch geschiehet dieses nicht ohne Beantwortung der in dem vorhergehenden Abschnitte vorgebrachten Einwürfe, die nach der Beschaffenheit derselben bald mehr, bald weniger passend ist. Uebrigens gehört Marsilius, wenn er sich schon bisweilen nach dem Muster seiner Vorgänger die seltsamsten Fragen erlaubt, nicht zu den hochfahrenden Geistern, die alles entscheiden wollen; oft gestehet er, daß es ihm schwer vorkomme, zwischen den streitenden Meinungen der ältern Scholastiker eine Wahl zu treffen, und sein Privaturtheil unterwirft er immer dem Urtheil der Kirche.

Von der eingeführten Lehrart bei den Fakultäten der Rechtsgelehrsamkeit und Medicin, so, wie überhaupt von der Stufe der Aufklärung und des wissenschaftlichen Lichtes in beiden Fakultäten kann ich wenig oder nichts sagen, weil in der ganzen ersten Zeitperiode nur einige sparsam zerstreuete Nachrichten von diesen Fakultäten vorkommen.

Das bürgerliche Recht ward zwar nicht ganz verabsäumet, aber doch so nachläsig getrieben, daß bisweilen mehrere Monate, vielleicht auch Jahre, kein öffentlicher Lehrer desselben vorhanden war.

Von dem kanonischen Rechte muß man zwar gerade das Gegentheil sagen, indem es in groser Achtung stand, und einen Ueberfluß an öffentlichen Lehrern hatte: inzwischen habe ich auch davon wenige wissenswerthe Nachrichten vorgefunden. Der genaue Zusammenhang, worinn das kanonische Recht mit der damals üblichen scholastischen Theologie stand, mußte auch wohl eine Aehnlichkeit des Lehrvortrags nach sich ziehen. Einige noch übrige Berichte von den Unterhandlungen an dem Päbstlichen Hofe, so wie auch die Sendschreiben an verschiedene Bischöffe in dem unangenehmen Vorfall des Konrad von Soltaw, und der glükliche Erfolg, den diese Verhandlungen hatten, lassen wenigstens so viel schliesen, daß die öffentlichen Lehrer des kanonischen Rechts, die in diesem Geschäfte arbeiteten, in demjenigen, was in ihrer Wissenschaft

praktisch genannt werden mag, bewandert genug gewesen sind.

Die Lehranstalten waren nach den Begriffen, die man zu dieser Zeit von dem Werthe und dem Umfang der Wissenschaften hatte, zwekmäsig genug eingerichtet. Was der studierende Jüngling erlernen konnte, war er gewissermasen zu erlernen gezwungen. Das Zusammenwohnen in den Kollegien und Bursen, die insgesammt unter der Aufsicht eines oder mehreren Regenten stunden; die festgesezte Ordnung und Besuchung der Vorlesungen, welche ungestraft nicht verabsäumt werden durften; die beständigen Disputirübungen, welchen entweder alle, oder doch diejenige, die zur Fakultät gehörten, worinn die Uebung gehalten ward, beiwohnen mußten; die häufigen Prüfungen, denen sie sich wegen der Erlangung der akademischen Ehrenwürden unterwerfen mußten; die Länge der Zeit, die ihnen zu ihrem akademischen Aufenthalt bestimmet war, und während welcher sie zu derjenigen Reife von Jahren kamen, die wenigstens bei dem grösten Theil der Menschen, den jugendlichen Leichtsinn zu beseitigen, erforderlich zu seyn scheint: alles dies zusammen genommen mußte fast nothwendig den Erfolg haben, daß kein Studierender in demjenigen, was zu dieser Zeit als wissenswerth angesehen ward, als ein Fremdling, die Hoheschule verlassen konnte. Wäre der Vorrath der Kenntnisse dieser Zeit nicht so gar dürftig, und die

Begriffe vom Wissenswerthen mehr berichtiget gewesen, so hätte es wohl nicht fehlen können, daß der Zwek der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung, sofern man auf die ganze Menge der studierenden Jünglinge Rüksicht nimmt, eher erreichet worden wäre, als er bei der dermaligen Einrichtung der meisten Hohenschulen zu erreichen möglich ist.

Schriftsteller unter den öffentlichen Lehrern der Hohenschule zu Heidelberg in der ersten Zeitperiode.

Ungerecht wäre es, den Werth dieser Männer, und die Verdienste, die sie sich um ihr Zeitalter erwarben, nach ihrem schriftstellerischen Werthe abmessen zu wollen. So groß der Erste ist, kann man den Leztern, auch mit Rüksicht auf ihr Zeitalter, doch nur mittelmäsig anschlagen. Fast zu gleicher Zeit, als sie den Schauplaz betraten, hatten schon einige gelehrten Griechen ihre Zuflucht nach Italien genommen, und einige wissenschaftliche Kenntnisse, fürnemlich aber einen bessern Geschmak mit sich gebracht, der jedoch in dem vierzehenten Jahrhundert, und dem Anfang des Fünfzehenten, noch gar keinen Einfluß auf die deutschen Gelehrte hatte.

Die Buchdrukerkunst, welcher man allein die schnelleren Fortschritte wissenschaftlicher Kenntnisse und eines bessern Geschmaks zuschreiben kann, konnte auch in

dieser Periode noch nicht würken, weil sie noch nicht erfunden war. Man findet also wohl Schriftsteller unter den öffentlichen Lehrern in dieser Periode zu Heidelberg, aber keine, die den Karakter der Rohheit, der ihrem Zeitalter eigen ist, abzulegen Muth und Kraft gehabt hätten.

Der erste dieser Schriftsteller ist Marsilius von Inghen. Der Abt Tritheim, aber noch viel genauer und sorgfältiger Herr Professor Schwab, führen die philosophischen und theologischen Schriften an, die er ausgearbeitet hat. Davon sind nur einige in den öffentlichen Druk gekommen, a) die übrigen liegen wahrscheinlich noch in alten Klosterbibliotheken verborgen. Unter den Scholastikern des dritten Zeitalters nimmt Marsilius eine der vorzüglichsten Stellen ein. Seiner übrigen Verdiensten unbeschadet kann man von ihm sagen, daß er sich über den Geist seiner Zeit nicht erhoben habe.

a) Zu den ersten gehöret 1) das von mir schon angeführte opus præclarum in quatuor sententiarum libros, das im Jahr 1497. zu Hagenau, und im Jahr 1501. zu Strasburg herauskam. 2) Commentarius in libros VIII. physicorum aristotelis, wovon ich den Drukort nicht anzugeben vermag; zu den leztern 1) Dialectica, 2) tractatus de religione clericorum; 3) Scripta metaphysica; 4) Commentarii in Danielem & Matthæum.

Der zweite Schriftsteller unter den öffentlichen Lehrern der Hohenschule ist Konrad von Soltaw. Er hat einen Aufsaz über die Verbesserung der Sitten der Geistlichen, eine evangelische Postille, und eine Abhandlung über die heilige Dreieinigkeit hinterlassen. a) Ich kann nicht finden, daß eine von seinen schriftlichen Ausarbeitungen in offentlichem Druk erschienen seye. Das lezte Buch hat ihm den Vorwurf der Kezerei und einige Verdrüßlichkeiten zu Rom zugezogen. b) Der Karakter des Mannes war feurig, und da ein solcher Karakter sich in den Aufsäzen eines Mannes gewöhnlich abdrukt, möchten dieselbige wohl etwas eigenthümliches haben.

Ausser diesen beiden Männern, die zu den ersten Lehrern der Hohenschule gehörten, finden sich noch verschiedene andere, die sich als Schriftsteller zeigten, ob man ihnen gleich wenige Vorzüge vor den übrigen Schriftstellern ihres Zeitalters zugestehen kann. Hieher gehören:

1) Conrad von Gylnhausen, Domprobst zu Worms und erster Kanzler der Hohenschule, der

---

a) 1) de moribus clericorum reformandis. 2) Postilla super Evangelia per totum annum. 3) Tractatus de sancta Trinitate.

b) Quatuor sæculorum syllabus rectorum. Part. I. pag. 15.

eine Abhandlung von der Trennung der Kirche, wahrscheinlich zu Gunsten Urbans VI. geschrieben hat, a) von welcher ich jedoch keine weitere Nachricht zu ertheilen vermögend bin.

2) Mathäus von Cracau, ein Mann von groser Würde und Ansehen, der eine Zeit lang öffentlicher Lehrer der Theologie zu Prag, hernach zu Paris, und endlich zu Heidelberg war, wo er zu gleicher Zeit die Stelle eines Beichtvaters und geheimden Raths an dem Hofe Ruprecht III. versah, die er auch beibehielt, nachdem er zum Bischoff von Worms war erwählet worden. Der Abt Tritheim sagt von ihm, daß er sich durch mündlichen und schriftlichen Vortrag einen grosen Ruhm bei seinen Zeitgenossen erworben habe. b) Sein Buch von dem Unrath der römischen Curie c) ist mir nie zu Gesichte gekommen, aber schon der Titel beweißt, daß es ihm weder an Einsicht der Fehler seiner Zeit, noch an jener edlen Freimüthigkeit fehlte, die einem gelehrten und tugendhaften Mann anständig ist, wie

a) Conradus de Geylhusen scripsit de Schismate. Biblioth. Conradi Gesneri. Tiguri 1574. p. 136.

b) Joh. Trithemii opera Hist. P. I. 147.

c) Liber de squalore seu de praxi Curiæ romanæ. Basileæ 1571.

viele von seinen übrigen Schriften zum Druk gekommen sind, ist mir unbekannt. a)

3) Conrad von Susato, ein berühmter Gottesgelehrter seiner Zeit, der den öffentlichen Lehrstul zu Heidelberg in der theologischen Fakultät mit dem Bißtum Regenspurg verwechselte, erhält in dem Verzeichnisse der berühmten Männer des Abts Tritheim das Lob, daß er eine Zierde und Stüze der Hohenschule zu Heidelberg gewesen seye. b) Er hat theologische Schulfragen hinterlassen, c) und mehrere Reden, welchen Tritheim das Lob der Eleganz ertheilt hat. d) Aus

---

a) Nach dem Verzeichnisse des Herrn Professor Schwab sind es folgende: 1) Opus de prædestinatione sub titulo: Rationale divinorum operum. 2) de officio Antistitum. 3) de amore divino. 4) de celebratione missæ frequentanda & intermittenda. 5) Epistolæ ad diversos; 6) Sermones & collationes. 7) Oratio in synodo Pragensi. 8) Collationes duæ denen man noch beifügen kann, de contractibus liber unus. Biblioth. Gesneri pag. 491.

b) Joh. Trithemii opera hist. P. I. pag. 154. Tritheim irrt sich bei dem Vornamen des von Susato, den er Nikolaus heißt, da er nach den Annalen der Hohenschule den Namen Conrad führte.

c) Quæst. notabiles theologicæ.

d) Joh. Trithemii opera hist. P. I. ibid.

den Annalen lernt man ihn als einen Mann von Würde und Thätigkeit kennen.

4) Heinrich von Hessen, den man aber mit seinem bekannten Namensverwandten, der fast zu gleicher Zeit als öffentlicher Lehrer der Hohenschule zu Wien stand, nicht verwechslen darf; Er bekleidete verschiedene Jahre das Lehramt in der theologischen Fakultät, verließ aber geraume Zeit vor seinem Tode schon die Hoheschule, und ward ein Karthäusermönch in einem Kloster bei Arnheim. Seine Aufsäze die, so viel ich weiß, niemals in den öffentlichen Druk gekommen sind, betreffen gröstentheils theologische Materien. a)

5) Johann von Frankfurth, der auch unter dem Namen Johann Dypurg vorkommt, ein an dem Hofe Ruprechts III. und seines Kurnachfolgers Ludwig des Bärtigen, vielgeachteter Mann. Seine beiden merkwürdigsten schriftlichen Aufsäze sind wohl diejenige, die er gegen die Hussiten, und gegen die Schöffen der damals noch im Gange gewesenen heimlichen Gerichte, geschrie-

---

a) Nach Tritheims Verzeichnisse folgende: 1) Super sententias lib. 4., 2) in exodum lib. 1., 3) in Apocalypsin Johannis lib. 1., 4) Sermones utiles lib. 1., 5) in Genesim lib. 1., 6) in parabolas Salomonis lib. 1., 7) Dialogus inter Episc. & presbyterum, lib. 1.

ben hat; a) doch bin ich eben so ungewis von diesen, als von seinen übrigen Schriften, b) ob sie zum Druke gekommen sind? Uebrigens gehört Johann von Frankfurth zu denjenigen Männern, die sich um die Hoheschule ein vorzügliches Verdienst erworben haben.

I. Urkunde.

Die Stiftung des Kollegiums der Fakultät der freien Künste, wie auch die Schenkung der Häuser der vertriebenen Juden an die Hohenschule zu Heidelberg betreffend:

Wir Ruprecht der eltre von Gottes Gnaden Pfalzgrave bů Ryne des heiligen romischen Rychs obrister Truchseße und Hertzog in Beyern bekennen öffentliche mit diesem Briefe für uns und alle unser erben und nachkommen als unser lieber Vetter seliger Gedechtenisse

a) Contra Husitas lib. 1. — contra scabinos occulti judicii feymeros appellatos.

b) Nach des Abt Tritheims Verzeichnisse sind seine übrige Ausarbeitungen folgende 1) de contractibus lib. 1. 2) de prædestinatione lib. 1. 3) sermones multi lib. 1. 4) coram Rege angliæ oratio lib. 1. 5) coram Duce sabaudiæ oratio lib. 1. 6) quæstiones variæ lib. 1. 7) orationes diversæ.

Hertzog Ruprecht der alte und auch wir dem allemechtigen Gote zu Lobe und zu eren und dem heiligen christelichen Glauben zu sterkunge Eyne fryschule und Studium von unseren heiligen Vatter dem Babest gein Heidelberg in unser Stat Impetrirt und erworben haben und dieselben frienschule mit vielen Gaben und Gnaden begabet und begnadet haben und wann wir eigentlichen bedacht haben das die Meinster die derselben unser frien Schule sollent vorsin zu lesen und zu regieren one eigene huser und wonunge daselbes nit gesin noch wonen mögen, das han wir bedacht umb das dieselbe fryschule ewicliche deste bliplicher und wesenlicher sin möge, darumb so han wir derselben unser frienschule und den meinstern die da ynne allezüt Regirende sint gegeben und geben mit crafft dis Brieffs für uns und unser Erben diese nachgeschriben unser Huser und Hoffstete zu Heidelberg die uns von den Juden daselbes verfallen und ledig worden sint mit allen iren zugehoringen keynerlei ußgenommen, das sie dieselben unser Huser und Hoffstete zu irer wonunge als zu eynem Collegio und Samenunge fürbas allezüt samentliche und sunderlichen haben und gebruchen sollen und mogen geruclicher ohne hinderniß unser erben amplute und eins iglichen, und sie solln auch keyne bede sture noch schetzunge oder dinste wie das genant ist davon geben oder tun in deheme wyse als lange die obgenant fryschule wesentliche zu Heidelberg bliplicher ist. Wers aber das obgenant frischule zu

Heidelberg vergengliche worde da Got für sü das die meister die zu eynem collegio billich gehorent nit mer da weren So sollen dan die obgenant huser und hofstete an uns und unser erben ledig und loß wider verfallen sin mit allen rechten als sie uns vor zugehorten en wir yn die obgenant huser und Hofstete an das collegium geben hatten one alle geverde. Und sind das die huser und hoffstete die wir yn also verschriben han als vorgeschriben stet mit Namen den hoff und huser zu Heidelberg das man bisher genant hat die Judenschule das nu genant ist unser Frawe capelle mit iren Begriffe vorn und hinden und das hus neben der capelle und den Garten hinden daran mit aller zugehoringe Item das hus hinder der capelle genant uff der Stegen mit synem hofe und schopfen hinden daran mit allen rechten und zugehorungen das was des zitternden abrahams Item das husel und Kelter die harmeders waren gein der obgenanten capellen über gelegen neben clausen von Roßloch Item die steinhuser und hultzenhuser gelegen oben an der Gassen gein der obg. capelle über mit allen iren rechten und zugehorungen die da waren Mohse nürenbergs Item das hus das hirtzen was gein der undern und der obern Gassen mit allen rechten und zugehorungen Item das hus Hoff hoffreide und gesehs mit aller zugehorungen das Gumbrechts was gelegen zwüschen sitz Hederers hus und dem huse das hirtzen was Item das Hus Garten Hoff hoffreide und

Gesehs mit aller zugehorungen das Eusitheus was, gelegen neben dem Hofe genant zum hirtzhorn Item das hus hinden und vorn mit aller siner zugehorungen keynerlei ußgenommen gelegen vorn an der Augustiner-gassen das Symilins was Item das hus mit aller siner zugehorungen das troſtlins was gelegen in der Juden-gasse neben beyerlin schumecher Item das hus hoff hoff-reide Gesehs und den Garten hinden daran da die Juden ynne begraben sint und den Garten an demselben gelegen als genant der Juden Kirchhoff als die muren darumb begriffen hant ußwendig der stat Heidelberg gelegen mit allen iren gengen hinden und vorn und mit allen ihren rechten nutzen und zugehorunge keynerley uß-genommen neben unserm Garten gelegen gein dem mertz-berge über Item den Garten uff dem Graben gelegen als man gein sant Peter get der da stosset uff die cley-nen santgassen mit allen sinen Gengen vorn und hinden rechten nutzen und zugehorungen keynerley ußgenommen und alle andere Güter es sint Wyngarten Garten Erker Zinnse Gülte wie und welicherley die Zinse Gülte und Güter genant sin mögen und wie und wo sie gelegen sint, die derselben Juden und das da im Judenschule was und itz unser Frawen cappelle ist zugehört keynerley ußgenominen, daz sie die auch zu der obgedl. unser Frawen Cappelle und zu dem Collegio ynnehaben nutzen und nißen furbas alleczüt solln und mogen in yren nutz in aller maß als sie die obgenannt huser und hofstete tun

tun sollen und mogen als vorgeschrb. stet one alle geverde des zu Orkunde und vester stedigkeit han wir unser eigen Ingesiegel tun hencken an diesen Brieff der geben ist als man zalt nach Christi Geburthe drutzehenhundert Jare darnach in dem eyn und nuntzigsten Jare an dem nechsten Suntage vor sant Urbans Tag.

Anmerkung.

Wären keine weitere Nachrichten mehr übrig, so würde man aus dieser Urkunde schliessen müßen, daß Ruprecht II. alle in der Urkunde benannte Judenhäuser zu einem Kollegium für die Fakultät der freyen Künste gewidmet, oder sie doch diesem Kollegium geschenkt habe: aber aus dem Bericht, welchen die Hoheschule unter der Regierung Ludwigs des Bärtigen an diesen Kurfürsten abgehen ließ, ersiehet man, daß eigentlich nur das Haus des Juden Hutz zu diesem Behuf verwendet ward, die andere Judenhäuser aber den übrigen öffentlichen Lehrern zu Wohnhäusern zugerichtet wurden. Inzwischen findet man in der Urkunde nicht einmal den Namen des Juden Hutz, dessen doch in dem Berichte so deutlich erwehnet wird. — Recedente & fugiente Judæo nomine Hutz domum ejusdem assignavit magistris. — Ich weiß diese Schwierigkeit nicht zu heben, als wenn man annimmt, daß dieser Hutz unter einem andern beschreibenden

Namen, etwan des zitternden Abrahams in der Urkunde vorkömmt.

II. Urkunde.

Die Stiftung des Dionysians betreffend.

Ich Gerlach von Homburg Schulmeister zu Sant Stephan zu Menze den man nennt von Appenrade bekenn in diesem offen Briffe, daz ich angesehen han Godes vnd der heilige Kirchen Ere und myn vnd myner Sele Heile, das alty adlich Huß mit alle zugehörunge das gelegen ist zu Heidelberg in der Münchsgassen neben den Augustiner gen des Fauts Huß über zit hinden an die andere Gassen, daz ich gekaufft han vnd bezalt vomb Gerharden von Schrißheim izunt Lantschreiber zu Oppenheim vnd solch überste Gewelte an dem Torne der an des Fautes Huß stoßt mit dem Gange vor dem vorgenannten Huße als ich gekaufft han vomb Friederich dem alten Lantschreiber mit allen Rechts, bescheiden ich und gebe itzund ohne widerrufen mit diesem Briefe, wann ich von Todes wegen abgegangen bin der Universität des Studiums zu Heidelberg also bescheidenlich, daß sie disponiren vnd schiken sollen mit dem Vorgenannten Huse daz darinn eine Herberge bliben sol ewiclich vor arme Schuler die zu Heidelberg kommen vnd studiren wollen vnd geschikt darzu synd, als die Universität das erkennen sall, die

darinnen becuemlich seyn vnd zuvorderst ob yemandt queme zu Heidelberg der itzund von mynem Geschlecht wer, oder hernach gebboren werde oder auch dem kuntlichen brächte mit Briffe oder Kuntschafte vnd zu Heidelberg studieren wolde die sollen die vorgenannte Universitet darzu nehmen vnd lassen kommen vor den andern wie dik das not geschieht bis daz ir genug ist in dem Huse zu wonen, vnd were es Sache daz der eyner oder me beneficirt werden den soll man licencieren er wolle denn die Fructus beneficii in die Gemeinde lassen fallen. Vnd mit Namen sall die Vniversitas mir vnd mynen Erben diß ein offen Briff geben mit einem Innsiegel besiegelt, daz sie es getrewlich usrichten wollen in aller der Form als vorgesezt stet on alle geverde. Da es auch Sache, daß das Studium zu Heidelberg abgienge, da Got vor sey, so sall das vorgenannt Huß mit allen zugehörungen fallen und blieben an vnserer Frauen Capelle zu Heidelberg zu ein ewiger Messe und beneficiat. Und befehlen diese obgeschriebenen Sache, wenn ich von todes wegen abgegangen bin, mit allem dem, daz dazu not ist, der obgeschriebenen Vniversität vnd mynem gnedigen Herrn dem hochgebohrnen vnd Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Ruprecht dem alten Pfalzgraven by Rine, des heiligen römischen Reichs Oberstdrucksteß vnd Hertzoge in Beyern vnd den edlen Herrn Herrn Ruprecht dem jungen vnd Herrn Ruprecht dem

jüngsten die jetzund syn oder hernach kommen vff ir Sele vnd Wohlfarth, daß sie diese Sache vßrichten so die Zyt kommt, als sie es vor Gode an dem jüngsten Gericht verantworten wollen in aller der Form, als solche vorgeschrieben stehet. Deß zu Urkunde vnd Sicherhaid han ich diesen offen Briff mit mynem eigen Ingesiegel versigelt Anno Dni. MCCCXCVI. ipsa die beati Georgii martyris.

Bestättigungs-Urkunde Kurfürsten Ruprechts II.

Wir Ruprecht der älter von Gots Gnaden Pfalzgrave by Rine, des heiligen römischen Reichs Oberst Druckseß vnd Hertzog in Beyern, vnd Wir Ruprecht der jung vnd Ruprecht der jüngste von denselben Gnaden Pfalzgraven by Rine vnd Hertzoge in Beyern bekennen Vns offenbar mit diesem Briffe, als der ersame her Gerlach von Hymburg Schulmeister zu Sant Stephan zu Mentz gekauft hat ein Huß vnd Wonunge in vnser Stadt zu Heidelberg in der münchsgaß by den Augustiner gen Vogt Dithers seligen Huß über vom Gerharden von Schriesheim vnserm Landschreiber jetzund zu Oppenheim mit syne Begriff, als es derselbe Herr Gerlach gehabt hat, mit dem alden Huß hinden vß vff die Gaße, vnd dem Gange über die Gassen vnd des obersten Tachgewelbe des Tornes von Fridrich dem alten Landschreiber in solcher Form, daz er das syn

Lebtage behalten will vnd nach synem Tode das gesetzet hat zu synem ewigen Testament zu eyner Wonunge armer Schulern vnd besunders armen syne Mage, *) die von synem Geschlecht kommen synt oder quemen, daz kuntlich wer, die des Lernens willen dar quemen vnd dazu Habil vnd geschikt weren, nachdem als die meiste der Vniversitet es erkennen, haben wir angesehen vnd sehen an solch gottlich gute Meynunge vnd Meynungen des vorgedachten Herrn Gerlachs wann davon groß nutzen vnd Stüre der Christenheit kommen mag, vnd haben luterlich durch Gots vnd auch vnsern Sele Heils willen für vns vnd alle vnsere Erben dasselbe eygen Huß, Hoff, Hoffgerede mit allen Begriffen hinden vnd fornen ganz von den obersten Gewelbe des tornß wie es itzt genand ist, gefrüet vnd fruen das mit crafft dieses Briffs ewiclich von allen beden sturen Diensten Schetzungen, wie die kommen möchten, also daz vnsern Erben vnsern Amptlyten die jetzund syn oder hernach gesetzt werden nochmals by vnsern wegen vnd besonders unserer Burg zu Heidelberg dehem Stüren Beten Dieusten, wie daz genannt ist, oder genannt mag werden, nit beschweren sollen in dehem Wise ewiclich, sundern wir sollen vnd wollen daz by gantzer Fryhaid halten vnd schirmen one alle Geverde, auch were es Sache, daz die Schule vnd das Studium zu

*) Anverwandte.

Heidelberg vergenglich wurde, da God vor sy, so hat der vorgedachte Herr Gerlach bestalt dasselbe Huß, wie es vorbenannt ist, soll gefallen zu einem ewgen Altar vnd Capelle vnserer lieben Frawen, die etwa die Judenschule wars, vnd so soll es dann noch by solchen Fryheiten ewiclich bliben, als vorgeschrieben stet. Des zu Urkund so hat vns yeglicher syn eygen Ingesiegel an diesen Briff dran henken. Gegeben zu Heidelberg vff den Dienstag nach dem Sonntag Oculi in der Fasten vnd nach Christi Geburt XIII hundert vnd XCVI. Jare.

III. Urkunde.

Das Kollegium für die junge Cistercienfermönche zu Heidelberg betreffend.

Nos frater Conradus abbas Morimundi ceterique diffinitores Capituli gralis Cysterciensis ordinis notum facimus universis quod anno domini millesimo tricentesimo nonagesimo quarto apud pontem salutis facta fuit quedam diffinitio que sequitur in hec verba: Quia illustris & nobilis Princeps Dominus Rupertus dux Bavarie divina inspirante gratia ad honorem & gloriam sancte & individue trinitatis studium generale Sacre theologie de licencia summi pon-

tificis in opido suo Heydelberg magnifice & laudabiliter instauravit Idemque dominus domum unam cum capella & aliis officinis pro collegio seu universitate studencium necessariis ex affectu sinceri amoris, quo ordinem nostrum pre aliis ordinibus excellenter persequitur ordini nostro benevole assignavit supplicans humiliter & devote quatenus pres ordines Scolares suos illuc sicut & ad alia ordinis studia mittant, & qui mittentur ibi ad alia mitti non cogantur quodque Scolares ibidem degentes possint ad omnes magisterii gradus promoveri nec non gaudere omnibus graciis privilegiis & libertatibus quibus studentes Parisiis & in aliis studiis ordinis privilegiatis & generalibus gaudere consueverunt capitulum grale reputans dictum peticionem fore rationalem ipsam gratiose admittens ordinat statuit & diffinit gubernationem dicti studii penes venerabilem patrem dominum abbatem de Schonaw suum monasterium remanere debere qui habebit (debebit) ipsum studium & studentes gubernare visitare corrigere provisorem & alios officiales instituere & destituere quando & quoties fuerit opportunum ac omnia alia & singula

facere que ipsius studii utilitatem concernunt & honorem auctoritate capituli generalis. Ita sane quod prefatus dominus domum ipsam cum omnibus rebus & pertinenciis suis cum pleno rerum dominio in prefatum nostrum ordinem transferat, ac pro se & suis heredibus privilegiis graciosis, libertati donet, nec non ab omni vexacione temporali & judicio seculari perpetuis temporibus eximat, muniat & preservet doctoribus & lectoribus de congrua sustentatione providendo. Datum Lamberti in monasterio fonte salutis nostro sub sigillo tempore capituli generalis.

Nos frater Conradus abbas Morimundi ordinis Cisterciensis Lingonensis dioec. tenore presencium notum facimus universis quod in capitulo nostro generali in Wyenna Pataviensis dioec. decima septima die mensis Septembris anno domini MCCC. nonagesimo septimo auctoritate apostolica celebrato facta fuit quedam diffinicio que sequitur in hec verba: Cum illustris Princeps dominus Rupertus senior dei gratia comes palatinus Reni sacri imperii elector & bavarie dux quodam generale studium in

opido suo Heydelberg fundavit & idem studium a domino nostro papa (Pontifice) confirmari & privilegiari obtinuit, in quo idem Dominus specialiter desiderat unum collegium nostri ordinis inducere & fundare unumque solemnem habitacionem ibidem construxit pro collegio memorato ad preces & instanciam dicti Domini capitulum generale ordinat statuit & diffinit, ut de singulis monasteriis nostri ordinis in domino dicti ducis & patria illici convicina ex omnibus unus mittatur saltem monachus Scolaris ad studium memoratum in ipso collegio moraturus quamdiu in ipso studio debeat remanere & idem capitulum committit Abbati de Schonaw qui pro tempore fuerit ut idem collegium instituat ac provisorem ydoneum quoties opus fuerit ordinet in eodem ac abbates memoratos ut Scolares suos ut prefertur illic transmittant compellat habeatque paternitatem & curam ac jurisdictionem collegii memorati auctoritate capituli generalis cum cujusdam canonica potestate. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum loco & anno supra dictis tempore predicti capituli generalis.

Anmerkung.

Gegen die Aechtheit dieser beiden Urkunden hat Herr Aquilinus Jäger in einem Schreiben vom 14ten April 1779 aus dem Kloster Ebrach datirt, an den verstorbenen hiesigen Professor Alexius folgende Zweifel aufgeworfen.

1) Sey es gewiß daß bis auf das XVI. Säkulum kein Abbas Morimundi gewesen, der den Namen Conradus geführet habe. Vid. series abbatum Morimundi ad finem Tom. I. Annal. Cisterc. Angeli Manriquez.

2) Schike sich der Stylus: Nos cæterique Deffinitores cap. gen. nur allein für den Präsidenten; Nun müßten in den Jahren 1394 und 1397 weder Abbas Cisterc. noch Firmitatis noch Pontigniac. noch Clareval. welche alle dem Moribunder vorgehen, bei dem Generalkapitel gewesen seyn, welches schwer zu glauben wäre.

3) Seyen die Deffinitiones Capitulorum *generalium* in Thesauro Anecdot. novo von den Jahren 1394 und 1397 pag. 1526 befindlich, aber von diesem ganzen Geschäfte finde sich auch nicht ein Wort.

4) Seye nie ein Generalkapitel außer Cisterz, mithin werde zu Heylsbronn in Franken, noch zu Wien in Oesterreich gehalten worden.

Ich bin nicht im Stande diese Zweifel des Herrn Aquilinus Jäger ganz zu heben, weil ich außer des Sartorius Hist. elogial. Sacerrimi ord. Cistert. keine Geschichte noch Jahrbücher des Cisterzienserordens in meiner Büchersammlung habe; aber ich glaube nicht, daß sie unbeantwortlich sind. Nur meine Gründe will ich angeben, weßwegen ich diese beide Urkunden der dagegen gemachten Einwürfe ohngeachtet, für ächt halte.

1) Ist es eine unzweifelhafte Thatsache daß zu Heidelberg ein Kollegium für die junge Cisterzienser Mönche vorhanden und der Aufsicht des Abt von Schönau unterworfen war. Selbst Sartorius erwähnet dieses Kollegiums. Hist. elog. Sac. Ord. Cisterc. pag. 576.

2) Ist es eben so zuverläsig daß Pabst Bonifaz IX. dieses Kollegium bestätigt habe. Bonifacius heißt es v. ydus Nov. Pontificatus anno primo confirmat domum Jacobi. Act. Univ. Heidelb. Tom. I. pag. 24. Man muß zwar hieraus schliessen, daß der Pabst früher als der Orden selbst, seine Genehmigung zur Stiftung des Kollegiums gegeben habe, aber ich finde hierinnen nichts widersprechendes: der Abt von Schönau, der diese ganze Sache betrieben zu haben scheinet, war, wie ich denke, der Zustimmung seines Ordens versichert, und suchte zuvorderst die übrigen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen.

3) Die abgedrukten Urkunden sind in den ältesten vergamentenen Codex der Akten der Hohenschule eingetragen, welcher höchstwahrscheinlich noch vor dem Jahre 1400 angefangen und schon vor dem Jahre 1420 geendigt ist. Ich kann mir keine Absicht gedenken, welche irgend jemand hätte verleiten können, diese Urkunden zu erdichten noch vielweniger aber eine Ursache, warum man erdichtete oder unächte Urkunden in ein Buch eingetragen haben sollte, welchem die ganze Hoheschule das Siegel der Glaubwürdigkeit aufzudrükken, das höchste Interesse hatte.

Verzeichniß

der katholischen Pfarreien, Schuldiener, Kirchen und Kapellen in dem Kurfürstenthum Pfalz am Rhein.

	Pfarrer.	Schuldiener	Filial Schuldiener	Kirchen und Kapellen
Mannheim. Hof-Stadt-Garnisons- und Hospitals-Pfarrei. Nebst der Hof-Pfarr-Hospitalkirche und Hofkapelle noch 4 Klosterkirchen und 3 Kapellen .	4	3	—	11
Heidelberg. Stadt-Schloß-Garnisons- und Hospitalpfarrei. Nebst der Pfarr- und Hospitalkirche und Schloßkapelle noch 6 Klosterkirchen und 2 Kapellen	4	3	1	11
Frankenthal. Stadt-Garnisons- und Hospitalpfarrei. Auch eine Kapuzinerklosterkirche und 1 Kapelle bei der Stadt . ..	2	2	1	4
Summa	10	8	2	26
Oberamt Heidelberg.				
Mutterkirchen.				
Weinheim. Stadt- auch Karmeliter Klosterkirche.	1	2	—	3
Wißloch. Stadt- auch Augustiner Klosterkirche.	1	1	1	3

Oberamt Heidelberg.	Pfarrer	Schuldiener	Filial-Schuldiener	Kirchen und Kapellen
Mutterkirchen.				
Schönau. Stadt . .	1	1	—	1
Nekkargemünd. Stadt	1	1	1	1
Summa	4	5	2	8
Kirchheimer Zent.				
Rohrbach bei Heidelberg	1	1	—	1
Leimen	1	1	3	3
Nußloch	1	1	—	1
Waltdorf	1	1	—	1
Schwezingen. Marktfleken. Nebst der Pfarrkirche und Schloßkapelle, auch eine Franziskanerklosterkirche und Kapelle .	1	1	3	4
Hokkenheim	1	1	1	2
Nekkarau	1	1	—	1
Sekkenheim	1	1	1	1
Wieblingen	1	1	1	1
Summa	9	9	9	15
Schriesheimer Zent.				
Kloster Neuburg bei Heidelberg	1	1	—	1
Ziegelhausen. Auch eine Kapelle auf der Glashütte	1	1	—	2
Handschuchsheim .	1	1	1	1
Dossenheim. Hauskapelle auf dem Schwabenheimer Hof	1	1	—	2
Schriesheim. Marktflekken	1	1	—	1
Latus	5	5	1	7

Oberamt Heidelberg. Schriesheimer Zent.	Pfarrer	Schuldiener	Filial-Schuldiener	Kirchen und Kapellen
Mutterkirchen.				
Leutershausen. . .	1	1	3	1
Hohensachsenheim. .	1	1	1	1
Heddesheim bei Ladenburg.	1	1	—	1
Ilwesheim. Auch eine Hauskapelle im Lehenschloß	1	1	—	2
Feudenheim. . . .	1	1	2	3
Sandhofen.	1	1	—	1
Latus	6	6	6	9
Präced.	5	5	1	7
Summa	11	11	7	16
Kellerei Waldek.				
Heiligkreuzsteinach .	1	1	2	1
Hedesbach ist ein Filial von Nekkersteinach. . .	—	1	—	1
Summa	1	2	2	2
Mekkesheimer Zent.				
Dillsberg. Burgflekken.	1	1	—	1
Wiesenbach. Auch eine Hauskapelle auf dem Hofhaus des Herrn geheimen Raths Freiherrn v. Wreden zu Langenzell. . .	1	1	1	2
Spechbach.	1	1	4	3
Zuzenhausen. . . .	1	1	4	2
Mauer.	1	1	—	1
Neunkirchen. . . .	1	1	7	5
Bargen.	1	1	1	1

Oberamt Heidelberg. Mekkesheimer Zent.	Pfarrer	Schuldiener	Filial-Schuldiener	Kirchen und Kapellen
Mutterkirchen.				
Mükkenloch. Ist ein Filial von dem Mainzischen Ort Hirschhorn. . . .	—	1	—	1
Summa	7	8	17	16
Oberamt Ladenburg.				
Ladenburg. Stadt. .	1	1	1	4
Nekkarhausen und Edingen im Oberamt Heidelberg.	1	1	1	2
Hemsbach. Marktflekken an der Bergstrase. . .	1	1	1	4
Altenbach ist ein Filial von Heiligkreuzsteinach .	—	1	—	—
Summa	3	4	3	10
Oberamt Lindenfels.				
Lindenfels. Städtgen in dem Odenwald mit einem Bergschloß.	1	1	1	2
Waldmichelbach. . .	1	1	1	2
Summa	2	2	2	4
Oberämter Ozberg und Umstatt.				
Ozberg. Burgveste. . .	1	1	2	3
Umstatt. Gemeinschaftliche Stadt mit Hessendarmstatt.	1	1	—	1
Groszimmern. . .	1	1	—	1

Habiz.

Oberämter Ozberg und Umstatt.	Pfarrer	Schuldiener	Filial-Schuldiener	Kirchen und Kapellen
Mutterkirchen.				
Habizheim ist ein Lehendorf, worin eine Schloßkap.	—	—	—	1
Summa	3	3	2	6
Oberamt Borberg.				
Borberg. Städtgen und Burg.	1	1	3	1
Windischbuch . . .	1	1	1	2
Die Simultankirche mit den Lutheranern zu Sachsenflur gehört in die Mainzische Pfarrei Unterschupf.	—	1	—	1
Der Marktflecken Schweigern ist auch ein Filial davon.	—	1	—	1
Das Dorf Daimbach gleichfalls.	—	1	—	—
Summa	2	5	4	5
Oberamt Moßbach.				
Moßbach. Stadt, auch eine Franziskanerkirche.	1	2	—	2
Nekkerelz. Marktflekken.	1	1	3	4
Haßmersheim. . .	1	1	—	1
Lohrbach.	1	1	1	2
Dallau.	1	1	2	3
Rittersbach. . . .	1	1	2	3
Oberscheflenz. . .	1	1	2	2
Eberbach Stadt. . .	1	1	—	1
Gerach. Marktflekken. .	1	1	2	2

Oberamt Moßbach. Mutterkirchen.	Pfarrer	Schuldiener	Filial-Schuldiener.	Kirchen und Kapellen
Hillsbach. Städtgen. .	1	1	2	2
Sinnsheim. Städtgen, auch eine Franziskanerkirche.	1	1	2	5
Richen bei Eppingen. .	1	1	—	1
Kirchart.	1	1	—	1
Schluchtern. Marktflekken.	1	1	—	1
Strümpfelbrunn. .	1	1	2	1
Obergümpern. Vogteilich, in der Moßbacher Zent.	1	1	1	2
Siegelsbach. Vogteilich in eben dieser Zent. .	1	1	—	1
Wagenschwend, auf diesem Weiler ist eine Einsiedlerskapelle. . . .	—	—	—	1
Summa	17	18	19	35
Oberamt Bretten.				
Bretten. Stadt- auch Kapuziner-Klosterkirche. .	1	1	1	4
Weingarten. Marktflekken.	1	1	—	1
Eppingen. Stadt. . .	1	1	1	1
Heidelsheim. Städtgen, ist ein Filial von dem Badischen Ort Helmsheim.	—	1	—	1
Summa	3	4	2	7
Oberamt Neustadt.				
Neustadt. Stadt- auch Kapuziner-Klosterkirche.	1	2	—	4

Oberamt Neustadt. Mutterkirchen.	Pfarrer	Schuldiener	Filial-Schuldiener.	Kirchen und Kapellen
Musbach. Marktflekken.	1	1	1	2
St. Lambrecht. Universitäts Ort.	1	1	—	1
Elmstein.	1	1	—	1
Weidenthal.	1	1	2	2
Böhl.	1	1	—	1
Haßloch.	1	1	—	1
Igelnheim . . .	1	1	—	1
Duttweiler . . .	1	1	1	2
Pfeffingen bei Dürkheim an der Hart . . .	1	1	—	1
Mekkenheim . . .	1	1	2	3
Maudach	1	1	2	2
Edenkoben	1	1	1	3
Lamsheim, Städtgen .	1	1	—	1
Wachenheim, Städtgen an der Hart . . .	1	1	1	2
Epstein	1	1	1	1
Oggersheim, Städtgen mit einem Lustschloß .	1	—	1	2
Oppau	1	—	1	1
Friesenheim . . .	1	—	1	1
Mundenheim . . .	1	—	1	1
Mutterstatt, Marktflekken	1	—	1	1
Dannstatt	1	1	1	1
Studernheim . .	1	—	1	1
Summa	23	24	12	36
Oberamt Germersheim.				
Germersheim, Stadt- auch Franziskaner Klosterkirchen	1	1	1	2

Oberamt Germersheim. Mutterkirchen.	Pfarrer	Schuldiener	Filial-Schuldiener	Kirchen und Kapellen
Bellheim. Marktflekken.	1	1	—	1
Ottersheim. . . .	1	1	—	1
Knittelsheim . . .	1	1	—	1
Zeiskheim	1	1	—	1
Hert	1	1	—	1
Leimersheim . . .	1	1	2	3
Billigheim, Stadt .	1	1	1	2
Rohrbach	1	1	—	3
Klingenmünster. Marktflekken	1	1	3	5
Bornheim	1	1	1	2
Godramstein . . .	1	1	2	2
Gleisweiler . . .	1	1	—	1
Birkenhert	1	1	2	1
Bebingen	1	1	—	1
Kleinfischlingen . .	1	1	—	1
Oberhochstatt . .	1	1	1	2
Lingenfeld	1	1	2	1
Offenbach	1	1	—	1
Steinweiler . . .	1	1	1	2
Euserthal . . .	1	1	1	2
Göklingen . . .	1	1	—	1
Mörezheim . . .	1	1	1	2
Oberlustatt . . .	1	1	1	2
Goßersweiler . .	1	1	5	6
Dettenheim . . .	1	1	—	1
Innsheim	1	1	1	2
Summa	27	27	25	50
Oberamt Oppenheim.				
Oppenheim, Stadt, auch Franziskanerklosterkirche	1	2	—	2
Nierstein, Marktflekken	1	1	2	2

Oberamt Oppenheim.	Pfarrer	Schuldiener	Filial-Schuldiener.	Kirchen und Kapellen
Mutterkirchen.				
Niederingelheim, Marktflekken . . .	1	1	2	3
Oberingelheim, Marktflekken . . .	1	1	—	1
Groswinternheim, Marktflekken . . .	1	1	2	4
Sauerschwabenheim	1	1	2	3
Daxweiler, kömmt bei dem Oberamt Stromberg vor.				
Summa	6	7	8	15
Oberamt Alzei.				
Alzei, Stadt, auch Kapuzinerklosterkirche . .	1	2	—	1
Odernheim, Stadt .	1	1	3	3
Freimersheim, hinter der Warte	1	1	3	2
Niederweinheim .	1	1	1	2
Spiesheim . . .	1	1	3	2
Heimersheim . .	1	1	3	4
Erbesbüdesheim, Marktflekken	1	1	—	1
Kriegsfeld . . .	1	1	2	2
Oberndorf	1	1	1	1
Weinheim bei Alzei .	1	1	1	2
Undenheim . . .	1	1	1	2
Alsheim am Altrhein, Marktflekken . . .	1	1	2	3
Dalsheim Marktflekken	1	1	3	3
Eich und Hamme .	1	1	1	2
Gundersheim . .	1	1	1	1

Oberamt Alzei. Mutterkirchen	Pfarrer	Schuldiener	Filial-Schuldiener	Kirchen und Kapellen
Melsheim	1	1	—	1
Oberflersheim, Marktflekken	1	1	2	2
Osthofen, Marktflekken.	1	1	—	1
Westhofen, Marktflekken	1	1	3	4
Stetten	1	1	—	1
Weinolsheim . .	1	1	2	3
Zell, Universitätsort .	1	1	1	2
Sponsheim an der Nahe	1	1	1	2
Münster an der Nahe.	1	1	—	2
Heppenheim bei Alzei	1	1	1	1
Guntheim	1	1	—	1
Freinsheim, Stadt .	1	1	1	2
Dakkenheim . . .	1	1	—	1
Groskarlbach . . .	1	1	1	2
Rodenbach	1	1	—	1
Offstein	1	1	1	2
Heßheim bei Frankenthal	1	1	2	2
Ottersheim u. Imesheim	1	1	1	2
Pfedersheim, Stadt	1	1	2	3
Leiselnheim . . .	1	1	—	1
Kriegsheim, ist ein Filial von dem Falkensteinischen Dorf Hohensülzen.	1	1	—	1
Wonsheim ist ein Filial von der Mainzischen Pfarrei Wellstein	1	1	—	1
Standenbühl ist ein Filial von der Pfarrei Weitersweiler die nicht pfälzisch . . .	1	1	—	1
Summa	35	39	45	70

Oberamt Stromberg.	Pfarrer	Schuldiener	Filial-Schuldiener.	Kirchen und Kapellen
Mutterkirchen				
Stromberg, Städtgen, zu den Filialien gehört auch Daxweiler aus dem Oberamt Oppenheim .	1	1	2	2
Waldalgesheim .	1	1	—	1
Heddesheim an der Guldenbach	1	1	—	1
Welgesheim . . .	1	1	1	2
Appenheim	1	1	—	1
Summa.	5	5	3	7
Oberamt Bacharach.				
Bacharach, Stadt, Kapuzinerklosterkirche, 2 Kapellen	1	2	3	3
Laub, Stadt . . .	1	1	1	3
Holzfeld, die Katholiken allda sind nach Hirzenach im Trierischen eingepfarrt	—	1	—	—
Summa.	2	4	4	6
Oberamt Simmern.				
Simmern, Stadt, auch eine Karmeliter-Kloster-Kirche.	1	1	1	4
Schnorrbach . . .	1	1	1	2
Rheinbellen . . .	1	1	—	3
Ravengiersburg .	1	1	3	2
Bibern	1	1	4	1
Reyerschied . . .	1	1	2	3
Laubach	1	1	2	2

Oberamt Simmern. Mutterkirchen.	Pfarrer	Schuldiener	Filial-Schuldiener.	Kirchen und Kapellen
Obergundershausen	1	1	2	4
Summa.	8	8	15	21
Oberamt Kreuznach.				
Kreuznach, Stadt, auch eine Karmeliter- und Franziskanerkirche . . .	2	2	—	3
Oberhilbersheim, Marktflekken	1	1	1	2
Genzingen . . .	1	1	1	2
Pfaffenschwabenheim, Augustin. Propstei	1	1	1	1
Hakkenheim . . .	1	1	—	1
Freilaubersheim, Benediktinerpropstei .	1	1	—	1
Bokkenau	1	1	—	1
Spanheim, Benediktinerpropstei	1	1	—	1
Weinsheim . . .	1	1	—	1
Rüdesheim . . .	1	1	—	1
Braunweiler . . .	1	1	—	1
Rochsheim	1	1	2	3
Waldbekelnheim, Marktflekken . . .	1	1	1	2
Sobernheim, Stadt.	1	1	1	3
Staudenheim am Glan	1	1	—	1
Narhausen	1	1	2	4
Odernheim am Glan, Städtgen, ist ein Filial von der zweibrükkischen Oberamtsstadt Meisenheim	—	1	—	—

Oberamt Kreuznach. Mutterkirchen.	Pfarrer	Schuldiener	Filial-Schuldiener.	Kirchen und Kapellen
Auen, das Dorf ist ein Filial von der Badischen Pfarrei Rebach im Amte Winterburg	—	1	—	—
Summa	17	19	9	28
Oberamt Lautern.				
Lautern, Stadt, auch Franziskanerkirche . .	1	1	—	2
Otterberg, Städtgen	1	1	1	1
Enkenbach	1	1	1	1
Hochspeier . . .	1	1	—	1
Hobenek	1	1	2	1
Heldersberg . . .	1	1	—	1
Ramstein	1	1	5	3
Niedermohr . . .	1	1	3	3
Weilerbach . . .	1	1	3	2
Wolfstein, Burgstädtgen	1	1	1	1
Kazweiler	1	1	1	1
Rokkenhausen, Städtg.	1	1	2	3
Imsweiler . . .	1	1	2	1
Einöllen. Im Gerichte sind die Katholiken nach Reipolzkirchen eingepfarrt	—	—	3	1
Summa	13	13	24	22
Oberämter Lauterekken und Veldenz.				
Lauterekken, Burgstädtgen	1	1	—	3
Reichenbach . . .	1	1	—	2
Remigshaspach . .	1	1	—	2
Dusemont	1	1	2	6
Summa	4	4	2	13

Summa der Katholischen Pfarreien
in der Rheinischen Pfalz
Zweihundert und zwölf.

Summa der Schuldiener an den Mutterkirchen
Zweihundert neun und zwanzig.

Summa der Schuldiener auf den Filial-Orten
Zweihundert und Achtzehen.

Summa der Kirchen und Kapellen in dem ganzen Lande
Vierhundert und Achtzehen.

Anmerkungen.

Von diesen Kirchen und Kapellen haben die Katholischen mit den Reformirten im gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Gebrauche Sechs und Dreißig; mit den Evangelisch-Lutherischen Ein und Zwanzig; mit den beiden protestantischen Gemeinden zugleich Fünf; Folglich sind der noch bestehenden simultan Kirchen in dem Kurfürstenthum Pfalz überhaupt Zwei und Sechzig.

Die Pfarreien sind nicht alle mit Weltgeistlichen besezt. Sechs und Vierzig gehören zu den verschiedenen Klöstern, die in der rheinischen Pfalz sind. In den Städten Kreuznach, Germersheim, Oppenheim, Alzei, Bacharach und Simmern versehen die Ordensgeistlichen den Pfarrgottesdienst allein, desgleichen auch auf vielen Dörfern, woselbst sich jedoch gewöhn-

lich eine für einen Ordensgeistlichen eingerichtete Pfarrwohnung befindet.

Einige Dorfschaften werden auch von den Ordensgeistlichen aus den benachbarten Bißthümern und Fürstenthümern versehen, wie z. B. die Kapelle zu Elsheim im Oberamt Oppenheim von einem Franziskanerpriester aus Mainz; die Kapelle zu Rodenbach von einem Kapuzinerpriester aus Grünstadt; die Kirche zu Leiselheim von einem Karmeliterpriester aus Worms; die Kirche zu Staudernheim von einem Priester der frommen Schulen aus Kirn.

Bei der Angabe der Schuldiener habe ich mich des Verzeichnisses bedienet, welches die geistliche Administration zu Heidelberg hat verfertigen lassen. Da aber in diesem Verzeichnisse nur diejenige Schuldiener begriffen sind, welche von diesem Korpus bezalet werden, so mußte ich noch andere Nachrichten zu Hülfe nehmen. Ob es mir nun geglükt ist, die vollständige Anzahl herauszubringen, kann ich mit völliger Zuverläsigkeit nicht sagen. Sollten noch einige fehlen, so kann ich wenigstens so viel behaupten, daß es sehr wenige seyn werden, indem ich keine Mühe gesparet habe, die zu einem vollständigen Verzeichnisse nöthige Nachrichten einzuziehen.

Wenn ich übeigens bisweilen von den Nachrichten abgewichen bin, die der verdienstvolle Verfasser der vaterländischen Erdbeschreibung, Herr Geheimderrath Widder dem Publikum mitgetheilt hat, so habe ich es

aus solchen Gründen gethan, die ich anzugeben für meine Pflicht halte, damit das trefliche geographische Werk dieses würdigen Gelehrten auch in diesem Gesichtspunkte immer mehr berichtigt, und der Vollkommenheit näher gebracht werden könne.

Die Verschiedenheit in der Angabe der Widderischen Erdbeschreibung und in meinem Verzeichnisse sind folgende:

1) Herr Widder zehlt weniger Pfarreien als ich, und rechnet die Kirchen zu Mutterstadt, Haßloch, Igelnheim, Böbingen und Hochspeier zu den Filialkirchen, die ich als Mutterkirchen angebe, weil sie durch die wohlthätige Stiftung des verstorbenen Domherrn zu Speier, Grafen von Stadion, zu Pfarrkirchen erhoben und mit eigenen Pfarrern versehen sind, welche Bewandniß es auch mit den beiden Kirchen zu Mauer in dem Oberamte Heidelberg, und zu Knittelsheim in dem Oberamte Germersheim, wenigstens in so ferne hat, das sie von Filialkirchen zu Mutterkirchen erhoben sind.

2) Zu Edingen im Oberamt Heidelberg wird der katholische Gottesdienst nicht mehr auf dem Rathhause, sondern in der neuerbauten Kirche verrichtet, aber die katholische Gemeinde hat keinen eigenen Pfarrer, sondern wird als Filialgemeinde von

dem Pfarrer zu Nekkerhausen, in dem Oberamte Ladenburg, bedienet.

3) Zu Leutershausen an der Bergstrase besizen die Katholischen nicht das Chor an der neu erbaueten reformirten Kirche, wie Herr Widder annimmt, sondern halten ihren Gottesdienst in der Kapelle, die bei dem Lehenschlosse der Herrn Grafen von Wieser erbauet ist.

4) Zu Edigheim in dem Oberamte Neustatt ist der gemeinschaftliche Besiz der Kirche zwischen den Katholischen und Reformirten nicht bis auf den heutigen Tag ungestört, indem schon seit dem Jahr 1740. die Lezteren über Beeinträchtigung bei dem simultan Gottesdienste, und Entziehung der zu der Kirche gehörigen Gefälle, klagen, wie aus der im Druk erschienenen und mit vielen Urkunden versehenen Erzehlung erhellet, wovon ein Auszug in dem achten Band der zu Weimar herausgekommenen Act. historic. ecclesiast. Seite 1. bis 30. befindlich ist.

5) Das Hospital in der Stadt Weinheim an der Bergstraß hat zwar seiner Stiftung nach einen eigenen Pfarrer. Es ist aber mit der ganzen Einrichtung dieses Hospitals eine für die Stadt sehr wohlthätige Veränderung getroffen worden, durch welche diese Stelle aufgehoben worden ist.

6) Von dem Simultaneum, welches nach Herrn Widder zu Ende des vorigen Jahrhunderts zwischen den Katholischen und Protestanten in der Hauptkirche der Oberamtsstadt Umstatt statt gefunden haben soll, findet sich in der Umstätter Kirchengeschichte nichts. Der katholische Pfarrer ward im Jahr 1701. eingeführt, und hält seinen Gottesdienst in der Pfälzischen Schloßkapelle. S. das zweite Stük meiner topographisch Pfälzischen Bibliothek Seite 106.

7) Die von Schenck Eberhard dem ältern von Erbach im Jahr 1412. gestiftete Kirche ist die dermalige Evangelisch-Lutherische Kirche in Habizheim, nicht aber die katholische Schloßkapelle, wie Herr Widder meinet. Diese ist viel jünger, und erst nach dem westphälischen Frieden zum katholischen Gottesdienst gewidmet worden. S. das zweite Stük der topographischen Pfälz. Bibliothek Seite 110.

8) Der merkwürdige Grabstein der Fränkischen Könige ligt nicht, wie Herr Widder behauptet, in der katholischen- sondern in der reformirten Kirche zu Nideringelheim, welches die alte Klosterkirche ist, die Karl IV. im Jahr 1354. im Umfang des königlichen Pallastes erbauet, und mit Augustiner Chorherrn aus dem königlichen Stifte zu Prag besezt hat, S. Versuch einer stati-

stischen Topographie des Oberamts Oppenheim. Mannheim 1791. Seite 94. u. f.

9) In Absicht auf das kleine Amt Stadekken, und fürnemlich die kirchliche Verfassung desselben, finden sich in Herrn Widders geographischer Beschreibung verschiedene Behauptungen, die aus Herrn Georg August Bachmanns Beiträgen zu dem Pfalzzweibrükkischen Staatsrecht, Tübingen 1792. gar leicht können berichtiget werden.

10) Nach einer vom Jahr 1502. bei der geistlichen Administration zu Heidelberg liegenden Urkunde wird Johann Ullner als Dechant des Stifts des h. Philipps zu Zell angeführt, wodurch die Reihe der von Herrn Widder angeführten Dechanten dieses Stifts, wo nicht ergänzt, doch vermehrt werden kann.

11) Die simultan Kirchen zwischen den Katholischen und Reformirten in dem Oberamte Kreuznach, gründen sich nicht auf die Kirchentheilung vom Jahr 1706, sondern auf den noch fortdaurenden Statum, der von den Franzosen in dem Orleansischen Kriege eingeführet ward. Nach der Religions-Deklaration §. 15. sollten zwar die Sponheimischen Verträge vom Jahr 1652. 1653. und 1664. zum Maasstab der Restitution angenommen werden, aber hierüber entstanden Streitigkeiten, die bis izo noch nicht erlediget sind.

12) Zu Einöllen in dem Amte Wolfstein ist keine Hauptkirche, sondern nur eine denen Reformirten gehörige Kapelle. Die Mutterkirche ist zu Diefenbach, wo auch ehedem das Pfarrhaus stand. Erst im Jahr 1670. ward wegen der gesünderen Luft die Pfarrwohnung auf Einöllen verlegt. In der ganzen Beschreibung von dem Gericht Einöllen ist viel unrichtiges, worüber man sich um so weniger zu verwundern hat, als dieses Gericht vor noch nicht gar langen Jahren erst an das Kurhaus Pfalz gekommen ist. Die Berichtigung darüber erspare ich auf das dritte und lezte Stük meiner topographischen Bibliothek. Der Verfasser der geographischen und historischen Beschreibung des Kurfürstenthums Pfalz wird mir auch diese Berichtigungen um so weniger verübeln, als ich weit entfernt den berühmten und verdienstvollen Verfasser eines Werks, worauf mein Vaterland mit Recht Ursache hat stolz zu seyn, wegen solcher geringen und in einem Buche dieser Art unvermeidlichen Fehler tadlen zu wollen, nur die Absicht dabei habe, zum voraus zu bemerken, was etwa bei einer zweiteren Ausgabe noch zu verbessern seyn mögte.

Noch

Noch einige Anmerkungen über die Gränzen des nördlichen Elsasses.

Schon längst sollte die Frage, in Ansehung der nördlichen Gränzen des Elsasses, ganz genau bestimmt und keinem Zweifel mehr unterworfen seyn; da sowohl die vorhandenen historischen Beweise, als auch die vielfältigen gelehrten Arbeiten der tiefsten Geschichtforscher unsers Vaterlandes die Festsezung eines Systems, das gegen alle Angriffe die Probe bestehen könnte, unendlich erleichtern.

Einem jeden Kenner der pfälzischen Geschichte ist es bekannt, was die beiden Crollius, Kremer, und Hr. Lamei der ältere, in ihren Abhandlungen geleistet haben. Wie leicht wäre es nicht, die Verschiedenheit ihrer Meinungen zu erläutern und zu vereinigen? Allein zu nicht geringem Befremden pflichteten selbst Schriftsteller der neuesten Zeiten diesen verschiedenen Meinungen bei, ohne sich um ihre nähere Bestimmtheit besonders zu kümmern. Der pfälzische Patriot, wenn er in seinen gründlichen Betrachtungen von den nördlichen Gränzen des Elsasses spricht, schöpft aus der Lameyischen Abhandlung vom Speiergau, und sein ganzes System ist blos Wiederholung dieser gelehrten Arbeit; Herr von Blum hingegen scheint der Kremerischen Meinung gefolgt zu seyn.

In wie weit diese älteren und neueren Arbeiten einiger Erläuterungen oder Einschränkungen bedürfen, mag der Leser aus dem, was ich in folgenden Säzen vortrage, ohnpartheiisch entscheiden.

I. Der heilige Forst und die Gegend von Selz wurden in den ältesten Zeiten als Gränze des elsassischen Nordgaues angesehen.

Von der Wahrheit dieses Sazes ist gewiß ein jeder überzeugt, der die Urkunden und die hieher gehörigen Stellen der Annalisten vergangener Jahrhunderte genau kennt, und geprüft hat. Die Schenkung Otto des großen an seine Gemahlinn Adelheid; die von seinen Nachfolgern der Abtey Selz ertheilten Privilegien; die Stellen aus dem Otto von Freysingen und der Chronik des Richerius — sind zu deutliche Beweise, als daß man sie bezweifeln könnte: Demohngeachtet wäre es lächerlich, damals schon eine ganz genaue Gränze, oder ein unbedeutendes Bächlein wie die Selz, als solche annehmen zu wollen a). Der Verfolg meiner Bemerkungen soll, wie ich mir schmeichle, das Gegentheil lehren.

II. Die Selzbach konnte ihrer Natur nach niemals die bestimmte nördliche Gränze des Elsasses seyn.

Die Selzbach entsteht aus verschiedenen kleineren Bächen, die theils in dem Cleeburgischen, theils eine Stunde oberhalb Sulz ohnfern dem abgekommenen Kloster Marienbrunn und dem Dorf Lobesan ihren Ur-

sprung nehmen. Diese verschiedenen Bächlein und Quellen vereinigen sich nach und nach in der Gegend von Hoffen und Oberrödern, und nehmen bei lezterem Ort den Namen der Selzbach an b). Ihrer Natur nach kann also die Selz ohnmöglich ein Gränzfluß seyn; indem sie erst drey Stunden vor ihrem Ausfluß in den Rhein einen Bach bildet und ihren Namen erhält — gegen das Gebirg zu aber in viele unbeträchtliche Quellen getheilt ist, deren äusserste Entfernung von einander mehrere Stunden beträgt c).

III. Die bisher als Gränze des nördlichen Elsasses angegebene Matra und die Selzbach sind zwey verschiedene Flüsse.

Diejenigen, die die Selzbach als die gewisse Gränze des elsassischen Nordgaues in der Ebene bestimmt haben, legen derselben den Namen Matra bei, und gründen sich auf eine Urkunde Otto des *III*ten vom Jahr 992. und auf die Bestätigung derselben vom Pabst Johann dem XVIten. von 996; worinn ganz deutlich stehe, daß die Abtey Selz juxta Flumen Matram liege. rc.

So viele Wahrscheinlichkeit diese Behauptung wirklich vor sich hat, so widerlegt oder erklärt sie sich doch vielmehr aus der genaueren topographischen Beschreibung jener Gegenden, und aus den Beweisen der späteren Jahrhunderte. Denn so leicht auch immer die italienischen Kanzleien aus Versehen oder Irrthum das alte Saletio, das im zehnten Jahrhun-

dert zu einer unbeträchtlichen Villa herabgesunken war, in das Elisatium versezen konnten, so wenig mögen sie sich doch geirrt haben, als sie die Abtey Selz an das Ufer der Matra versezten. Wir müssen daher, um die bisherige Meinung gehörig zu entkräften und zu erläutern, auf die Entstehung der Sur zurükgehen.

Dieser Fluß entspringt bey dem speyerischen Dorf Fischbach d), ohngefähr eine Stunde von Schönau, und zieht sich von hieraus, unter dem Namen der schönauer Bach, bis Wörd und Surburg — nimmt sodann ohnweit Königsbrük bei Forstfeld ein kleines Bächlein auf, das sich in dem hagenauer Forst bildet. Mit diesem vereint geht die Sur nach Beinheim und fällt nahe oberhalb Selz in einen zugedämmten Arm des Rheins — wird darauf an der Stadt Selz durch die Selzbach verstärkt, und ergießt sich endlich ohnfern dem Ort, wo der Sage nach die ehmalige Abtey gestanden, in den Hauptrhein.

Nirgends war ein Land den Veränderungen und Zerstörungen des Rheins mehr ausgesezt, als die Gränzgegenden des elsassischen Nordgaues. Auf den beiden Ufern dieses Stroms entdekt man die deutlichsten Spuren eines öfters abwechselnden Flußbeetes. Daß aber besonders die Stadt Selz und ihr Gebiet durch diese Verheerungen litten, lehrt uns Schöpflin, und es bestätiget sich selbst zu unsern Zeiten. Gewiß ergoß sich also die Sur schon im zehnten und den folgenden Jahrhunderten ganz nahe bei Selz in

den Rhein, und nahm mithin denjenigen Lauf, den ihr noch in den neueren Tagen zum Theil die Kunst bezeichnete.

Daß dieser Saz seine unbezweifelte Richtigkeit habe, beweise ich aus einer Urkunde des 14ten Jahrhunderts, woraus erhellet, daß die Sur bei ihrer Vereinigung mit dem aus dem hagenauer Forst kommenden Bächlein ohnfern Königsbrük und Forstfeld, ihren Namen verliert; alsdann unter dem Namen der Mater bei Beinheim vorbeifließt und bei Selz sich in den Rhein ergießt. Einen Theil dieser Urkunde, die uns unter dem Namen des Jahrsspruchs von 1310. bekannt ist e), führt Herr von Blum an, und die hieher gehörige Stelle wiederholt die Selzer Waldbeforchung vom 18ten Junius 1602. beinahe mit den nemlichen Worten:

„ Der Adelheit Eigenthumb gehet an dem „ Hattener Stein und gehet hinter der Kirchen hin „ zu Rödern mitten in die Seltzbach die Seltz mit„ ten zu Bergen bis an die Warschbach, und die „ Warschbach zu Bergen bis an die Sittersbach zu Ber„ gen bis an den Knopf zu Ober-Lautenbach, von dem „ Knopf zu Berg bis an die Schiffersbach, und von „ der Schiffersbach bis in die Schaubach, und von „ der Schambach die Straß hienauf bis in die Tränk „ zu Münchhaußen und von der Tränk von Münch„ haußen über Rhein zu Zumenigst von Zumenigst „ hinüber bis zum Helmplin Eich, den Rhein zu „ Berg bis zu Cuntzelmanns Fahr, bis mitten in

„ die Mater, mitten die Mater zu Berg bis für
„ das Mehr, jenseiten des Mehrs zu Berg, bis an
„ den Ecklinger, von dem Ecklinger bis wieder an den
„ Hattener Stein, also weit und also fern gehet St.
„ Adelheiten Eygenthumb, die des Stiffts seynd
„ zu Seltz. Und ist aus dem Buch geschrieben wor-
„ den welches beschrieben ist Jme Anno 1310. an dem
„ Zinnsttag nach dem Palmtag.

Wer überzeugt sich nunmehr nicht, daß die Matra und Selzbach zwey verschiedene Flüsse sind — daß die Sur in der Gegend von Forstfeld ihren Namen verliert, und so weit sie das Eigenthum der heiligen Adelheid berührt, bis zum Ausfluß bei Cunzelmanns Fahr, (welches das gewöhnliche selzer Fahr war), in den ältesten Zeiten nicht mehr die Sur sondern die Mater genennt wird — daß also die ehmalige Abtey Selz ganz gewiß ohnfern dem Ausfluß dieses Bachs, und mithin auch eben so gut juxta Matram als an der unbeträchtlicheren Selz gelegen war?

IV. Die Stadt und Abtey Selz veränderten niemals ihre Lage.

So wahr und gegründet diejenigen Säze sind, die wir bisher vorgetragen haben, so befremdend muß es dem seyn, der die Topographie jener Gegenden genau kennt, wenn einige Schriftsteller die ehemalige Abtey Selz in das Forstfeld versezen, und zwischen der älteren und heutigen Lage der Stadt Selz einen Unterschied machen f). Diesen antworten wir,

daß die Abtey Selz, nach einer Sage die sich von undenklichen Zeiten erhält, ganz nahe bei der Stadt, wo sich wahrscheinlich die Matra in den Rhein ehemals ergoß und noch heut zu Tage durch die Kunst ergießt, keines wegs aber in dem fünfviertel Stunden von Selz entfernten Forstfeld gelegen war g). Denn da nach dem Zeugniß des Odilo von Clugny die Abtey in oder wenigstens nahe an der Stadt selbst befindlich war, so müßte man die Lage von Selz wenigstens um fünfviertel Stunden weiter südwestwärts rüken. Wider dieses aber streiten die vorhandenen Denkmale der alten und mittleren Zeiten, die sich besonders hart an dem rechten Ufer der Selz entdeken und zwar:

1. Die beträchtliche Menge von Urnen und Grabhügel längs diesem Bach: h)

2. Der von Selz nach Hatten ziehende Weg, der noch von den Römern herrühren soll:

3. Die bei diesem Weg befindlichen zwey größere künstlichen Hügel, die uns das Andenken der daselbst gehaltenen Versammlungen der Franken erneueren und bestätigen:

4. Die noch heut zu Tage sichtbaren Ueberreste des im Umfang der Stadt gelegenen uralten Castells, dessen Erbauung doch wenigstens lange vor die angegebene Epoche der gewaltsamen Zerstörung im 14ten Jahrhundert zu sezen ist: i)

5. Die große Anzahl Pfeile von verschiedener Form, die man von jeher vorzüglich, und fast allein, in der Nähe dieses Castells entdekte:

6. Die Ruinen des bei der Stadt gelegenen und schon vor einigen Jahrhunderten zerstörten Klosters Mirmelnburg, dessen Mauern die Selzbach berühren:

7. Die untrügliche Spuren der ehemals, und schon vor der lezten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, erlittenen verschiedenen Verheerungen durch Brand, von denen man sich noch in unsern Tagen bei Ausgrabung der Fundamente zum Bauen, in dem Ort selbst gar deutlich überzeugen kann. rc.

Alles dieses beweiset, daß Selz in der alten und neuen Epoche der Geschichte, in Ansehung der Lage, keine weitere Veränderung erlitten, als daß die zunächst am Rhein gelegene Abtey, und vielleicht auch einige Gebäude und Thürme der Stadt selbst, durch die öfteren Abwechselungen des Rheinlaufes, in den älteren Zeiten, von dem Strom weggerissen worden; daß aber eine solche Zerstörung auf den größeren Theil der Stadt und diejenigen Denkmale, die sich theils in — theils ganz nahe an ihren Mauern befanden, und die man noch zu unsern Zeiten in ihren Trümmern erblikte, niemals sich erstrekt habe.

Vergebens wird man auf dem Forstfelde ähnliche Spuren entdeken — ja ein jeder wird mit uns eingestehen, daß zwischen Rheinzabern und Brumt kein Ort an Gegenständen, die die Neugierde des Alter-

thumsforschers reizen, reicher ist, als der kleine Strich der sich zunächst an die Stadt Selz anschließt, und die Selzbach berührt.

V. Diejenige irren, die in der Ebene die Selzbach, und erst im Gebirge, die Sur zur Gränze des elsassischen Nordgaues annehmen:

Die bisherige unrichtige Bestimmung der Mater gab auch zu dem irrigen Saz die Veranlassung, daß der hagenauer Forst die Selzbach berührt habe. Da jedoch aber die oben angeführten Denkmale sich bis Hatten ziehen; da man hier die Spuren römischer und fränkischer Alterthümer entdeket; und das Castell in Selz noch im 8ten und 9ten Jahrhundert den fränkischen und karolingischen Königen öfters zum Aufenthalt diente, so widerlegt sich die bisherige Behauptung gänzlich, und läßt uns mit Gewißheit glauben, daß der heilige Forst in der Ebene nicht von der Selzbach sondern von der Sur begränzt wurde — und daß die Gegend von Selz bis über Hatten, zwischen der Sur und Selzbach, eine freie Ebene war. k)

Und wenn auch gleich die strasburger und speyrer Diözesen öfters die Selzbach als Gränze bestimmen, so läßt sich doch hieraus nichts gewisses folgern. Denn es ist bekannt, daß auch diese Eintheilung den häufigsten Veränderungen unterworfen war, und daß die Gegend zwischen der Selz und Sur bald zu der

strasburger, bald zu der speyrer Diözese gerechnet wurde. Ohngeachtet also in den entfernten Jahrhunderten die Diözesaneintheilung dazu dienet, die dunkeln Gränzen verschiedener Provinzen zu erklären, so wird man doch unmöglich dieselbe in den neueren Zeiten, bey genauerer Bestimmung der politischen Gränzen zum Grunde legen können. Dieses ergiebt sich dann auch, in vorliegendem Falle, wirklich noch aus der heutigen Eintheilung; da, wie bekannt, die strasburger Diözese hin und wieder so gar die Selzbach überschreitet. Nach diesen vorausgeschikten Bemerkungen widerlegt sich von selbst die Behauptung, daß die Selzbach in der Ebene als die Gränze des nördlichen Elsasses anzusehen seye, indem blos allein die Benennung der Matra, die man bisher ganz unrichtig derselben beilegte, diesen Irrthum veranlaßt hat.

Erwägt man nun alle diese Gründe sorgfältig und nimmt mit den pfälzischen und auswärtigen an, daß das Recht der Goldwasch, das Hagestolzen und Wildfangsrecht, so wie das hohe Geleit bis auf das Amt Selz mit dem Inbegriffe dieses Amts, als Dependenz der Rheinpfalz sich erstrekten, so war also auch nach diesem Saz hier nicht die Selz, sondern die Sur, die pfälzisch elsassische Gränze; indem ja die Stadt und der beträchtlichere Theil des Amts Selz nicht auf dem linken, sondern auf dem rechten Ufer der Selzbach liegt, und gegen Süden die Sur zur Gränze hat.

Vergleicht man mit diesen Beweisen die Geschichte des Speyergaues aus dem 14ten Jahrhundert; die den Pfalzgrafen beschehene Verpfändung dieses Gaues; die besondere Verpfändung der Stadt und Abtey Selz; den Umfang des Keßlerprivilegiums; das von Kaiser Maximilian dem ersten ertheilte Privilegium; die Versicherung des unauslösbaren Besitzes der Reichspfandschaften von Karl dem Vten; die Kreiseintheilung von 1521, wo die Abtey Selz bei dem kurrheinischen Kreise erscheint; die Eintheilung der rheinischen Ritterkantone; die Stelle aus dem landauer Vergleich, wo dem pfälzischen Hause das Geleit bis nach Betzdorf in den hagenauer Forst, als ein auf altes Herkommen gegründetes Recht zugestanden wird — so überzeugt man sich, daß die Sur seit dem 14ten Jahrhundert, besonders in Ansehung der pfälzischen Lande und Gerechtsame, sowohl in dem Gebirge als auch in der Ebene, für die wahre nördliche Gränze des Elsasses anzusehen ist. l)

Gerne würden wir dem Leser, zu besserer Erläuterung, Darstellung und Uebersicht der Besitzthümmer des pfälzischen Hauses in und auf der Gränze des Elsasses, eine Karte empfehlen; allein keine teutsche wenigstens entsprach unserer Erwartung vollkommen. Selbst die Karte vom Elsaß, die der im November 1791 herausgekommenen Abhandlung über die Elsassisch — und lothringischen Reichslande beigefügt ist, gehört unter die fehlerhaftesten Produkte dieser Art. Nicht al-

lein die unrichtige Bezeichnung der durch Hagenau laufenden Motter muß dem Topographen auffallend seyn; sondern man staunt noch mehr, wenn man sieht, daß beinahe nicht eine einzige der pfalzzweybrükischen Besizungen recht angegeben ist. Gewiß muß dem Verfasser sogar die zwar noch ziemlich fehlerhafte Billingische Beschreibung des Elsasses gänzlich unbekannt gewesen seyn: denn diese hätte doch wenigstens, bei der Gränzbestimmung der verschiedenen reichsständischen Landen, demselben zu einem sicherern Leitfaden dienen können.

---

a) Act. Acad. Theod. Pal. T. *III.* 250. 254. 364. der pfälzische Patriot in seinen Betrachtungen. S. 15.

b) Billings Geschichte und Beschreibung des Elsasses die Einleit. S. XXXI. Wir können unmöglich der Meinung des pfälzischen Patrioten beipflichten, wenn derselbe S. 2. seiner Betrachtungen behauptet, daß die Selzbach bei Gersdorf entspringe, indem nach der Versicherung eines Mannes, der jener Gegenden ganz genau kundig ist, das Bächlein, das sich in diesem Ort sammelt, bei Wörd in die Sur fließet. Auch ist Gersdorf kein Städtchen mehr, sondern nur ein Dorf von ohngefähr 90. Feuerstellen. S. Billings Gesch. und Beschr. S. 246.

c) Die Selzbach geht also auch nicht bei Surburg vorbei, wie der pfälzische Patriot bemerket; sondern sie ist beinahe noch zwo Stunden von gedachtem Ort entfernet.

d) Dieses Fischbach gehört zu dem bischöflich-speyerischen Amt Dhan: Das von dem Herrn von Blum unrichtig angegebene Waldfischbach gehört nicht hieher, und liegt noch mehrere Stunden weiter nordwärts, im kurpfälzischen Oberamt Lautern.

e) So erklären die neueren Akten das Wort Placitum.

f) Besonders sind der verstorbene Crollius der jüngere, der Herr von Blum und der pfälzische Patriot hieher zu rechnen.

g) Die von dem Herrn von Blum angeführten forstfelder Inseln sind uns unbekannt; das heutige Forstfeld aber und seine Gemarkung liegen eine Stunde vom Rhein entfernt, gegen Hatten zu.
h) Auch diesseits der Selzbach sind schon häufig Urnen gefunden worden.

i) von Blum Untersuch. der mitternächtlichen Elsasser-Gränze S. 2 u. 3.

k) Wir können also hierinnen der Meinung des pfälzischen Patrioten nicht beistimmen. Betrach-

tungen über die derm. Verhältnisse im Elsaß. S. 14.

1) Wir sind weit entfernt, durch diese Bemerkungen der schäzbaren Arbeit des pfälzischen Patrioten ihren allgemein anerkannten Werth abzusprechen. Unter dieser Voraussezung seye es uns daher erlaubt, noch einige Einwendungen beizufügen, die nach unserm Bedünken hier an ihrer Stelle sind.

Gegen Seite 13. der Betrachtungen: die Murg fällt gegen Münchhausen über — und also eine Stunde unterhalb Selz in den Rhein. Der Weg den dieser Fluß in den ältern Zeiten nahm, liegt noch eine halbe Stunde weiter nordwärts, und ist uns unter dem Namen der alten Murg bekannt.

S. 30. 31. 116. Daß hier der Herr Verfasser die Stadt und Abtey mit der Vogtey Hagenbach vermengt, scheint uns unbegreiflich; besonders wenn wir die Urkunde von 1361. in Tolners Cod. diplom. S. 111. nachlesen: denn in dieser angeführten Stelle ist weder von der Stadt noch Abtey Selz, sondern blos von der Vogtey Hagenbach und der Abtey Weissenburg die Rede.

S. 128 Daß der Herr Verfasser die im Breisgau gelegene Stadt Neuenburg, mit dem zum Amt

Hagenbach gehörigen Dorf Neuburg verwechselt, und lezteres für den Ort hält, wo der Herzog Bernhard von Weimar gestorben seyen, scheint uns ein Drukfehler.

S. 238 Münchhaußen im Amt Selz, liegt nicht in der speyrer sondern in der strasburger Diözese.

